Digitized by Google

4° Bor.
103 k | 1823
Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1823.

Vierzehnter Band.

Enthaltend

die Verordnungen derſelben,

ſo wie auch

des Königlichen Conſiſtorii für Schleſien, des Ober-Landes-Gerichts, und der General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe,

zu Breslau.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologiſches Verzeichniß

der, in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai und Juny 1823, herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erſchienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.		
		I. Abgabe, (directe und indirecte,) Acciſe-, Conſumtions-, Steuer- und Zoll-Sachen.		
1823. d. 23. Jan.	14	Betreffend die von den Kreis-Behörden wegen Aufnahme der Klaſſen-Steuer-Liſten an die Gutsherrſchaft zu richtenden Verfügungen	V	35 — 36
d. 25. —	16	Betreffend die dem Spezial-Steuer-Amte Landeck beigelegte Befugniß eines Neben-Zoll-Amtes zweiter Ordnung	V	36
d. 17. Febr.	24	Die Prolongation des directen Steuer-Verwaltungs-Etats pro 1821 auf die Jahre 1823 und 1824 betreffend	VIII	62
d. 20. März	36	Betreffend das Aufheben mehrerer auswärtigen Haupt-Steuer-Aemter . . .	XIII	102
d. 26. —	39	Wegen Wein-Leccage-Vergütigung . .	XIV	105
d. 3. April	41	Betreffend die Haupt-Nachweiſung der Klaſſen-Steuer pro 1822	XIV	106
d. 5. —	45	Wegen Nichtzuläßigkeit beweglicher Vorrichtungen zu Erhöhung der Meiſchbottige .	XV	112—113
d. 10. —	—	Verordnung betreffend die Abänderung der Erhebungs-Rolle vom 25. Octbr. 1822, für die Provinz Preußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen	XVII	126—130

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 18. April 1823.	53	Wegen des geſetzwidrigen Anhaltens mit mahl- und ſchlacht-ſteuerpflichtigen Gegenſtänden oder des Ausſtellens derſelben innerhalb der Stadtbezirke	XVII	133—134
d. 29. —	59	Wegen eines aufgehobenen Vieh-Zolles .	XVIII	139
d. 20. Mai	75	Das Verfahren der Grenzaufſichts-Beamten bei Verletzungen der Steuer- und Zoll-Defraudanten betreffend	XXIII	172
d. 27. Juni	55	Wegen Einſchluß der Städte Roſenberg und Loslau in den Grenz-Bezirk	XXVII	207
		II. Bau-Sachen.		
d. 10. Feb.	24	Betreffend die Inſtruction wegen des Interimiſtici in ſtrittigen Kirchen-Bau-Sachen .	IX	67—71
d. 5. März	31	Betreffend die perſönlichen und dienſtlichen Verhältniſſe der Conducteurs . . .	XI	86
d. 5. Mai	65	Betreffend die Beſtrafung unbefugter Gewerbs-Betriebe	XX	153—154
d. 16. —	70	Betreffend die Anſtellung von Vermeſſungs-Reviſoren	XXI	161—162
		III. Domainen- und Forſt-Sachen.		
d. 20. März	35	An ſämmtliche Königl. Domainen-Aemter und Rent-Aemter, auch an die Königl. General Domainen-Pächter, ingleichen an die Königl. Forſt-Inſpectionen, welche etatsmäßige Gehaltszahlungen oder ſonſtige Vergütigungen und Natural-Deputats, an die Königl. Domainen-Juſtiz-Beamten zu leiſten haben .	XIII	100—102

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		IV. Fabriken-Sachen.		
1823. d. 19. Mai	34	Wegen monatlicher Einreichung der Nachweiſung von fabricirten Tuchen, Flanellen ꝛc. .	XII	95
		V. Feuer-Societäts-Sachen.		
d. 28. Febr.	28	Wegen Verſicherung des Mobiliars der Domainen-Pächter bei einer Feuer-Societät .	X	80
		VI. Gewerbe-Steuer-Sachen.		
d. 22. April	55	Wegen genauer Befolgung des §. 24. des Gewerbſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820	XVII	135—136
d. 19. Mai	72	Wegen der Gewerbeſcheine der Viehhändler .	XXII	166
		VII. Handels-Sachen.		
d. 1. Jan.	4	Beſtimmungen bei Anfertigung der Jahrmarkts-Verzeichniſſe	I	9—10
		VIII. Medizinal-Sachen.		
d. 17. —	9	Das Verbot der Anfertigung der Arzneyen in den Apotheken für Civil-Kranke betreffend, welche von ſolchen Militair-Aerzten verſchrieben worden ſind, die zur Civil-Praxis keine Berechtigung haben	IV	26—27
d. 31. —	19	Die Aufnahme der noch Blatternfähigen Individuen, behufs der allgemeinen Vaccination pro 1823 betreffend	VI	43—44

1 *

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 11. Mai 1823	66	Betreffend die Nachweiſung derjenigen Militair-Aerzte im Breslauer Regierungs-Bezirke, welche die geſetzlichen Staats-Prüfungen beſtanden haben und hierdurch zur Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Civil-Praxis berechtiget ſind	XX	154—155
d. 14. —	69	Betreffend die Aufnahme und den Abgang der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen .	XX	157—158
d. 16. —	71	Betreffend die Verauctionirung von Giftwaaren	XXI	162
d. 10. Juni	79	Den neugegrabenen Brunnen in Guhrau Grottkauer Creiſes betreffend . . .	XXIV	177—178
d. 24. —	87	Die Unzuverläſſigkeit des Karras und Ronatſchen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß betreffend	XXVI	200
		IX. Militair-, Invaliden- und Vorſpann-Sachen.		
d. 2. Jan.	2	Bekanntmachung der an Martini 1822 ſtatt gefundenen mittlern Marktpreiſe . .	I	8
d. 15. —	12	Wegen der tertialiter einzureichenden Nachweiſungen der verſorgten Invaliden .	IV	28—29
d. 25. —	13	Wegen Anmeldung und Nachweiſung der aus den Jahren 18$^{06}/_{10}$ noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration	IV	30
d. 25. —	15	Betreffend Truppen-Beköſtigung . .	V	36
d. 3. Febr.	—	Wegen Anmeldung und Nachweiſung der aus den Jahren 18$^{06}/_{10}$ noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration	VI	39—41
d. 22. —	25	Die Liquidirung der Kinderpflege-Gelder vom 1. Novbr. 1806 bis 1809 betreffend .	IX	72
d. 25. —	27	Wegen Liquidirung der an die marſchirenden Truppen verabreichten Fourage vom 1. Januar a. c. ab	IX	73

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 3. März 1823	29	Wegen Verpflegung der Landwehrtruppen bei Märſchen	X	80
d. 5. April	44	Die Verpflegung der Landwehr-Artilleriſten auf Märſchen betreffend	XV	111
d. 8. —	42	Das Verfahren bei dem Vorſchlage zur Wahl der Landwehr-Offiziere betreffend . . .	XV	110—111
d. 26. —	56	Wegen Vorſpann-Leiſtung an marſchirende Truppen	XVIII	137—138
d. 30. —	60	Die Einſendung der Liquidationen über die, in Folge der Bekanntmachung der Königl. Hohen Miniſterien vom 31. Oktober 1822, angemeldeten Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration pro 1806—1819 betreffend	XVIII	139—140
d. 7. Mai	64	Die in dieſem Jahre ſtatthabenden militairiſchen Vermeſſungen betreffend . . .	XIX	148
d. 14. —	67	Wegen der zu entlaſſenden Militair-Perſonen	XX	153
d. 3. Juni	74	Den Uebergang der Leitung der Servis- und Garniſon-Verwaltungs-Angelegenheiten im Bereich des 6ten Armee-Corps an die Königl. Intendantur betreffend . . .	XXIII	170—174
d. 10. —	84	Betreffend das Verbot wegen Copulation der noch im activen Dienſt ſtehenden Soldaten ohne Trauſcheine	XXV	190
d. 30. —	89	Betreffend Servis-Zuſchuß für Landwehr-Offiziere, welche zu Linien-Truppen commandirt werden	XXVII	207—208
		X. Polizei-Sachen.		
d. 1. Jan.	3	Wegen der nach rußiſch Polen und Rußland auszuſtellenden Reiſepäße	I	8—9
d. 5. —	6	Die Ausführung enger Schornſtein-Röhren betreffend	II	15—16

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 14. Jan 1823	8	Betreffend die Rückkehr preußiſcher Unterthanen von den Griechen	IV	25 — 26
d. 20. —	10	Wegen der Beſchäl-Stationen	IV	27
d. 31. —	18	Die bei Aichungen bewilligten Gebühren und Diäten betreffend . . .	VI	42—43
d. 2. Feb.	20	Betreffend den Turnus beim Begraben der Leichen auf den Begräbnißplätzen . . .	VII	54
d. 9. —	22	Erinnerung wegen Einſendung der Nachweiſungen von den Real-Gewerbe-Berechtigungen	VIII	61—62
d. 4. März	30	Betreffend das Chauſſee-Geld für Schlitten .	X	80—81
d. 14. —	32	Betreffend die Beſtimmung der Abgaben von jeder Trauung und Taufe für den Hebammen-Fonds, welche vom 1. April ab, abgegeben werden ſollen	XII	94
d. 2. April	46	Wegen der Verbindlichkeit zum Setzen und Unterhalten der Wegweiſer	XV	113
d. 10. —	47	Betreffend die Ertheilung von Reiſepäſſen nach Frankreich	XVI	118
d. 11. —	48	Wegen Entrichtung der Chauſſee-Brücken-Damm-Zoll Fuhr- und dergleichen Gelder von Beamten, welche fixirte Fuhr-Koſten-Gelder beziehen	XVI	118—119
d. 16. —	50	Wegen Liquidirung der dem Polizey-Fonds zur Laſt fallenden polizeilichen Transport- und Verpflegungs-Koſten	XVII	131—132
d. 18. —	51	Betreffend die Aufhebung der Quarantaine-Aemter zu Uſchütz, Klein-Dombrowka und Zabrzeg	XVII	132—133
d. 22. —	54	Die betrüglichen Mißbräuche mit den Atteſten über die den Landleuten zuſtehende Ermäßigung des Chauſſee-Geldes betreffend . . .	XVII	134—135
d. 22. —	58	Betrifft das Aushängen gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuſer nach der Straße hin .	XVIII	138—139
d. 26. —	57	Wegen Aichung der Gewichte von Guß-Eiſen	XVIII	133
d. 29. —	61	Wegen der vom Staats-Dienſt auszuſchließenden Individuen, welche auf einheimiſchen oder auswärtigen Univerſitäten, Mitglieder oder		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	No. der Verordnung	Innhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		Theilnehmer geheimer Verbindungen, Burſchenſchaften, und anderer Umtriebe geweſen ſind	XIX	146—147
1823 d. 20. Mai	73	Wegen Einführung eines einzigen Poſt-Formulars und Einſtellung beſonderer Legitimations-Karten	XXII	167
d. 30. —	77	Wegen der ſogenannten Dreidingstage .	XXIII	174
d. 10. Juni	81	Betrifft Chauſſee-Abgaben für die Wagen mit ſechszolligen breiten Radefelgen . .	XXIV	182—183
d. 19. —	86	Wegen der nur nach Preuß. Maaß zu ſchneidenden Bretter	XXVI	199—200
		XI. Rechnungs- und Caſſen-Sachen.		
d. 19. Jan.	11	Wegen Errichtung einer neuen Chauſſee-Geld-Stätte an der rothen Brücke vor dem Ohlauer-Thore	IV	28
d. 5. Febr.	21	Aufforderung an ſämmtliche Rendanten Königl. Kaſſen zur Sicherung der letztern gegen Beraubung	VII	54—56
d. 17. —	24	Die Prolongation des directen Verwaltungs-Etats pro 1821 auf die Jahre 1823 und 1824 betreffend	VIII	62
d. 27. März	40	Die Verbreitung der neuen Scheide-Münze betreffend	XIV	106
d. 29. April	62	Wegen der Gensd'armerie-Executions-Gebühren	XIX	147
		XII. Regierungs-Sachen (Allgemeine).		
d. 1. Jan.	1	Wegen des ſich gebildeten Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen . .	I	5—8
d. 2. —	5	Betreffend das Verfahren bei Beförderungen von Schullehrern zu einträglichern Schul- und Organiſten-Aemtern	I	10

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 24. Jan. 1823	17	Erneuerte Verordnung, betreffend den Schreib- und Rechnen-Unterricht in den Landſchulen	VI	41—42
d. 5. März	31	Betreffend die perſönlichen und dienſtlichen Verhältniſſe der Conducteurs . . .	XI	86
d. 14. —	32	Betreffend die Beſtimmung der Abgaben von jeder Trauung und Taufe für den Hebammen-Fonds, welche vom 1. April c. ab, abgegeben werden ſollen . . .	XII	94
d. 15. —	33	Wegen pünktlicher Einſendung der Zeitungs-Berichte	XII	94
d. 24. —	37	Betreffend die Competenz der Militair-Prediger in Hinſicht derjenigen von dem hohen Kriegs-Miniſterio reſſortirenden Beamten, welche nicht zu den dienſtthuenden Offizieren und Soldaten gehören	XIII	102—103
d. 27. —	40	Die Verbreitung der neuen Scheide-Münze betreffend	XIV	106
d. 11. April	48	Wegen Entrichtung der Chauſſee-Brücken-Damm-Zoll-Fuhr- und dergleichen Gelder von Beamten, welche fixirte Fuhr-Koſten-Gelder beziehen	XVI	118—119
d. 15. —	49	Die von den Magiſträten einzuſendende Nachweiſung der zur Ablöſung geeigneten oder davon auszuſchließenden Bankgerechtigkeiten, wird in Erinnerung gebracht . .	XVII	131
d. 22. —	54	Die betrüglichen Mißbräuche mit den Atteſten über die den Landleuten zuſtehende Ermäßigung des Chauſſee-Geldes betreffend	XVII	134—135
d. 29. —	61	Wegen der vom Staats-Dienſt auszuſchließenden Individuen, welche auf einheimiſchen oder auswärtigen Univerſitäten, Mitglieder und Theilnehmer geheimer Verbindungen, Burſchenſchaften und anderer Umtriebe geweſen ſind	XIX	146—147
d. 29. —	62	Wegen der Gensd'armerie-Executions-Gebühren	XIX	147

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 7. Mai 1823	63	Bekanntmachung, daß keine Gelder oder denſelben gleichgeltende Papiere und Documente unter der Adreſſe: an die Königl. Regierung, eingeſandt werden dürfen . . .	XIX	147—148
d. 8. —	65	Betreffend die Beſtrafung unbefugter Gewerbs-Betriebe	XX	153—154
d. 14. —	68	Wegen Verbindung der Schulinſpection mit der Superintendentur-Geſchäften . .	XX	155—157
d. 16. —	70	Betreffend die Anſtellung von Vermeſſungs-Reviſoren	XXI	161—162
d. 21. —	75	Betreffend die einzureichende Schulberichte und den Schulbeſuch während des Sommers	XXIII	172—173
d. 30. —	77	Wegen der ſogenannten Dreidingstage .	XXIII	174
d. 31. —	78	Wegen des Reſſorts der Compenſations-Angelegenheiten bei den Königl. Miniſterien	XXIII	174
d. 7. Juni	80	Regulativ wegen Beſtreitung der Unterhaltungs-Koſten in den Dienſtwohnungen der Staats-Beamten	XXIV	178—182
d. 10. —	81	Betrifft Chauſſee-Abgaben für die Wagen mit ſechszolligen breiten Radefelgen . .	XXIV	182—183
d. 13. —	85	Die Correſpondenz der Unterbeamten im Breslauer Regierungs-Bezirk, mit der Regierungs-Rechnungs-Controlle betreffend .	XXV	190
		XIII. Städte-Sachen.		
d. 23. März	36	Die Befugniß der Stadtverordneten-Verſammlungen betreffend, Perſonen welche 50 Jahre lang Bürger geweſen ſind, von Entrichtung der Perſonal-Communal-Steuer zu befreien	XIII	103

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
1823		XIV. Stempel-Sachen.		
d. 4. Jan.	7	Betreffend das zu den Rechnungen erforderliche Stempelpapier	III	21
d. 13. Feb.	23	Betreffend die Stempelpflichtigkeit der Verpflichtungs-Protocolle . . .	VIII	62
d. 20. —	26	Betreffend die Stempelfreiheit polizeilicher Atteſte, behufs Ertheilung von Gewerbſcheinen	IX	72—73
d. 5. April	43	Betreffend den Stempelſatz zu obrigkeitlichen Atteſten für Perſonen, die zum erſtenmal in Dienſt gehen	XV	111
d. 18. —	52	Wegen des Stempels zu Strafreſoluten der Finanz- und Polizei-Behörden . .	XVII	133
d. 4. Juni	82	Wegen genauer Beobachtung des Articuli „Atteſte“ im Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822	XXIV	183—184
d. 6. —	83	Betreffend die Stempelpflichtigkeit der ärztlichen Atteſte	XXIV	184
		B. Verordnungen des Königl. Preuß. Conſiſtorii von Schleſien.		
d. 8. Juni	1	Betreffend die Superintendentur des Schweidnitzer-, Reichenbacher- und Waldenburger-Kreiſes	XXIV	184—185
		C. Verfügungen der Königl. General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Niederſchleſien.		
d. 27. Jan.	1	Die Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten betreffend . .	VI	44—47

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 4. April 1823	2	Anweiſung an die ſämmtlichen Feldmeſſer im Geſchäfts-Betriebe der Königl. General-Commiſſion zu Breslau, wegen perſönlicher Bearbeitung der ihnen übertragenen Geſchäfte	XV	113—114
		D. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 3. Jan.	1	Betreffend die Erinnerung wegen einzuſendender Recapitulation der Einnahme- und Ausgabetitel aus den Salarien-Kaſſen-Rechnungen	II	16
d. 20. —	5	Betreffend die geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Amts-Verhältniſſe zwiſchen den Untergerichten und Inquiſitoriaten . .	VII	56
d. 24. —	2	Betreffend die Belehrung, worinnen eigentlich der Unterſchied zwiſchen einem Verkäufer und verkäuflichen Guts-Ueberlaſſungen beſtehn, und Entrichtung des Stempels .	VI	47—48
d. 24. —	3	Wegen Erhebung der Tantieme mit einem Viertheil des Stempel-Betrages ꝛc. . .	VI	48—49
d. 27. —	4	Betreffend die jetzige Form der Koſten-Liquidationen in ſolchen Unterſuchungen wo Fiskus die Koſten trägt	VI	49
d. 21. Feb.	6	Wegen Beibringung der für die Appellations- und Reviſions-Inſtanz beſtimmten Werthſtempel	XI	86—87
d. 21. —	7	Betreffend das Depoſital-Weſen derjenigen Domainen-Juſtiz-Aemter, welche noch nicht mit Land- und Stadt-Gerichten verbunden ſind	XI	87—88
d. 4. April	8	Wegen der Holz-Diebſtähle und der rechtskräftig erkannten Geldſtrafen und Entſchädigungen	XVI	119

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 4. April 1823	9	Betreffend das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreſerve Entlaſſener und der Train-Soldaten	XVII	136
d. 2. Mai	10	Wegen Zuziehung einer Gerichtsperſon zu den ſummariſchen Unterſuchungen wider Zoll- und Steuer-Beamten	XX	158—159
d. 30. —	11	Betreffend Stempel-Sachen	XXV	191
d. 30. —	12	Erläuterung des Publikandums vom 11. Jan. 1817, betreffend die Strafen des Kinder-Mordes, und Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt	XXVI	201
d. 13. Juni	13	Sämmtliche Gerichte ſollen nach Beendigung einer jeden Unterſuchung, welche wegen Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten gegen einen Gensd'armes, wider einen ihrer Gerichts-Einſaßen eingeleitet worden, den betreffenden Inſpections-Offizier der Königl. 6ten Gensd'armerie-Brigade ꝛc. von dem Ausfalle der Sache in Kenntniß ſetzen	XXVII	208—209
d. 24. —	14	Wegen der ſogenannten Dreidingstage .	XXVIII	219

Digitized by Google

Chronologiſches Verzeichniß

der, in den Monaten July, Auguſt, September, October, November und December 1823, herausgegebenen Amts-Blätter der Königl. Regierung ꝛc. erſchienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.		
		I. Abgabe, (directe und indirecte,) Acciſe-, Conſumtions-, Steuer- und Zoll-Sachen.		
1823 d. 22. Aug.	111	Wegen des Wein-Verkaufs durch die Schiffer	XXXV	271—272
d. 31. —	114	Wegen Controllirung und Verſteuerung der inländiſchen Tabacksblätter . . .	XXXVI	277—278
d. 3. Sept.	118	Wegen Herabſetzung des pohlniſchen Ausgangs-Zolles von rohen Fellen . . .	XXXVII	285
d. 5. —	122	Wegen Verlegung der Steuer-Controll-Stellen auf dem rechten Oder-Ufer bei hieſiger Stadt	XXXVIII	291—292
d. 10. —	120	Die Verlegung des Haupt-Zoll-Amtes Eulenburg nach dem Dorfe Gondemitz in dem Departement der Königl. Regierung in Merſeburg betreffend	XXXVIII	286
d. 16. —	126	Betreffend die Grenz-Zoll-Aemter zur Expedirung aller Colonial-Waaren, deren Eingang in das Königreich Pohlen geſtattet iſt .	XXXVIII	296
d. 4. Oct.	134	Betreffend den Eingang der rohen ungebleichten Leinwand aus Böhmen . .	XLI	319
d. 8. —	136	Betreffend den zollfreien Verkehr mit einländiſchen Manufaktur- und Fabrik-Waaren nach fremden Meſſen	XLII	323—325

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 8. Octbr. 1823	137	Die Versteuerung der aus dem Auslande eingehenden trockenen Preß-Hefe oder festen Bärme	XLII	325
d. 8. —	138	Betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Koch-, See-, Meer- und Stein-Salzes	XLII	325—326
d. 19. —	145	Betreffend die Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlacht-Steuer . . .	XLIII	340—344
d. 31. —	152	Betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers in der im Amtsblatt bekannt gemachten Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Oels . . .	XLV	261
		II. Bau-Sachen.		
d. 17. July	97	Betreffend die diesjährigen Ferien bei der Königl. Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule .	XXX	230—231
d. 11. Aug.	108	Aufforderung zur Einreichung der Patronats-Bau-Anschläge pro 1824 . . .	XXXIII	258
		III. Domainen-Sachen.		
d. 16. Nov.	157	Wegen Verzinsung der rückständigen Dominial-Gefälle	XLVII	376
d. 26. —	160	Die Veränderung der Benennung des Wald-Distrikts Kuhberg betreffend . . .	XLVIII	381—382
d. 6. Decbr.	166	Wegen der seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr statt findenden unentgeldlichen Verabfolgung des etatsmäßigen Brennholzes zur Beheitzung der Amts-Lokalien der Königl. Domainen- und vormals geistlichen, itzt Königl. Gerichte	L	398—399

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
		IV. Gewerbe-Steuer-Sachen.		
d. 5. Aug. 1823	106	Betreffend die Heranziehung der fremden Fuhrleute zur Gewerbeſteuer	XXXIII	256—257
d. 13. Sept.	124	Betreffend die Beſtimmung, daß die Hauſirer nur ſolche Perſonen mit ſich führen dürfen, welche in ihren Gewerbeſcheinen genannt ſind	XXXVIII	293—294
d. 13. —	125	Wegen Aufnahme der Gewerbeſteuer pro 1824	XXXVIII	294—296
d. 19. Oct.	144	Die Gewerbeſteuer ausländiſcher Schiffer betreffend	XLIII	339—340
d. 15. Nov	156	Verbot des Hauſirhandels mit Koffee-Surrogaten	XLVII	376
d. 3. Decbr.	161	Die Vervollſtändigung der Gewerbeſteuer-Ab- und Zugangs-Liſten betreffend . .	XLIX	387
		Handels-Sachen.		
d. 10. July	91	Wegen des Handels mit Getränken auf dem platten Lande	XXVIII	216
d. 27. —	98	Die Legitimation der Pferde-Verkäufer auf Pferdemärkten betreffend . . .	XXXI	235
d. 1. Aug.	100	Den Debit fremder Zeitungen betreffend .	XXXI	236
d. 22. —	111	Wegen des Wein-Verkaufs durch die Schiffer	XXXV	271—272
d. 12. Sept.	119	Wegen aufgehobener Tuch- und Woll-Waaren-Schau-Anſtalten im Breslauer Regierungs-Departement	XXXVII	285—286
d. 13. —	124	Betreffend die Beſtimmung, daß die Hauſirer nur ſolche Perſonen mit ſich führen dürfen, welche in ihren Gewerbeſcheinen genannt ſind	XXXVIII	293—294
d. 13. Nov.	155	Betreffend das Verbot, auf Ablaß-Märkten Waaren feil zu haben und Brandtwein in Laden und auf öffentlichem Platz zu verkaufen und zu verſchänken	XLVII	375—376
d. 15. —	156	Verbot des Hauſirhandels mit Koffee-Surrogaten	XLVII	376

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		VI. Medicinal-Sachen.		
d. 15. Aug. 1823	109	Ob und in wie fern die Kreis-Phyſici verbunden ſind, den Geſundheitszuſtand invalider Gensd'armes unentgeldlich zu unterſuchen und über den Befund Atteſte auszuſtellen . .	XXXIV	263
d. 22. —	110	Die Zulaſſung der Candidaten der Chirurgie zu dem angeordneten Approbations-Examen betreffend	XXXV	270—271
d. 23. —	131	Die Aufnahme von Eleven in die Arznei-Anſtalt zu Berlin betreffend	XL	311—313
		VII. Militair-, Invaliden- und Vorſpann Sachen.		
d. 5. July	92	Die Uebung der Landwehr-Artilleriſten betreffend	XXVIII	217
d. 1. Aug.	99	Wegen Vergütigung der Truppen-Beköſtigung und Vorſpann	XXXI	236
d. 28. —	113	Betreffend die Nothwendigkeit des Militair-Conſenſes bei Verheirathung vereideter, aber noch nicht eingeſtellter Individuen des ſtehenden Heeres	XXXVI	276
d. 29. —	112	Wegen des Zuſammentritts der Kreis-Erſatz-Aushebungs-Commiſſion	XXXV	272
d. 29. —	116	Wegen Einreichung der Zeugniſſe der Civil-Dienſt-Behörden über die fernere Dienſtbrauchbarkeit der Wachtmeiſter und Gensd'armen mit dem militairärztlichen Gutachten	XXXV	279—280
d. 23. Sept.	130	Wegen Ableiſtung der Militair-Dienſtpflicht durch den Dienſt als Kurſchmiede .	XL	310—311
d. 25. Oct.	149	Wegen Erfüllung der Militairpflicht vor Anſtellung in öffentlichen Aemtern . .	XLV	357—359
d. 10. Nov.	154	Die Grundſätze der Invaliditäts-Erklärung von Gensd'armen betreffend . . .	XLVI	363

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 22. Dec. 1823	172	Betreffend Veränderungen bei dem Servis-Liquidations-Verfahren der Truppen des 6ten Armee-Corps	LII	427—428
		VIII. Pensions-Sachen.		
d. 21. July	107	Das Gold-Aufgeld bei den Wittwen-Kassen-Beiträgen, unter ½ Friedrichsd'or betreffend	XXXIII	257
		IX. Polizei-Sachen.		
d. 30. Aug.	117	Betreffend die für Polizei-Arrestanten bei Gelegenheit der Untersuchung und des Transports zu liquidirenden Gebühren . . .	XXXVII	283—284
d. 9. Sept.	121	Betreffend die Gültigkeit der von den Polizei-Präsidien in auswärtigen Kaiserl. und Königl. Haupt- und Residenz-Städten ausgestellten Päſſe	XXXVII	287
d. 10. —	123	Das Abraupen der Bäume betreffend .	XXXVIII	292—293
d. 10. —	128	Die bei Verpackung des Arsenics zu nehmenden Vorſichtsmaaßregeln betreffend . .	XXXVIII	297—299
d. 12. —	119	Wegen aufgehobener Tuch- und Woll-Waaren-Schau-Anſtalten im Breslauer Regierungs-Bezirk	XXXVII	285—286
d. 18. —	129	Die Entſchädigung für die Belagerungs-Brandbeſchädigten Grundeigenthümer hieſiger Vorſtädte betreffend	XL	309
d. 8. Oct.	133	Wegen Inſtandſetzung der Straßen und Wege	XLI	318—319
d. 9. —	135	Wegen Einſendung der Jahres-Rechnungen der Kreis-Communal-Verwaltungen . .	XLI	319—320
d. 15. —	141	Wegen der Taxen für die Gaſthöfe . . .	XLII	328—329

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 16. Oct. 1823	140	Wegen der von den Agenten des Privat-Aſſecuranz-Anſtalten wider Feuersgefahr über ihre Geſchäftsführung der Polizei-Behörde zu machende Anzeige	XLII	327—328
d. 24. Nov.	159	Betreffend die künftig alle 3 Jahr aufzunehmende ſtatiſtiſche Tabelle	XLVIII	381
d. 17. Decb.	170	Betreffend die Unterſuchung der Thurmglocken-Zapfen und deren Axen	LI	414—415
		X. Rechnungs- und Kaſſen-Sachen.		
d. 30. July	101	Wegen des verlängerten Termins zur Einreichung der Staatsſchuldſcheine bey der Regierungs-Haupt-Caſſe, Behufts Einholung der Zins Coupons zu Series IV. . . .	XXXII	246
d. 1. Sept.	115	Wegen der, der Regierungs-Haupt-Caſſe bei Ablieferung von Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Geldern zu machenden Anzeige des Tages, an welchem ſolche zur Special-Caſſe eingezahlt worden	XXXI	278—279
d. 3. Oct.	132	Wegen prompter Einzahlung der Zeit- und Erbpachts-Gefälle und ſonſtigen Domainen- und Forſt-Gefälle ꝛc.	XL	313—314
d. 9. —	135	Wegen Einſendung der Jahres-Rechnungen der Kreis-Communal-Verwaltungen . .	XLI	319—320
d. 15. —	142	Wegen der aus der Periode bis Ende 1821 noch zu legenden Rechnungen und zu beantwortenden Notaten	XLII	329—330
d. 19. —	143	Buchführung bey ſämtlichen Königl. Special-Caſſen betreffend	XLIII	338—339
d. 3. Nov.	150	Wegen eines peremtoriſchen Termins zur Einſendung der Notaten-Beantwortungen . .	XLV	359
d. 16. —	157	Wegen Verzinſung der rückſtändigen Dominial-Gefälle	XLVII	376

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 2. Decbr. 1823	162	Beſtimmungen wegen der Quittungs-Ertheilungen öffentlicher Caſſen . . .	XLIX	388
d. 4. —	163	Wegen unfehlbarer Abführung der directen Steuer-Ueberſchüſſe bis zum 25. jedes Monats	XLIX	388
d. 8. —	164	Wegen der für die hieſige Univerſität auf Gütern haftenden reſervirten Steuern . .	L	397—398
d. 9. —	167	Wegen Erhebung eines anderthalbmeiligen Wegegeldes am Chauſſe-Schlage zu Reichenbach ſtatt des bisherigen einmeiligen . .	L	399
d. 14. —	168	Die Entwürfe zu den Etats pro 18 $^{25}/_{27}$ betreffend	LI	413
d. 14. —	169	Betrift die Caſſen-Abſchlüſſe für das Jahr 1823	LI	414
d. 19. —	171	Wegen der Rechnungs-Juſtification für die während des 3jährigen Etats-Turnus vorkommenden im Betrage ſich gleich bleibenden Etats-Abweichungen	LII	420
		XI. Regierungs-Sachen (Allgemeine).		
d. 2. July	90	Wegen des Brennens der durch Königl. Beſchäler erzeugten Fohlen	XXVIII	215—216
d. 3. —	95	Wegen des Beziehens neu erbauter oder ſtark reparirter gemauerter Häuſer, auch der mit Kalk friſch übertünchten oder mit beſonders metalliſchen Farben, insbeſondere mit dem Scheelſchen Grün neu gemahlten Zimmer	XXIX	224—225
d. 6. —	93	Wegen anderweiter Ein- und Errichtung von drei neuen Wege-Geld-Stätten auf der neuen Kunſt-Straße von Breslau nach Ohlau	XXVIII	217—218
d. 7. —	94	Betreffend den Schwimm-Unterricht durch den Schwimm-Meiſter Knauth in Breslau .	XXVIII	218
d. 17. —	96	Betreffend die, mit den Schulberichten gewärtigende überſichtliche Darſtellung von dem		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
		Zuſtande der Baumſchulen und der Beförderung der Obſt-Baumzucht . . .	XXX	229—230
1823 d. 2. Aug.	104	Verordnung wegen Schul-Beſuch . .	XXXIII	255—256
d. 3. —	102	Wegen Feuer ſicherer Getreide-Aufſchoberung	XXXII	246
d. 3. —	103	Wegen Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts und der Confirmations-Scheine . .	XXXIII	252—255
d. 5. —	105	Betreffend die Gewerb-Befugniß ſolcher Bürger, welche des Bürgerrechts für verluſtig erklärt worden	XXXIII	256
d. 15. Sept.	127	Die Ausführung des Geſetzes vom 8. April dieſes Jahres wegen der Münz-Verbrecher betreffend	XXXVIII	296—297
d. 11. Oct.	139	Wegen Aufnahme der Zöglinge in die neu organiſirte chirurgiſche Schule . . .	XLII	326—327
d. 16. —	140	Wegen der von den Agenten der Privat-Aſſecuranz-Anſtalten wider Feuergefahr über ihre Geſchäftsführung der Polizei-Behörde zu machende Anzeige	XLII	327—328
d. 28. —	148	Wegen Nachrichten von abgewogener Wolle .	XLIV	351
d. 28. —	151	Die Druckfehler im ſchleſiſchen Kalender pro 1824 wegen mehrerer Jahrmärkte betreffend .	XLV	359—361
d. 3. Nov.	150	Wegen eines peremtoriſchen Termins zur Einſendung der Notaten-Beantwortungen .	XLV	359
d. 6. —	153	Wegen des Haltens der Geſetzſammlung von den Domainen-Beamten	XLVI	367
d. 19. —	158	Wegen Erhebung des anderthalbmeiligen Chauſſee-Zolles auf der Adelsbacher Kohlenſtraße zwiſchen Weisſtein und Alt-Reichenau .	XLVII	377
d. 24. —	159	Die künftig alle 3 Jahre aufzunehmende ſtatiſtiſche Tabelle betreffend . . .	XLVIII	381
d. 9. Decbr.	167	Wegen Erhebung eines anderthalbmeiligen Wegegeldes am Chauſſee-Schlage zu Reichenbach ſtatt des bisherigen einmeiligen . .	L	399

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		XII. Stempel-Sachen.		
1823				
d. 17. Oct	146	Wegen der trocknen Abſtempelung der Wechſel	XLIII	345
d. 24. —	147	Die Stempelfreiheit der Legitimations-Scheine, welche Maurer und Zimmerleute von ihren Meiſtern erhalten, betreffend . .	XLIV	350—351
d. 3. Decbr.	165	Wegen des ferner noch geſtatteten Abſatzes und G brauch des Stempelpapiers alter Art .	L	398
		B. Verordnungen des Königlichen Preuſſiſchen Conſiſtorii von Schleſien.		
d. 19. Sept.	2	Die Urlaubs-Geſuche der Superintendenten betreffend	XLIII	345
d. 15. Nov	3	Die Verſagung des Aufgebots vor Behebung der Ehe-Hinderniße betreffend . . .	XLVIII	382
d. 27. —	4	Die hieſige Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion betreffend . . .	XLVIII	382—383
d. 27. —	5	Betreffend die Prüfung der Candidaten der Theologie	XLIX	389
		C. Verfügungen der Königl. General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Nieder-Schleſien.		
d. 25. July	3	Betreffend die den kleinen Leuten zuſtehende Entſchädigung für Hutung und Sichelgräſerey	XXXI	237—238

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		D. Verfügungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.		
d. 18. Aug. 1823	1	Den Servis der zum einjährigen Dienſt als Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen eintretenden jungen Leute betreffend . .	XXXV	272—273
d. 17. Decb.	2	Betreffend die den zur Uebung einkommenden Landwehr-Officiere zu gewährenden Servis-Zuſchüſſe	LII	429
		E. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 4. July	15	Wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen	XXIX	225—226
d. 8. —	16	Wegen Regulirung des Hypothequen-Weſens im Krakauſchen durch die dazu beſtellte Commiſſion	XXIX	226
d. 5. Sept.	17	Wegen der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Caſſe in Golde	XXXVIII	299—300
d. 19. —	18	Betreffend die Beſtimmung der Gehalts-Erhebungen von dem Perſonale der vormaligen geiſtlichen Gerichte und der Königl. Domainen-Juſtiz-Aemter	XL	314—315
d. 19. —	19	Wegen Ausfertigung der Feſtſetzung-Decrete de Mandatarien-Gebühren, damit die fiſcaliſchen Behörden über ſolche Ausgaben zu ihren Rechnungen gültige Beläge erhalten . .	XL	315
d. 26. —	20	Betreffend, daß nur denjenigen Wittwen, welche mit eigenen in der Ehe mit dem verſtorbenen Gatten erzeugten Kindern zur Erbſchaft gelangen, die Stempelfreyheit zuſteht . .	XLII	330
d. 26. —	21	Die durch die Allerhöchſte Königl. Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 und 5. Auguſt 1814		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		ausgeſprochenen Begnadigungen betreffen nur die Strafen, welche vor Emanirung des neuen Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822 verwirkt worden, und daher ſpäter begangene Stempel-Contraventionen darunter nicht begriffen ſind	XLII	330—331
d. 26. Sept. 1823	22	Betreffend die Entſcheidung der Frage: ob die von den Juſtiz-Commiſſarien ausgeſtellten Subſtitutions-Vollmachten eines Stempels von 15 Sgl. bedürfen . . .	XLII	331
d. 3. Octbr.	23	Sämtl. bei den Königl. Domainen-Juſtiz-Aemtern, ingleichen bei den Gerichten der vormals geiſtlichen Güter angeſtellten Officanten, welche gegenwärtig noch zur Natural-Deputat-Erhebung berechtigt ſind, werden aufgefordert ſich ungeſäumt zu erklären, ob und welche von Ihnen der Natural-Erhebung entſagen	XLII	331—332
d. 10. —	24	Betreffend die Ertheilung der Dürftigkeits-Atteſte für die aus der Kriegs-Reſerve oder Landwehr zur Feſtung verurtheilten Sträflinge	XLIV	351
d. 10. —	25	Wegen Verhütung des Kinder-Mordes .	XLV	361—362
d. 20. —	26	Betreffend die Beſtimmung der Natural-Erhebungen von dem Perſonale der vormaligen geiſtlichen Gerichte und der Königl. Domainen-Juſtiz-Aemtern	XLV	362—363
d. 24. —	27	Wegen öffentlicher Anzeige der gegen fahrläſſige oder boshafte Brandſtifter verfügten Strafe	XLV	363
d. 4. Novbr.	28	Wegen Anſtellung zweier Departements-Actoren und reſp. eines Präcluſions-Termin rückſichtlich der Kriegsſchulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warſchau an die Departements Poſen und Bromberg, ingl. wegen eines Präcluſions-Termins zur Erreichung der Schuld-Atteſte über Lieferungs-		

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Innhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		Forderungen aus der franzöſiſchen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März $18^{12}/_{13}$	XLVI	368—369
d. 7. Novb. 1823	29	Die nähere Beſtimmung, die Ausfertigung der Feſtſetzungs-Decrete, welche die Gebühren, die der Kgl. Fiscus zu zahlen hat, betreffend	XLVIII	383
d. 14. —	30	Die Untergerichte ſollen den Königl. Regierungen die Erkenntniße in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen nicht anders als in beglaubigter Abſchrift mittheilen	XLVIII	383
d. 25. —	31	Wegen Adhibirung des Stempels zur Ausfertigung des Protocolls, welches den Partheien ertheilt wird	L	399—400
d. 28. —	32	Betreffend die Beitreibung der reſervirten Steuern für die hieſige Königl. Univerſität . .	LI	415—416

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 8. Januar 1823.

Ich finde den Zweck der Bibelgeſellſchaft, zu welchem ſich nach der Anzeige vom 31. v. M. mehrere angeſehene und nahmhafte Männer in Meiner Reſidenz vereinigt haben, ſehr löblich, und will daher dieſe Geſellſchaft und ihre Mir vorgelegten Geſetze für Meine Staaten hierdurch beſtätigen, habe derſelben auch die Portofreiheit bewilliget, und den General-Poſtmeiſter darnach angewieſen.

Berlin den 13. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant von Diericke.

Grundſätze der Preußiſchen Bibelgeſellſchaft.

1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgeſellſchaft geſtiftet unter dem Namen: Preußiſche Bibelgeſellſchaft.

2) Der Gegenſtand dieſer Geſellſchaft iſt: Ausbreitung der heiligen Schrift in und außerhalb des Landes, nach der Ueberſetzung, die eine jede Konfeſſion angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag ſubſcribirt, wird ein Mitglied der Geſellſchaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, ſoll als Wohlthäter derſelben anerkannt werden.

Digitized by Google

4) Es wird aus den Mitgliedern derſelben ein Ausſchuß gewählt, der die Angelegenheiten der Geſellſchaft beſorgt, und aus einem Präſidenten, drei oder mehreren Vicepräſidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretairen und einem Schatzmeiſter beſteht; in Abweſenheit aber des Präſidenten oder der Vicepräſidenten, werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande ſeyn, die Geſchäfte zu verrichten.

5) Der Ausſchuß wird ſich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfniſſen der heiligen Schrift in den verſchiedenen Provinzen des preußiſchen Staats zu erlangen, und die beſten Mittel gebrauchen, denſelben abzuhelfen, ſo daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umſonſt gereicht werde.

6) Der Ausſchuß wird ſich auch bemühen, die Subſcribenten und Wohlthäter der Geſellſchaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweiggeſellſchaften in verſchiedenen Theilen des Landes zu ſtiften, damit die Abſicht der Geſellſchaft deſto eher erreicht werde.

7) Der Ausſchuß wird ſich ein Mal im Monat, und, wenn's nöthig iſt, öfter verſammeln.

8) Der Schatzmeiſter wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Geſellſchaft beſorgen, und alle Anweiſungen, Gelder aus der Kaſſe nach dem Beſchluß des Ausſchuſſes zu zahlen, werden von dem Vorſitzer und Sekretair deſſelben unterſchrieben.

9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes anfertigen, und die Korreſpondenz der Geſellſchaft richtig beſorgen.

10) Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen; diejenigen aber, welche den Zweck der Geſellſchaft beſonders befördern, können wieder gewählt werden.

11) Jährlich wird eine allgemeine Verſammlung der Geſellſchaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden, der Bericht über die Fortſchritte der Geſellſchaft wird vorgeleſen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derſelben vorgelegt. Dieſer Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Geſellſchaft, nebſt den vornehmſten Briefen der Korreſpondenz, ſo wie die Namen und Subſcriptionen der Mitglieder und Wohlthäter, werden gedruckt.

Digitized by Google

12) Alle Geſchäfte des Ausſchuſſes geſchehen unentgeldlich, und keiner, der Bezahlung für ſeine Dienſte bekommt, kann ein Mitglied deſſelben ſeyn oder eine Stimme darin haben.

* * *

Beſtimmungen über die Verhältniße der Preußiſchen Haupt-Bibelgeſellſchaft zu ihren unmittelbaren Tochtergeſellſchaften.

1. Die Verhältniße der Preußiſchen Haupt-Bibelgeſellſchaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergeſellſchaften, ergeben ſich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrſchenden lebendigen Sinn für den gemeinſchaftlichen wohlthätigen Zweck, als auf äußere Bande gegründet iſt, andrerſeits aber auch ſtete Hinrichtung aller ſeiner Glieder auf dieſen Zweck, und feſtes Zuſammenhalten in demſelben mittelſt angemeſſener Formen, erfordert.

Da das aus der erſteren Rückſicht Fließende von ſelbſt ſich darbietet, ſo bedarf es nur einer näheren Beſtimmung deſſen, was in Beziehung auf die andern nöthig iſt.

2. Jede unmittelbar von der Hauptgeſellſchaft ausgehende Tochtergeſellſchaft iſt verpflichtet, der erſtern ſowohl ihre beſonderen Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausſchuſſes anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Perſonale des Ausſchuſſes vorgehenden Veränderung zu thun.

3. Jede Tochtergeſellſchaft wird zwar in ihrem Wirkungskreiſe die Freiheit haben, kleinere von ihr zunächſt abhangende Tochtergeſellſchaften ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgeſellſchaft zu bilden, und die Leitung derſelben, ſo wie die Einſammlung von Beiträgen, zuverläßigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5 — 6 angegebenen Obliegenheiten.

4. In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden, und mit ihm übereinſtimmenden Unternehmungen der Tochtergeſellſchaften, wird die Hauptgeſellſchaft ſich zwar im Einzelnen nicht miſchen.

Doch aber muß ſie ſich, um die nöthige Einheit in der Wirkſamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten, eines Theils die Aufſtellung allgemeiner Grundſätze und Verfahrungsweiſen, durch deren Befolgung der Zweck am ſicherſten und beſten zu erreichen ſteht, und dienlicher Anweiſungen ſo oft dieſe nöthig ſcheinen, anderen Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Geſellſchaft abweichende, oder gar ihm entgegenlaufende Unternehmungen zu hemmen.

Digitized by Google

5. Jede Tochtergeſellſchaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geſchenken entſpringendes Vermögen und deſſen Verwaltung für ſich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreiſe einer Tochtergeſellſchaft die Bedürfniſſe ganz oder größtentheils befriedigt und noch Mittel übrig ſind, eine andere hingegen dieſelben in ihrem Wirkungskreiſe noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu beſitzen: ſo wird es zuweilen nöthig ſeyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzuſtellen. Die Muttergeſellſchaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen ſeyn, und ſelbſt immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergeſellſchaften, welche dazu vermögend ſind, in Anſpruch nehmen, indem ſie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterſtützen, theils dieſen ſich zuſenden läßt, und ſeine Anwendung da, wo ſie dringender nöthig iſt, beſorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgeſellſchaft abzulegende Rechnung, ſoll das Vertrauen, welches die Tochtergeſellſchaften in dieſer Hinſicht ihr beweiſen, rechtfertigen.

6. Die gewöhnliche wechſelſeitige Korreſpondenz zwiſchen der Hauptgeſellſchaft und den Tochtergeſellſchaften iſt unbeſtimmt, und richtet ſich nach den Umſtänden.

Letztere ſind aber verpflichtet, erſterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Ueberſicht ihres geſammten Zuſtandes vorzulegen, enthaltend:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergeſellſchaft ſelbſt, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen ſind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausſchuſſes;
2) eine Angabe aller von ihr abhangenden kleinern Geſellſchaften nach den Orten, wo ſie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorſtehern;
3) eine Darſtellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Teſtamente, mehr aber doch auf die Art und Weiſe der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabſichtigten Zweckes, ankommt;
4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, ſpecificirt nur nach den kleinen Geſellſchaften ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweiſung des gegenwärtigen Kaſſen-Zuſtandes;

Digitized by Google

5) eine Angabe des Vorrathes an Bibeln und neuen Teſtamenten, welcher noch bei ihr ſelbſt und den von ihr abhangenden kleinen Geſellſchaften zur Vertheilung vorhanden iſt.

Dieſe Jahres-Berichte müſſen immer gegen Ende des December beim Ausſchuſſe der Hauptgeſellſchaft in Berlin eingehen.

Es ſoll daraus jährlich ein General Bericht angefertigt, und ſowohl Sr. Majeſtät dem Beſchützer der Preußiſchen Bibelgeſellſchaft, als auch dieſer ſelbſt und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin den 14. November 1814.

Der Ausſchuß der Preußiſchen Haupt-Bibelgeſellſchaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Wegen des ſich gebildeten Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 4. July a. c. den Zuſammentritt eines Vereins zur Beförderung des Gartenbaues im Preußiſchen Staate Allergnädigſt zu genehmigen geruhet haben, iſt derſelbe im Monate October v. J. in Berlin zuſammen getreten.

Wer dieſem Verein, welcher zur allgemeinen Theilnahme empfohlen wird, beitreten will, oder über einzelne Gegenſtände ſeine Erfahrungen mittheilen, oder Belehrungen einziehen will, wird erſucht, ſich an den General-Sekretair des Gartenbau-Vereins unter der portofreien Rubrik:

Gartenbau-Verein betreffend,

zu wenden. Die Statuten des Vereins ſind zu jeder Zeit auf der Regierung einzuſehen.

Zur vorläufigen Nachricht für diejenigen, welche dem Verein beizutreten wünſchen, werden nachſtehend die §. §. 1 bis 9 incl. der Statuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Zweck des Vereins iſt die Beförderung des Gartenbaues.

Digitized by Google

1. Der Zweck des Vereins iſt die Beförderung des Gartenbaues in dem Preußiſchen Staate, der Obſtbaumzucht in allen ihren Zweigen, des Baues der Gemüſe- und Handelskräuter, der Erziehung von Zierpflanzen, der Treibereien und der bildenden Gartenkunſt.

2. Der Verein wird durch Kenntnißnahme von dem Zuſtande des Gartenbaues im Inlande und Auslande, durch Prüfung und Verbreitung von Entdeckungen und Erfahrungen, durch Erweckung des Wetteifers in Erziehung, Vermehrung und Veredlung neuer, ſeltner, nützlicher, ſchöner Pflanzenarten, mittelſt Ausſtellungen von Früchten und Blumen ꝛc., und mittelſt Prämien ſeinen Zweck zu erreichen ſtreben.

3. Der Verein wird ſich zunächſt bemühen, von den Bedürfnißen des Gartenbaues Kenntniß zu erlangen, er wird den Gärtnern und Liebhabern durch Belehrung nützlich zu werden ſuchen, indem er ihnen Neuerungen mit den Reſultaten der Prüfung mittheilt; er wird Behörden und Individuen, welche ſein Urtheil oder ſeinen Rath wünſchen, ſolche bereitwillig ertheilen, und andere Geſellſchaften durch Mittheilungen unterſtützen, er wird es ſich auch angelegen ſeyn laſſen, neue fremde Getreidearten, Futter- und Handelskräuter zu vervielfältigen, um ſolche den Landwirthen zu weitern Verſuchen darzureichen; er wird ausgezeichnetes Verdienſt um ſeinen Zweck, insbeſondere im Obſtbau, in Anlegung lebendiger Hecken, in öffentlichen Verſchönerungen ꝛc. durch rühmliche Erwähnung in ſeinen Schriften, durch Belohnungen ꝛc. anerkennen, auch Gegenſtände zur Preisbewerbung bringen; er wird von ſeinen Verhandlungen öffentlich Kenntniß geben, und Sammlungen von erheblichen Erzeugniſſen des In- und Auslandes, von Sämereien, Zeichnungen, Modellen ꝛc. veranſtalten, endlich ſo viel es ſeine Mittel erlauben, die vorzüglichſten Schriften, welche Gegenſtände der Gärtnerei behandeln, anſchaffen und verbreiten.

4. Der Verein beſteht aus wirklichen anweſenden und auswärtigen Mitgliedern (5 — 7), aus korreſpondirenden Mitgliedern im Auslande, und aus Ehrenmitgliedern (8).

5. Zu wirklichen Mitgliedern werden Einwohner des Preußiſchen Staats, welche die Gärtnerei ſelbſt treiben, oder als Liebhaber derſelben ſich bewährt haben, und zwar die in Berlin, Charlottenburg und Potsdam anweſenden auf den ſchriftlichen Vorſchlag Zweier Mitglieder, andere auswärtige aber durch den Vorſchlag Eines Mitgliedes aufgenommen, wenn dieſer Vorſchlag in zwei Verſammlungstagen an der

Digitized by Google

Tafel angezeigt worden, und keine Erinnerungen dagegen ſtatt gefunden haben. Die Aufgenommenen empfangen ein Diplom über ihre Aufnahme nebſt den Statuten, und zahlen ein Eintrittsgeld von wenigſtens drei Thalern; doch machen diejenigen Gartenfreunde, welche bis zum 1. März 1823 ihren Beitritt erklären, hiervon eine Ausnahme, ſie bilden den erſten Stamm, ohne weitere Aufnahme-Förmlichkeiten.

6. Die anweſenden Mitglieder zu Berlin, Charlottenburg und Potsdam leiſten einen Beitrag von ſechs Thalern, die auswärtigen von vier Thalern jährlich, vom 1. Januar eines jeden Jahres angerechnet, auch wenn die Aufnahme erſt im Laufe des Jahres erfolgt. Gärtner, denen für vorzügliche Erzeugniſſe der Dank des Vereins geworden, die einen Preis erworben, oder deren ſchriftliche Mittheilungen der Aufnahme in die Verhandlungen des Vereins werth erachtet worden, zahlen als wirkliche Mitglieder nur die Hälfte des jährlichen Beitrages.

Die Zahlung des zwölffachen Beitrages auf einmal, entledigt von fernerer Zahlung der jährlichen Beiträge auf immer.

7. Jedes wirkliche anweſende und auswärtige Mitglied hat das Recht in den Verſammlungen zu ſtimmen, die Bibliothek und die Sammlungen der Geſellſchaft, nach den beſonders darüber feſtzuſetzenden Regeln, zu benutzen.

8. Zu Ehrenmitgliedern werden ſolche Perſonen erwählt, denen der Verein ſeine Achtung für die Beförderung ſeiner Zwecke bezeigen will.

Zu korreſpondirenden Mitgliedern werden im Auslande wohnende Gärtner und Gartenfreunde, von deren Sachkunde ſich nützliche Mittheilungen erwarten laſſen, ernannt. Die erſtern wie die letztern werden vom Vorſtande (14) vorgeſchlagen, erhalten gleich den wirklichen Mitgliedern ein Aufnahme-Diplom nebſt den Statuten, ſind aber weder Eintrittsgeld noch Beiträge zu zahlen verpflichtet; ſie können den Verſammlungen beiwohnen, darin aber nicht ſtimmen.

9. Außerordentliche Beiträge und Schenkungen von Pflanzen, Sämereien, Schriften, Abbildungen ꝛc. werden mit dem Namen der Geber in ein beſonderes Buch eingetragen.

Die Mitglieder des Vereins werden Pflanzen, Blumen, Früchte, Gemüſe, welche ſich durch beſondere Größe, Schönheit, Vollkommenheit oder ſonſt auszeichnen, neue Spielarten, Erzeugniſſe einer ungewöhnlichen Jahreszeit u. ſ. w. in den Verſammlungen zur Ausſtellung bringen.

Digitized by Google

Je größere Vortheile für die Landeskultur aus der Vereinigung der Kenntniße und Erfahrung vieler achtbaren Männer zu erwarten ſind, deſto mehr hoffen wir, daß auch in dem hieſigen Departement ſich recht viele Theilnehmer dieſes nützlichen und wohlthätigen Vereins finden werden.

Pl. 637. Decbr. Breslau den 1. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 2. Bekanntmachung der an Martini 1822 ſtatt gefundenen mittleren Marktpreiſe.

Nachdem die an Martini 1822 ſtatt gefundenen mittleren Marktpreiſe auf

1	Rtlr.	23	Sgr.	2	pf.	pro Scheffel Roggen,
1	ſ	—	ſ	8	ſ	pro Scheffel Hafer,
—	ſ	23	ſ	—	ſ	pro Centner Heu,
4	ſ	11	ſ	—	ſ	pro Schock Stroh,

ermittelt und höheren Orts genehmiget worden, ſo werden ſolche hiermit bekannt gemacht, und ſämmtlich liquidirende Behörden angewieſen, die vom 1. Januar bis ultimo December 1823 an marſchirende Truppen unmittelbar zu verabreichende Fourage, nach dieſen Preiſen zu liquidiren.

I. A. X. Decbr. 554. Breslau den 2. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 3. Wegen der nach ruſſiſch Pohlen und Rußland auszuſtellenden Reiſepäſſe.

Nach einer an das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei gelangten officiellen Mittheilung aus Warſchau, kommen daſelbſt faſt täglich Königl. Preußiſche Unterthanen aus den niederen Ständen, Handwerker 2c. aus verſchiedenen Provinzen des Preußiſchen Staats mit Reiſepäſſen an, die nur auf das Inland lauten, ohne auf der Gränze von den Königl. Preußiſchen Behörden weder angehalten, noch examinirt worden zu ſeyn.

Digitized by Google

Es iſt daher von Seiten des Königl. Pohlniſchen Gouvernements die Einrichtung getroffen worden, daß nur denjenigen Preußiſchen Unterthanen der Eintritt in das Königreich Pohlen geſtattet werde, deren Reiſepäſſe entweder dahin lauten, oder im Allgemeinen für Reiſen in das Ausland, oder aber beſonders zu Reiſen nach Rußland ausgeſtellt worden.

Hiernach haben ſich die Königl. Polizei-Behörden und landräthlichen Aemter unſers Departements bei Ausſtellung der Reiſepäſſe genau zu achten; die Gränzbehörden aber ganz beſonders darauf zu halten, daß künftig nicht mehr, wie zeither geſchehen, Reiſende mit Päſſen, die auf das Inland Preußens lauten, ungehindert über die Gränze gelaſſen werden.

I. A. II. 312. Decbr. Breslau den 1. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 4. Beſtimmungen bei Anfertigung der Jahrmarkts-Verzeichniſſe.

Um bei Anfertigung der Jahrmarkts-Verzeichniſſe Irrungen möglichſt zu vermeiden, und den vorgefallenen auf die Spur zu kommen, hat das Königliche Miniſterium für Handel und Gewerbe, vermittelſt Reſcripts vom 22. v. M. folgendes Verfahren vorgeſchrieben:

1) Jeder Verleger muß der Kalender-Deputation ſpäteſtens bis Ausgang März ſein Bedürfniß in dieſer Beziehung für das nächſte Jahr vorlegen, er mag nach ſeiner Wahl
   a) einen oder mehrere Regierungs-Bezirke anzeigen, deren Jahrmärkte er wiſſen will, oder
   b) ein alphabetiſches Verzeichniß derjenigen Orte einſenden, um deren Jahrmärkte es ihm zu thun iſt, oder
   c) ein durchſchoſſenes Exemplar ſeiner gedruckten Jahrmarktsbogen vom laufenden Jahre einreichen, damit die im folgenden vorkommenden Abänderungen darin bemerkt werden können.

Digitized by Google

gefertigten Nachweiſung von genannter Kaſſe angenommen werden ſollen. Auch muß eine jede dieſer Nachweiſungen auf einen kompletten Bogen gefertigt werden.

Breslau den 31. December 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

Wir haben aus dem Berichte des Königl. Landräthl. Amtes in Guhrau vom 29. November pr. mit Wohlgefallen erſehen, daß die Gemeinde Gaiſchen ihren mitten im Dorfe belegenen Kirchhof aus demſelben entfernt, dagegen aber einen neuen, in der Entfernung von mehr als 100 Schritt von dem Dorfe belegenen ſchicklichen Platz auf einer Anhöhe erkauft, und mit einem Koſten-Aufwande von 120 Rtlr. zu einem neuen Kirchhofe eingerichtet hat.

Möge dieſes löbliche, den Anforderungen der Sanitätspolizey entſprechende Unternehmen an andern Orten, wo ein gleiches Bedürfniß obwaltet, Nachahmung finden.

I. A. XII. 703. Decbr. Breslau den 1. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der Herr Graf v. Dyhrn auf Gimmel hat, als Patron der daſigen evangeliſchen Kirche, einen Pfandbrief von 20 Rtlr., und die Gemeinde derſelben Kirche zu Tilgung kleiner Schulden 13 Rtlr. 15 Sgr. Nominal-Münze geſchenkt; welche milde Handlungen hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

I. A. C. 316. Decbr. I. Breslau den 1. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

C N 3, 15

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 15. Januar 1823.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 20. Auguſt d. J. zu beſtimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweiſung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration ein öffentlicher Aufruf erlaſſen und darin eine präcluſiviſche Friſt von 6 Monaten feſtgeſtellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Anſprüche dieſer Art für erloſchen zu erklären ſeyen.

Die in dieſe Kathegorie gehörenden Anſprüche betreffen:

1) Die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ult. März 1810.

2) Die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.

3) Alle ſonſtigen Anſprüche aus der Servis- und Garniſon-Verwaltung, hinſichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.

Eine gleiche präcluſiviſche Friſt iſt endlich

4) Hinſichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 beſtimmt worden.

Digitized by Google

Indem dieſer Allerhöchſte Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Intereſſenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Geſetze, Vorſchriften und Beſtimmungen, und mit Rückſicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leiſtungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Friſt, vom Dato der erſten Bekanntmachung dieſes Publikandi an gerechnet, zur Prüfung und Feſtſtellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der beſtimmten präcluſiviſchen Friſt alle weiteren Anſprüche, ohne Rückſicht darauf, ob ſolche früher ſchon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöſchen. Die Anſprüche aus den ad 1, 2 und 3 gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königl. Regierungen, und die ad 4 gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der reſp. Königl. General-Commando's angemeldet. Zur Begründung der Anſprüche auf Kinder-Pflegegelder ſind folgende Juſtificatorien nöthig:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern.
2) Die Tauf-Scheine der Kinder.
3) Ein Atteſt des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückſtand umfaßt, ſich ſtets im activen Militairdienſt befunden, und daß er in dieſer Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben oder ſonſt im Dienſte verſtorben ſey.
4) Ein dergleichen Atteſt, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Atteſt, daß die Kinder in der Zeit der Rückſtands-Periode ſich ſtets in der Garniſon des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben, im Fall ſie aber in der Zeit verſtorben ſind, iſt ein Todtenſchein beyzufügen; und
6) Ein Dürftigkeits-Atteſt.

Die Liquidationen hierüber müſſen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

Digitized by Google

1) Vor- und Zunahme des Vaters.
2) Truppentheil, bei dem derſelbe in der Zeit des Rückſtandes diente.
3) Nahmen der Kinder, welche ſchon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder geweſen.
4) Geburtstag und Jahr derſelben.
5) Das Pflegegeld iſt früher gezahlt bis —
6) Zeit, für welche der Rückſtand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genuſſe einer ſolchen Unterſtützung geweſen ſind, darf auch kein Rückſtand liquidirt werden. Solche unbegründete Anſprüche, ſo wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art juſtificirt erſcheinen, werden die Königl. Intendanturen ohne Weiteres zurückweiſen.

Berlin den 31. October 1822.

Der Miniſter des Innern,
v. Schuckmann.

Der Miniſter des Schatzes,
v. Lottum.

Der Miniſter der Finanzen,
v. Klewiz.

Der Kriegs-Miniſter,
v. Hacke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 6. Die Ausführung enger Schornſtein-Röhren betreffend.

Nach dem in der vorjährigen Geſetzſammlung Seite 42 enthaltenen Allerhöchſten Cabinets-Befehl vom 4. October 1821, und der diesfälligen Inſtruction der Königlichen Miniſterien des Innern und des Handels vom 14. Januar 1822 sub Nro. 702 — 703, iſt die Anlegung enger Schornſtein-Röhren nachgegeben worden. Jedoch iſt Alles, was wegen polizeylicher Aufſicht auf die Schornſteine überhaupt vorgeſchrieben iſt, auch bei den engen Schornſteinen zu beobachten.

Digitized by Google

Wir bringen dieſe höhere Beſtimmung hiemit zur allgemeinen Kenntniß, und weiſen die Kreis-Behörden und Ortsobrigkeiten unſres Verwaltungs-Bezirks an, hinführo derſelben gemäß zu verfahren.

II. A. XXXIII. Decbr. pr. 210. Breslau den 23. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 15. Betreffend Truppen-Beköſtigung.

Da auch das Königliche Miniſterium des Innern mittelſt Reſcripts vom 3. d. M. ausdrückl ch beſtimmt hat, daß die Quittungen der Communen über die von Truppen auf Märſchen erhaltenen Vergütigung für die, letzteren abgereichte Beköſtigung und Vorſpann-Fuhren, nach Maaßgabe des der Amtsblatt-Verfügung vom 30. März v. J. sub Litt. A. und B. beigefügten Formulars, gedruckt dem betreffenden Truppentheil ertheilt werden ſollen, ſo wird die in jener Verfügung den landräthlichen Aemtern bereits ertheilte Anweiſung:

den Abdruck und die Vertheilung der nöthigen Formulare auf Koſten des Kreis-Communal-Fonds zu veranlaſſen,

hierdurch wiederholt, und iſt den Communal-Vorſtänden dabei zu eröffnen: daß ſie dieſe Quit ungen überall nur gegen baare und vollſtändige Zah'ung Seitens des Königl. Militairs zu verabfolgen, ſo wie auch jede etwanige Weigerung deſſelben zur Leiſtung der in den Marſch-Routen bemerkten Zahlung ſofort durch die landräthlichen Aemter bei uns zur Kenntniß zu bringen haben.

I. A. X. Jan. 55. Breslau den 25. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 16. Betreffend die dem Spezial-Steuer-Amte Landeck beigelegte Befugniß eines Nebenzoll-Amtes zweiter Ordnung.

Es iſt dem Spezial-Steuer-Amte Landeck, im Mittelwalder Grenzbezirk, höhern Orts die Befugniß eines Nebenzoll-Amtes zweiter Ordnung beigelegt worden.

Dieſe Beſtimmung wird dem Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht.

II. A. 115. Jan. IX. Breslau den 25. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Cämmerer Anton Geisler zu Wünſchelburg, zum erſten Rathmann und Cämmerer daſelbſt.

Der zeitherige Stadtverordnete und Handelsmann Franz Herden, der zeitherige Stadtverordnete und Töpfermeiſter Franz Beck, der zeitherige Stadtverordnete und Zeug-Fabrikant Alois Paul, und der zeitherige Stadtverordnete und Bäckermeiſter Franz Grötzbauch, zu Wünſchelburg, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Bekanntmachungen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liſten von den bey der Erſatz-Aushebung pro 1822 berückſichtigten militairpflichtigen Individuen, im Bureau des hieſigen Königl. Polizey-Präſidii und in den Bureaux der betreffenden Landräthlichen Aemter ungeſäumt ausgelegt worden, und dort jeder Zeit von den Intereſſenten eingeſehen werden können.

Das hieſige Königl. Polizey-Präſidium und die Landräthlichen Aemter werden hierdurch zugleich angewieſen, die Aushängung dieſer Liſten ſogleich zu veranlaſſen.

I. A. XIV. 173. Jan. Breslau den 28. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der hieſelbſt verſtorbene Königl. Commiſſionsrath, Carl George Gottlieb Kayſer, hat in ſeinem den 21. September 1822 publicirten Teſtamente folgende 5 Legate vermacht:

1) dem hieſigen Eliſabethiner-Kloſter zur Errichtung eines neuen Krankenbettes 1500 Rtlr.,
2) der Doctor Kloſeſchen Hauskranken-Armen-Anſtalt zur Unterſtützung armer kranker Kindbetterinnen 1500 Rtlr.,

Digitized by Google

3) den Städten Trebnitz und Winzig zur abwechſelnden Ausſtattung eines unbeſcholtenen Mädchens 1500 Rtlr.,
4) der hieſigen Univerſität für einen armen Mediciner, der ſich mit auf Thierarzneykunſt legt, 500 Rtlr., und
5) der evangeliſchen Schule in Schweidnitz zur Unterſtützung armer Schüler 500 Rtlr.

Dieſe wohlthätigen, das Andenken des Teſtators ehrenden Stiftungen, werden hiermit bekannt gemacht.

I. A. C. VI. 191. Decbr. pr. Breslau den 14. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Am 1. October v. J. war der 6jährige Sohn des Züchnermeiſters Guderley in Militſch, in den hinter der daſigen katholiſchen Kirche vorbeifließenden Bartſch-Fluß gefallen, und zwar an einer Stelle, wo ſich in dem Bette des damals ſehr angeſchwollenen Flußes mehrere tiefe Waſſerlöcher befinden. Dieſe Gefahr nicht beachtend, begab ſich die herbeigeeilte Schneider-Wittwe Knorn bis unter die Arme ins Waſſer, und hatte das Glück, den dem Ertrinken nahen Knaben ohne Beiſtand der andern inzwiſchen herbeigekommenen Leute zu retten. Indem wir es für Pflicht halten, das menſchenfreundliche und muthvolle Benehmen dieſer armen Wittwe hierdurch öffentlich zu beloben, haben wir derſelben die feſtgeſetzte Remuneration von 5 Rtlr. durch das Königl. Landräthliche Officium zukommen laſſen.

I. A. XII. 256. Jan. Breslau den 28. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der verſtorbene Sylvius Sigismund Chriſtian von Keſſel, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente der katholiſchen Kirche zu Militſch 30 Rtlr. Cour. ausgeſetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 12. Februar 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 2, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 771.) Die Erklärung vom 17. December vorigen Jahres wegen der mit der Herzoglich Sachſen-Gothaiſchen Regierung, und unter

(Nro. 772.) die Erklärung vom 26. deſſelben Monats wegen der mit der Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen und Vagabunden; und unter

(Nro. 773.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2. Januar a. c. daß der Bergbau ꝛc. wozu eine Belehnung erforderlich, Gewerbeſteuer frey ſeyn ſoll.

Wegen Anmeldung und Nachweiſung der aus den Jahren $18\frac{0}{1}\frac{6}{9}$ noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration.

In der Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt Stück IV. Nro. 13 Seite 30) wegen Anmeldung und Nachweiſung der noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration für die Vergangenheit, ſoll es nicht heißen pro $18\frac{0}{1}\frac{6}{0}$, ſondern pro 1806 bis 1819; welches hiermit berichtiget wird.

Digitized by Google

Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß zur Begründung der Anſprüche auf Servis-, Brodt- und Holz-Unterſtützung für Soldatenfrauen und Kinder folgende Beweismittel beygebracht werden müſſen, als:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine.
2) Die Tauf-Scheine der Kinder.
3) Ein Atteſt der betreffenden Truppentheile, daß die Männer und reſp. Väter der Frauen und Kinder in der Zeit, welche der Rückſtand umfaßt, ſtets activ geweſen, oder daß ſie im Laufe des Krieges geblieben, oder ſonſt im Dienſt verſtorben ſind.
4) Ein Atteſt, daß die Frauen und Kinder in der Zeit der Rückſtands-Periode ſich ſtets in den früheren Garniſon-Orten der Männer und reſp. Väter aufgehalten haben, jetzt noch am Leben ſind, und die obengedachten Unterſtützungen von den Ortsbehörden nicht verabreicht erhalten haben.
5) Dürftigkeits-Atteſte der Ortsbehörden.

Für die betreffenden Behörden, welche die diesfälligen Liquidationen anzufertigen und einzureichen haben, dient Folgendes zur Richtſchnur.

Die Liquidationen müſſen nach Verſchiedenheit der Unterſtützungen und für die betreffenden Zeiträume, als vom November 1806 bis einſchließlich Februar 1809, und vom April 1813 ab, getrennt und zweifach eingereicht werden. Sie müſſen folgende Rubriken haben:

1) Vor- und Zunamen der Männer und reſp. Väter.
2) Truppentheil, bey welchem dieſelben in der Zeit des Rückſtandes dienten.
3) Namen der Frauen und Kinder.
4) Geburtstag und Jahr der Letzteren.
5) Bis wohin die ihnen zugeſtandenen Unterſtützungen bereits verabreicht worden ſind.
6) Zeitraum, für welchen die Rückſtände nachliquidirt werden.
7) Betrag der Forderungen.

Die Sätze der Unterſtützungen betragen:

a. Vom November 1806 bis Ende Februar 1809.

1)	Brodtgeld für die Frau	8 ggr.
2)	Servis	6 =
3)	Brodtgeld für ein Kind — unter 14 Jahren —	4 =

Servis erhalten die Kinder nicht.

Digitized by Google

b. Vom April 1813 bis 1818.

1) Brodt, monatlich 4 Stück (a 6 Pfund) oder 18 Pfund Mehl.

Wird dieſe Unterſtützung in Gelde vergütiget, ſo werden 2 ggr. auf ein Brodt gerechnet.

2) Ein Kind erhält die Hälfte der vorſtehenden Sätze.

3) Servis für die Frau monatlich 9 ggr.

4) " " ein Kind " 4 ggr. 6 pf.

5) Holz auf die 6 Winter-Monate vom October bis März 2½ Klafter.

Uebrigens werden die betreffenden Behörden im Allgemeinen auf die dieſerhalb beſtehenden mannichfachen Beſtimmungen hingewieſen, welche in den Amtsblättern bekannt gemacht worden ſind.

I. A. 901. Febr. I. Breslau den 3. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 17. Erneuerte Verordnung, betreffend den Schreib- und Rechnen-Unterricht in den Landſchulen.

Wir ſehen uns veranlaßt, nachſtehende unterm 17. November 1821 durch unſer Amtsblatt Stück XLVIII. sub Nro. 223 erlaſſene, den im Rubro bezeichneten Gegenſtand betreffende Verfügung, hiermit in Erinnerung zu bringen.

I. A. C. V. Jan. 100. Breslau den 24. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Betreffend den Schreib- und Rechnen-Unterricht in den Landſchulen.

Wir haben aus den diesjährigen Berichten über den Zuſtand der Landſchulen ungern geſehen, daß noch in mehreren Kreiſen bei weitem nicht alle Kinder am Unterricht im Schreiben und Rechnen Theil nehmen, weil, wie es ſcheint, die Eltern keinen beſondern Werth auf dieſe ihnen vielleicht ſelbſt noch abgehenden Fertigkeiten legen,

Digitized by Google

oder weil ſie das Schulgeld, das mit jenem Unterrichte in Verbindung ſteht, erſparen wollen. Was das erſte betrifft, ſo erwarten wir von den Herren Geiſtlichen, daß ſie das noch nicht ganz verſchwundene Vorurtheil: „was die Eltern nicht wiſſen oder können, dürften auch die Kinder nicht lernen,“ endlich bezwingen werden; in Bezug auf die Verbindung aber, worin das Schulgeld mit dem Schreib- und Rechnen-Unterricht ſteht, wollen wir hierdurch feſtſetzen:

1) daß die Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu den allgemeinen Lehrgegenſtänden gehört, die in allen Schulen und von allen Kindern erlernt werden ſollen, wonach es den Eltern nicht mehr frei ſteht, ihre Kinder davon zurück zu halten;
2) daß der Lehrer ſo berechtigt als verpflichtet iſt, jedes Kind, ohne Unterſchied des Geſchlechts, das bereits leſen kann, und ſonſt körperlich dazu geeignet iſt, in den Schreib- und Rechnen-Unterricht aufzunehmen;
3) daß aber dann auch das Schulgeld nach den für dieſen Unterricht bisher üblichen Sätzen gezahlt werden ſoll; und endlich,
4) daß dies Schulgeld nebſt den nothwendigen Schreibmaterialien für Kinder armer Eltern, wenn keine Freiſchule ertheilt werden kann, aus der Schulbüchſe oder Orts-Armen-Kaſſe gezahlt werden ſoll.

Wir beauftragen die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Schulen-Reviſoren und Schul-Vorſtände, darauf zu halten, daß dieſe Vorſchrift befolgt werde.

I. A. C. V. 451. Octbr. Breslau den 17. November 1821.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 18. Die bei Aichungen bewilligten Gebühren und Diäten betreffend.

Es wird den Aich-Aemtern unſers Geſchäftskreiſes, in Verfolg der Circular-Verfügung vom 22. März 1819, und mit Bezug auf die gedruckte, der Inſtruction für die Aich-Aemter vom 10. März 1817 (Amtsblatt pro 1819 pag. 94) beygefügten Taxe, zur Beachtung bekannt gemacht, daß nach einem Reſcript der Königl. Miniſterien des Handels und der Finanzen vom 17. d. M. folgendes beſtimmt worden.

Die Gebührentaxe für die Aich-Aemter ſetzt eine Aichung, d. h. eine Prüfung und Berichtigung von Maaßen und Gewichten voraus.

Digitized by Google

Es kommen indeß häufig Fälle vor, in welchen es nur auf Prüfung, nicht auf Berichtigung ankommt, und daher der letztere, ſchwierigere Theil der Arbeit wegfällt.

Hierher gehören die jährlichen Reviſionen der Maaße und Gewichte öffentlicher Behörden, die Fälle, wo Privat-Leute ſich blos der Richtigkeit ihrer Maaße und Gewichte vergewiſſern wollen, Streitigkeiten darüber u. ſ. w.

In allen dieſen Fällen, wo keine Berichtigung und Stempelung ſtatt findet, iſt künftig von den Aich-Aemtern nur die Hälfte der durch die Taxe vorgeſchriebenen Gebühren zu erheben, deren Verrechnung aber Sache der Commune wie überhaupt die Aich-Aemter ſelbſt.

In den Fällen übrigens, wo die Staatsbehörde die Aichungs-Commiſſion veranlaſſen wird, Geſchäfte vorzunehmen, welche Bezug auf die Aichung haben, in welcher Art es ſey, erhält ſie während des Geſchäfts Diäten und hat kein Recht auf Gebühren.

Breslau den 31. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Nro. 19. Die Aufnahme der noch Blattern fähigen Individuen, Behufs der allgemeinen Vaccination pro 1823 betreffend.

Sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern unſers Regierungs-Bezirks, desgleichen dem Königlichen Polizei-Präſidium hieſelbſt und dem Königlichen Polizei-Amt in Brieg, wird hierdurch die ſchleunigſte Anfertigung der Aufnahme-Liſten der in ihren reſp. Amtsbezirken, Behufs des mit dem Eintritt des Frühjahrs wieder anzufangenden allgemeinen Vaccinations-Geſchäftes, mit Berückſichtigung der diesfälligen früher ergangenen Verfügungen, beſonders der vom 7. Februar a. pr. (Amtsblatt 7tes Stück Nro. 33) aufgegeben, und da auch im verwichenen Jahre faſt in allen Kreiſen Fälle vorgekommen, wo Eltern ihre Kinder bei Aufnahme der Liſten der Vaccination zu entziehen gewußt haben, die ſpäterhin noch zum Theil durch die Impfärzte ausgemittelt wurden, ſo gewärtigen wir, daß die Königlichen Landräthlichen Aemter den Magiſträten und den Dorfgerichten bei Anfertigung dieſer Aufnahme-Liſten die erforderliche Sorgfalt und Genauigkeit empfehlen werden. Die

Digitized by Google

Einſendung eines Exemplars dieſer Liſten wird ſpäteſtens bis zum 15. März a. c. erwartet.

I. A. XII. 330. Jan. Breslau den 31. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Niederſchleſien.

Nro. 1. Die Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten betreffend.

Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich mit dem Königl. General-Poſt-Amte wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten über folgende Beſtimmungen geeinigt, welche auch die Zuſtimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzlers erhalten haben.

1.) Es werden nämlich von nun an

portofrei

befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften, ſonſtige Päckereien und Gelder, welche von der Königl. General-Commiſſion oder ihren Special-Commiſſionen ausgehen, oder für ſie mit der Poſt ankommen, wenn ſie mit der Rubrik „Landes-Cultur-Sachen" verſehen, und mit einem öffentlichen Siegel verſchloßen ſind,

2.) zu dieſen portofrei zu befördernden Gegenſtänden gehören namentlich:

a) die Inſtructionen über den Geſchäftsbetrieb im Allgemeinen;

b) die Correſpondenz in allen Angelegenheiten, welche die Königl. General-Commiſſion und ihre Special-Commiſſionen zu verwalten, oder worüber ſie die Aufſicht zu führen haben;

c) der Schriftwechſel wegen der Reſſort-Verhältniſſe;

d) die Correſpondenz in Caſſen- und Rechnungsſachen, ingleichen

Digitized by Google

e) die Correſpondenz der Königl. General=Commiſſion in ſolchen Fällen, wo ſie, anſtatt der Königlichen Regierungen das fiscaliſche oder landespolizeiliche Intereſſe wahrnimmt, auch

f) die Correſpondenz welche die Königl. General=Commiſſion und die Special=Commiſſionen, wegen der an Commiſſarien, Sachverſtändige oder Zeugen zu leiſtenden Zahlungen zu führen haben, und

g) die aus den Staatskaſſen in specie, aus der Kaſſe der Königl. General=Commiſſion an Commiſſarien, Sachverſtändige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3.) Ob die Correſpondenz Dienſtaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältniſſe betrifft, macht in Anſehung der Portofreiheit keinen Unterſchied.

4.) Dagegen bleiben

portopflichtig

die Correſpondenz und Sendungen in allen ſolchen Fällen, die nicht die Königl. General=Commiſſion, oder Special=Commiſſionen als Behörde betreffen, ſondern nur das Privat=Intereſſe einer Parthei zum Gegenſtand haben.

Dieſes gilt namentlich auch von der Correſpondenz, wegen der von den Partheien einzuſendenden, an Königl. Caſſen, Commiſſarien, Sachverſtändige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob ſolche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einſaſſen, oder aus ganzen Gemeinden beſtehen.

5.) In allen ſolchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik:

Landes = Cultur = Sachen

nicht gebraucht werden.

6.) Eine Parthei kann nur dann mit der Porto=Zahlung verſchont werden, wenn die Königl. General=Commiſſion oder die Special=Commiſſarien ſich von der Armuth dieſer Parthei überzeugt haben, alsdann ſind die betreffenden Schreiben ꝛc. mit

Armen = Parthei = Sachen

zu rubriciren und portofrei zu befördern. Die Königl. General-Commiſſion und die Special-Commiſſarien haben aber bei der zu dieſem Zwecke vorzunehmenden Prüfung der Vermögens-Umſtände der Parthei nach Anleitung des §. 32. Tit. 83. der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren.

7.) Iſt bei ſolcher Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei intereſſirt, ſo findet die obige zur Portofreiheit berechtigende Rubrik keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto eintreten, wogegen der Königl. General-Commiſſion überlaſſen bleibt, denjenigen Theil dieſes Porto, der nach Maßgabe der allgemeinen Koſten-Repartition auf die nicht zahlungsfähigen Perſonen fällt, tertialiter, oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und dieſe dem betreffenden Poſt-Amte, oder Poſtwärteramte zu übergeben, durch welches ſelbige an das Königl. General-Poſt-Amt gelangt, um die Niederſchlagung und reſp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8.) Die Poſtämter ſind nicht befugt, für die an die Königl. General-Commiſſion und Special-Commiſſionen ein- und von dieſen ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn ſie

Landes-Cultur-Sachen

oder

Armen-Parthei-Sachen

rubricirt und mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen ſind, Porto anzuſetzen.

Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die Königl. General-Commiſſion und die Special-Commiſſionen die durch die Poſt abzuſendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Adreſſe zu bezeichnen.

9.) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die Königl. General-Commiſſion und die Special-Commiſſionen eingehenden Schreiben mit einem Privatſiegel verſchloſſen ſind, ſtehet es den Poſt-Aemtern zu, Porto anzuſetzen. Sie müſſen jedoch das Porto wieder löſchen und reſp. zurückzahlen, wenn die Königl. General- oder Special-Commiſſion auf dem zurückzugebenden Couvert beſcheinigt, daß das Schreiben ꝛc. ſeinem Inhalte nach, zur Portofreiheit wirklich geeignet iſt.

Digitized by Google

Die Königl. General-Commiſſion hat ſich nun hiernach zu achten und ſind auch die Poſt-Aemter Seitens des Königl. General-Poſt-Amts dem gemäß inſtruirt worden.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Miniſterium des Innern. Zweite Abtheilung.
(gez.) Hardenberg.

An
die Königliche General-Commiſſion zu Breslau.

Vorſtehendes hohes Miniſterial-Reſcript machen wir den ſämmtlichen Unterbehörden und Beamten, welche in Gegenſtänden unſeres Reſſorts Aufträge anzunehmen haben, ſo wie auch dem betreffenden Publiko unſres Geſchäfts-Bereichs hiermit zur Nachachtung und Kenntnißnahme bekannt.

Breslau, den 27. Januar 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Betreffend die Belehrung, worinnen eigentlich der Unterſchied zwiſchen reinen Verkäufen und zwiſchen verkäuflichen Guts-Ueberlaſſungen beſtehn, und Entrichtung des Stempels.

Die von mehrern Untergerichten in Folge der Beſtimmungen des §. 5. litt. a. und b., des neuen Stempel-Geſetzes vom 7ten März 1822. darüber nachgeſuchte Belehrung:

worinnen eigentlich der Unterſchied zwiſchen reinen Verkäufen, und zwiſchen verkäuflichen Guts-Ueberlaſſungen beſtehe?

iſt von dem hohen Finanz-Miniſterio unterm 13. December v. J. dahin erfolgt:

daß verkäufliche Guts-Ueberlaſſungen im Gegenſatz vom eigentlichen Verkaufe, inſonderheit bei Bauerhöfen häufig vorkommende Verträge ſolche ſind, wodurch der Eigenthümer ſchon bei ſeinem Leben einem ſeiner Erben, das Eigenthum und die Bewirthſchaftung des Hofes nach einem Geld-Anſchlage, und zuweilen mit Vorbehalt eines ſogenannten Alten-Theils dergeſtalt abtritt, daß der Geld-Anſchlag oder Kaufwerth dazu dient, erbſchaftliche Verhältniſſe zwiſchen den Paciſ-

Digitized by Google

zenten, oder zwiſchen dem Uebernehmer des Guts und ſeinen Miterben auseinander zu ſetzen. Dergleichen Verträge würden nun ohne die Beſtimmung im neuen Stempelgeſetze §. 5. litt. b. dem Kaufſtempel unterliegen, das Geſetz will ſie aber, da ſie meiſtens nur der künftigen Erbfolge vorgreifen, nicht dadurch erſchweren, daß der Uebernehmer den Kaufſtempel für etwas bezahlen muß, was er über kurz oder lang durch die Erbfolge vielleicht umſonſt erhalten wird, darum beſtimmt es, daß verkäufliche Guts-Ueberlaſſungen an Descendenten, den Schenkungen unter Lebendigen gleich zu achten ſind. Hierdurch werden die Descendenten von dem, was ſie durch verkäufliche Guts-Ueberlaſſungen erhalten, ſtempelfrei, und daſſelbe findet auch in Anſehung des Alten-Theils, oder desjenigen Theils des Kaufwerthes ſtatt, welchen ſich der Abtretende vorbehalten möchte. Sollten aber dem Unternehmer Leiſtungen an Nichtdescenten des Abtretenden auferlegt worden ſeyn, ſo werden dieſe den Erbſchafts-Stempel davon entrichten müſſen. Geſchieht die Ueberlaſſung des ganzen Gutes ſolcher Art an Nichtdescendenten, ſo tritt der Kaufſtempel, welcher milder als der Erbſchaftsſtempel iſt alsdann ein, und nur der etwa verbehaltene Alten-Theil bleibt dann gleichfalls von der Berechnung des erſtern ausgeſchloſſen.

Vorſtehendes wird ſämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 3. Wegen Erhebung der Tantieme mit einem Viertheil des Stempel-Betrages ꝛc.

Nach einem, von den beiden Königlichen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen unterm 19. September v. J. gefaßten Beſchluſſe, ſoll es bei der ſeitherigen Einrichtung wegen Erhebung der Tantieme mit einem Viertheil des Stempel-Betrages von dem Inquirenten oder dem Secretario causae, für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntniſſen in Criminal- und fiscaliſchen Unterſuchungsſachen zum Beſten des Stempel-Intereſſe auch ferner verbleiben.

Desgleichen iſt von dem Königlichen Finanz-Miniſterio unterm 30. October v. J. beſtimmt worden, daß es in dergleichen Unterſuchungen der wirklichen Nachkaſſirung des nachliquidirten Stempels zu den Acten nicht bedarf, ſondern es hinreichend iſt,

Digitized by Google

wenn die Quittung der nächſten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Caſſe, an welche der Geldbetrag für den Stempel abgeführt worden, den Acten beigeheftet wird.

Da die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter des hieſigen Königlichen Regierungs-Departements bereits mit der nöthigen Anweiſung verſehen ſind, über die in dergleichen Fällen nachliquidirten Stempel ſo viele beſondere Quittungen zu ertheilen, als veranlaſſende Unterſuchungen vorhanden ſind, dergeſtalt, daß zu jedem Acten-Stück in einer ſolchen Sache die betreffende Quittung gebracht werden kann; ſo wird dieſes den ſämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 4. Betreffend die jetzige Form der Koſten-Liquidationen in ſolchen Unterſuchungen, wo Fiscus die Koſten trägt.

Da, wie ſämmtlichen Inquiſitoriaten und Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts bereits am 16. Auguſt v. J. bekannt gemacht worden, der öffentliche Fond zur Verwaltung demſelben auch wieder übergeben worden, ſo ſind Zweifel über die jetzige Form der Koſten-Liquidationen in ſolchen Unterſuchungen, wo Fiscus die Koſten trägt, erregt worden. Es verſteht ſich nun aber von ſelbſt, daß jetzt nur ein Exemplar der Liquidation in dieſen Unterſuchungen eingereicht werden darf, es können aber auch auf dem Titelblatt die sub Litt. A. 1 bis 4 inclusive B. und E. vorgeſchriebenen Notizen des im Amtsblatt vom Jahre 1821 Seite 251 entworfenen Schema's ſolcher Liquidationen wegbleiben, welches hierdurch ſämmtlichen vorbenannten Behörden zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau den 27. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Servis- und Communal-Krieges-Schulden-Caſſen-Rendant und unbeſoldete Rathmann Felgenhauer zu Reichenbach, iſt als ſolcher auf anderweite 6 Jahr gewählt und beſtättiget worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Franz Heinrich zu Mittelwalde, als Cämmerer daſelbſt.

Der Stadtverordneten-Vorſteher Carl Amand Tſchirſch zu Reichenſtein, zum Cämmerer daſelbſt.

Der invalide Unterofficier Chriſtian König von der 11ten Invaliden-Compagnie (1ſten Schleſiſchen) als Wegewärter auf der Kohlenſtraße im Striegauſchen Kreiſe.

Der bisherige katholiſche Pfarrer Carl Kunze in Jäſchkittel Breslauſchen Kreiſes, zum Pfarrer zu Oſſig im Striegauſchen Kreiſe.

Der zeitherige katholiſche Schul-Adjuvant Carl Berthold in Hochkirch bey Polkwitz, zum Organiſten und zweiten Schullehrer bey der katholiſchen Kirche und Schule zu Wartha.

Der bisherige ſtädtiſche Polizey-Inſpector Mindel zu Neiße, bey der hieſigen Königl. Polizey-Verwaltung als Polizey-Commiſſarius.

Der bisherige interimiſtiſche evangeliſche Schulgehülfe in Dittmannsdorf, Ernſt Gottlob Ehrentraut, zum Schul-Adjuvanten in Wüſtewaltersdorf Waldenburgſchen Kreiſes.

Bekanntmachungen.

Se. Majeſtät der König haben aus dem Zeitungs-Berichte der hieſigen Regierung die Wohlthätigkeit der Einſaſſen des Frankenſteinſchen Kreiſes zur Unterſtützung der Invaliden und der Wittwen und Waiſen gebliebener Krieger, ſo wie die Bemühungen, welche der Landrath von Dresky dabei aufgeboten hat, mit Theilnahme erſehen, und uns allergnädigſt zu beauftragen geruhet, ſowohl dem Kreis-Landrath als den Einſaſſen gedachten Kreiſes Allerhöchſt Ihr Wohlgefallen öffentlich bekannt zu machen.

Indem die Königliche Regierung dieſen Allerhöchſten Befehl hiermit vollzieht, hegt dieſelbe das Vertrauen, daß dieſer Beweis der Allerhöchſten Theilnahme unſers verehrten Monarchen an dem Schickſal der Invaliden und ihrer Hinterlaſſenen einer jeden Behörde und jedem Einſaſſen zum erneuerten Antrieb gereichen werde, durch

Digitized by Google

Erleichterung und Verbeſſerung der Lage derſelben den wohlthätigen Geſinnungen Sr. Majeſtät des Königs zu entſprechen.

I. A. 740. I. Breslau den 6. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Durch den Umſtand: daß Schürfer bei ihren Schürfarbeiten ſich oft auch dann, wenn ſolche bereits einige Teufe erlangen, gemeiner Tag-Arbeiter bedient haben, ohne eine ſachverſtändige bergmänniſche Leitung dabei ſich zu verſchaffen, ſind Unglücksfälle herbeigeführt worden. Dieß hat veranlaßt, Seitens der Hohen Ober-Berg-Hauptmannſchaft zu verordnen, jeden Schürfer — wie hiermit geſchieht — anzuweiſen: ſobald er nothwendig findet, ſeine Schürfe in weitere als eines Lachters Teufe abzuſinken, dem Königl. Berg-Amt des Reviers, in welchem das Schürf-Feld ſich befindet, davon ſogleich Anzeige zu machen, damit ihm gedachtes Berg-Amt für das weitere Schürf-Abteufen einen Bergmann aus dem Revier als Arbeiter und Leiter der Arbeit des fernern Schürf-Abteufens zuordne, welcher das Techniſche dabei zu beſtimmen, auszuführen und den Revierbeamten von dem Gange der fernern Schürf-Arbeit in ſteter Kenntniß zu erhalten, und auf Ausführung der von demſelben etwa anzugebenden beſondern Beſtimmungen zu ſehen hat. — Einen ſolchen Berg-Arbeiter für die Schürf-Arbeiten, welche die Teufe von einem Lachter überſchreiten, anzunehmen, darf kein Schürfer ſich weigern, oder er wird ſich eine umſtändlichere Controllirung ſeiner Schürf-Arbeiten auf ſeine Koſten gefallen laſſen müſſen. Sollte ein Schürfer dieſe Anordnung nicht befolgen und ſeine Schürfe über ein Lachter tief treiben, ohne vorher die Zuordnung eines Bergmanns bei dem Königl. Berg-Amt, in deſſen Revier er ſchürft, nachgeſucht und erhalten zu haben, ſo wird er, wenn bei der Schürf-Arbeit ein Arbeiter durch vernachläßigte Vorſichtsmaßregeln verunglückt, allemal zu gerichtlicher Unterſuchung gezogen, wenn aber auch kein Unglücksfall erfolgt, wegen dergleichen unterlaſſenen Anzeige in eine angemeſſene Geld- oder Gefängniß-Strafe von Berg-Polizeiwegen genommen werden.

Brieg, den 31. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Digitized by Google

Auf Anſuchen des hieſigen Königl. Stadt-Gerichts-Caſſirer Trache, haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 14. November a. pr. zu bewilligen geruhet, daß derſelbe für die Folge den Namen Trachmann führen darf, welche Allerhöchſte Erlaubniß dieſes Namens-Wechſels ſich auf den bereits vorhandenen Descendenz des ꝛc. Trachmann erſtreckt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. 169. Jan. XX. Breslau den 30. Januar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Gemeinde Laaſan Striegauſchen Kreiſes hat der daſigen evangeliſchen Schule 6 neue Bibeln, 6 neue bibliſche Geſchichten und 12 Schiefertafeln zum Gebrauche für arme Schulkinder geſchenkt. Auch hat dieſelbe der evangeliſchen Schulkaſſe und Armenkaſſe ein Capital von 116 Rtlr. Courant zu gleichen Theilen angewieſen, deſſen Zinſen zum Ankauf nützlicher Bücher beſtimmt ſind.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat unter Bezeigung ihres beſondern Wohlgefallens dieſe verdienſtlichen Handlungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

I. A. C. V. 172. Febr. Breslau den 5. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der zu Frankenſtein geſtorbene ehemalige Pfarrer Amand Barſch zu Arnsdorf bey Schmiedeberg, hat nachſtehende Legate ausgeſetzt, als:

An das jungfräuliche Kloſter-Stift der Eliſabethinerinnen zu Breslau	200 Rtlr.
Der Armen-Caſſe zu Frankenſtein	200 =
Der katholiſchen Schul-Caſſe in Arnsdorf bey Schmiedeberg .	100 =
Der katholiſchen Kirche zu Arnsdorf	50 =

Digitized by Google

1/ 7 1 7 5 Pco Kat.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 19. Februar 1823.

Publikandum.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts = Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend ſeyn.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verlieret es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

Digitized by Google

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

7. Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar, und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin den 11. Januar 1817.

von Kircheiſen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 20. Betreffend den Turnus beim Begraben der Leichen auf den Begräbnißplätzen.

In der Amtsblatt-Verfügung vom 15. November 1822 (Amtsblatt 47ſtes Stück Nro. 195), betreffend die Einführung einer beſſern Ordnung beim Begraben der Leichen auf den Kirchhöfen, iſt durch einen Druckfehler die Zeit, nach welcher belegte Grabſtellen wieder geöffnet und belegt werden können, zu 12 bis 15 Jahren angegeben worden. Dieſer muß dahin verbeſſert werden, daß die Leichen wenigſtens 20 bis 25 Jahre gelegen haben müſſen, ehe die Grabſtelle wieder zu Beerdigungen geöffnet werden darf, und muß hiernach beſtändig bei Erweiterung alter und Anlegung neuer Begräbnißplätze der erforderliche Raum bemeſſen werden.

I. A. V. 258. Octbr. pr. Breslau den 2. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 21. Aufforderung an ſämmtliche Rendanten Königl. Kaſſen zur Sicherung der letztern gegen Beraubung.

Da über die Verbindlichkeit der Rendanten Königl. Kaſſen zur Sicherſtellung der letztern gegen Einbrüche und Diebſtahl, hin und wieder Bedenklichkeiten entſtanden und deswegen Anfragen bei uns eingegangen ſind, ſo iſt dieſerhalb höhern Orts folgendes feſtgeſetzt und wird zur genaueſten Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

In allen Fällen, wo die Kaſſen in Privat-Gelaſſen untergebracht ſind, ſey es, daß der Rendant oder der Einnehmer zur Hergabe des Gelaſſes aus ſeinem Gehalte verpflichtet iſt, oder dafür eine Mieths-Entſchädigung erhält, bleibt es ſeine Sache, die Kaſſe gegen jeden, nicht erweislich mit offenbarer Gewalt ausgeführten Angriff, gehörig zu ſichern, und zu dem Ende die Fenſter des Lokals mit Eiſen ſtark vergittern, ſo wie die Stuben- und Kamin-Thüren wohl befeſtigen zu laſſen.

Der Einnehmer muß überdies in dem Hauſe, und wenn es irgend angeht, in dem Lokal ſelbſt, wo die Gelder verwahrt werden, oder ſo nahe dabei, als möglich iſt, ſchlafen, oder, wenn er verhindert wird, einen ſichern Menſchen daſelbſt ſchlafen laſſen. Nur, wenn der Einnehmer dieſe Obliegenheiten und alle übrigen Regeln der Vorſicht und Sorgfalt gehörig erfüllt hat, auch ſich darüber ausweiſen kann, daß die geraubten Beſtände nicht früher zu der ihm vorgeſetzten Kaſſe haben abgeliefert werden können und müſſen, erhält derſelbe einen Anſpruch auf Loszählung von der Verbindlichkeit zum Erſatz der durch Einbruch entwendeten Gelder.

Bei Kaſſen, welche in öffentlichen Lokalen untergebracht ſind, ohne daß der Einnehmer ſelbſt die Wohnung in letztern hat, fällt zwar deſſen Verpflichtung, bei der Kaſſe ſelbſt zu ſchlafen, weg, und es bleibt nach Maßgabe der verſchiedenen Verhältniße zu beurtheilen, ob die zur Sicherung der Kaſſe zu treffenden Vorkehrungen auf Koſten des Rendanten, oder aus öffentlichen Fonds bewirkt werden müſſen; die übrigen vorſtehend erwähnten Verbindlichkeiten, hat derſelbe aber immer zu erfüllen, und er bleibt insbeſondere auch dafür verantwortlich, wenn er die Unſicherheit des Kaſſen-Lokals nicht zu gehöriger Zeit der competenten Behörde angezeigt und darauf angetragen hat, die gehörigen Vorkehrungen dagegen zu treffen.

Beſonders wird auch den Curatoren und Reviſoren der Kaſſen zur Pflicht gemacht, bei den ſtattfindenden Reviſionen ihre Aufmerkſamkeit ganz beſonders auf die Befolgung jener Vorſchriften zu richten, und ſich in den aufzunehmenden Reviſions-Protocollen darüber zu äußern, ob erſteren nachgekommen, und was zur Abſtellung etwa entdeckter Mängel verfügt iſt.

Pl. July 1821. 157. Breslau den 5. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Betreffend die geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Amtsverhältniße zwiſchen den Untergerichten und Inquiſitoriaten.

Da gegenſeitig Beſchwerden der Untergerichte über die Inquiſitoriate, und der Letztern über Erſtere, in Hinſicht ihres Amts-Verhältnißes einkommen, die der Erſtern aber unbegründet ſind, ſo werden ſämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch auf das hohe Reſcript vom 18. Februar 1821 (v. Kamptz Jahrbücher Heft 36 Seite 335) aufmerkſam gemacht, aus welchem ſie die geſetzlichen Beſtimmungen hierüber erſehen, und ſich künftig darnach achten werden.

Breslau den 20. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kapellan August Güttler, zum Curatus in Reichenſtein.

Bekanntmachungen.

Da bei der unerwartet eingetretenen und anhaltend ſtrengen Kälte ein groſer Theil der Kartoffel-Vorräthe der Landbewohner mehr oder weniger durch Froſt gelitten hat, ſo halten wir es für Pflicht, dieſelben auf nachſtehenden Aufſatz in der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung vom 6. Februar c. a. Nro. 16 zu verweiſen, worin der Profeſſor Pohl in Leipzig eine zwar gänzlich erprobte, aber noch nicht hinlänglich bekannte Methode in Erwähnung bringt, die erfrornen Kartoffeln nicht nur von dem Verderben zu retten, ſondern ſie auch eben ſo wirthſchaftlich als ungefrorne zu benutzen. Wir thun dieſes um ſo mehr, als uns bereits im Jahre 1805 angeſtellte ähnliche Verſuche von dem Nutzen dieſes Verfahrens überzeugt haben. Wir wünſchen von den Landräthlichen Aemtern Bericht über den Erfolg, mit welchem dies Verfahren auch jetzt angewendet werden wird.

Digitized by Google

„Der Profeſſor Pohl in Leipzig bringt folgende, zwar gänzlich erprobte, aber noch wenig bekannte Methode in Erwähnung, die erfrornen Kartoffeln nicht nur von dem Verderben zu retten, ſondern ſie auch eben ſo wirthſchaftlich als ungefrorne zu benutzen. Die Kartoffeln werden, ſobald ſie gänzlich aufgethaut ſind, durch den Druck einer Preſſe von der anhangenden Feuchtigkeit befreit, und dann auf einem luftigen Boden, in Schuppen, oder noch ſchneller, in Backöfen oder Malzdörren getrocknet. In dieſem Zuſtande können ſie Jahre lang aufbewahrt und zu jedem bei den Kartoffeln gewöhnlichen Gebrauche, als Futter, zum Branntweinbrennen, zu Mehle, und ſelbſt zu Suppen, Klößen u. ſ. w. unbeſorgt angewendet werden. Wem es an einer leicht zu behandelnden Preſſe fehlt, kann ſich dadurch eine ſolche verſchaffen, daß er an eine feſtſtehende Säule oder einen andern feſten Punkt einen etwa 8 Ellen langen ſchwachen Baumſtamm oder eine dicke Stange und darunter einen Klotz bringt, worauf die Kartoffeln partienweiſe ausgedrückt werden. Da die unerwartete ſtrenge Kälte viele Kartoffeln angriff, ſo dürfte obiger Vorſchlag gegenwärtig von Intereſſe ſeyn."

I. A. XII. 423. Febr. Breslau den 11. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es iſt der evangeliſchen Kirche zu Trebnitz durch den geweſenen Apotheker Herrn Hielſcher, welcher ſich für Schulen und Kirchen ſchon ſo häufig wohlthätig bewieſen hat, abermals ein Geſchenk von 100 Rtlr. zugewendet worden.

Unter Bezeigung unſeres beſondern Wohlgefallens wird dieſe wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. 206. Febr. Breslau den 11. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es ſind der evangeliſchen Kirche in Hundsfeld ſeit längerer Zeit folgende Geſchenke gemacht worden:

1) von dem nunmehr verſtorbenen Ober-Acciſe-Inſpector Mühlpfort zu Breslau 50 Rtlr. Courant;

2) von den eingepfarrten Gemeinden 66 Rtlr. Courant zur Anſchaffung von Blasinſtrumenten zur Kirchenmuſik;

Digitized by Google

3) von den Gebrüdern May hieſelbſt ein paar Pauken zu eben dem Zwecke;
4) ein Vermächtniß von 10 Rtlr. Courant von der verſtorbenen Auszüglerin Helena Zſchoke zu Sachwitz Trebnitzer Kreiſes;
5) haben die eingepfarrten Gemeinden noch 21 Rtlr. 15 Sgr. Courant, Behufs nöthiger Kirchen-Reparaturen zuſammen gebracht.

Dieſe wohlthätigen Handlungen werden von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. 201. Febr. Breslau den 11. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der Chirurgus Henſel in Wanſen hat der Schule zu Woſewitz Ohlauſchen Kreiſes zur Anſchaffung von Schulbüchern für arme Kinder 4 Rtlr. Cour. geſchenkt; welche wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. 176. Febr. Breslau den 7. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der Königl. Landrath Neumarktſchen Kreiſes, Herr von Debſchütz, hat ſich durch die bewirkte Aufhebung der Umgänge und Verwandlung derſelben in eine fixirte Entſchädigung, um die Schullehrer beider Religionstheile ein beſonderes Verdienſt erworben, das wir nicht umhin können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Indem wir auch den Kreiseinſaſſen für dieſe Bewilligungen unſere beſondere Zufriedenheit bezeigen, können wir nur wünſchen, daß ihr Beiſpiel Nachfolge in andern Kreiſen finden möge, da wir es als eine Ermunterung des Schulſtandes anſehen, der eine ſolche um ſo mehr verdient, als wir unſrer Seits nichts unterlaſſen, ihn zu ſeiner Pflicht anzuhalten.

I. A. C. V. 182. Jan. Breslau den 5. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 12. März 1823.

Bekanntmachung.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 7. December v. J. haben des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30 des Pariſer Friedens vom 30. May 1814 dem Preußiſchen Staate zur Laſt fallenden, und nach den Beſtimmungen der frühern Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Anſprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der franzöſiſchen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812 noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgeboth dahin erlaſſen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieſer Art, ſie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bey irgend einer Behörde bereits angemeldet worden ſeyn oder nicht, binnen einer Präcluſiv-Friſt von drey Monaten, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bey dem Miniſterio des Schatzes angemeldet werden müſſen.

Das unterzeichnete Miniſterium bringt dieſe Allerhöchſte Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Intereſſenten, hiermit zu öffentlicher Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präcluſiv-Friſt nicht beſonders angemeldeten Anſprüche, der gleichmäßigen Aller-

Digitized by Google

höchſten Beſtimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden ſollen.

Berlin den 4. Februar 1823.

Miniſterium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Wegen Anmeldung und Nachweiſung der aus den Jahren $18\frac{06}{19}$ noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration.

In der Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt Stück IV. Nro. 13 Seite 30) wegen Anmeldung und Nachweiſung der noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration für die Vergangenheit, ſoll es nicht heißen pro $18\frac{06}{19}$, ſondern pro 1806 bis 1819; welches hiermit berichtiget wird.

Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß zur Begründung der Anſprüche auf Servis-, Brodt- und Holz-Unterſtützung für Soldatenfrauen und Kinder folgende Beweismittel beygebracht werden müſſen, als:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine.
2) Die Tauf-Scheine der Kinder.
3) Ein Atteſt der betreffenden Truppentheile, daß die Männer und reſp. Väter der Frauen und Kinder in der Zeit, welche der Rückſtand umfaßt, ſtets activ geweſen, oder daß ſie im Laufe des Krieges geblieben, oder ſonſt im Dienſt verſtorben ſind.
4) Ein Atteſt, daß die Frauen und Kinder in der Zeit der Rückſtands-Periode ſich ſtets in den früheren Garniſon-Orten der Männer und reſp. Väter aufgehalten haben, jetzt noch am Leben ſind, und die obengedachten Unterſtützungen von den Ortsbehörden nicht verabreicht erhalten haben.
5) Dürftigkeits-Atteſte der Ortsbehörden.

Für die betreffenden Behörden, welche die diesfälligen Liquidationen anzufertigen und einzureichen haben, dient Folgendes zur Richtſchnur.

Die Liquidationen müſſen nach Verſchiedenheit der Unterſtützungen und für die betreffenden Zeiträume, als vom November 1806 bis einſchließlich Februar 1809, und vom April 1813 ab, getrennt und zweifach eingereicht werden. Sie müſſen folgende Rubriken haben:

Digitized by Google

und vom April 1813 ab, getrennt und zweifach eingereicht werden. Sie müſſen folgende Rubriken haben:

1) Vor- und Zunamen der Männer und reſp. Väter.
2) Truppentheil, bey welchem dieſelben in der Zeit des Rückſtandes dienten.
3) Namen der Frauen und Kinder.
4) Geburtstag und Jahr der Letzteren.
5) Bis wohin die ihnen zugeſtandenen Unterſtützungen bereits verabreicht worden ſind.
6) Zeitraum, für welchen die Rückſtände nachliquidirt werden.
7) Betrag der Forderungen.

Die Sätze der Unterſtützungen betragen:

a. Vom November 1806 bis Ende Februar 1809.

1) Brodtgeld für die Frau . . . . . 8 ggr.
2) Servis = = = ... 6 =
3) Brodtgeld für ein Kind — unter 14 Jahren — 4 =

Servis erhalten die Kinder nicht.

b. Vom April 1813 bis 1818.

1) Brodt, monatlich 4 Stück (a 6 Pfund) oder 18 Pfund Mehl.

Wird dieſe Unterſtützung in Gelde vergütiget, ſo werden 2 ggr. auf ein Brodt gerechnet.

2) Ein Kind erhält die Hälfte der vorſtehenden Sätze.
3) Servis für die Frau monatlich 9 ggr.
4) = = ein Kind = 4 ggr. 6 pf.
5) Holz auf die 6 Winter-Monate vom October bis März 2½ Klafter.

Uebrigens werden die betreffenden Behörden im Allgemeinen auf die dieſerhalb beſtehenden mannichfachen Beſtimmungen hingewieſen, welche in den Amtsblättern bekannt gemacht worden ſind.

I. A. 901. Febr. I. Breslau den 3. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 28. Wegen Verſicherung des Mobiliars der Domainen-Pächter bey einer Feuer-Societät.

Auf höhere Veranlaſſung fordern wir die Domainen-Pächter des hieſigen Regierungs-Departements auf, ihr Mobiliar bey einer Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu verſichern, indem, neuerer Beſtimmung zufolge, kein Domainen-Pächter auf Remiſſion bey Feuer-Beſchädigung ſeiner Mobilien antragen kann.

II. A. III. 142. Febr. Breslau den 28. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 29. Wegen Verpflegung der Landwehr-Truppen bei Märſchen.

Nach einer Beſtimmung des Königl. vierten Departements im hohen Kriegs-Miniſterio vom 20. Januar c. iſt feſtgeſtellt,

daß die Landwehr-Truppen für die Ruhetage während der Märſche von den Sammelplätzen nach den Uebungsplätzen, und ſo wieder zurück, zum Empfange der Marſchverpflegung allerdings berechtiget ſind; daß dieſe Berechtigung aber fortfällt,

1) für den etwanigen, nach Beendigung eines Marſches im Cantonnement eintretenden Ruhetag, und

2) für den Tag des Wiedereintreffens an den Sammelplatz;

welches hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Juny a. pr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. X. Jan. 126. Breslau den 3. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 30. Betreffend das Chauſſeegeld für Schlitten.

Es ſind Zweifel entſtanden, ob von Schlitten mit Perſonen beladen, das Chauſſee-Geld nach Satz 2 oder 3 des Chauſſeegeld-Tarifs vom 21. May 1822 erhoben werden ſoll.

Mittelſt Verfügung vom 17. v. M. hat das Königl. Handels-Miniſterium zu beſtimmen geruhet:

Digitized by Google

daß unter dem Ausdruck

„jedes andere Fuhrwerk“

zu 2 des Chauſſeegeld-Tarifs vom 21. May 1822 auch Schlitten verſtanden werden, und ſolche daher unbedenklich zur Zahlung des Chauſſeegeldes nach dem Satz Nro. 2 des Tarifs angezogen werden müſſen, wenn ſie mit Perſonen beſetzt ſind;

welches hiermit zur Kenntniß des Publikums und der Chauſſeegeld-Einnehmer gebracht wird, um ſich hiernach zu achten.

II. A. XV. Febr. 454. Breslau den 4. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Friedrich Gerlach, zum Rector der evangeliſchen Stadtſchule zu Strehlen.

Der zeitherige evangeliſche Schuladjuvant zu Wüſtewaltersdorf, Auguſt Wilhelm Lebrecht Biewald, zum Lehrer an den beiden kleinen Schulen in Toſchendorf und Neugericht Schweidnitzer Kreiſes.

Der Johann Gottlieb Tilgner zum evangeliſchen Schullehrer zu Maßliſchhammer, Neuwalde und Bothendorf Trebnitzer Kreiſes.

Der Gutsbeſitzer Hohberg auf Ober-Stanowitz Striegauer Kreiſes, zum Polizey-Diſtrict-Commiſſarius im erſten Diſtrict.

Der zeitherige Bürgermeiſter Münnich zu Wünſchelburg iſt als ſolcher auf Lebenszeit beſtättiget worden.

Bekanntmachungen.

Auf den Ausſpruch der Preis-Vertheilungs-Commiſſion in Berlin, welchen des Königs Majeſtät vermittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 8. Februar d. J. zu

Digitized by Google

genehmigen geruht haben, ſind, nach dem Reſcript des hohen Miniſterii für Handel und Gewerbe vom 15. d. M., in dem Bezirk der hieſigen Regierung nachbenannten Perſonen, deren Fabrikate, bei der erſten vorjährigen National-Ausſtellung, der Auszeichnung würdig erachtet wurden, zuerkannt, und zwar:

1) die goldene Denkmünze

dem Baumwollen-Waaren Fabrikanten Carl Milde in Breslau,

2) die ſilberne Denkmünze

den Gebrüdern Alberti zu W[illegible]denburg,

3) die eherne Denkmünze

dem Inhaber einer Runkelrüben-Zucker-Fabrik, Freiherrn v. Koppy in Krain; welche denſelben von dem Königl. Miniſterio überſandt worden.

Zur Anregung des Ehrgefühls für die diesjährigen Concurrenten, vorzügliche Gewerbe- oder Kunſtprodukte darzuſtellen, und zur Verbreitung des vaterländiſchen Gemeinſinns, wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. IV. Febr. 137. Breslau den 28. Februar 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Wir haben nachſtehenden Candidaten, als

1) dem Candidaten der Theologie Carl Chriſtian Enghard, und
2) = = = = Wilhelm Heinrich Schwabe,

nach beſtandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Febr. 113. Breslau den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Der evangeliſchen Kirche zu Geiſchen Guhrauſchen Kreiſes ſind folgende Geſchenke gemacht worden:

1) von den Erben der Paſtor Sawadeſchen Eheleute, in Folge mündlicher Beſtimmungen der Erblaſſer, ein Capital von 130 Rtlr. zur Reparatur der Orgel;
2) von den Gaſt-Gemeinden der Parochie und den Dominien Kaltebortſchen, Heinzebortſchen und Gabel, eine neue Altar-Bekleidung von rothem Tuche;

Digitized by Google

welche wohlthätige Handlungen von der unterzeichneten Königl. Regierung unter Bezeigung ihres Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

I. A. C. V. März 309. Breslau den 3. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Ein am 7. Februar c. zu Nippern im Pferdeſtalle erhängt gefundener Dienſtknecht, wurde ſogleich von dem Knechte des daſigen Kretſchmers, Nahmens Joſeph Wache, loßgeſchnitten, und mit Beihülfe des Bauer Speer, des Freigärtner Jänſch und des Inlieger Gnieſer, in eine Stube gebracht. Während man nach dem Chirurgus Herbſt in Nimkau ſendete, vereinigten ſich dieſe 4 Männer zur Ausführung der Wiederbelebungs-Verſuche mit ſo günſtigem Erfolge, daß man an dem Scheintodten beim Eintreffen des ꝛc. Herbſt ſchon deutliche Spuren des wiederkehrenden Lebens bemerkte. Bei den nunmehr von dem ꝛc. Herbſt fortgeſetzten Verſuchen erfolgte nach und nach die völlige Herſtellung deſſelben, und es wird derſelbe wegen zurückgebliebener Schwäche noch, unter Leitung des Kreis-Phyſikus, von dem ꝛc. Herbſt ärztlich verpflegt. Wir bringen dieſe lobenswerthe Handlung der vorgenannten vier Männer, die die völlige Herſtellung des Unglücklichen bewirkten, Andern zum Beiſpiel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und haben die dafür ausgeſetzte Gratification von 10 Rtlr., zur Hälfte dem Wache, Speer, Jänſch und Gnieſer, zur andern Hälfte aber dem Chirurgus Herbſt zuerkannt.

I. A. XII. 558. Febr. Breslau den 4. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Eine am 12. Januar d. J. in der Stadt Neurode ausgebrochene Feuersbrunſt, welche durch die begleitenden Umſtände ſehr vernichtend zu werden drohte, iſt nach Einäſcherung von 3 Häuſern glücklich getilgt worden.

Alle Herbeygeeilten haben in dem löblichen Beſtreben, das der Stadt nahende Verderben abzuwenden, gewetteifert, und nur dadurch iſt es gelungen die Erhaltung der übrigen in Gefahr ſtehenden Gebäude zu bewirken, welches ſonſt, bey der ſtrengen Kälte und dem dadurch verurſachten Waſſermangel, nicht möglich geweſen ſeyn würde.

Digitized by Google

Einer ganz vorzüglich ehrenvollen Erwähnung verdient das Benehmen des Bürgermeiſters Bergmann, welcher nicht nur die Löſch-Anſtalten, mit bedeutender perſönlicher Gefahr, geleitet, ſondern auch durch ſein Beiſpiel Alles zur unermüdeten Anſtrengung und Ausdauer angefeuert, inſofern alſo ganz beſonders zu dem weniger unglücklichen Ausgange beygetragen hat.

Aber auch die übrigen Mitglieder des Magiſtrats haben eine rühmliche Anſtrengung bewieſen. Gleiches Lob gebührt den benachbarten Ortſchaften, welche nicht ſobald Kunde von der vorwaltenden Gefahr erhalten, als ſie ſogleich zur Rettung herbeygeeilt ſind, und durch muthvollen Eifer zu derſelben viel beygetragen haben.

Nicht minder haben ſich bey dieſer Gelegenheit vorzüglich ausgezeichnet:

der Polizey-Diſtricts-Commiſſarius Bernatzky,
" Rathmann und Polizey-Inſpector Beck,
" Ober-Steuer-Controlleur Knörle,
" Schulz Rother aus Schlegel,
" Berggeſchworne Knaiſel,
" Rothgerber Barfuß.

Ferner verdient der Eifer

des Schulzen Riedel aus Volpersdorf,
" Stadtbrauer Rieſſel,
" Steuer-Aufſehers Schrodt,
" Gerichtsmanns Wenke aus Schlegel,
" Tuchmachergeſellen Schatten aus Böhmen,
" Tuchmachers Strensky, und
" Schneidermeiſters Conrad

Erwähnung.

Die Königliche Regierung findet ſich veranlaßt, den vorſtehend genannten Individuen, ſo wie den betreffenden Gemeinden, das wohlverdiente Anerkenntniß ihres bethätigten menſchenfreundlichen Sinnes öffentlich zu Theil werden zu laſſen.

I. A. V. 318. Febr. Breslau den 3. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

1.5) 17.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 19. März 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 4, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 779.) Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. v. M., daß ein gerichtliches Verfahren bey Verwaltungs-Anſprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrſchaft in den neuen und wieder eroberten Provinzen nicht zugelaſſen werden ſoll;

(Nro. 780.) die Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen. Vom 16. v. M.;

(Nro. 781.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. v. M., betreffend die Unzuläßigkeit eines Regreſſes wegen Kriegesleiſtungen, wofür bereits Lieferungsſcheine ertheilt worden, und unter

(Nro. 782.) die Erklärung wegen der Erneuerung der mit der Fürſtlich Lippe-Detmoldſchen Regierung abgeſchloſſenen Durchmarſch- und Etappen-Konvention bis zum 1. Januar 1827. Vom 25. v. M.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 31. Betreffend die perſönlichen und dienſtlichen Verhältniße der Conducteurs.

Diejenigen Feldmeſſer und Conducteurs im hieſigen Regierungs-Bezirk, welche mit der, nach der Verfügung vom 9. April v. J. (Amtsblatt Stück 74) zu gebenden Auskunft über ihre perſönlichen und dienſtlichen Verhältniße, noch im Rückſtande ſind, werden aufgefordert, ſolche binnen 3 Wochen anzugeben, widrigenfalls ſie aus dem Rahmen-Verzeichniß der ſich im hieſigen Geſchäfts-Bezirk befindenden Conducteure geſtrichen, und auf ſelbige bei vorkommenden Vermeſſungs- und Bau-Geſchäften weiter nicht Rückſicht genommen werden wird.

II. A. 225. Febr. VI. Breslau den 5. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Wegen Beibringung der für die Appellations- und Reviſions-Inſtanz beſtimmten Werthſtempel.

Nachdem von Seiten Eines Hohen Juſtiz-Miniſterii wegen Beibringung der für die Appellations- und Reviſions-Inſtanz beſtimmten Werthſtempel, mittelſt Reſcripts vom 4. November 1822 beſtimmt worden iſt, daß künftig die Stempel zu den Erkenntnißen in den höhern Inſtanzen von demjenigen Gericht angeſetzt und eingezogen werden ſollen, bey welchen die höhere Inſtanz verhandelt iſt, und daher die Gerichts-Behörden, welche in den höhern Inſtanzen die Erkenntniße abfaſſen, ſelbige auf ungeſtempeltem Papier jenen Gerichten zu überſenden, und denſelben den

Digitized by Google

Anſätz und die Einziehung der erforderlichen Stempel zu überlaſſen haben, ſo wird dieſes den ſämmtlichen, dem hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichte untergeordneten Gerichten hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 21. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 7. Betreffend das Depoſital-Weſen derjenigen Domainen-Juſtiz-Aemter, welche noch nicht mit Land- und Stadt-Gerichten verbunden ſind.

Das Hohe Königl. Finanz-Miniſterium verlangt eine baldige genaue Auskunft über das Depoſital-Weſen derjenigen Domainen-Juſtiz-Aemter, welche noch nicht mit Land- und Stadt-Gerichten verbunden ſind, und insbeſondere darüber:

1) wo dieſe Gerichte ihren Sitz haben, und wo die Gerichtstage abgehalten werden?

2) wo das Depoſitorium, ob in der Wohnſtube des Juſtiz- oder Domainen-Beamten, oder in einem beſondern Depoſital-Gewölbe ſich befindet, ob Bedenken gegen deſſen äußere Sicherheit obwalten, und wie ſolche in dieſem Falle zu beſeitigen ſeyn würden?

3) wer Curator und wer Rendant des Depoſitorii iſt, auch ob der Letztere Caution und auf wie hoch beſtellt hat?

4) wie oft die Reviſion oder Viſitation des Depoſitoriums geſchieht, und ob die Königl. Regierung dabei zugezogen worden?

5) ob die Juſtiz-Aemter die Depoſital-Rechnungen an die Königl. Regierung einſenden, wie oft dies geſchieht, und in welcher Art ſolche geführt werden?

6) ob die Königl. Regierung bei der Abnahme der Depoſital-Rechnungen zugezogen worden, und ſolche eventualiter von derſelben revidirt, auch in welcher Art die etwanigen Monita erledigt werden? endlich

7) wenn das Depoſitorium zuletzt revidirt worden, und was ſich dabei zu bemerken gefunden hat?

Digitized by Google

Nachſtehend benannte Königl. Domainen-Juſtiz-Aemter und Gerichte der vormaligen Geiſtlichen Stifte, und zwar

1) das Königl. Hofrichter-Amt,
2) das Sandſtifts-Gericht,
3) das Dohmkapitular-Vogtei-Amt,
4) das Gericht zu St. Vincenz,
5) das Gericht zu St. Clara,
6) das Gericht zu St. Catharina,
7) das Gericht zu St. Mathias,
8) das Gericht der Manſionarien ad St. Johannem,
9) das Gericht der Manſionarien ad St. Crucem,
10) das Prälatur-Archidiakonats-Gericht,

(1–10) ſämmtlich in Breslau,

11) das Domainen-Juſtiz-Amt Brieg,
12) = = = = Ohlau,
13) = = = = Strehlen,
14) = = = = Carlsmarkt,
15) = = = = Wohlau,
16) = = = = Herrnſtadt,
17) das Königl. Gericht in Trebnitz,
18) = = = = Leubus,
19) = = = vom Amte Preichau,
20) = = = = = Kraſchen,
21) das Domainen-Juſtiz-Amt Rothſchloß,
22) das Königl. Gericht in Bulchau,
23) das von dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Hübner in Schweidnitz verwaltete ſogenannte Landgericht für die Commende und Stiftsgüter von Striegau, von Oſſig und Kieſendorf,
24) das von dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Grögor in Frankenſtein verwaltete Gericht von Ernsdorff Königl. Antheils,
25) das von dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Berger in Schweidnitz verwaltete Gerichts-Amt in Heidersdorf und Langenöls,
26) das mit dem Königl. Niederländiſchen Gerichts-Amte in Heinrichau bisher noch verbundene Domainen-Juſtiz-Amt Schönwalde,

Digitized by Google

27) das Domainen-Juſtiz-Amt Skoriſchau und Schmograu, verwaltet von dem Stadtrichter Treſpe in Reichthal,

28) das Domainen-Juſtiz-Amt Nimkau,

29) „ „ „ „ Schönau und Weicherau, beide verwaltet von dem Stadtgerichts-Director Moll in Neumarkt,

30) das von dem Juſtiz-Rath Geyer verwaltete Gerichts-Amt der ehemaligen Commende-Güther in Namslau, und

31) das vom Stadtrichter Schwürz zu Trachenberg verwaltete Gerichts-Amt in Ladzica, Militſcher Kreiſes,

werden daher hiermit aufgefordert: über die vorſtehend aufgeſtellten 7 Fragen binnen 14 Tagen vollſtändig zu berichten, und ihre Berichte der Beſchleunigung wegen unmittelbar an die hieſige Königl. Regierung zu überſenden.

Breslau den 21. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Rathmann und Cämmerer Carl Chriſtian von Carlowitz zu Neumarkt, iſt als ſolcher auf anderweitige 6 Jahr daſelbſt beſtättiget worden.

Der Kaufmann Johann Chriſtoph Schmiege zu Waldenburg, zum Rathmann und Cämmerer daſelbſt.

Der zeitherige unbeſoldete Rathmann Chriſtoph Moritz zu Waldenburg, iſt als ſolcher auf anderweitige 6 Jahr daſelbſt beſtättiget worden.

Der ehemalige Gensd'armerie-Unterofficier Ritter, als Polizey-Bote bey der hieſigen Polizey-Verwaltung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königlich Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kaſſe im bevorſtehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leiſten wird:

1. Die ſämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieſes Jahres ausgeſchiedene, nicht excludirte, Intereſſenten gegen Zurückgabe der von den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.
2. Die den 1. April 1823 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen gegen die vorſchriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April dieſes Jahres auszuſtellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem geſetzlichen Werthſtempel zu verſehenden Quittungen.

Die Zahlung der Penſionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 21. April dieſes Jahres auf der General-Wittwen-Kaſſe (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche ſich ſpäter melden, ab- und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner ſtatt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſion nicht durch die Haupt-Inſtituten- oder die dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Commiſſarius oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallſtraße Nro. 3, und General-Landſchafts-Agenten Reichert, Franzöſiſche Straße Nro. 30 wohnhaft — erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtituten-Kaſſen zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwen-Kaſſe abzuführen.

Digitized by Google

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats hier eingehen und iſt die General-Wittwen-Kaſſe angewieſen, nach dem 1. April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3. März 1823.

General-Direction der Königl. Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

Wir haben den Special-Oeconomie-Commiſſarius v. Köckritz auf Mechau, von den Commiſſariats-Geſchäften des Guhrauer Kreiſes, im Gefolge ſeines eigenen Anſuchens, entbunden, und die Fortbearbeitung der in dieſem Kreiſe vorkommenden Regulirungs-Sachen dem Special-Oeconomie-Commiſſarius des Steinauer Kreiſes, Ober-Amtmann Ueberſchär zu Radtſchütz bei Köben annoch mit übertragen.

Breslau den 4. März 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Da der jüdiſchen Gemeinde zu Loslau, nach einem bei uns eingegangenen Reſcripte des Königlichen Miniſterii des Innern vom 18. vorigen Monats, nachgelaſſen worden, zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Synagoge, bei den Iſraeliten eine Haus- und außerdem eine Synagogen-Collecte innerhalb der hieſigen Provinz zu veranſtalten; ſo machen wir dies ſämmtlichen Polizey-Behörden und Magiſträten unſers Verwaltungs-Bezirks bekannt.

I. A. 422. Febr. II. Breslau den 8. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der zu Glatz geſtorbene Commiſſions-Rath und Landſchafts-Syndicus Chariſius, hat in ſeinem Teſtamente der evangeliſchen Kirche zu Glatz ein Vermächtniß von 50 Rtlr. ausgeſetzt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauſchen Regierungs-Departement, für den Monat Februar 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . . .	1	29	5	1	22	5	2	—	—	1	21	7	1	10	2	1	8	—	1	1	8	—	28	1	1	—	—	6	8	7
Brieg . . .	1	25	9	1	19	5	1	26	3	1	25	2	1	8	5	1	7	3	—	29	9	—	28	7	—	22	10	4	25	9
Frankenſtein	1	26	2	1	23	2	1	26	7	1	23	5	1	9	7	1	8	—	1	—	7	—	29	—	—	22	10	3	21	5
Glatz	1	29	7	1	19	5	1	25	7	1	16	3	1	10	10	1	4	3	1	1	10	—	25	9	1	—	—	4	17	2
Guhrau . . .	2	1	3	1	25	6	1	23	11	1	20	7	1	12	10	1	8	7	1	3	8	1	1	5	—	24	—	3	12	6
Herrnſtadt .	2	2	—	2	—	—	1	27	6	1	24	—	1	12	6	1	9	—	1	2	6	1	2	—	—	26	—	4	20	—
Münſterberg	2	—	—	1	21	5	1	27	2	1	22	—	1	8	3	1	5	5	1	1	5	—	28	7	—	22	10	4	—	—
Namslau . .	1	28	—	1	26	6	1	23	—	1	22	—	1	10	6	1	9	6	—	27	6	—	26	—	—	18	6	4	—	—
Neumarkt . .	1	28	10	1	25	7	1	29	9	1	27	2	1	15	9	1	14	7	1	6	—	1	4	3	1	—	—	5	5	—
Nimptſch . .	1	25	—	1	24	—	1	29	—	1	28	—	1	11	6	1	11	—	1	3	6	1	3	—	—	24	—	4	5	9
Oels	1	27	5	1	25	2	1	23	2	1	20	—	1	7	5	1	5	2	—	29	10	—	27	—	—	20	—	4	17	2
Ohlau . . .	1	27	9	1	23	2	1	28	3	1	21	5	1	7	3	1	4	3	1	2	10	—	29	10	—	22	6	4	17	2
Prausnitz . .	2	—	—	1	28	2	1	28	4	1	22	—	1	10	8	1	9	9	1	2	6	1	—	9	—	23	—	4	12	—
Reichenbach	1	23	5	—	—	—	1	25	10	—	—	—	1	9	8	—	—	—	1	1	9	—	—	—	—	26	—	5	—	—
Schweidnitz	1	29	—	1	26	—	2	—	—	1	27	—	1	11	10	1	8	10	1	3	6	1	—	6	—	26	—	4	20	—
Strehlen . .	1	24	6	1	19	7	1	24	8	1	22	10	1	7	10	1	6	1	1	1	2	—	29	4	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	—	—	1	24	3	1	29	5	1	24	10	1	12	10	1	10	6	1	6	6	1	4	3	1	—	—	5	—	—
Wintzig . . .	1	29	—	1	24	—	2	—	—	1	23	6	1	10	—	1	7	6	1	2	—	—	27	—	1	—	—	4	15	—
Wohlau . . .	2	—	—	1	26	—	1	26	—	1	23	6	1	4	—	—	29	—	1	4	—	—	29	—	1	—	—	4	28	—
im Durchſchnitt	1	28	3	1	24	1	1	27	1	1	23	1	1	10	1	1	7	7	1	2	3	—	29	8	—	25	6	4	17	6

Breslau den 10. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 26. März 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 5, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 783.) Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. v. M., betreffend das Verfahren bey, auf adminiſtrativem Wege, erfolgenden Dienſt-Entlaſſungen der Civil-Beamten;

(Nro. 784.) die Allerhöchſte Verordnung wegen Aufhebung der militairiſchen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreſerve entlaſſener und der Trainſoldaten; vom 22. v. M., und

(Nro. 785.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre von demſelben Tage, betreffend die Anwendung der vorbemerkten Allerhöchſten Verordnung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 32. Betreffend die Beſtimmung der Abgaben von jeder Trauung und Taufe für den Hebammen=Fonds, welche vom 1. April c. ab, abgegeben werden ſollen.

In Gemäßheit Einer hohen Verfügung des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten vom 22. Februar 1823, wird künftig, und zwar vom 1. April c. ab, die bisher von jeder Trauung auf 3 gGr. und von jeder Taufe auf 1½ gGr. für den Hebammen=Fonds beſtimmte Abgabe dahin abgeändert, daß bei jeder Trauung vier Silbergroſchen, bei jeder Taufe aber 2 Silbergroſchen Courant erhoben werden.

Wir verfehlen daher nicht, dieſe Verordnung den Geiſtlichen beider Confeſſionen, desgleichen den Vorſtehern der Juden=Gemeinden, welchen die Einziehung dieſer Unterſtützungs=Beiträge obliegt, zum Nachverhalten bekannt zu machen.

Sämmtliche landräthliche Aemter und ſtädtiſche Polizey=Behörden werden über deren Ausführung zu halten haben.

I. A. XII. Mart. 634. Breslau den 14. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 33. Wegen pünktlicher Einſendung der Zeitungs=Berichte.

Ohnerachtet ſämmtliche Behörden des hieſigen Regierungs=Bezirks, welche monatliche Zeitungs=Berichte zu erſtatten haben, unterm 11. April 1821 (Amtsblatt 1821 S. 131) angewieſen worden ſind, dieſe Berichte jedesmal ſo abzuſenden, daß ſie ſpätſtens in den erſten drei Tagen des folgenden Monats hier eingehen; ſo laſſen ſich doch einige Behörden hierunter ſäumig finden. Wiederholt wird daher hiemit gemeſſenſt die Einſendung der Zeitungs=Berichte in der Art, daß ſie ſpätſtens in den drei erſten Tagen des künftigen Monats hier eintreffen, verordnet, und wird diejenige Behörde, welche den Bericht ſpäter einreicht, ohne Nachſicht ſofort in 1 Rtlr. Courant Strafe genommen werden.

I. A. V. 358. Mart. Breslau den 15. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 34. Wegen monatlicher Einreichung der Nachweiſung von fabricirten Tuchen, Flanellen ꝛc.

Durch die, in Gemäßheit der in Nro. I. der Geſetz-Sammlung für das Jahr 1823 unter Nro. 770 bekannt gemachten Verordnung, eingetretene Aufhebung oder beſſere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anſtalten, haben die bisher ſtattgefundenen Anzeigen der Anzahl der in den Städten jeden Monat gefertigten Tuche, Flanelle ꝛc., durch die Schau-Anſtalten an die Magiſträte, aufgehört.

Da aber die Magiſträte ferner den monatlichen Zeitungs-Berichten eine Nachweiſung der gefertigten Tuche, Flanelle ꝛc. beilegen müſſen, ſo werden die Magiſträte der in unſerm Regierungs-Bezirk belegenen Tuch-Manufaktur-Städte angewieſen, den Aelteſten oder Vorſtänden der betreffenden Mittel das Schema der diesfälligen Nachweiſung mitzutheilen, ihnen darnach die monatliche Einreichung einer dergleichen Nachweiſung aufzugeben, in dieſer die etwanigen von unbezünfteten Tuchmachern gefertigten Tuche mit aufzunehmen, und ſolche monatlich den Zeitungs-Berichten beyzulegen.

I. A. 350. Mart. V. Breslau den 19. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbeſitzer von Saliſch auf Jeſchütz Trebnitzer Kreiſes, als Polizey-Diſtricts-Commiſſarius des 7ten Diſtricts.

Der bisherige evangeliſche Schul-Adjuvant Friedrich Wilhelm Pflaume, zum Schullehrer nach Pläswitz Striegauſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Seminariſt Carl Gottlieb Hincke, zum Schullehrer für die combinirte Schule zu Globitſchen und Oderbeltſch Guhrauer Kreiſes.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Bei dem am 16. December v. J. in Nieder=Peterswalde Reichenbachſchen Kreiſes bei dem Bauer Lägel ſtattgehabten Brande, iſt der mit abgebrannten Wittwe Höher, ein meſſingnes Biegeleiſen, desgleichen bei dem am 19. Februar d. J. bei dem den Scholzen Steiner in Ober=Peterswalde betroffenen Brande, dem daſigen Pachtfleiſcher Lube, während er beim Löſchen des Feuers beſchäftigt war, aus ſeiner vom Feuer bedrohten Wohnung eine dreigehäuſige ſilberne Taſchenuhr geſtohlen worden. Das auswendige Gehäuſe der Uhr war zum Theil roth lackirt, die Kette im Gehwerk aber entzwey, weshalb ſie nicht gangbar iſt. An der Uhr befand ſich an einer ſilbernen Kette ein dergleichen, jedoch noch ungeſtochenes Petſchaft.

Da oft Brandſtiftungen in der Abſicht zum Stehlen verübt werden, und die bey Gelegenheit eines Brandes geſtohlnen und zum Verkauf ausgebotenen Sachen zuweilen ein Mittel an die Hand geben, dem Thäter auf die Spur zu kommen, ſo wird Jedermann hierdurch aufgefordert, denjenigen, der oben näher bezeichnete Sachen zum Verkauf ausbieten ſollte, der nächſten Polizey=Behörde zur weitern Veranlaſſung anzuzeigen, welche uns bald zu berichten hat.

I. A. XX. Febr. 470. Breslau den 9. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der Kreis=Secretair Heinze zu Löwenberg giebt eine Sammlung von Paß=geſetzen, wovon uns ein Exemplar vorliegt, heraus.

Wir machen die Polizey=Behörden und Magiſträte, ſo wie die Polizey=Beamten unſers Departements, auf dieſe Sammlung aufmerkſam, und bemerken, daß das Königl. Poſt=Amt zu Bunzlau bis Anfang May d. J. Pränumeration, mit 15 ſgr. für das Exemplar, annimmt.

I. A. XX. 592. Mart. Breslau den 16. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 2. April 1823.

Bekanntmachung
wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthume Sachſen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kaſſen-Schulden.

Um dem Artikel VIII. der, zwiſchen Sachſen und Preußen unterm 28. Auguſt 1819 abgeſchloſſenen Haupt-Convention vollſtändig zu genügen, haben des Königs Majeſtät, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2. November v. J. zur allmähligen Tilgung der, mit dem Herzogthume Sachſen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kaſſen-Schulden, vom 1. Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigſt zu bewilligen geruhet, als:

I. Zur allmähligen Tilgung der Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine oder landſchaftlichen Obligationen, und zwar:

a) der ſchon unter vormaliger Regierung ausgelooſeten aber jetzt erſt zur Zahlung gelangenden Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 136,200 Rtlr. einen Fonds von 22,500 Rtlr. halbjährig,

b) der bereits in der Verlooſung ſtehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine oder landſchaftlichen Obli-

Digitized by Google

gationen sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital=Betrage von noch 5,403,700 Rtlr. einen werbenden Fonds von 22,500 Rtlr. halbjährig, welchem alſo in der Folge die Zinſen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmähligen Einlöſung der Kammer=Kredit=Kaſſen=Scheine, und zwar:

a) der zins= und verloosbaren, unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen Kammer=Kredit=Kaſſen=Scheine sub Litt. A.a. B. C. und D. im Kapital=Betrage von noch 1,295,200 Rtlr. einen werbenden Fonds von 14,000 Rtlr. halbjährig, welchem alſo in der Folge die Zinſen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld, zuwachſen,

b) der unzinsbaren, nicht in der Verlooſung begriffenen, ſchon unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgeſetzten, bisher aber noch nicht bezahlten Kammer=Kredit=Kaſſen=Scheine sub Litt. E. unter 50 Rtlr. im Kapital=Betrage von noch 3,118 Rtlr. einen Fonds von 480 Rtlr. halbjährig,

und c) der unzinsbaren, nicht in der Verlooſung begriffenen, und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgeſetzten Kammer=Kredit=Kaſſen=Scheine sub Litt. E. unter 50 Rtlr. im Kapital=Betrage von noch 108,091 Rtlr. einen zu deren ſucceſſiven Tilgung beſtimmten halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlöſung dieſer Scheine, wird im Verhältniſſe der ausgeſetzten Tilgungs=Fonds, halbjährig, und zwar zu Oſtern und Michaeli jeden Jahres, in nachſtehender Art bewirkt:

1) Bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgelooſeten, bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer=Kredit=Kaſſen=Scheinen, (oben unter I. a.) werden die an jedem Oſter= und Michael=Termine zur Zahlung gelangenden Nummern, jedesmal nach durch eine beſondere Bekanntmachung ein halbes Jahr vor der Zahlung, nach Maasgabe ihrer frühern Auslöſung, aufgerufen.

2) Auf gleiche Weiſe wird auch mit den, ſchon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgeſetzt geweſenen, aber bis jetzt noch nicht bezahlten unzinsbaren Kammer=Kredit=Kaſſen=Scheinen sub Litt. E. unter 50 Rtlr. (oben unter II. b.) verfahren.

Digitized by Google

3) Die terminliche Verlooſung der, bisher noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine (oben unter I. b.) geſchieht zur Zeit der Leipziger Oſter- und Michaeli-Meſſe jeden Jahres zu Merſeburg unter Concurrenz der, zur diesſeitigen Steuer-Kredit-Kaſſe verordneten ſtändiſchen Deputirten, und zwar von jedem Buchſtaben nach Verhältniß des, davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages; und werden die, durch das Loos gezogenen Nummern, ſogleich öffentlich bekannt gemacht.

4) Zu derſelben Zeit und in demſelben Verhältniſſe von jedem Buchſtaben, wird auch die terminliche Verlooſung der verloosbaren, bisher noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine (oben unter II. a.) zu Merſeburg, unter dem Vorſitze eines Königl. Kommiſſarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des daſigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal ſo zeitig angeſetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während der Leipziger Meß-Wochen bewirkt werden kann.

5) Durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlaſſende Bekanntmachung, werden die Nummern der unzinsbaren, bisher noch nicht zur Zahlung ausgeſetzt geweſenen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Rtlr., welche in jedem Oſter- oder Michaeli-Termine zur Einlöſung kommen ſollen, (oben unter II. c.) zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6) Die Zahlung der Kapitalien, ſowohl auf die ausgelooſeten Steuer- als auch auf die ausgelooſeten oder zur Zahlung ausgeſetzten Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine, erfolgt jedesmal in dem, der Verlooſung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern zunächſt folgenden Oſter- oder Michaeli-Termine bei der Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe der Königl. Regierung zu Merſeburg, in Conventions-Gelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Coupons.

7) Von dem Zahlungs-Termine an, hört die weitere Verzinſung der ausgelooſeten zinsbaren Steuer- und Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſofort auf, und werden die Beträge ſowohl der zinsbaren als der unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungs-Termine nicht präſentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungs-Woche der Leipziger Oſter- und Michaeli-Meſſe an gerechnet, wenn ſich auch bis dahin die Inhaber der Scheine, zur Empfangnahme des Geldes noch nicht melden, nebſt den etwa unerhoben geblie-

Digitized by Google

denen Zinſen, auf Koſten und Gefahr der gedachten Inhaber, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 18. März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 35. An ſämmtliche Königl. Domainen-Aemter und Rent-Aemter, auch an die Königl. General-Domainen-Pächter, ingleichen an die Königl. Forſt-Inſpectionen, welche etatsmäßige Gehaltszahlungen oder ſonſtige Vergütigungen und Naturaldeputate an Königl. Domainen-Juſtizbeamte zu leiſten haben.

Nach einer Uebereinkunft der hohen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, ſollen vom 1. Januar d. J. ab, die bei den Königl. Domainen-Juſtizverwaltungen ſtehenden Beamten ihre bisher von den Königl. Special-Domainen-Aemtern, Rent-Aemtern und Forſt-Inſpectionen etatsmäßig bezogenen Gehälter, ſonſtige baare Vergütigungen und Naturaldeputate nicht ferner von dieſen Special-Behörden, ſondern aus dem Juſtizfonds erhalten, wogegen in den Special-Etats der Domainen- und Rent-Aemter ſo wie der Königl. Forſt-Inſpectionen enthaltenen Gehaltszahlungen, Vergütigungen und Natural-Emolumente vom 1. Januar 1823 ab, und ſo lange ſie noch auf dem Etat ſtehen, als erſpart verrechnet werden ſollen.

Die Königl. Domainen- und Rent-Aemter unſers Geſchäftsbezirks werden daher angewieſen,

a) von nun an, und ſpäteſtens vom zweiten Quartal 1823 incl. ab, die etatsmäßigen Zahlungen und Vergütigungen in Gelde an Königl. Juſtizbeamte nicht weiter zu leiſten,

b) die Quittungen über die pro 1823 ſchon verausgabten Gehälter und baaren Vergütigungen zur künftigen Anrechnung vor der Hand als baar zu aſſerviren, und

c) binnen drei Wochen eine Nachweiſung in zwei Exemplaren einzureichen, worin die ſämmtlichen, den Königl. Domainen-Juſtizbeamten pro 1823 bereits

Digitized by Google

geleiſteten baaren Zahlungen und verabreichten Natural-Emolumente, mit Angabe des Gerichts, des Gerichtsbeamten, des etatsmäßigen Betrages und des Datum der Quittung, unter Beifügung einer Bemerkungskolonne, genau ſpecificirt iſt.

d) In Abſicht der **Natural-Deputat**: kann jedoch den bisher dazu berechtigten Juſtizbedienten, wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, ſtatt derſelben die feſtgeſetzte Vergütigung in Gelde anzunehmen, es haben aber die Königl. Domainen- und Rent-Aemter die etatsmäßigen Naturaldeputate den Percipienten nicht anders als gegen baare Bezahlung der, ihnen noch näher bekannt zu machenden Abgeltungsſätze, zu verabreichen, da letztere den betreffenden Percipienten aus dem Juſtizfonds werden gezahlt werden, und die Naturaldeputate künftig ganz wegfallen, ſobald entweder nach der, durch das Königl. Ober-Landes-Gericht einzuziehenden Erklärung der Domainen-Juſtizbeamten, dieſe letztern die feſtgeſetzte Geldvergütigung dafür verlangen ſollten, oder bei der Erledigung der jetzt mit Naturaldeputat fundirten Stellen, ſolche mit andern Beamten beſetzt werden.

Denjenigen Königl. Domainen-Pächtern, welche kontraktmäßig Naturaldeputate an Juſtizbeamte gegen Vergütigung des Etatspreiſes aus dem Königl. Domainenfonds zu leiſten verbunden ſind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß es von ihrer mit den Empfängern des Deputats zu treffenden oder nicht zu treffenden Uebereinkunft abhängt, ob die Königl. Juſtizbeamten ſtatt des bisherigen Naturaldeputats künftig bis zum Ablauf der Domainen-Pachtkontrakte die baare Geldabfindung aus dem Juſtizfonds erheben wollen.

In dieſem Falle haben die Königl. General-Pächter zwar künftig kein Natural-Deputat mehr zu liefern, ſie müſſen aber die, in jedem einzelnen Falle ihnen bekannt zu machende Differenz zwiſchen dem höhern Abfindungs-Quantum und der etatsmäßigen Vergütigung des Naturaldeputats, zur beſondern Vereinnahmung bei den Königl. Domainen- und Rent-Kaſſen aus eigenen Mitteln zuſchießen und ſich mit dem Vortheil begnügen, den ſie dadurch erlangen können, daß ſie die Deputat-Naturalien nach einem höhern Preiſe, als der etatsmäßigen Vergütigung, nach Belieben verkaufen können.

Um nun auch in Abſicht der Holzdeputate allen etwanigen zwiſchen den Deputatholz-Empfängern entſtehenden Differenzien vorzubeugen, werden ſämmtliche Königl.

Digitized by Google

Forſt-Inſpectionen in Beziehung auf das vorſtehende noch beſonders hiermit angewieſen, den Königl. Juſtizbeamten das zeitherige etatsmäßige Deputatholz bis zum 1. Juli d. J., nur gegen baare Zahlung der ihnen noch beſonders bekannt zu machenden Abgeltungspreiſe, oder gegen ſchriftliche Verpflichtung, daß ſie dafür den zuletzt gedachten Geldbetrag, welchen ſie aus dem Juſtizfonds dafür erhalten, bezahlen werden, zu verabreichen, und zum 1. Juli d. J. eine zweifache, mit Empfangs-Beſcheinigung der Empfänger und mit der Angabe des gedachten Geldwerths verſehene Liquidation des vom 1. Januar bis zum 1. Juli c. an Juſtizbeamte verabreichten Deputat-Brennholzes, zur Wiedererſtattung an uns einzureichen.

Uebrigens werden die Forſt-Inſpectionen, wegen der fernerweitigen Verabreichung des quäſt. Deputatholzes vom 1. Juli d. J. ab, unſere nähere Anweiſung erhalten.

Auf das Domainen-Amt Nimkau und auf das Charitee-Amt Prieborn findet übrigens dieſe Verfügung noch keine Anwendung.

II. A. V. 314. Febr. Breslau den 20. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 36. Betreffend das Aufheben mehrerer auswärtigen Haupt-Steuer-Aemter.

Dem Handel treibenden Publikum, ſo wie den Steuer-Behörden unſers Regierungs-Bereichs wird, auf den Grund eines Königl. Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 8. d. M., hiermit bekannt gemacht:

daß die Haupt-Steuer-Aemter in Görlitz und Cüſtrin aufgelöſt ſind, und daß das zu Paſewalk am 31. d. M. aufgelöſt wird.

Es können daher auf dieſe Aemter, Begleitſcheine nicht mehr ausgeſtellt werden.

II. A. 383. Mart. IX. Breslau den 20. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 37. Betreffend die Competenz der Militairprediger in Hinſicht derjenigen, von dem hohen Kriegs-Miniſterio reſſortirenden Beamten, welche nicht zu den dienſtthuenden Offizieren und Soldaten gehören.

Da Zweifel entſtanden ſind über die Competenz der Militairprediger in Hinſicht derjenigen, von dem hohen Kriegs-Miniſterio reſſortirenden Beamten, welche nicht

Digitized by Google

zu den dienſtthuenden Offizieren und Soldaten gehören, ſo iſt von gedachter hohen Behörde und dem hohen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 13. v. M. beſtimmt worden, daß in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 30. Juny 1820, nach welcher, wegen des beibehaltenen Militairgerichtsſtandes, die penſionirten Offiziere mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ein Militairprediger iſt, zu der Militair=Gemeinde zu rechnen ſind, auch die Proviant= und Fourage=Beamten in den Feſtungen, wo ein Garniſon= oder Feſtungsprediger oder ein deſſen Stelle vertretender Militairprediger iſt, um ſo mehr zu deſſen Gemeinde gehören, als dieſe Beamten in Criminal= und Injurien=Sachen der Gerichtsbarkeit der Commandanturen unterworfen ſind; daß hingegen in ſolchen Feſtungen, wo ſich kein Militairprediger befindet, die gedachten Beamten als zur Civil=Ortsgemeinde gehörig zu betrachten ſind.

Die Intendanturen ſind an die Stelle der aufgehobenen Krieges=Commiſſariate getreten, und alſo auch die bei jenen angeſtellten Beamten, mit Einſchluß der Expedienten, zur Militairgemeinde zu rechnen, weil ſie Servis beziehen, die Truppen begleiten und verpflegen müſſen; dagegen gehören die Garniſonverwaltungs=Beamten zu der Civilgemeinde. Welches von der unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Herren Geiſtlichen bekannt gemacht wird.

I. A. SC. V. Mart. 160. Breslau den 24. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

No. 38. Die Befugniß der Stadtverordneten=Verſammlungen betreffend, Perſonen, welche 50 Jahre lang Bürger geweſen ſind, von Entrichtung der Perſonal=Kommunal=Steuer zu befreien.

Es iſt die Frage zur Sprache gekommen, ob die Stadtgemeinden gültig beſchließen können, daß diejenigen, welche 50 Jahre an einem Orte Bürger geweſen ſind, von Entrichtung perſönlicher Kommunal=Steuern befreit werden ſollen. Das Königl. Miniſterium des Innern hat hierauf unter dem 28. Februar c. entſchieden, daß mit Rückſicht auf den §. 32 der Städte=Ordnung eine ſolche Befugniß der Stadtverordneten=Verſammlung nicht zuſteht.

Digitized by Google

Wir bringen dieſe Beſtimmung hierdurch zur Nachricht und Achtung für die Stadtverordneten-Verſammlungen und Magiſtrâte zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. IXX. 681. Mart. Breslau den 23. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der Staats-Schuldſcheine, welche ſolche Behufs der Verſchreibung der neuen Zins-Coupons Ser. IV. in den Tagen vom 2. bis incl. 9. Januar c. a. an die hieſige Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben, und von ſolchen darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 1 bis incl. Nro. 156 in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, ſich dieſe Scheine nebſt den Coupons gegen Rückgabe der quittirten Nachweiſungen und Quittungsleiſtung bei genannter Kaſſe wieder abzuholen. Die Aushändigung der Scheine kann jedoch nur in den beiden Tagen Dienſtag und Donnerſtag einer jeden Woche, und zwar des Morgens von 9 bis 1 Uhr geſchehen, wornach ſich die Intereſſenten zu achten haben; und wird hierbei noch angeführt, daß ſich die Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe wegen anderer dringender Geſchäfte, auf eine Verſendung der Scheine an die auswärtigen Inhaber durch die Poſt nicht einlaſſen kann, und ſelbigen daher überlaſſen bleiben muß, ihre Scheine entweder in Perſon oder durch einen Beauftragten hierſelbſt in Empfang zu nehmen, da die Aushändigung unbedingt gegen Producirung der von genannter Kaſſe über den Empfang quittirt zurückgegebenen Nachweiſung, nachdem auf ſelbigen über den Rück-Empfang der Staats-Schuldſcheine quittirt worden, an Jeden erfolgen ſoll.

Plen. 704. Mart. Breslau den 22. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 9. April 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 39. Wegen Wein-Leccage-Vergütigung.

Das hohe Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 7. März 1823, in Bezug auf die Berechnungsweiſe bei der Leccage-Vergütigung, welche auf die in Fäſſern für inländiſche Weinhandlungen für eigne Rechnung eingehenden fremden Weine bewilligt worden — folgendes beſtimmt.

Wenn die Entrichtung der Eingangs-Abgaben von den Weinen gleich beim Eingange an der Grenze erfolgt, ſo geſchieht auch dort die Abſetzung der Vergütigung.

Zu dem Ende muß aber von dem Empfänger des Weins eine Beſcheinigung beigebracht werden, daß der Wein für ihn, für eigne Rechnung beſtimmt iſt, und dieſe Beſcheinigung muß von demjenigen Hauptamte, in deſſen Bereiche der Empfänger wohnt, dahin beglaubigt ſeyn, daß Empfänger der Vorſteher einer inländiſchen Weinhandlung iſt.

Wenn der Wein auf Begleitſchein an ein Hauptamt im Innern geht, ſo erfolgt an der Grenze blos die Ermittelung des Brutto-Gewichts, nach welchem der Begleitſchein ausgeſtellt wird, und die Abſetzung der Leccage-Vergütigung in den dazu geeigneten Fällen, geſchieht von dem betreffenden Haupt-Amte im Innern. —

Dies wird den betreffenden Handlungen ſo wie den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. 407. Mart. IX. Breslau den 26. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 40. Die Verbreitung der neuen Scheidemünze betreffend.

Um der durch Hinderniſſe mancherlei Art, bisher noch aufgehaltenen Verbreitung der neuen Scheidemünze im allgemeinen einen beſſern Fortgang zu verſchaffen, iſt nach einem Beſchluß des geſammten Königl. Staats-Miniſterii folgendes feſtzuſetzen für nöthig erachtet worden:

1) Bäcker, Höcker, und überhaupt alle Verkäufer im Kleinen, dürfen ihre Preiſe nur nach Silbergroſchen ſtellen, und nur nach ſolchen ihre Waaren ausbieten;

2) wo noch Polizei-Taxen beſtehen, müſſen dieſe, ſo wie die von der Polizei beſtätigten Taxen der Gaſtwirthe ꝛc., nur in neuer Silbermünze geſtellt werden.

Den Königl. Polizei-Behörden wird dies zur Achtung und dem Publikum zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Plen. Mart. 697. Breslau den 27. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 41. Betreffend die Haupt-Nachweiſung der Klaſſenſteuer-Strafen pro 1822.

Die nach der, an die Königl. Landräthl. Aemter ergangenen Cirkular-Verfügung vom 20. März v. J. mit Ablauf eines jeden Jahres hier einzureichende Haupt-Nachweiſung der Klaſſenſteuer-Strafen, iſt für das abgelaufene Jahr noch nicht von ſämmtlichen Aemtern eingegangen, und werden die damit rückſtändigen daher aufgefordert, bemerkte Nachweiſung pro 1822 innerhalb 14 Tagen unfehlbar einzuſenden, eventualiter aber Negativ-Anzeigen zu erſtatten.

II. A. 222. Febr. XIII. Breslau den 3. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem zeitherigen Kaſſen-Schreiber bey der detachirten Militair-Kaſſe, Lieutenant Tiedemann zu Breslau, iſt das Prädicat eines Buchhalters beygelegt worden.

Der Lieutenant und Forſt-Candidat Freyherr Schäler von Senden, zum Forſt-Referendarius bey der Königl. Breslauſchen Regierung.

Der evangeliſche Seminariſt Ernſt Chriſtian Gottlob Schreiner, zum Schullehrer nach Groß-Ellguth Oelsniſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Der bisherige evangeliſche Schullehrer in Dörndorff, Johann Gottlieb Scholtz, zum Schullehrer in Gimmel Oelsniſchen Kreiſes.

Der Capellan und jetzige Adminiſtrator Pittron in Liebenthal, zum Curatus zu Steinau.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Miniſterium des Handels hat, vermittelſt Reſcripts vom 16. d. M., dem Profeſſor Dr. Völker zu Erfurt ein Patent auf 8 nacheinander folgende Jahre, für den ganzen Umfang des Staats gültig, auf die ihm eigenthümliche Methode,

1) gefrorne Kartoffeln bis zur Darſtellung in trockener Form zuzubereiten,
2) die ſo durch den Froſt zubereiteten und gereinigten Kartoffeln zur Fabrikation des Biers, des reinen Branntweins, des Eſſigs, des Syrups, (letztern ohne Hülfe der Schwefelſäure, die ſchon in ähnlicher Art bei der gewöhnlichen Stärke-Fabrikation benutzt wird,) ſo wie endlich des Kartoffelmehls, anzuwenden,

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

II. A. 243 u. 260. Mart. IV. Breslau den 29. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der akademiſche Senat in Berlin hat die, von der hieſigen Kunſt-, Bau- und Handwerks-Schule eingeſandten Arbeiten beurtheilt, und die große ſilberne Preis-Medaille zuerkannt:

1) dem Zimmermann Gottlieb Sährig in der Abtheilung für Waſſerbau,
2) dem Carl Borſig in der Abtheilung für ſchöne und ſtädtiſche Baukunſt.

Ferner die kleine ſilberne Medaille:

1) dem Julius Kühne, 2) dem Carl Reiß, 3) dem Johann Enax — in der Klaſſe des freien Handzeichnens,
4) dem Carl A. W. Baudiſch in der Boſſir-Klaſſe,
5) dem Auguſt Schubert in der Abtheilung für ſchöne und ſtädtiſche Baukunſt,
6) dem Anton Groſſer ebendaſelbſt.

Digitized by Google

Wir haben dieſe Medaillen an die Betheilten aushändigen laſſen, und machen ſolches zur Anregung des Ehrgefühls für die Schüler und zur Würdigung der Empfänger öffentlich bekannt.

II. A. 188. Mart. IV. Breslau den 21. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der allhier geſtorbene Domſtifts-Prälat von Frankenberg, hat in ſeinem Teſtamente dem hieſigen Barmherzigen Brüder Convent ein Vermächtniß von 50 Rtlr. Cour., dem hieſigen Eliſabethiner Jungfrauen Convent ebenfalls 50 Rtlr. Cour., und dem hieſigen Urſuliner Convent 15 Rtlr. Cour. ausgeſetzt.

Der zu Reichenſtein geſtorbene Curatus Franz Xaver Woykittel, hat in ſeinem Teſtamente das Hospital zu Reichenſtein zum Univerſal-Erben eingeſetzt, und ſoll daſſelbe folgende Legate berichtigen, als:

1) Der Curatial-Kirche zu Reichenſtein 200 Rtlr.
2) Der Begräbniß-Kirche daſelbſt 150 Rtlr.
3) Der Kapelle auf dem daſigen Kreuzberge 40 Rtlr.
4) Der Armen-Kaſſe daſelbſt zur Vermehrung ihres Capitals 50 Rtlr.
5) 30 armen Leuten jedem 2 Gulden in Courant baar vom Magiſtrat,
6) 30 andern armen Menſchen jedem 10 Sgr. Cour. ausgezählt werden.
7) Der daſigen Schul-Kaſſe zur Capitals-Vermehrung in Cour. 40 Rtlr. erhalten. Die Zinſen kommen auf Bücher für Arme.

Was nach Berichtigung aller genannten Legate und Vermächtniße übrig bleibt, ſoll in Drey Theile getheilt werden, davon Ein Drittheil das Hospital bekommen, das Zweite Drittheil die Armen-Kaſſe erhalten.

Berichtigung.

In der unter Nro. 35 im vorigen Stück enthaltenen Verordnung an die Königl. Domainen-Aemter ꝛc. vom 20. März d. J. ad a. iſt (Seite 100 in der achten Zeile von unten) zu leſen:

vom zweiten Semeſter 1823 ab — ſtatt: vom zweiten Quartal 1823.

Breslau den 4. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 16. April 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 6, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 786.) Vom 28. Februar d. J., daß in gewiſſen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekſchulden belaſtet werden können;

(Nro. 787.) vom 8. März d. J., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Borgſtede zum Mitgliede des Staatsraths, und

(Nro. 788.) vom 23. deſſelben Monats, wegen einer anderweiten Friſtverlängerung zur Berichtigung des Hypothekenweſens für die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Großherzogthum Sachſen unterworfenen Grundſtücke, und unter

(Nro. 789.) die Allerhöchſte Deklaration vom 24. März, betreffend die §. §. 16 und 49 des Edikts vom 11. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Inhaber der Staats-Schuldſcheine, welche ſolche Behufs der Verſchreibung der neuen Zins-Coupons Ser. IV. in den Tagen vom 13. bis incl. 18. Januar c. a. und früher an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben, und von ſolchen darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 157 bis incl. Nro. 341 erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ſich jene Staats-Schuldſcheine nebſt den Coupons gegen Rückgabe der quittirten Nachweiſungen, worauf von dem Eigenthümer der Empfang der Staats-Schuldſcheine noch zu atteſtiren iſt, bey oben genannter Kaſſe wieder abzuholen.

Die Aushändigung kann jedoch nur in den beiden Tagen Dienſtag und Donnerſtag einer jeden Woche, und zwar des Morgens von 9 bis 1 Uhr geſchehen; wobey noch angeführt wird, daß ſich die Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe auf Verſendung der Scheine an die auswärtigen Inhaber durch die Poſt nicht einlaſſen kann, und ſelbigen daher überlaſſen bleiben muß, ihre Scheine entweder in Perſon oder durch einen Beauftragten hier in Empfang zu nehmen, da die Aushändigung unbedingt gegen Producirung der von genannter Kaſſe über den Empfang quittirt zurückgegebenen Nachweiſungen an Jeden erfolgen ſoll.

Plen. 28. Apr. Breslau den 5. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 42. Das Verfahren bey dem Vorſchlage zur Wahl der Landwehr-Officiere betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 16. März c. zu beſtimmen geruhet: daß, da die bey Formation der Landwehr vorhandenen Kreis-Ausſchüße, den §. 31 der Landwehr-Ordnung eine Theilnahme an den Vorſchlägen zur Wahl der Landwehr-Officiere eingeräumt iſt, jetzt nur noch in einigen Kreiſen beſtehen, und darüber Zweifel vorkommen, welcher Civil-Behörde in deren Stelle die Theilnahme an dieſen Vorſchlägen gebührt, künftig in allen Provinzen dem Landwehr-Bataillons-Commandeur des Bezirks und dem Landrath des betref-

Digitized by Google

fenden Kreiſes, als permanenten Mitgliedern der Kreis-Erſatz-Commiſſion, in Stelle der Kreis-Ausſchüße das Vorſchlagsrecht der §. 33 der Landwehr-Ordnung sub a. b. c. d. bezeichneten Candidaten zur Wahl als Landwehr-Officiere zuſtehen, und nur in Anſehung der disponiblen Officiere eine vorherige Präſentation zur Wahl durch die Civil-Behörde nicht ſtattfinden ſoll, indem jene Officiere der Landwehr als ſchon überwieſen zu betrachten, und von Seiten der Militair-Behörde reſpective gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuſchlagen ſind, je nachdem ſie ſchon in der Landwehr als Officiere geſtanden haben oder nicht.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. 31. Apr. IV. Breslau den 8. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 43. Betreffend den Stempelſatz zu obrigkeitlichen Atteſten für Perſonen, die zum erſtenmale in Dienſt gehen.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 18. Decbr. 1822 feſtgeſetzt, daß zu den obrigkeitlichen Atteſten für Perſonen, welche das erſtemal in Dienſt gehen, da ſolche zu den Geſinde-Entlaſſungsſcheinen nicht zu zählen ſind, der für die letztern feſtgeſetzte 5 Sgr. Stempel nicht für zuläßig erachtet werden kann, ſondern zu dergleichen öffentlichen Zeugnißen, welche nach §. 40 der Geſinde-Ordnung erforderlich ſind, ein 15 Sgr. Stempel angewendet werden ſoll.

Die gegenſtändlichen Atteſte ſind jedoch in allen denjenigen Fällen unbedenklich gratis auszuſtellen, wo der noch nicht gediente Dienſtſuchende zur Entrichtung des 15 Sgr. Stempels unvermögend iſt.

Dies wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. X. 610. Mart. Breslau den 5. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 44. Die Verpflegung der Landwehr-Artilleriſten auf Märſchen betreffend.

Um denjenigen Provinzial-Landwehr-Artilleriſten, welche bei Gelegenheit ihrer jährlichen Uebungen nicht nach den Staabs-Quartieren, ſondern unmittelbar nach den

Digitized by Google

Schußplätzen marſchiren, ſo weit zu Hülfe zu kommen, als es die Militair-Fonds geſtatten, hat Ein Hohes Kriegs-Miniſterium ſich bereit erklärt, denſelben auf diejenigen Tage, die ſie ſowohl auf dem Hin- als Rückmarſch mehr zu marſchiren haben, als wenn ſie ſich in den Staabs-Quartieren ihres Bataillons verſammelt hätten, mit Sold-Victualien-Zulage und Brodgelde verſehen zu laſſen, dabei aber beſtimmt, daß die Marſchtage zu drey vollen Meilen und der vierte Tag als Ruhetag angenommen werden muß, eine und eine halbe Meile gar nicht, über anderthalb Meilen aber für einen vollen Tag gelten ſollen; wobey es übrigens einem Jeden überlaſſen bliebe, ſich noch eine größere tägliche Verpflegung dadurch zu erwerben, wenn er längere Märſche und keine Ruhetage machen wolle. Außerdem ſoll auch noch dieſen Landwehr-Artilleriſten, die ſich directe zu ihren Uebungsplätzen begeben, und mehr als 6 Meilen zurück zu legen haben, freyes Natural-Quartier auf dem Marſche hin und zurück, jedoch ohne Beköſtigung, gewährt werden.

Was hiernächſt die übrigen Mannſchaften der Provinzial-Landwehr anbetrifft, welche ſich Behufs der großen Uebungen zu ihren Staabs-Quartieren beg[illegible] den Weg nicht in einem ſtarken Tagemarſche von 6 Meilen zurücklegen können, ſo ſoll denſelben den Umſtänden nach ebenfalls Natural-Quartier gegeben werden, jedoch ſollen ſie weder auf Sold noch Verpflegung auf den Märſchen zu den Staabs-Quartieren und zurück Anſpruch haben.

I. A. X. 443. Mart. Breslau den 5. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 45. Wegen Nichtzuläſſigkeit beweglicher Vorrichtungen zu Erhöhung der Meiſchbottige.

Da man ſich anderweit zur Erhöhung der Meiſchbottige beweglicher Kränze von Holz und Stroh rc. bedient, nach dem Regulativ vom 1. December 1820 aber, die Brandweinſteuer von dem vollen Raum-Inhalte derjenigen Gefäße zu entrichten iſt, welche zum Einmeiſchen benutzt worden, und bey Beſtimmung dieſer Steuer ſchon überall auf den zum Aufſteigen des eingemeiſchten Gutes bey der Gährung erforderlichen leer zu laſſenden Raum gerückſichtiget worden iſt; ſo hat das Königliche Finanz-Miniſterium mittelſt Reſcripts vom 4. Januar c. beſonders zu beſtimmen geruhet, daß das Aufſetzen beweglicher Kränze von Holz, Stroh rc. auf die Meiſchbottige, um außerhalb des eigentlichen Gefäßes einen künſtlichen Gährungsraum hervorzubringen

Digitized by Google

und das Gefäß mehr anfüllen zu können, nicht zu geſtatten iſt, ſolches vielmehr als eine Handlung betrachtet werden muß, welche zur Verkürzung der regulativmäßig zu entrichtenden Abgabe gereicht, und die Strafe der Defraudation nach ſich zieht.

Die Steuer-Beamten werden daher hiermit angewieſen, in allen Fällen, wo Kränze obiger Art auf die Meiſchfäßer geſetzt ſeyn ſollten, ſofort Anzeige zu machen.

II. A. X. 528. Mart. Breslau den 5. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 46. Wegen der Verbindlichkeit zum Setzen und Unterhalten der Wegweiſer.

Die darüber entſtandenen Zweifel: wem das Setzen und Unterhalten der Wegweiſer obliege, ſind höhern Orts dahin entſchieden worden:

daß die Wegweiſer von demjenigen geſetzt und unterhalten werden müſſen, welcher den Weg ſelbſt zu unterhalten hat.

Nach dieſer Beſtimmung haben ſich die Wegebaupflichtigen und die Königl. Landräthl. Aemter, ſo wie die Magiſträte nunmehr zu achten, und den ergangenen Verfügungen wegen Setzung der Wegweiſer an den nöthigen Stellen, bey Vermeidung von Ordnungs-Strafen, bald nachzukommen.

II. A. III. 231. Mart. Breslau den 2. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Niederſchleſien.

Nro. 1. Anweiſung an die ſämmtlichen Feldmeſſer im Geſchäftsbetriebe der Königlichen General-Commiſſion zu Breslau, wegen perſönlicher Bearbeitung der ihnen übertragenen Geſchäfte.

Obgleich in den §. §. 41—44 Tit. 13. Thl. I. des allgemeinen Landrechts ausdrücklich beſtimmt worden iſt, daß Niemand die Geſchäfte eines öffentlichen Amts bei Strafe eigenmächtig einem Andern an ſeiner Statt auftragen ſoll und daß die Handlungen des Subſtituten nichtig ſind, und obgleich nach §. 6 des Feldmeſſer-

Digitized by Google

Reglements vom 29. April 1813 nur die Arbeiten angeſtellter Feldmeſſer in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet werden; ſo haben wir doch ſchon mehrfach die Erfahrung machen müſſen, daß die Feldmeſſer ſich bei denen ihnen übertragenen Arbeiten durch ihre Eleven oder andere Gehülfen vertreten laſſen. Dieſes geſetzwidrige Gebahren können und werden wir fernerhin nicht dulden, vielmehr weiſen wir die ſämmtlichen in unſerem Geſchäftsbetriebe arbeitenden Feldmeſſer hiemit an, alle ihnen zu übertragenden Geſchäfte perſönlich zu bearbeiten. Diejenigen, welche dieſer Anweiſung dennoch zuwider handeln ſollten, haben zu gewärtigen, daß die für dergleichen geſetzwidrige Arbeiten, wenn ſie auch ihren Namen dazu hergeben, liquidirten Diäten und Gebühren ohne weiteres werden geſtrichen, ſonſt auch unliebſame Verfügungen gegen ſie werden erlaſſen werden, und daß ſie auch für allen Schaden und Nachtheil verhaftet bleiben. Zugleich eröffnen wir den ſämmtlichen Feldmeſſern auch noch, daß nach einer von dem Hohen Königlichen Miniſterium des Innern erhaltenen Verfügung vom 27. Februar c. für die Gehülfen nichts ferner liquidirt werden darf.

Den ſämmtlichen von uns reſſortirenden Königlichen Special-Kommiſſarien machen wir hiebei beſonders zur Pflicht, uns in jedem Falle ſogleich Anzeige davon zu machen, wenn ein oder der andere Feldmeſſer ſich bei den ihm übertragenen Geſchäften durch einen Eleven oder ſonſtigen Gehülfen vertreten laſſen ſollte.

Breslau den 4. April 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Johann Sobieri, zum fünften Lehrer an der evangeliſchen Bürgerſchule zum heiligen Geiſt in Breslau.

Der Kaufmann Peregrin Beſchorner und der Seifenſieder Joſeph Fiſcher zu Mittelwalde, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Es iſt, nach einem Reſcript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 2. März c., die Einſammlung einer Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des im Kriege von 1807 zerſtörten Simultan-Schulhauſes in Ratwitz, eine allgemeine Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Es werden daher ſämmtliche Herren Superintendenten des hieſigen Regierungs-Departements und der hieſige Magiſtrat aufgefordert, dieſe Collecte in den evangeliſchen Kirchen zu veranſtalten, und den Geſammtbetrag an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten binnen 2 Monaten einzuſenden, uns aber zugleich davon Anzeige zu machen.

I. A. CII. 385. Apr. Breslau den 4. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Am 25. Februar c. fiel der 6jährige Sohn des Rathmann Helm zu Prausnitz in eine Wuhne des ſogenannten Hälter-Teichs, und würde darin ſeinen Tod gefunden haben, wenn nicht, auf das erhobene Geſchrei eines kleinen in der Nähe befindlichen Mädchens, der daſige Bäcker-Oberälteſte Müller nebſt dem Fleiſcher-Lehrling Michalke, welche ſich beide zufällig in der Nähe befanden, herbei geeilt wären, mit großer Anſtrengung den ganz erſtarrten Knaben herausgezogen, und ſeinen Eltern zur weitern Pflege übergeben hätten.

Indem wir uns überzeugt halten, daß der ꝛc. Müller, welcher, ſeinen ſchwächlichen Körperzuſtand nicht achtend, ſich ſelbſt der Gefahr ausſetzte, in dem Bewußtſeyn dieſer mit Hülfe des Lehrlings Michalke vollbrachten menſchenfreundlichen Handlung ſeinen beſten Lohn finden werde, haben wir den vollen Betrag der feſtgeſetzten Gratifikation von 5 Rtlr. dem ꝛc. Michalke zugewendet, welcher ſich ebenfalls durch ſeine thätige Beihülfe den Anſpruch auf öffentliche Anerkennung erworben hat.

I. A. XII. 788. Mart. Breslau den 3. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Der Müller Hofbauer in der zu Neuhoff Striegauer Kreiſes gehörigen Aumühle, rettete am 15. März c. den Knaben des Fleiſcher Wilhelm aus Oſſig, welcher in den Mühlgraben gefallen war und ſich bereits im Radeſumpfe befand, indem er mit eigener Lebensgefahr hinabſprang, den ſchon mit dem Tode ringenden Knaben ergriff, und ſo lange mit dem Geſicht über das Waſſer empor hielt, bis ihm ſelbſt einige herbeigekommene Perſonen mit dem in ſeinen Armen befindlichen Knaben über das hohe Ufer heraufhelfen konnten. Wir geben nicht allein dem Müller Hofbauer unſere Zufriedenheit über ſeine muthvolle und menſchenfreundliche That hierdurch öffentlich zu erkennen, ſondern haben demſelben auch die feſtgeſetzte Gratification von 5 Rtlr. angewieſen.

I. A. XII. 833. Mart. Breslau den 5. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die zu Rudelsdorf geſtorbene verwittwete v. Schickfuß geborne v. Stwolinska, hat der daſigen evangeliſchen Kirche ein Legat von Eintauſend Rtlr. Cour., und zu einer Stiftung für die Dorf-Armen zu Rudelsdorf Funfzig Rtlr. vermacht.

Wir nehmen davon Veranlaſſung, dieſe wohlthätige Handlung hierdurch öffentlich bekannt zu machen, und wünſchen, daß dieſes Beiſpiel mehrere zu ähnlichen guten Handlungen beſtimmen möge.

I. A. CI. 111. Mart. Breslau den 28. März 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 23. April 1823.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der Staats-Schuldſcheine, welche ſolche Behufs der Verſchreibung der neuen Zins-Coupons Ser. IV. in den Tagen vom 20. bis incl. 24. Januar c. a. an die hieſige Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben, und von Solcher darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 342 bis incl. Nro. 522 in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, ſich dieſe Scheine nebſt den Coupons gegen Zurückgabe der quittirten Nachweiſungen, worauf von dem Inhaber der Rückempfang der Staats-Schuldſcheine ſelbſt zu beſcheinigen iſt, bey genannter Kaſſe wieder abzuholen; die Aushändigung der Scheine kann jedoch nur in den beiden Tagen Dienſtag und Donnerſtag einer jeden Woche, und zwar des Morgens von 9 bis 1 Uhr geſchehen. Die Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe iſt nicht im Stande, ſich auf Verſendung der Scheine an die auswärtigen Inhaber durch die Poſt einzulaſſen, und muß ſelbigen daher überlaſſen bleiben, ihre Scheine entweder in Perſon oder durch einen Beauftragten hierſelbſt in Empfang zu nehmen, da die Aushändigung unbedingt gegen Producirung der von genannter Kaſſe über den Empfang quittirt zurückgegebenen Nachweiſung an Jeden erfolgen ſoll.

Digitized by Google

Zugleich werden diejenigen zur baldigen Abholung ihrer Staats-Schuldſcheine hiermit wiederholt aufgefordert, die ſolche in Folge unſerer Bekanntmachung vom 22. März und 5. April c. a. bis jetzt noch nicht in Empfang genommen haben.

Breslau den 15. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 47. Betreffend die Ertheilung von Reiſepäſſen nach Frankreich.

Nach dem von dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizey unterm 20. v. M. an uns erlaßnen Reſcript, iſt von dem Königl. franzöſiſchen Gouvernement verfügt worden, daß Ausländer, auch wenn ſie mit, von den betreffenden Königl. franzöſiſchen Geſandſchaften viſirten Reiſepäſſen verſehen ſind, an den Grenzen zurückgewieſen werden ſollen, wenn ſie in politiſcher Beziehung, oder in Rückſicht auf Subſiſtenzmittel, zu Verdacht Veranlaſſung geben, und daß daher die Königl. franzöſiſchen diplomatiſchen Agenten im Auslande angewieſen ſind, vor der Paßviſirung in gedachten beiden Beziehungen genaue Kenntniß von dem Paßinhaber zu nehmen.

Wir bringen dieſe Verfügung zur Kenntniß des Publicums, und machen diejenigen, welche Päſſe nach Frankreich nachſuchen, hierauf beſonders aufmerkſam.

I. A. V. 19. Apr. Breslau den 10. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 48. Wegen Entrichtung der Chauſſee-, Brücken-, Damm-, Zoll-, Fähr- und dergleichen Gelder von Beamten, welche fixirte Fuhrkoſten-Gelder beziehen.

Nach dem Erlaß der Königl. Miniſterien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 14. v. M., ſind diejenigen Beamten, welche fixirte Fuhrkoſten-Gelder beziehen, nicht berechtigt, die auf ihren Dienſtreiſen zu entrichtenden Chauſſee-,

Digitized by Google

Brücken=, Damm=, Zoll=, Fähr = und dergleichen Gelder, noch beſonders zur Vergütigung zu liquidiren, indem die fixirten Fuhrgelder dieſer Beamten als eine Abfindung für ſämmtliche Reiſekoſten zu betrachten ſind.

Den betreffenden Beamten machen wir ſolches zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt.

Plen. 71. Apr. Breslau den 11. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Breslau.

Nro. 8. Wegen der Holz = Diebſtähle und der rechtskräftig erkannten Geldſtrafen und Entſchädigungen.

Da die Königl. Regierung hieſelbſt dem unterzeichneten Ober = Landes = Gericht eröffnet hat: wie mehrere Gerichts = Aemter in deſſen Gerichts = Bezirk Anſtand nehmen, die Beitreibung der nach dem Edikt wegen der Holz = Diebſtähle vom 7. Juny 1821 rechtskräftig erkannten Geldſtrafen und Entſchädigungen auf den Antrag der Beamten der Forſt = Kaſſe, wenn deren Aufforderung dazu fruchtlos geblieben iſt, zu verfügen, ſo werden ſämmtliche Gerichte des unterzeichneten Königl. Ober = Landes = Gerichts= Departements hierdurch ausdrücklich angewieſen: auf den Antrag vorgedachter Beamten, dieſe Strafen und Entſchädigungen von den dazu vergeblich aufgeforderten, und ſäumig gebliebenen Debenten ohne Weigerung executiviſch beyzutreiben, und an die Königl. Forſt = Kaſſen abzuführen.

Breslau den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Von der in den beiden erſten Ziehungen der Prämien auf Staatsſchuldſcheine herausgekommenen Nummern ſind folgende binnen der in der Bekanntmachung vom 24. Auguſt 1820 §. 10. beſtimmten Friſt nicht erhoben worden:

I. Aus der erſten Ziehung vom July 1821.

No. 17,301. à 200 Rthlr.

à 140 Rthlr.

1	8,073	5	25,848	9	42,066	13	49,060	17	85,921	21	175,935
2	9,339	6	26,984	10	42,096	14	69,047	18	126,100	22	216,010
3	13,822	7	36,663	11	42,724	15	78,059	19	141,282	23	217,329
4	18,103	8	42,015	12	44,295	16	81,357	20	142,647		

à 20 Rthlr.

1	2,682	28	11,306	55	22,972	82	36,682	109	64,064	136	99,071	163	162,217
2	3,054	29	12,514	56	25,215	83	37,322	110	65,103	137	108,411	164	175,801
3	3,466	30	12,904	57	25,245	84	37,755	111	65,106	138	111,940	165	192,697
4	4,328	31	12,920	58	25,315	85	38,503	112	65,118	139	111,949	166	213,468
5	4,387	32	17,184	59	25,343	86	38,994	113	65,150	140	116,114	167	214,643
6	5,159	33	17,189	60	25,590	87	39,093	114	66,851	141	116,265	168	215,545
7	5,369	34	17,190	61	25,647	88	40,641	115	66,854	142	116,272	169	216,016
8	5,370	35	17,192	62	25,904	89	41,505	116	66,998	143	116,289	170	220,721
9	5,475	36	17,281	63	25,994	90	41,783	117	70,521	144	123,738	171	222,547
10	7,016	37	18,061	64	26,561	91	43,821	118	72,274	145	126,574	172	222,613
11	7,390	38	18,065	65	26,562	92	44,327	119	72,947	146	128,720	173	222,919
12	7,400	39	18,080	66	26,580	93	44,344	120	78,052	147	129,485	174	222,921
13	7,434	40	18,107	67	26,624	94	44,345	121	80,418	148	130,404	175	223,769
14	8,798	41	18,416	68	26,757	95	50,451	122	80,955	149	132,089	176	223,854
15	8,805	42	19,323	69	26,774	96	50,754	123	81,365	150	132,119	177	223,892
16	8,821	43	19,325	70	26,776	97	50,779	124	81,371	151	132,127	178	228,087
17	8,831	44	19,327	71	26,792	98	50,892	125	81,926	152	132,139	179	232,877
18	8,853	45	19,419	72	26,932	99	50,897	126	85,916	153	138,426	180	236,446
19	8,854	46	19,427	73	26,986	100	51,178	127	85,923	154	141,312	181	236,577
20	8,861	47	20,239	74	34,049	101	51,187	128	85,930	155	141,569	182	236,669
21	9,060	48	20,342	75	34,479	102	51,395	129	85,932	156	141,848	183	236,670
22	9,063	49	20,407	76	34,870	103	51,399	130	85,934	157	142,880		
23	9,065	50	21,899	77	34,887	104	51,523	131	85,949	158	156,493		
24	9,072	51	22,231	78	34,993	105	51,955	132	86,616	159	160,776		
25	10,513	52	22,379	79	35,529	106	53,215	133	95,102	160	162,016		
26	10,514	53	22,437	80	36,028	107	56,998	134	99,065	161	162,037		
27	11,154	54	22,438	81	36,312	108	63,344	135	99,069	162	162,043		

Digitized by Google

II. Aus der zweiten Ziehung vom Januar 1822.

à 140 Rthlr.

1	6,726	4	38,952	7	56,959	10	87,099	13	127,257	16	176,115	19	222,608
2	10,548	5	41,800	8	70,003	11	100,606	14	130,212	17	215,405	20	231,318
3	21,380	6	56,345	9	86,903	12	110,626	15	146,710	18	217,214	21	236,351

à 20 Rthlr.

1	2,085	30	8,405	59	18,590	88	43,816	117	86,452	146	142,602	175	220,888
2	2,520	31	8,706	60	18,595	89	43,938	118	86,865	147	142,905	176	222,549
3	2,551	32	9,105	61	19,319	90	48,946	119	97,063	148	145,772	177	222,614
4	2,625	33	9,106	62	20,005	91	50,411	120	99,336	149	146,492	178	222,716
5	3,219	34	9,176	63	21,081	92	50,774	121	100,645	150	146,557	179	222,800
6	3,371	35	9,179	64	21,105	93	50,832	122	100,658	151	154,059	180	222,914
7	3,486	36	9,180	65	21,445	94	51,394	123	102,644	152	160,736	181	223,785
8	3,994	37	9,187	66	21,881	95	51,919	124	102,651	153	162,719	182	228,096
9	4,155	38	9,309	67	22,287	96	53,216	125	102,655	154	170,801	183	228,610
10	4,289	39	9,469	68	25,391	97	53,219	126	102,656	155	175,969	184	229,492
11	4,309	40	10,623	69	25,567	98	53,531	127	102,657	156	187,686	185	230,334
12	4,346	41	10,710	70	25,966	99	56,636	128	103,826	157	192,225	186	231,075
13	4,361	42	10,742	71	26,454	100	56,936	129	111,345	158	192,233	187	231,993
14	4,699	43	11,177	72	26,492	101	56,965	130	111,916	159	192,693	188	232,854
15	4,741	44	11,310	73	26,576	102	64,059	131	124,199	160	200,490	189	232,862
16	4,791	45	12,568	74	35,116	103	66,556	132	124,298	161	206,671	190	235,837
17	6,339	46	12,940	75	35,133	104	66,852	133	124,305	162	214,352	191	236,435
18	6,355	47	13,418	76	35,588	105	69,041	134	124,424	163	214,365	192	236,806
19	6,401	48	13,825	77	35,591	106	70,136	135	125,052	164	216,096	193	236,910
20	6,455	49	14,248	78	36,299	107	73,926	136	125,221	165	216,280	194	247,323
21	6,470	50	14,453	79	36,644	108	78,049	137	126,404	166	216,321	195	247,331
22	6,597	51	14,497	80	36,688	109	80,420	138	128,713	167	216,331	196	247,373
23	6,598	52	17,259	81	37,209	110	80,512	139	131,350	168	216,345	197	249,482
24	6,680	53	17,417	82	38,750	111	80,792	140	132,449	169	216,707	198	262,744
25	6,830	54	18,122	83	39,222	112	81,260	141	133,780	170	216,946	199	280,797
26	7,043	55	18,414	84	40,651	113	81,600	142	134,501	171	219,091	200	290,407
27	7,193	56	18,504	85	43,491	114	81,860	143	134,571	172	219,113		
28	7,195	57	18,588	86	43,564	115	81,865	144	141,671	173	219,115		
29	8,056	58	18,589	87	43,628	116	82,920	145	141,712	174	219,338		

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken: daß, den Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 24. Auguſt 1820 gemäß, über dieſe nicht abgehobenen Prämien bereits zu wohlthätigen Zwecken verfügt worden iſt, und die darauf lautenden Prämienſcheine daher jetzt völlig ungültig und werthlos ſind. Berlin, den 25. März 1823.

Königliche Immediat-Kommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

Rother. Kayſer. Wollny. Krauſe.

Digitized by Google

Die Abtheilung für Kunſt und Alterthum in der Schleſiſchen Geſellſchaft zur Beförderung vaterländiſcher Kultur ꝛc., hat auch für dieſes Jahr wieder eine Kunſt- und Gewerbe-Ausſtellung hieſelbſt beſtimmt.

Bei dem gemeinnützigen Zweck verdient dieſes Unternehmen alle Beförderung, und indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird bemerkt, daß die Geſellſchaft, um die Ausſtellung an einen beſtimmten Tag zu knüpfen, beſchloſſen hat, von dieſem Jahre an ſolche immer mit dem 1. Juny beginnen zu laſſen, daher die dazu beſtimmten Sachen zur Mitte des Monats May eingeſandt werden müſſen. Wir fordern die Künſtler, Fabrikanten und Handwerker unſeres Geſchäftsbezirks auf, auch zu dieſer Ausſtellung ihre gelungenen Arbeiten an die Geſellſchaft einzuſenden, um das Publikum damit bekannt zu machen. Es werden Beiträge zur Ausſtellung von Gewerbetreibenden jeder Art willkommen ſeyn.

Die Preiſe ſind bei jedem eingeſandten Gegenſtande der Geſellſchaft ꝛc. mit anzuzeigen, wobei letztere, wenn ſolche zum Verkauf beſtimmt werden, dazu zugleich vom Einſender ermächtigt werden muß.

Plen. 82. Apr. Breslau den 15. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und das Königl. Miniſterium des Innern ꝛc., haben unterm 27. März d. J. geruhet, zum Wiederaufbau des abgebrannten evangeliſchen Pfarrhauſes zu Droſchkau Namslauer Kreiſes eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen. Es werden daher ſämmtliche Herren Landräthe und Superintendenten unſers Geſchäftsbezirks, desgleichen der Magiſtrat zu Breslau aufgefordert, wegen Einſammlung dieſer Collecte das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die eingehenden Beyträge binnen Acht Wochen bey der hieſigen Königl. Haupt-Inſtituten-Kaſſe, an welche ſolche mit einem Sorten-Zettel einzuſenden ſind, beiſammen ſeyn mögen.

Digitized by Google

Von der erfolgten Abführung dieſer Gelder an ebengedachte Kaſſe und deren Betrag erwarten wir von jeder Einſendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige und Sorten-Zettel.

Die Magiſtrâte, mit Ausſchluß des hieſigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 (Stück XXVIII. Nro. 52 pag. 241 — 242) verwieſen, wornach ſie die Gelder an die Kreis-Kaſſen abzuliefern haben.

I. A. II. 102. Apr. Breslau den 16. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Dominien Bralin und Turſowitz, ſo wie die Gemeinden zu Städtel Bralin, Dorf Bralin, Cojentſchine, Gohle und Turſowitz, haben mit einem Koſten-Aufwande von 285 Rtlr. ſich eine neue fahrende Spritze erbauen laſſen, die am 27. März d. J. in Bralin aufgeſtellt worden iſt.

Dieſe Aufopferung für das gemeine Beſte haben wir mit beſonderm Wohlgefallen aus dem Bericht des Landräthl. Amtes Wartenberger Kreiſes erſehen, und finden uns veranlaßt, Eingangs genannten Dominien und Gemeinden für ihren dadurch an den Tag gelegten Gemeinſinn unſere Zufriedenheit öffentlich zu erkennen zu geben. Wir wünſchen, daß ſelbige auch in andern Kreiſen Nachahmung finden möge, und fügen bey, daß dies ſeit Jahr und Tag die dritte Spritze iſt, die in dem Wartenberger Kreiſe, obgleich dieſer nicht zu den wohlhabenden gehört, angeſchafft worden.

I. A. XX. Apr. 30. Breslau den 11. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauſchen Regierungs-Departement, für den Monat März 1823.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Bernſtadt ..	2	1	8	1	29	—	1	21	5	1	19	2	1	7	—	—	—	—	1	—	—	—	29	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	28	3	1	22	8	1	28	10	1	18	11	1	9	—	1	7	3	1	1	3	—	28	3	—	28	7	5	21	5
Brieg ...	1	25	4	1	18	7	1	25	9	1	24	8	1	7	6	1	6	4	—	29	4	—	28	3	—	22	10	4	25	9
Frankenſtein	1	25	9	1	23	2	1	25	2	1	22	6	1	10	—	1	7	5	1	2	2	—	29	10	—	22	10	4	—	—
Glatz	2	—	10	1	19	—	1	27	—	1	18	2	1	11	5	1	5	—	1	2	7	—	25	10	1	—	—	4	17	2
Guhrau ...	1	29	9	1	25	11	1	19	—	1	16	8	1	7	10	1	3	7	1	1	—	—	28	7	—	22	—	3	12	6
Herrnſtadt .	1	26	6	1	24	—	1	18	—	1	17	6	1	15	6	1	12	6	1	—	—	—	29	—	—	25	—	4	20	—
Münſterberg	1	25	5	1	22	—	1	27	2	1	22	7	1	11	9	1	7	2	1	3	2	1	—	—	—	28	7	4	—	—
Namslau ..	2	—	—	1	28	—	1	23	—	1	22	—	1	10	—	1	8	—	—	28	—	—	27	—	—	18	6	4	—	—
Neumarkt ..	1	28	9	1	25	9	1	28	9	1	26	—	1	14	—	1	12	6	1	6	—	1	4	—	1	—	—	5	21	—
Nimptſch ..	1	25	—	1	24	—	2	—	—	1	29	—	1	13	—	1	11	6	1	4	3	1	3	—	—	24	—	4	5	9
Oels	1	27	—	1	24	10	1	21	7	1	18	9	1	8	3	1	6	2	—	28	7	—	23	10	—	20	—	4	17	2
Ohlau ...	1	27	9	1	21	9	1	27	9	1	21	9	1	7	3	1	4	3	1	2	—	—	29	6	—	24	—	4	8	7
Reichenbach	1	26	3	—	—	—	1	29	7	—	—	—	1	12	10	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	25	—	5	—	—
Schweidnitz	1	28	3	1	25	3	1	26	9	1	23	9	1	11	6	1	8	6	1	2	9	—	29	9	1	—	—	4	17	2
Strehlen ..	1	24	3	1	21	7	1	25	7	1	24	1	1	8	3	1	6	8	1	—	8	—	27	10	—	—	—	—	—	—
Steinau ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	4	17	2
Striegau ..	2	—	—	1	24	3	1	27	1	1	22	6	1	12	10	1	10	6	1	4	3	1	2	—	1	—	—	5	—	—
Wintzig ...	1	26	—	1	22	6	1	28	—	1	21	—	1	8	6	1	5	—	1	—	6	—	28	6	1	—	—	4	20	—
Wohlau ...	2	—	—	1	27	6	1	26	—	1	23	—	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	3	—	1	—	—	4	15	—
im Durchſchnitt	1	27	9	1	23	10 ½	1	25	7	1	21	9 ⅓	1	10	4	1	7	7 ½	1	1	10	—	29	3 ½	—	25	9	4	16	9

Breslau den 9. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 30. April 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 7, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 790.) Die Erklärung wegen der mit der Königlich Sächſiſchen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenſeitigen Koſten-Vergütigung in Kriminal-Unterſuchungsſachen wider unvermögende Perſonen, vom 29. v. M., und

(Nro. 791.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. v. M., daß die wegen Schulden belangten, auf Penſion oder Wartegeld geſetzten Civilbeamten vom Perſonal-Arreſt fernerhin nicht befreit ſeyn ſollen.

(Nro. 792.) Das Geſetz über Teſtamente der Preußiſchen Geſandten und geſandſchaftlichen Perſonen bey fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 8. dieſes Monats.

(Nro. 793.) Die Declaration der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. Auguſt v. J., die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend; vom 6., und

(Nro. 794.) das Geſetz in Betreff einiger Münzverbrechen; vom 8. d. M., und zuletzt unter

Digitized by Google

(Nro. 795.) die Verordnung betreffend Abänderungen der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 für die Provinz Preußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen. Vom 10. dieſes Monats.

Verordnung

betreffend die Abänderungen der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 für die Provinzen Preußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, um das Wohl Unſrer getreuen Unterthanen in dem öſtlichen Theile Unſrer Monarchie zu befördern, einige Veränderungen in der am 25. Oktober 1821 vollzogenen Erhebungs-Rolle für nöthig erachtet.

Wir verordnen demnach, daß die gegenwärtigen Beſtimmungen für die Provinzen Preußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen, in ſoweit, als nicht beſtehende Staatsverträge eine Ausnahme begründen, in Kraft treten, und ſo lange zur Richtſchnur dienen ſollen, als nicht beſondere Abkommen mit den angränzenden Staaten getroffen ſeyn werden.

Da übrigens der mit der Krone Rußland am 19. Dezember 1818 geſchloſſene Handels- und Schiffahrts-Vertrag außer Kraft getreten, und noch keine anderweitige Uebereinkunft zur Ausführung der Beſtimmungen des zu Wien am 3. May 1815 unterzeichneten Traktats, in Beziehung auf Handel und Kunſtfleiß der Polniſchen Provinzen Preußens und Rußlands, getroffen iſt; ſo ſollen die, durch die gegenwärtige Verordnung für die Linie von der Oſtſee bei Memel bis zur Gränze gegen den Freiſtaat Krakau, beſonders angeordneten Abgabenſätze, bis zu dieſem Zeitpunkte, erhoben werden.

I. Von folgenden, in der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 aufgeführten Gegenſtänden ſollen, in den Gränz-Zollſtellen der

Digitized by Google

vorbemerkten ſieben Provinzen, mit Ausſchluß derjenigen an der Linie von der Oſtſee bei Memel bis zur Gränze gegen den Freiſtaat Krakau, die beigeſetzten Gefälle, ſtatt der in der Erhebungs-Rolle vorgeſchriebenen, erhoben werden:

Poſitionen der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. rtlr.	Eingang. ſgr.	Ausgang. rtlr.	Ausgang. ſgr.
9. a) b) c) d) e)	Gerſte, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hafer, Roggen, Weizen, desgleichen Spelz oder Dinkel, Hülſenfrüchte, als: Bohnen, Erbſen, Linſen und Wicken . . .	1 Schfl.	—	3	—	—
	Anmerkung: Wegen der Quantitäten, die frei von Eingangs-Abgaben eingehen können, gelten auch beim Getreide die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.					
	Vorgenannte Gegenſtände, ſeewärts eingehend, zahlen	1 Schfl.	—	5	—	—
37. b)	Ochſen und Stiere	Stück	3	—	—	—
37. c)	Kühe und Ferſen	Stück	2	—	—	—
37. d)	Kleines Vieh:					
	1) Schweine, excl. Spanferkel . . .	Stück	—	15	—	—
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen	Stück	—	5	—	—
	Anmerkung: Rindvieh und Schwarzvieh aus dem Freiſtaat Krakau, der Moldau und den Oeſterreichiſchen Staaten, müſſen mit Urſprungs-Zeugniſſen der Behörden verſehen ſeyn.					

Digitized by Google

II. Von folgenden, in der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 aufgeführten Gegenſtänden, ſollen auf der Linie von der Oſtſee bei Memel bis zur Gränze gegen den Freiſtaat Krakau die beigeſetzten Gefälle, ſtatt der in der Erhebungs-Rolle vorgeſchriebenen, erhoben werden:

Poſitionen der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. rtlr.	Eingang. ſgr.	Ausgang. rtlr.	Ausgang. ſgr.
2. a)	Rohe Baumwolle	1 Cntr.	—	5	3	—
9. a) b) c) d) e)	Gerſte, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hafer, Roggen, Weizen, desgleichen Spelz oder Dinkel, Hülſenfrüchte, als: Bohnen, Erbſen, Linſen und Wicken . . .	1 Schfl.	—	5	—	—
	Anmerkung: Wegen der Quantitäten, die frei von Eingangs-Abgaben eingehen können, gelten auch beim Getreide die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.					
10. a)	Grünes Hohlglas	1 Cntr.	3	—	—	—
10. b)	Weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterſchied der Farbe	1 Cntr.	6	—	—	—
11.	Häute und Felle, rohe, zahlen den allgemeinen Ausgangsſatz von	—	—	—	1	20
12. a)	Farbehölzer in Blöcken und geraſpelt, desgleichen Korkholz, Pockholz, Buxbaum, Fernambuk und alle außereuropäiſche Tiſchlerhölzer . . .	1 Cntr.	—	—	1	—
15.	Karden oder Weberdiſteln	1 Cntr.	—	—	2	—
21. d)	Alte Leinwand, (Lumpen) zur Papier-Fabrikation, zahlt die allgemeine Ausgangs-Abgabe von .	1 Cntr.	—	—	2	—

Digitized by Google

Poſitionen der Erhebungs-Rolle	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. rtlr.	Eingang. ſgr.	Ausgang. rtlr.	Ausgang. ſgr.
22.	Lichte (Talg- Wachs- und Wallrath-) . .	1 Centr.	6	—	—	—
26. a)	Graues Löſch- und Packpapier	1 Centr.	1	—	—	—
26. b)	Ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	3	—	—	—
30. a)	Gemeine weiße Seife	1 Centr.	3	—	—	—
30. b)	Grüne und ſchwarze Seife	1 Centr.	2	—	—	—
34.	Talg (eingeſchmolzenes Thierfett) . . .	1 Centr.	3	—	—	—
36. c)	Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel	1 Centr.	1	—	—	—
37. b) c)	Ochſen, Stiere, Kühe und Ferſen . . .	Stück	6	—	—	—
37. d)	Kleines Vieh					
	1) Schweine, excl. Spanferkel . . .	Stück	1	—	—	—
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen	Stück	—	10	—	—
39. a)	Rohe Schaafwolle zahlt den allgemein beſtimmten Ausgangsſatz von	1 Centr.	—	—	3	—

III. Statt der Ausnahmen von den allgemeinen Beſtimmungen in Betreff der Durchfuhr-Abgaben, welche die dritte Abtheilung der Erhebungs-Rolle, in dem Tarif Nro. I. enthält, wird folgendes beſtimmt:

1) die Poſition 1. des Tarifs 1. bleibt unverändert;

2) die übrigen Poſitionen dieſes Tarifs werden außer Kraft geſetzt, ſo daß alle unter Poſition 1. deſſelben nicht begriffene Gegenſtände die Durchgangs-Abgaben nach den folgenden Sätzen zahlen:

Digitized by Google

a) von Apfelſinen, Citronen, Corinthen, Datteln, Feigen, Granaten, Kaſtanien, Limonien, Lorbeeren und Lorbeerblättern, Mandeln, Pomeranzen und Pomeranzenſchaalen, und Speiſeöl und Wein, vom Centner Brutto . . . . . Ein Thaler;
b) von rohen Häuten, Fellen- und Haaren, desgleichen von Heringen, vom Centner Brutto . . . . . Ein halber Thaler;
c) alle andere Gegenſtände werden nach den Beſtimmungen der erſten und zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 und ihren Deklarationen behandelt, ſofern ſie durch dieſelbe aber beim Eingange höher als mit Zwei Thalern vom Centner belegt ſind, wird davon erhoben an Durchgangs-Abgabe Zwei Thaler vom Centner Brutto.

Die Beſtimmung dieſer Anordnungen kommt von dem Tage an in Anwendung, wo ſie den Steuerſtellen bekannt werden.

Gegeben Berlin, den 10. April 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenſtein. v. Kircheiſen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
Gr. v. Lottum. v. Klewiz. Gr. v. Bernstorff.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 15. d. M., werden fernerweit diejenigen Inhaber der Staats-Schuldſcheine, welche ſolche Behufs der Verſchreibung der neuen Zins-Coupons Ser. IV. in den Tagen vom 27. bis 30. Januar c. a. an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben, und von Solcher darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 523 bis incl. 692 in Händen haben, hiermit aufgefordert: ſich dieſe Scheine nebſt den Coupons gegen Zurückgabe der quittirten Nachweiſungen, worauf von dem Inhaber der Rückempfang der Staats-Schuldſcheine ſelbſt beſcheiniget werden muß, bey genannter Kaſſe in den beſtimmten beiden Tagen Dienſtag und Donnerſtag einer jeden Woche früh von 9 bis 1 Uhr wiederum abzuholen.

Digitized by Google

Was die auswärtigen Inhaber ſolcher Scheine anbetrifft, ſo gilt auch hier die in der vorangegangenen Bekanntmachung vom 15. d. M. dieſerhalb gegebene Beſtimmung.

Zugleich werden alle diejenigen, die ihre Staats-Schuldſcheine, in Folge unſerer Bekanntmachungen vom 22. März, 5. und 15. April c. a., bis jetzt noch immer nicht in Empfang genommen haben, hiermit wiederholt und ernſtgemeſſenſt aufgefordert, ſolche ohne weitere Zögerung ſich abzuholen.

II. A. VII. 163. Apr. Breslau den 24. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 49. Die von den Magiſträten einzuſendende Nachweiſung der zur Ablöſung geeigneten, oder davon auszuſchließenden Bankgerechtigkeiten, wird in Erinnerung gebracht.

Die am Schluße der General-Verfügung vom 3. Novbr. v. J. im 46ten Stück des Amtsblattes zur Einſendung anbefohlene Nachweiſung der ablöſungsfähigen, oder von der Ablöſung auszuſchließenden Bankgerechtigkeiten, wozu ein Termin von 4 Wochen angeſetzt wurde, iſt von mehreren Magiſträten noch bis jetzt nicht eingereicht worden.

Da das ganze Ablöſungs-Geſchäft aber, der Allerhöchſten Declaration vom 11. July 1822 gemäß, auf das möglichſte beſchleuniget werden muß, ſo werden die ſäumigen Magiſträte hiermit ernſtlichſt erinnert, die erwähnte rückſtändige Nachweiſung ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen beſtimmt zu übergeben.

Breslau den 15. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 50. Wegen Liquidirung der dem Polizey-Fonds zur Laſt fallenden polizeylichen Transport- und Verpflegungs-Koſten.

Es ſind zeither die Liquidationen von Transport- und Verpflegungs-Koſten für polizeyliche Arreſtaten öfters ſo mangelhaft belegt geweſen, daß daraus weitläuftiger Schriftwechſel hat erfolgen müſſen, und endlich doch über die auf den Polizey-Verwaltungs-Fonds angewieſenen Beträge noch nachträgliche Rechnungs-Notaten entſtanden ſind.

Digitized by Google

Zur Beſeitigung dieſer Bemängelungen wird hierdurch verordnet, und dem Königl. Polizey-Präſidio zu Breslau, den Landräthlichen Aemtern und den mit der Polizey-Verwaltung beauftragten Magiſtraten hieſigen Regierungs-Bezirks bekannt gemacht,

daß von jetzt an keine Liquidation über polizeyliche Transport- und Verpflegungs-Koſten, in ſo weit ſelbige geſetzlich aus den Polizey-Verwaltungs-Fonds der Regierungs-Haupt-Kaſſe zu vergütigen ſind, angewieſen werden wird, wenn nicht die Liquidation mit dem von dem letzten Stations-Orte über den Vorſchuß quittirten Transport-Zettel, und über die daraus nicht juſtificirten ſonſtigen Koſten, mit quittirten Special-Belägen der Geld-Empfänger verſehen iſt. Sollte in einzelnen Fällen der Transport-Zettel an andere Behörden durchaus abgegeben werden müſſen, ſo muß eine vidimirte Abſchrift mit dem Vermerk, wohin das Original verwendet worden, beigebracht werden; der Regel nach muß aber das Original des Transport-Zettels der Liquidation beygefügt werden.

Da dergleichen Koſten ſtets von den Behörden vorgeſchoßen werden müßen, ehe die weitere Liquidation geſchehen kann, ſo unterliegt die hiermit angeordnete vollſtändige Juſtification der Liquidationen keinen Schwierigkeiten, und daher erwarten wir um deſtomehr die genaueſte Beobachtung dieſer Verfügung.

I. A. 398. Febr. II. Breslau den 16. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro 51. Betreffend die Aufhebung der Quarantaine-Aemter zu Uſchütz, Klein Dombrowka und Zabrzeg.

Dem handeltreibenden Publikum und den Behörden wird bekannt gemacht:

daß die Quarantaine-Aemter zu Uſchütz, Roſenberger Kreiſes, und Klein Dombrowka, Beuthener Kreiſes, mit dem letzten März d. J., und das Quarantaine-Amt zu Zabrzeg, Pleſſer Kreiſes, mit dem letzten April d. J. aufgehoben worden, und daß mithin über Uſchütz und Klein Dombrowka, vom letzten März d. J. ab, und über Zabrzeg vom letzten April d. J. ab, kein Rindvieh mehr eingehen darf.

Vom 1. May d. J. ab darf Rindvieh nur allein noch über das Quarantaine-Amt Bodzanowitz, Roſenberger Kreiſes, eingehen, und zwar ohne Unterſchied, ob es aus der Moldau oder Wallachey, ob es armeniſches oder podoliſches Rindvieh iſt, nur

nach einer Quarantaine-Friſt von 21 vollen Tagen, wobey noch ſowohl für das podoliſche als für das moldauiſche Vieh ausdrücklich beſtimmt wird, daß Heerden unter 100 Stück gar nicht eingelaſſen werden dürfen.

Alles ausländiſche Rindvieh, welches nicht über die Quarantaine Bodzanowitz auf die vorgeſchriebene Art eingeht, ſondern an irgend einem andern Grenzpunkt eingebracht wird und daher mit dem Quarantaine-Atteſt des Quarantaine-Amts Bodzanowitz nicht verſehen iſt, muß ſofort angehalten, in die Quarantaine Bodzanowitz abgeführt und wie eingeſchwärztes Vieh behandelt werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden, insbeſondere aber ſämmtliche Kreis-Landräthe, die Königlichen Grenz-Zoll-Aemter und die Viehmarkts-Commiſſionen in Namslau, Brieg, Schweidnitz und Breslau werden angewieſen, nach dieſer Beſtimmung zu verfahren und darüber zu wachen, daß derſelben nicht entgegen gehandelt wird.

Breslau den 18. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 52. Wegen des Stempels zu Strafreſoluten der Finanz- und Polizey-Behörden.

In dem zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 gehörigen Tarif, iſt bey dem Worte „Erkenntniße" Lit. a. f. zwar beſtimmt, daß Strafreſolute der Finanz- und Polizey-Behörden, ohne Unterſchied der feſtgeſetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen ſeyn ſollten. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwiſchen der Strafe und dem Stempel herbeygeführt wird, ſo iſt im hohen Staatsminiſterio der Beſchluß gefaßt worden: daß dergleichen Strafreſolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Confiscats mit einbegriffen, Fünf Thaler und weniger in Geld, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Dies wird den betreffenden Behörden unſers Regierungs-Bereichs, in Gemäßheit eines Königlichen Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 4. April c., zur Nachachtung bekannt gemacht.

Plen. 124. Apr. Breslau den 18. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 53. Wegen des geſetzwidrigen Anhaltens mit mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden oder des Aufſtellens derſelben innerhalb der Stadtbezirke.

In mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten iſt ſchon mehrmals bemerkt worden, daß die Einbringer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände, oder daß

Digitized by Google

die Fleiſcher und andere Perſonen, welche Schlachtvieh einbringen, wenn ſie ſich damit bei dem Steueramte nicht ſogleich gemeldet, ſondern dieſe ſteuerbaren Objecte in die zur Stadt gehörenden Höfe, Ställe, Scheuern oder ſonſtige Behältniſſe gebracht haben, ſich damit entſchuldigen wollen, daß das Aufbewahren ſolcher Gegenſtände in den benannten Räumen nicht verboten ſey, wenn nur der Transport auf den erlaubten Straßen und mit Vorbehalt der nachträglichen Anmeldung bei der Steuerbehörde erfolge.

Um dieſen Verſuchen zur Umgehung der Mahl= und Schlachtſteuer=Gefälle möglichſt vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, dem Publico hiermit bekannt zu machen, daß die, nach dem Geſetz vom 30. May 1820 mit Mahl= und Schlachtſteuer belegten Gegenſtände, weder in den Vorſtädten noch in den Städten der mahl= und ſchlachtſteuerpflichtigen Orte in irgend eine Behauſung oder an den ſonſtigen Beſtimmungsort gebracht werden dürfen, wenn ſie nicht zuvor dem Steueramte oder der Thorexpedition zur Verſteuerung declarirt und vorgeführt worden, bei Vermeidung der §. 17 des gedachten Geſetzes (Geſetzſammlung pro 1820 Seite 147) geordneten Strafen.

Dabei gereicht es auch den Einbringern nicht zur Entſchuldigung, wenn dergleichen ſteuerpflichtige Gegenſtände auf erlaubten Eingängen zur Stadt gebracht worden, und das Steueramt oder die ſonſtige Hebungsſtelle damit noch nicht berührt worden, oder daß der Einbringer die Verſteuerung nachträglich habe leiſten wollen.

II. A. V. 102. Apr. Breslau den 18. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 54. Die betrüglichen Mißbräuche mit den Atteſten über die den Landleuten zuſtehende Ermäßigung des Chauſſeegeldes betreffend.

Aus den fortgeſetzten Beſchwerden der Chauſſeegeld=Pächter und aus den Anzeigen der Königl. Wegebau=Beamten erhellet, daß der unterm 17. September 1820 (Amtsblatt pro 1820 Seite 366 Nro. 198) eingeſchärften Verordnung vom 13. September 1817 (Amtsblatt pro 1817 Seite 425 Nro. 241) ungeachtet, häufige und grobe Mißbräuche mit den Atteſten getrieben werden, welche von den Königl. Landräthlichen Aemtern und von den Dorfgerichten an die zu Chauſſeebaufuhren verpflichteten Landleute zum Behuf der Wegezollermäßigung bei der Abfuhre ihrer Producte und Herbeiholung ihrer Bedürfniſſe ertheilt werden.

Nicht nur durch den Gebrauch dieſer Atteſte von Seiten derjenigen Landleute, welchen ſie ausgehändiget werden, bei Fuhren, worauf ſie nicht anzuwenden ſind,

Digitized by Google

ſondern auch ſogar durch Ueberlaſſung derſelben an andere Perſonen, welche zum Beſitz ſolcher Atteſte und der darauf gegründeten Zollermäßigung gar nicht berechtiget ſind, werden häufige Betrügereien zum großen Nachtheil der Königl. Wegezolleinnahmen und der Pächter derſelben verübt. Mehreren dieſer Defraudanten iſt es gelungen, im Gedränge anderer Vecturanten die Wegegeldeinnehmer und Pächter theils zu täuſchen, theils außer Stand zu ſetzen, ſie feſtzuhalten und zur Beſtrafung anzuzeigen.

Dieſes veranlaßt uns, ſowohl die rechtmäßigen Inhaber der gedachten Zollermäßigungs-Atteſte als die übrigen Vecturanten, welche gewiſſenlos genug ſeyn möchten, ſich fremder Atteſte zur Bevortheilung der Landesherrlichen Kaſſe oder der Chauſſeegeld-Pächter zu bedienen, hiermit auf das ernſtlichſte wiederholt zu verwarnen, ſich aller Mißbräuche dieſer Art zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß ſie als grobe Betrüger ohne alle Nachſicht werden geſtraft, und der damit verknüpften Schande in ihren Gemeinden und Kreiſen werden Preis gegeben werden.

Die Königl. Landräthlichen Aemter und die Dorfgerichte werden zugleich auf das dringendſte aufgefordert, bei der Ertheilung der Chauſſeezoll-Ermäßigungs-Atteſte mit gewiſſenhafter Genauigkeit, mehr als bisher leider hin und wieder geſchehen, zu Werke zu gehen, und die deshalb ergangenen obgedachten Verfügungen vom 13. September 1817 und 17. September 1820, ſo wie die Verordnungen vom 23. December 1821 (Amtsblatt pro 1821 Seite 537 Nro. 250), und vom 6. Auguſt 1822 (Amtsblatt pro 1822 Seite 121 Nro. 66) pünktlich zu befolgen, und die daſelbſt angedrohten nachtheiligen Folgen einer hierunter eintretenden Pflichtvernachläßigung, welche wir ohne die geringſte Nachſicht verhängen werden, zu vermeiden.

II. A. V. 96. Apr. Breslau den 22. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 55. Wegen genauer Befolgung des §. 24 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. May 1820.

Der §. 24 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. May 1820 beſtimmt,
„daß Gaſtwirthe ſchuldig ſind, von Perſonen, welche umherziehend ein
„Gewerbe betreiben, wenn ſie über Nacht aufgenommen ſeyn wollen, ſich den
„Gewerbeſchein für das laufende Jahr vorzeigen zu laſſen, und wenn ſie den-
„ſelben nicht beſitzen, der Orts-Polizeybehörde ſofort Anzeige zu machen.“

Digitized by Google

Indem wir dieſe geſetzliche Beſtimmung hiermit in Erinnerung bringen, werden ſämmtliche Gaſtwirthe zu deren genauer Befolgung aufgefordert, widrigen Falls ſie für jeden einzelnen Uebertretungsfall durch die Polizeybehörde in eine Strafe von 1 Rtlr. werden genommen werden. Die Orts-Polizeybehörden haben auf die genaue Befolgung dieſer geſetzlichen Beſtimmung ſtrenge zu halten.

II. A. XIV. Apr. 166. Breslau den 22. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Betreffend das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreſerve Entlaßener und der Train-Soldaten.

Sämmtliche Inquiſitoriate und Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch, in Bezug auf die Verordnung vom 22. Februar d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 28. von d. J.), angewieſen: in den Unterſuchungen gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreſerve Entlaßener und Train-Soldaten, gleich bei dem Anfange der Unterſuchung das Militair-Verhältniß der Angeſchuldigten vollſtändig feſtzuſtellen, das Ergebniß in einer beſondern Regiſtratur zu vermerken, und auf dem Akten-Deckel durch das Wort: Militär, mit Bezeichnung des Folii wo ſich die verordnete Regiſtratur befindet, dieſe Eigenſchaft des Angeſchuldigten zu bezeichnen, um allen weitern unnützen und durch Reſultate erſt zu veranlaßenden Ermittelungen der Militär-Eigenſchaft vorzubeugen.

Breslau den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, den bisherigen Aſſeſſor Doctor Hancke zum Medicinal-Rath zu ernennen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 7. May 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 8, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 796.) Das Geſetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße im Großherzogthum Poſen, den mit Weſtpreußen wieder vereinigten Diſtricten, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und in dem Landgebiet der Stadt Thorn; und

(Nro. 797.) das Geſetz wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811 ꝛc., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße betreffend, auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Beide vom 8. April 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 56. Wegen Vorſpann-Leiſtung an marſchirende Truppen.

In Verfolg der Verordnung vom 30. April 1822, im XVIIIten Stück des Amtsblatts Nro. 84 pag. 167, werden die Königl. landräthlichen Aemter und

Digitized by Google

Magiſtråte unſers Regierungs-Bezirks hiermit nachtråglich angewieſen, bey Verabreichung von gewöhnlichem Marſch-Vorſpann an ganze Truppentheile, oder auch einzelne Commandoführer, an Stelle der vorſchriftsmåßig gleich baar zu leiſtenden Bezahlung der Vorſpann-Fuhren, ſich nur dann mit einer Quittung der Vorſpann-Empfänger zu begnügen, wenn der Ausſteller gleichzeitig auf die Quittung mit atteſtiret, daß er zur augenblicklichen Bezahlung des Vorſpanns keinen hinlånglichen Geldbeſtand bey ſich führe, oder daß die Geſtellung des Vorſpanns gegen bloße Quittung in der Marſchroute ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

Dieſe Vorſchrift iſt aufs genaueſte zu beachten, indem für die Folge jede angenommene unvollſtåndige Quittung über Militair-Vorſpann-Leiſtung als nicht vergütigungsfåhig zurückgewieſen werden muß.

I. A. 122. Apr. IV. Breslau den 26. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro 57. Wegen Eichung der Gewichte von Guß-Eiſen.

Da die Gewichte von Guß-Eiſen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden, Behufs der Ajuſtirung und Eichung verſehen ſind; ſo wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Eichungs-Inſtruktion die Eichung ſolcher Gewichte unzuläßig macht, und die Aemter dergleichen künftig nicht annehmen werden. Es wird daher vor deren Fertigung gewarnt.

II. A. 58. Apr. IV. Breslau den 26. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 58. Betrifft das Aushängen gefårbter Zeuge aus den Böden der Håuſer nach der Straße hin.

Es werden in den Städten noch immer hin und wieder von den Fårbern ihre gefårbten Zeuge und Garne auf Stangen aus den Böden ihrer Håuſer nach den Straßen hin, zum Trocknen ausgehangen. Dies gewåhrt nicht nur einen polizeilichen Uebelſtand, ſondern es können auch dadurch, wenn Pferde vor dem Hin- und Herflattern dieſer aushångenden Zeuge ſich ſcheuen, große Gefahren für Reitende und Fahrende auch ſelbſt für Fußgånger herbeigeführt werden.

Digitized by Google

Dieſer Misbrauch wird daher, ohne Rückſicht, wie lange er bei einzelnen Häuſern ſchon beſteht, hiermit bei unfehlbarer, nach den Umſtänden abzumeſſender polizeilicher Beſtrafung verboten, und werden zugleich nicht nur diejenigen, welche ſolche in Zukunft verſchulden ſollten, ſondern auch die Orts-Polizeibehörden, welche dieſen Misbrauch ferner dulden, für alle daraus entſtehenden Nachtheile verantwortlich gemacht.

I. A. 350. Febr. II. Breslau den 22. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 59. Wegen eines aufgehobenen Viehzolles.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Beſtimmung der auf den Rothſchloßer Amts-Dörfern Kartſchen, Groß-Kniegnitz und Jordansmühle zur Zeit noch beſtehende Roß- und Viehzoll mit dem erſten Juny d. J. aufhören wird.

II. A. 15. Apr. VIII. Breslau den 29. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 60. Die Einſendung der Liquidationen über die, in Folge der Bekanntmachung der Königl. hohen Miniſterien vom 31. October 1822, angemeldeten Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration pro 1806 — 1819 betreffend.

Mit Ablauf dieſes Monats geht die ſechsmonatliche Friſt zu Ende, welche nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. Auguſt v. J. und der Bekanntmachung der Königl. hohen Miniſterien des Innern, des Schatzes, der Finanzen und des Krieges vom 31. October deſſelben Jahres (Geſetzſammlung von 1822 Nro. 21 Seite 221 — 223) zur Anmeldung noch rückſtändiger Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration aus den Jahren 1806 — 1819 feſtgeſetzt worden iſt.

Alle diejenigen Intereſſenten, welche bis dahin ihre diesfälligen Forderungen nicht angemeldet haben, werden alsdann mit ihren Anſprüchen präcludirt.

Den Königlichen landräthlichen Aemtern und Magiſträten wird aufgegeben: die Liquidationen über die in Folge der obigen Beſtimmungen angemeldeten Forderungen, oder wenn dergleichen nicht angemeldet worden, Negativ-Anzeigen, ſpäteſtens bis Ende künftigen Monats, einzureichen.

Digitized by Google

Sollte der Fall vorkommen, daß einzelne Liquidanten ihre Forderungen zwar angemeldet, aber die erforderlichen Beweismittel noch nicht beſchafft hätten und ſolche auch bis Ende May d. J. noch nicht beybringen könnten, ſo erwarten wir darüber zu ſeiner Zeit Anzeige.

I. A. 231. Maj. IV. Breslau den 30. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Diaconus und Rector zu Feſtenberg, Johann Moritz Schreiner, zum Pfarrer bey der evangeliſchen Kirche zu Klein-Ellguth Oelsniſchen Kreiſes.

In die Stelle des Polizey-Diſtricts-Commiſſarii von Gellhorn auf Urſchkau Steinauſchen Kreiſes, den Rittmeiſter von Biela auf Cammelwitz als Polizey-Diſtricts-Commiſſarius für den 5ten Diſtrict.

Der evangeliſche Candidat der Theologie Daniel Dalibor, zum Paſtor in Leubuſch Briegſchen Kreiſes.

Der bisherige evangeliſche Schuladjuvant Gottlieb Herrmann zu Keſſelsdorf, zum Cantor und zweiten Schullehrer bey der evangeliſchen Gemeinde zu Rauden.

Der zeitherige Kämmerer und Rathmann Ignatz Adelt als ſolcher auf anderweitige 6 Jahr, und der zeitherige unbeſoldete Rathmann Franz Strauch zu Lewin als ſolcher ebenfalls auf anderweitige 6 Jahr.

Der Lieutenant Woyſch zum Bürgermeiſter zu Wanſen.

Der bisherige Adjuvant Gottfried Sacher, zum Organiſten und Schullehrer zu Hönigern Namslauſchen Kreiſes.

Der invalide Gefreyte vom erſten Cuiraſſier-Regimente, Matthias Koſterra, als Aufſeher im Königl. Arbeitshauſe zu Brieg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Das Königliche Miniſterium des Handels hat uns, vermittelſt Reſcripts vom 6. d. M., die zweite Lieferung der Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker in Zeichnungen mit dem Beifügen überſandt, daß der Magiſtrat zu Schmiedeberg für die Stadt-Zeichenſchule, der hieſige Kattun-Fabrikant Milde, der Töpfermeiſter Roſchinski und der Tapeten-Fabrikant Heymann dieſe Fortſetzung als Auszeichnung erhalten haben. Dieſe Zeichnungen können hieſelbſt bei dem Direktorium der Bauſchule eingeſehen, und von Intereſſenten dort, beſonders auch von Gold- und Silber-Arbeitern, benutzt werden.

II. A. 53. Apr. IV. Breslau den 29. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Das Dominium von Ober- und Nieder-Wilkau Namslauſchen Kreiſes, hat auf den, bei erfolgter Auseinanderſetzung mit der Bauerſchaft von letzterer abgetretenen Aeckern, zwei neue Vorwerke, und zwar

eines zu Nieder-Wilkau gehörend, zwiſchen den Dörfern Wilkau, Pangau und Woitsdorff an der von Reichthal nach Oels führenden Straße,

und

eines zu Ober-Wilkau gehörend, zwiſchen den Dörfern Wilkau, Jacobsdorff, Krickau und Deutſchmarchwitz, ebenfalls an der von Reichthal nach Oels führenden Straße

erbaut.

Mit Genehmigung des Königl. hohen Miniſterii des Innern, iſt

erſterem der Name Vorwerk Hohen-Wilkau,

und letzterem der Name Vorwerk Klein-Wilkau

beigelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

I. A. XX. Apr. 161. Breslau den 27. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Am 27. d. M. ſtarb an der Bruſt-Waſſerſucht, in einem Alter von 68 Jahren, der Assessor Chirurgiae bey dem Königlichen Medicinal-Collegio und Ober-Wundarzt an hieſigem Kranken-Hospital, Dr. Bernhard Friedrich Böhm; ein Mann, der ſich bey vorzüglicher Kunſtgeſchicklichkeit und vielſeitiger Erfahrung durch ſtets bereitwillige Hülfsleiſtung um die leidende Menſchheit vielfach verdient gemacht, und als Staats-Beamter durch gründliche Kenntniß und regen Eifer ſich den Beyfall ſeiner Vorgeſetzten, ſo wie die Achtung und das Vertrauen ſeiner Amtsgenoſſen erworben hat.

Sein Verluſt wird lange gefühlt und bedauert werden.

M. C. 38., Apr. Breslau den 29. April 1823.

Präſidium des Medicinal-Collegii.

Richter.

Im bevorſtehenden Sommer-Semeſter werden bei dem hieſigen Königlichen anatomiſch-chirurgiſchen Inſtitute für angehende Chirurgen folgende Vorleſungen gehalten werden:

I. Von dem Königlichen Medicinal-Rath und Profeſſor Herrn Dr. Wendt vom 5. May an.

A. Publice wöchentlich Einmal:

Commentar über den chirurgiſchen Theil der Pharmacopoea borussica.

B. Privatim wöchentlich Dreymal:

Die chirurgiſche Arzneymittel-Lehre.

II. Von dem Königlichen Medicinal-Rath und Profeſſor Herrn Dr. Andree.

A. Publice wöchentlich Zweymal:

Geburtshülfliches Examinatorium.

B. Privatim wöchentlich Zweymal:

a) Touchir- und Phantom-Uebungen;
b) Theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe, täglich; desgleichen
c) Geburtshülfliche Klinik nach der beſtehenden Ordnung.

Digitized by Google

III. Von dem Königlichen Medicinal-Rath und Profeſſor Herrn Dr. Otto.

A. Publice:

a) Die Knochen-Lehre,
b) Die Bänder-Lehre, } wöchentlich Viermal.

B. Privatim:

Die Phyſiologie.

IV. Von dem Königlichen Medicinal-Rath Herrn Dr. Hancke.

A. Publice wöchentlich Zweymal:

a) Chirurgiſche Inſtrumenten-Lehre;

B. Privatim wöchentlich Zweymal:

b) Specielle Chirurgie nach Tittmann;
c) Chirurgiſche Verband-Lehre.

V. Von dem Profector Herrn Dr. Brehm.

a) Anatomie und Phyſiologie des Auges;
b) Akologie in Verbindung mit der Lehre von den Verrenkungen und Beinbrüchen;
c) Ueber die Krankheiten der Gelenke.

I. A. IX. 319. Mart. Breslau den 24. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:
daß alle Berichte, Schreiben und Anzeigen über ſich ereignende Todesfälle, und andere vor das Juſtizräthliche Officium hieſigen und Neumarktſchen Kreiſes gehörende Dinge, nunmehr wieder an den Kreis-Juſtizrath Scheffler hieſelbſt einzuſenden ſind.

Breslau den 25. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Wir haben

1) dem Special-Oeconomie-Commiſſarius erſter Klaſſe, Juſtiz-Rath Hofrichter, von denen ihm überwieſenen fünf Kreiſen, den Wohlauſchen abgenommen, und ſolchen dem nach beſtandener Prüfung zum Oeconomie-Commiſſarius ernannten bisherigen Oeconomie-Commiſſions-Gehülfen, Lieutenant Wolff zu Raſchewitz bei Stroppen, als Geſchäftsbezirk angewieſen,

2) den Stadtrichter von Scheibner zu Bernſtadt, für die Kreiſe Trebnitz und Oels zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius ernannt,

3) den zum Fürſtlich von Hatzfeldſchen Kammeral-Amts-Aſſeſſor ernannten bisherigen Oeconomie-Commiſſions-Gehülfen Gerſtmann zu Groß-Oſſig bei Trachenberg, aus der letzteren Function auf ſein Anſuchen, mit dem Character als Oeconomie-Commiſſarius entlaſſen, und

4) den Oeconomie-Commiſſions-Gehülfen von Köckritz auf Mondſchütz bei Wohlau, von dieſen Geſchäften auf eigenes Anſuchen entbunden.

Breslau den 11. April 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Der Rittmeiſter außer Dienſten, Johann Ernſt von Gfug, und deſſen Ehegattin Chriſtiane Wilhelmine von Gfug geborne von Gfug auf Groß-Wangern Wohlauſchen Kreiſes, haben in ihrem wechſelſeitigen Teſtamente den Armen des Gutes Groß-Wangern ein Legat von 400 Rtlr. feſtgeſetzt.

Die Erben des verſtorbenen Kaufmann George Friedrich Treuttler zu Waldenburg haben

10 Rtlr. der evangeliſchen Kirche,
10 Rtlr. der evangeliſchen Schule, und
10 Rtlr. zur Vertheilung an die Stadt-Armen,

geſchenkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIX. —

Breslau, den 14. May 1823.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der Staats-Schuldſcheine, welche ſolche Behufs der Verſchreibung der neuen Zins-Coupons Ser. IV. in den Tagen vom 3. bis incl. 7. Februar d. J. an die hieſige Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben, und von ſolcher darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 693 bis incl. Nro. 852 in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, ſich dieſe Scheine nebſt den Coupons gegen Zurückgabe der quittirten Nachweiſungen, worin von dem Inhaber der Rückempfang der Staats-Schuldſcheine ſelbſt beſcheiniget werden muß, bei vorgenannter Kaſſe jedoch nur in den beſtimmten beiden Tagen Dienſtag und Donnerſtag einer jeden Woche, früh von 9 bis 1 Uhr, wiederum abzuholen.

Hiebei ſehen wir uns veranlaßt, alle diejenigen, welche ihre Staats-Schuldſcheine, in Folge unſerer Bekanntmachungen vom 22ten März, 5ten, 15ten und 24ten April c. a., noch immer nicht in Empfang genommen haben, hiemit nochmals aufzufordern, dieſe Scheine ohne alle weitere Zögerung in den zur Empfangnahme beſtimmten nächſten beiden Tagen ſich abzuholen.

II. A. VII. Maj. 279. Breslau den 10. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 61. Wegen der vom Staatsdienſt auszuſchließenden Individuen, welche auf einheimiſchen oder auswärtigen Univerſitäten, Mitglieder und Theilnehmer geheimer Verbindungen, Burſchenſchaften und anderer Umtriebe geweſen ſind.

Nachſtehende, an die unterzeichnete Regierung erlaſſene Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizey, welche wörtlich alſo lautet:

Die Erfahrung hat bedauerlich bewieſen, daß auf einheimiſchen wie auf auswärtigen Univerſitäten die geheimen Verbindungen, Burſchenſchaften, und andere Umtriebe unter verſchiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Geſinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligſten und verderblichſten Einfluß äußern.

Wenn gleich zur Ausrottung dieſes Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, ſo erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienſtes, daß von demſelben diejenigen Individuen ausgeſchloſſen werden, welche den beſtehenden Vorſchriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieſer Art Theil genommen und dadurch ihre, den Allerhöchſten Vorſchriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung ungehorſamlich widerſtrebenden Geſinnungen ſchon früher bethätigt haben. Mit Bezug auf die, von des Königs Majeſtät, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. April v. J., dem Polizey-Miniſterium dieſerhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiermit die Königl. Regierung, bevor ſie Auscultatoren und Referendarien annimmt, allemal die akademiſchen Zeugniße der, zu dieſen Stellen ſich meldenden Individuen, gedachtem Miniſterium einzuſenden, damit daſſelbe, der erwähnten Allerhöchſten Kabinets-Ordre gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienſte ausgeſchloſſen werden.

Die Königl. Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden, und auf derſelben ſich befindenden jungen Leute vor dieſen unausbleiblichen Folgen ihrer

Digitized by Google

Theilnahme an jenem verderblichen Unweſen zu warnen, dieſe Verfügung durch das Amtsblatt, und auf ſonſt geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen.

Berlin den 18. April 1823.

Der Miniſter des Innern und der Polizey.

Schuckmann.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Plen. Apr. 222. Breslau den 29. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 62. Wegen der Gensd'armerie-Executions-Gebühren.

Um bey ſämmtlichen Kreis-Steuer-Caſſen ein gleichmäßiges Verfahren in Anſehung der Verrechnung der Gensd'armerie-Executions-Gebühren eintreten zu laſſen, werden gedachte Kreis-Steuer-Caſſen unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit angewieſen: dieſe Gebühren ſo wie alle ähnliche, nicht auf die directe Steuer-Verwaltung Bezug habende, jedoch zu einer Königl. Kaſſe fließenden Einnahmen, bei den Depoſiten zu verrechnen.

I. A. I. Mart. 1433. Breslau den 29. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 63. Bekanntmachung, daß keine Gelder oder denſelben gleichgeltende Papiere und Dokumente unter der Addreſſe an die Königliche Regierung eingeſandt werden dürfen.

Es geſchieht jetzt wieder öfters, daß Gelder und denſelben gleichgeltende öffentliche Papiere und Dokumente unter der Addreſſe an die Königliche Regierung eingehen. Dies beweiſet: daß die dieſerhalb ſchon früher ergangenen Verordnungen, von welchen die letzte vom 5. Auguſt 1814 in unſerm Amtsblatte vom gedachten Jahre Seite 353

25 *

Digitized by Google

vorkommt, vergeſſen worden. Da hierdurch Stöhrungen, auch wohl ein für die Ablieferer nicht zuträglicher Aufenthalt in der Sache entſtehen können, überhaupt aber die betreffende oder angewieſene Kaſſe der Ort iſt, wo dergleichen Gegenſtände, ſey es zur einſtweiligen Aufbewahrung oder verfügten Berechnung, abzuliefern ſind; ſo wird hierdurch wiederholt verordnet: daß Gelder und denſelben gleichgeltende öffentliche Papiere und Dokumente, welche zwar auf Verfügung der unterzeichneten Königlichen Regierung einzuſenden ſind, nie unter deren Addreſſe abzuliefern ſind, daß aber zugleich eine kurze Anzeige von dieſer Ablieferung, in welcher Betrag und Behuf derſelben beſtimmt anzugeben iſt, an die Königliche Regierung einzureichen iſt.

Sollte dieſe wiederholte Aufforderung dennoch nicht beachtet werden, ſo wird der ihm entgegen Handelnde ſich alle nachtheiligen Folgen nicht nur ſelbſt beizumeſſen, ſondern auch zu gewärtigen haben, daß dergleichen unmittelbar an die unterzeichnete Königl. Regierung addreſſirte Gelder oder Dokumente, ohne weitere Verfügung, dem Abſender auf ſeine Gefahr und Koſten zurückgeſandt werden.

Plen. 265. Maj. Breslau den 7. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 64. Die in dieſem Jahre ſtattfindenden militairiſchen Vermeſſungen betreffend.

Da in dieſem Jahre im hieſigen Regierungs-Bezirk wieder militairiſche Vermeſſungen ſtatt haben werden, ſo wird dies den ſämmtlichen landräthlichen Aemtern, Magiſträten, Scholzen und Gemeinden hiermit bekannt gemacht, und werden ſelbige zugleich angewieſen, den hierzu kommandirten Officieren, auf den Grund der einem Jeden derſelben ertheilten offenen Ordre, auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel zu gewähren und die etwa nöthige Auskunft zu ertheilen.

I. A. 203. Apr. IV. Breslau den 7. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangeliſche Candidat der Theologie Otto Friedrich Wehrhan, zum Pfarrer in Groß-Peterwitz Neumarktiſchen Kreiſes.

Der zeitherige Königl. Forſt-Controlleur Schrocka, zum Holzwärter zu Frankenberg Frankenſteinſchen Kreiſes.

Bekanntmachungen.

Die halbjährigen Zinſen der Kurmärkſchen Obligationen für die Zeit vom 1. November 1822 bis 1. May d. J. werden gegen Aushändigung der darüber ſprechenden Zins-Coupons Nro. I. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, Markgrafen-Straße Nro. 46, vom 1. May bis 14. Junius täglich, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nehmlich in den Tagen

1) vom 1. bis 10. May	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B.b., desgleichen auf die Obligationen Litt.	A. C. D. E.
2) vom 11. bis 17. May	auf die Obligationen Litt. . . .	F. G. H. I.
3) vom 18. bis 24. May	= = = = ...	K. L. M. N.
4) vom 25. bis 31. May	= = = = ...	O. P. Q. R.
5) vom 1. bis 7. Juny	= = = = ...	S. T. U. V.
6) vom 8. bis 14. Juny	= = = = ...	W. X. Y. Z. und A. A.

In eben dieſer Zeit können auch die in den frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinſen für die Zeit vom 1. May 1818 bis 1. November 1822 in Empfang

Digitized by Google

genommen werden. Wer Zinſen von mehreren Obligationen oder von verſchiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klaſſificirt, die Coupons

I. nach der Verfallzeit

II. und nach den Münzſorten

1) abgeſondert für Gold

2) und abgeſondert für Courant,

verzeichnet ſie alsdann in einer genau aufzuſummirenden Note und übergiebt dieſelbe bei Aushändigung der Coupons der Kaſſe.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silbergroſchen per Thaler, inſoweit es ohne Pfennige geſchehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rückſicht auf obige Reihefolge wird die Kaſſe, inſofern es die Concurrenz nur immer geſtattet, Zahlung leiſten, in der Vorausſetzung und in dem Vertrauen, daß durch dieſe Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geſchäfte ſtöhrender Andrang entſteht. Wer bis zum 14. Junius die vorbezeichneten Zinſen nicht erhebt, muß mit ſeiner Befriedigung bis zum nächſten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kaſſen-Beamten nicht im Stande ſind, ſich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen: ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gelangenden Anträge nebſt den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu laſſen, und eben dies muß geſchehen, wenn Geſuche dieſer Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 19. April 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

Digitized by Google

Das Königl. Miniſterium des Innern hat genehmiget, daß dem Vorwerke, welches das Dominium Kunern Münſterbergſchen Kreiſes, auf der Höhe zwiſchen Kunern und Barzdorf, weſtlich der von Barzdorf nach Haltauf führenden Straße zu erbauen beabſichtigt, die Benennung

Johannaberg

beigelegt werde.

I. A. I. XX. 235. Apr. Breslau den 29. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Reſcripts vom 15. d. M. genehmigt, daß dem von dem Dominio zu Schloß Löwen, Grafen von Stoſch, nach erfolgter Auseinanderſetzung mit der Gemeinde Fröbel, auf der Fröbler Feldmark an der neuen Straße zwiſchen Schurgaſt und Löwen neu anzulegenden Vorwerk, die Benennung

Clauſenberg

beigelegt werde. Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

I. A. I. XX. 236. Apr. Breslau den 29. April 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Am 6. April c. verunglückten auf der Oder bei Brieg 6 Perſonen, die ſich auf einer Martätſche befanden, vor der Fluthrinne des Wehres, indem die Martätſche durch gewaltſames Anſtoßen zerriß. Sechs dieſer Martätſchführer geriethen in den Strohm, der ſiebente blieb auf einem Balken der Fluthrinne ſitzen, und wurde von dem Fiſcherälteſten Schulz mit eigener Lebensgefahr gerettet. Die Rettung der ſechs andern und der Holzſtämme erfolgte durch die vereinigten Anſtrengungen der herbei-

Digitized by Google

geeilten Fiſcher Nicolaus und Carl Korn, Langner ſen. und jun., Gottlieb und Wilhelm Hentſchel, Samuel und Wilhelm Seidel, und Benjamin Dürrlich; nur einer der Martätſchen-Knechte wurde, von den Stämmen ſtark gequetſcht, leblos ans Ufer gebracht, und in dem nächſten Hauſe durch die Wiederbelebungs-Verſuche des Chirurgus Rabe, unter Leitung des Stadt-Phyſikus Dr. Fiſcher, gerettet.

Wir finden uns veranlaßt, den, ſämmtlichen Verunglückten von Seiten der daſigen Fiſchermeiſter geleiſteten menſchenfreundlichen und mit dem vollkommenſten Erfolge belohnten Beiſtand, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, und haben dato jedem derſelben, ſo wie dem Chirurgus Rabe für die an dem rc. Rodziez ſen. gemachten Wiederbelebungs-Verſuche, die feſtgeſetzte Prämie von 5 Rtlr. angewieſen.

I. A. XII. 172. Apr. Breslau den 1. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 21. May 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 9, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 798.) Das Statut für die Kaufmannſchaft von Tilſe vom 22., desgleichen

(Nro. 799.) für die Kaufmannſchaft zu Königsberg in Preußen vom 25. v. M., und

(Nro. 800.) das Geſetz wegen Beſchränkung des Artikels 14 des in den Rheinprovinzen geltenden Zivilgeſetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutſchen Bundes. Vom 2. dieſes Monats.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 65. Betreffend die Beſtrafung unbefugter Gewerbs-Betriebe.

Mit Bezug auf unſere Verordnung vom 25. September 1821 (Amtsblatt 1821 Nro. 189 pag. 382) wegen Beſtrafung unbefugter Gewerbs-Betriebe, machen wir hiermit bekannt, daß die dort beſtimmte Strafe von 30 Rtlr. diejenigen Perſonen, alſo die Bauenden, welche ſich unbefugter Bauhandwerker

Digitized by Google

bedienen, nicht, ſondern nur die Behörden treffen ſoll, welche unqualifizirte Bauhandwerker zum Betriebe zulaſſen.

Dagegen bleibt die Beſtimmung in Kraft, daß alle diejenigen, welche künftig, ohne vorhergegangene gut beſtandene Prüfung, irgend ein Bauhandwerk ſelbſtſtändig zu betreiben angefangen haben oder anfangen, in eine Geldſtrafe von 10 Rtlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verfallen.

Plen. 684. Maj. Breslau den 8. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 66. Betreffend die Nachweiſung derjenigen Militair = Aerzte im Breslauer Regierungs-Bezirke, welche die geſetzlichen Staats-Prüfungen beſtanden haben, und hierdurch zur Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Civil-Praxis berechtiget ſind.

Mit Beziehung auf unſere, durch das hohe Miniſterial = Reſcript vom 22. December a. pr. veranlaßte Verfügung vom 17. Januar a. c. (Amtsblatt 1823 4tes Stück Nro. 9), das Verbot der Anfertigung der Arzneyen in den Apotheken für Civil-Kranke betreffend, welche von ſolchen Militair-Aerzten verſchrieben worden ſind, die zur Civil-Praxis keine Berechtigung haben, finden wir nunmehr für nöthig, dem Publikum, beſonders aber den Apothekern, diejenigen im Breslauiſchen Regierungs = Bezirke garniſonirenden Militair = Aerzte nahmhaft zu machen, welche die Staats-Prüfungen beſtanden haben, und demnach zur Ausübung bürgerlicher Praxis berechtiget ſind.

A. Im Königlichen ſechſten Armee-Corps:

Die Herren Regiments = Aerzte Dr. Matthies vom 10ten und Cador vom 11ten Linien = Infanterie = Regiment, Fontanes bei der 6ten Artillerie = Brigade, Wiemann vom 1ten Cuiraſſier-Regiment, und die Herren Bataillons-Aerzte Nilſen beim 1ten Schützen-Bataillon, Simon beim Breslauer Garde-Landwehr-Bataillon, und Beck beim 1ten Bataillon des 10ten Landwehr-Regiments, letztere beide jedoch nur als Wundärzte, ſämmtlich in Breslau garniſonirend. Ferner die Herren Regiments-Aerzte Dr. Schmidt vom 38ten Infanterie-Regiment in Glatz, und Beyer beim 4ten Huſaren = Regiment in Ohlau. Endlich die Herren Bataillons = Aerzte Geißler beim Füſilier-Bataillon 11ten, Former beim Füſilier-Bataillon 10ten Infanterie = Regiments, und Käſtner beim 2ten Bataillon des 11ten Landwehr = Regiments, ſämmtlich in Brieg, letzterer jedoch blos als Wundarzt; der Bataillons- und

Digitized by Google

Feſtungs-Arzt Peterſen in Silberberg, und der Bataillons-Arzt Burbach vom 3ten Bataillon des 10ten Landwehr-Regiments in Neumarkt, beide ebenfalls nur als Wundärzte. Hierzu tritt noch der Garniſon- und Staabs-Arzt Herr Maſthof in Glatz, welchem durch ein hohes Miniſterial-Reſcript vom 11. Februar c. a. die Civil-Praxis geſtattet worden iſt.

B. Im Königlichen fünften Armee-Corps:

Die Herren Regiments-Aerzte Schreier vom 6ten Linien-Infanterie-Regiment in Schweidnitz, und Schilling vom 2ten Leib-Huſaren-Regiment in Herrnſtadt; die Herren Bataillons-Aerzte Dr. Gottwald vom 7ten Landwehr-Regiment in Schweidnitz, und Koch vom 18ten Landwehr-Regiment in Wohlau.

I. A. XII. IX. 470. Febr. Breslau den 11. May 1823.
I. A. XII. IX. 740. Mart.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 67. Wegen der zu entlaſſenden Militair-Perſonen.

Damit die einzelnen Truppentheile in den Stand geſetzt werden können, bey Angabe ihres diesjährigen Erſatz-Bedarfs auf die wegen Familien- oder Gewerbs-Verhältnißen vor Ablauf ihrer dreyjährigen Dienſtzeit nach §. 95 der Inſtruction vom 30. Juny 1817 zu entlaſſenden Individuen, Rückſicht zu nehmen, iſt es nöthig, daß die Angehörigen ſolcher Perſonen ihre desfalſigen Anträge ohne allen weitern Verzug bey dem Landrath des betreffenden Kreiſes, hier in Breslau aber bey dem Polizey-Präſidio machen, indem die ebengenannten Behörden bereits angewieſen ſind, die vorſchriftsmäßigen Liſten darüber unausbleiblich bis zum 6. Juny c. a. zur weitern Veranlaſſung an uns einzureichen, und auf ſpäter eingehende Anträge keine weitere Rückſicht genommen werden kann.

I. A. 666. Maj. I. Breslau den 14. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 68. Wegen Verbindung der Schulinſpection mit den Superintendentur-Geſchäften.

Nachſtehende, von dem hohen Miniſterio der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 22. v. M. erlaſſene Verfügung, wegen Verbindung

Digitized by Google

der Schulinſpection mit den Superintendentur-Geſchäften, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

„Es iſt bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel, nachgelaſſen geweſen, daß die Schulinſpection von den übrigen Geſchäften der Superintendentur dergeſtalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geiſtlichen hinſichtlich der Schul-Angelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgeſetzten Behörde ſind gebracht worden. Dieſe Verwilligung iſt in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in andern jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortſchritten des Volksſchulweſens der neueſten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzt erwähnte Grund kann inskünftige wohl nicht mehr oft ſtatt finden, da theils von den meiſten der jetzigen Superintendenten, denen die Schulinſpection belaſſen iſt, vorausgeſetzt werden darf, daß ſie auch dieſem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzuſtehen im Stande ſind, theils bei den in der Folge einzuſetzenden jederzeit darauf Rückſicht genommen werden ſoll, daß ſie auch das Schulweſen ihres Sprengels zu beaufſichtigen und zu leiten befähigt ſind.

Es wird daher von nun an eine ſolche Trennung der weſentlich zuſammen gehörenden Aufſicht auf Kirche und Schule nur dann zuläßig ſeyn, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung ſeiner Geſchäfte nöthig machen. In dieſem Falle aber iſt kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulweſen, deren er fähig iſt, gelaſſen, und er nicht wenigſtens in fortgeſetzter Kenntniß von dem, was darin geſchieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch feſtgeſetzt: Daß inskünftige, wenn ein Superintendent auf ſeinen Wunſch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geſchäften der Schulinſpection diſpenſirt wird, der oder die alsdann zu beſtellenden Schulinſpectoren nur als ſeine Vicarien betrachtet werden und verpflichtet ſeyn ſollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erhalten, ſeines Rathes ſich möglichſt zu bedienen und ihre Berichte an die vorgeſetzten Behörden eben ſo durch ihn befördern zu laſſen, als ihnen wiederum durch denſelben die höheren Verfügungen zukommen ſollen.

Hierdurch ſoll jedoch nicht verhindert ſeyn, daß in Diöceſen von großem Umfange oder wo ſolches durch andere Umſtände rathſam wird, einzelne mit dem

Digitized by Google

Schulweſen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geiſtliche als beſondere Schulpfleger für gewiſſe Theile des Sprengels beſtellt werden dürfen, nur ſoll dies jedesmal, unbeſchadet der Wirkſamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkſtelligt werden, wodurch demſelben keinesweges ein Theil ſeines Einflußes entzogen, ſondern vielmehr die Ueberſicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch ſoll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältniße der bis jetzt ſchon ernannten und beſtätigten Schulinſpectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher ſie die Schulaufſicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, ſondern nur für die von jetzt anzuſtellenden gültig ſeyn.

Die Königl. Regierung hat dieſe Verfügung durch die dortigen Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. I. C. V. 556. Maj. Breslau den 14. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 69. Betreffend die Aufnahme und den Abgang der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen.

Durch ein Reſcript des hohen Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. April c. a. ſind wir angewieſen worden, nicht allein die beſtehenden Geſetze in Bezug auf Aufnahme und Entlaſſung der Apotheker-Lehrlinge, nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr. 1801 Tit. I. §. 15—17 neuerdings in Erinnerung zu bringen, ſondern auch nachſtehende neue Beſtimmungen des gedachten hohen Miniſteriums, dieſen Gegenſtand betreffend, zur genaueſten Nachachtung bekannt zu machen:

Daß nämlich künftig

„alle Atteſte der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servir-Zeit ihrer „Lehrlinge und Gehülfen, von dem Phyſikus der Stadt oder des Kreiſes mit „unterzeichnet werden und von demſelben darin beſtätiget ſeyn muß, daß das „angeführte Subject während der in dem Atteſte angegebenen Zeit wirklich in „der Lehre geſtanden oder als ordentlicher Gehülfe ſervirt habe. Um die „Phyſiker in den Stand zu ſetzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können,

„ſollen ſämmtliche Apotheker und Vorſteher einer Apotheke künftighin auch „gehalten ſeyn, dem Phyſikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und „dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, ſondern auch eines jeden Gehülfen, „unmittelbar nach demſelben, ſchriftliche Anzeige zu erſtatten.“

Hierbey finden wir für nöthig, noch folgendes hinzuzufügen: Bei der letzten im Jahre $18\frac{22}{23}$ ſtattgefundenen Reviſion ſämmtlicher Apotheken unſers Departements iſt mehrmals der Fall vorgekommen, daß Apotheker-Lehrlinge die durch die oben allegirte revidirte Apotheker-Ordnung §. 15 a. vorgeſchriebene Prüfung durch den betreffenden Phyſikus vor erfolgter Aufnahme zwar beſtanden hatten, und für tüchtig erklärt worden waren, jedoch das diesfällige Qualifikations-Atteſt noch gewärtigten, und folglich in dieſer Hinſicht, ohne ihr Verſchulden, der Inſtruction vom 21. Octbr. 1819 §. 6 nicht genügen konnten. Wir machen daher ſämmtlichen Herren Kreis- und Stadt-Phyſikern ernſtlich zur Pflicht, ſich künftig keiner dergleichen Verzögerung in Ertheilung dieſer Atteſte ſchuldig zu machen, welches bei dem Apotheken-Reviſions-geſchäft Stöhrungen veranlaßt, ſondern ſolche jedesmal binnen 8 Tagen nach erfolgter Prüfung, zur Legitimation des Lehrers und des Lehrlings, zu ertheilen.

I. A. XII. 332. Maj. Breslau den 14. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Wegen Zuziehung einer Gerichtsperſon zu den ſummariſchen Unterſuchungen wider Zoll- und Steuer-Beamten.

Da es, in Gemäßheit einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 2. November v. J., bei der von den Dienſt-Behörden vorzunehmenden Einleitung ſummariſcher Unterſuchungen wider Zoll- und Steuer-Beamten, in mehrern Fällen der Zuziehung einer Gerichtsperſon bedarf, ſo werden ſämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewieſen, auf die an ſie ergehenden Requiſitionen der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter einen Deputirten abzuordnen, um dergleichen Unterſuchungen beizuwohnen. Hierbei wird bemerkt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Steuer-Beamte, gegen welchen die Unter-

Digitized by Google

ſuchung geführt wird, dem Foro des requirirten Gerichts unterworfen iſt, indem es lediglich der Dienſt-Behörde überlaſſen bleibt, die Führuhg der Unterſuchung am Sitze derſelben, oder an dem Wohnorte des Angeſchuldigten anzuordnen, und hiernach das eine oder das andere Gericht wegen Zuordnung einer Gerichtsperſon zu requiriren.

Breslau den 2. May 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen.

Der Geheime Ober-Medicinalrath, Profeſſor Hermbſtädt, iſt von dem Königlichen Miniſterio des Handels veranlaßt worden, ein Kollegium zunächſt für Bleicher und Färber über das Bleichen und Färben in Wolle, Seide und Baumwolle, vom 1. October d. J. ab zu leſen und mit praktiſchen Verſuchen zu begleiten.

Der Herr ꝛc. Hermbſtädt wird zur geſetzten Zeit dieſe Vorleſungen halten; daher dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit ſich auch Zuhörer zu dieſen Vorleſungen aus der Provinz einfinden, wie es wünſchenswerth iſt und erwartet wird.

II. A. 100. Maj. IV. Breslau den 12. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Gemeinde zu Schlaupp Wohlauſchen Kreiſes, hat auf den Vorſchlag der Grundherrſchaft ſich willig finden laſſen, eine ihr aus dem letzten Kriege zugebilligte Entſchädigung per 92 Rtlr. 24 Sgr. Cour. nebſt Zinſen, der daſigen evangeliſchen Schule zu überlaſſen, welche Summe auch bereits in einen Staats-Schuld-Prämien-Schein verwechſelt, und zum Beſten des Schul-Fonds niedergelegt iſt.

Dies verdienſtliche Benehmen gedachter Gemeinde wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Bezeigung unſers Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. Maj. 542. Breslau den 7. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauſchen Regierungs-Departement, für den Monat April 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerſte der Scheffel gute Sorte			Gerſte geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Bernſtadt ..	1	28	—	—	—	—	1	21	5	1	19	—	1	9	—	1	8	—	1	—	—	—	29	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	29	—	1	24	—	1	23	6	1	18	3	1	9	4	1	6	9	1	3	4	—	29	—	1	—	—	6	—	—
Brieg ...	1	26	—	1	20	9	1	25	3	1	24	2	1	9	—	1	7	10	1	1	—	—	29	10	—	22	10	4	25	9
Frankenſtein	1	25	7	1	23	3	1	25	3	1	22	9	1	10	7	1	8	—	1	3	5	1	—	5	—	24	3	4	—	—
Glatz	1	29	3	1	18	7	1	26	3	1	17	10	1	11	10	1	4	3	1	2	10	—	26	2	1	—	—	4	17	2
Guhrau ...	2	—	—	1	25	9	1	22	6	1	19	3	1	12	10	1	8	7	1	—	—	—	27	5	—	22	—	3	12	6
Herrnſtadt .	2	—	—	1	27	—	1	22	—	1	18	—	1	15	—	1	14	—	1	2	—	1	—	—	—	26	—	4	22	—
Münſterberg	1	24	—	1	21	5	1	24	10	1	21	5	1	9	2	1	7	9	1	6	—	1	1	5	—	25	9	4	—	—
Namslau ..	1	28	—	1	26	—	1	22	—	1	20	6	1	9	6	1	8	6	1	—	—	—	28	6	—	18	6	4	—	—
Neumarkt ..	2	1	9	1	28	4	2	—	7	1	27	2	1	15	9	1	13	—	1	6	—	1	4	4	1	—	—	5	21	—
Nimptſch ..	1	26	6	1	25	6	2	—	—	1	29	—	1	13	—	1	12	—	1	7	2	1	6	—	—	24	—	4	9	—
Oels	1	27	9	1	26	—	1	21	7	1	18	7	1	8	—	1	5	9	—	29	9	—	27	5	—	20	—	5	4	3
Ohlau ...	1	29	7	1	22	10	1	29	2	1	22	4	1	8	3	1	4	—	1	3	3	1	—	10	—	28	—	4	17	2
Reichenbach	2	1	—	1	25	—	1	29	1	1	23	1	1	12	10	1	6	1	1	3	1	1	1	1	—	25	—	5	—	—
Schweidnitz	1	29	1	1	26	1	1	28	6	1	25	6	1	11	10	1	8	10	1	4	7	1	1	7	1	—	—	4	17	2
Strehlen ..	1	25	10	1	24	—	1	26	5	1	24	2	1	8	9	1	7	2	1	2	9	—	29	3	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	2	1	8	1	26	—	1	29	5	1	23	8	1	14	—	1	11	8	1	6	6	1	4	3	1	—	—	5	—	—
Wintzig ...	2	—	—	1	25	6	1	29	—	1	24	—	1	8	—	1	4	6	1	3	6	—	29	—	1	—	—	4	15	—
Wohlau ...	2	—	—	1	26	6	1	26	—	1	22	6	1	10	—	1	7	—	1	5	—	1	2	—	1	—	—	4	15	—
im Durchſchnitt	1	28	7	1	24	7	1	26	2	1	22	2	1	10	11	1	8	1	1	3	2	1	—	5	—	26	2	4	18	8

Breslau den 9. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 28. May 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 70. Betreffend die Anſtellung von Vermeſſungs-Reviſoren.

Nach der Beſtimmung des allgemeinen Reglements für Feldmeſſer vom 29. April 1813 §. 67 können diejenigen, welche bey der Richtigkeit einer Vermeſſung oder eines Nivellements erweislich intereſſirt ſind, Reviſionen dieſer Feldmeſſerarbeiten verlangen und die diesfälligen Anträge bey der betreffenden Provinzial-Regierung anbringen. Um den bisherigen Mangel der hierzu nöthigen Vermeſſungs- und Nivellements-Reviſoren zu erſetzen, haben wir dazu

den Kondukteur Mehlhorn zu Linden bey Brieg,
" " Länge in Reichenbach, und
" " Hauptmann Wollenhaupt zu Sulau,

ernannt, und auf Grund ihrer früheren Dienſt-Eide aufs neue auch für dieſe Reviſions-Arbeiten verpflichtet.

Dem Publiko machen wir ſolches mit dem Beifügen hiermit bekannt, daß diejenigen Anträge, welche wegen Reviſion der Vermeſſungen, die der Ablöſung der Dienſte und Separation der Dominien und Gemeinden vorangehen müſſen, zu machen ſeyn dürften, unmittelbar bey der Königl. General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße anzubringen ſind.

27

Digitized by Google

Nach §. 70 des vorerwähnten Reglements zahlt der Extrahent die Reviſions-Gebühren, wenn ſie nicht etwa dem Feldmeſſer wegen fehlerhafter Arbeit nach §. 76 zur Laſt fallen.

Nach §. 112 erhält der Reviſor für jeden Reiſetag 1½ Rtlr. und für jeden Arbeitstag 3 Rtlr. Diäten, ohne Rückſicht, ob er ſonſt im Gehalt ſteht oder nicht.

Dagegen ſtehen demſelben, nach einem beſonders erlaſſenen Königl. Handels-Miniſterial-Reſcript vom 4. Oktober 1822 in dem Falle, wenn bey neuen Domänen-Veranſchlagungen, Reviſionen der bereits vorhandenen Karten, oder Ausmittelungen der vorgefallenen Situations-Veränderungen, erforderlich ſind, nur 2 Rtlr. tägliche Diäten nach §. 106 des Feldmeſſer-Reglements zu. Außerdem müſſen ihm die gemeinen Arbeitsleute ganz frey, und nach §. 118 freyes anſtändiges Fuhrwerk hin und zurück geſtellt, auch ihm überlaſſen werden, ob er ſich ſeines eignen Wagens bedienen will, in welchem Fall er täglich 10 Sgr. Wagenmiethe zu liquidiren berechtigt iſt. Die Wagenmiethe findet aber nach dem Diäten- und Fuhrkoſten-Regulativ vom 28. Februar 1816 (pag. 117 der Geſetzſammlung) nur bey wirklichen Reiſen und einem abwechſelnden Aufenthalte oder bey ſolchen Aufträgen ununterbrochen ſtatt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewißheit nicht gerechnet werden kann.

II. A. XV. Maj. 154. Breslau den 16. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 71. Betreffend die Verauctionirung von Giftwaaren.

Nach einem hohen Miniſterial-Reſcript vom 12. v. M., iſt bey Auctionen von Giftwaaren darauf zu halten, daß lediglich ſolche Perſonen zum Ankauf dieſer Waaren zugelaſſen werden, die ſich zum Erwerb derſelben gehörig legitimiren können, zu welchen aber nicht blos Aerzte und Apotheker gehören, ſondern auch die mit ſolchen Giften arbeitenden Gewerbetreibenden, wie z. B. Färber, Kattundrucker und ſolche Gewerbsleute, die vorzugsweiſe Arſenik zu Metall-Miſchungen verbrauchen. Hierbei wird bemerkt, daß nicht jeder Händler, ſondern nur Droguiſten zu dieſem Handel befugt ſind, daß alſo ein Ankauf von Giftwaaren zum Wieder-Verkauf und ein Zwiſchenhandel von unbefugten Händlern damit nicht ſtattfinden darf.

Plen. 92. Maj. Breslau den 16. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Paſtor Helfer zu Domanze, als Superintendent des Schweidnitzer, Reichenbacher und Waldenburger Kreiſes.

Der Weisgerbermeiſter Ignatz Rincke und der Züchnermeiſter Carl Urban zu Habelſchwerdt, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Der zeitherige Bürgermeiſter George Friedrich Frey zu Wartenberg, iſt auf anderweitige 6 Jahre beſtättiget worden.

Der zeitherige unbeſoldete Rathmann Erdmann Wilhelm Klötzel zu Wartenberg, zum Cämmerer daſelbſt.

Der zeitherige unbeſoldete Rathmann Carl Berliner zu Wartenberg, iſt auf anderweitige 6 Jahre beſtättiget worden.

Der Kaufmann Johann Ernſt Otto und der Tuchmachermeiſter Johann Gottlieb Ernſt zu Wartenberg, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Der zeitherige Kirchen-Muſikus Johann Jäckel, zum Organiſten bey der katholiſchen Pfarrkirche zu St. Dorothea zu Breslau.

Der evangeliſche Seminariſt Franz Carl Horra zum Schullehrer zu Peiskersdorf Reichenbachſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Schulamts-Candidat Carl Wage, zum Hülfslehrer an der evangeliſchen Schule zu Frankenſtein.

Bekanntmachungen.

Bey den vielen jetzt im Oberſchleſiſchen Berg-Amts-Bezirke umgehenden Schurfarbeiten finden wir uns veranlaßt, den Inhalt der § §. 7, 8 und 9 des Cap. II. der Schleſiſchen Berg-Ordnung dem ſchürfenden Publico in Erinnerung zu bringen, und namentlich denen Schürfern die gehörige Zufüllung und Ebnung der Schürfe und Schächte, in welchen kein bauwürdiges Mineral gefunden worden iſt, ſpäteſtens einen Monat, nachdem ſelbige verlaſſen ſind, bey Vermeidung der geſetzlichen Strafe anzuempfehlen. Ferner dürfen die Schürfe und Schächte, in welchen deutliche Anzeigen

Digitized by Google

der geſuchten Mineralien bemerkbar ſind, nicht eher zugefüllt werden, als bis ſie von den dazu beſtellten Bergbeamten befahren werden ſind, bis zu welcher Zeit ſie zu Vermeidung von Unglücksfällen gehörig verbühnt werden müſſen. Auch liegt es dem Schürfer ob, ſich mit dem Grundeigenthümer wegen Entſchädigung der Früchte und des Bodens zu einigen, und daher die zugeworfenen Schürfe und Schächte wieder mit tragbarem Boden zu überſchütten. Bey Unterlaſſung dieſer bergpolizeylichen Vorſchriften hat ſich ein jeder den für ihn daraus erwachſenden Schaden ſelbſt beyzumeſſen.

Brieg, den 16. May 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Nach Anzeige des Königl. landräthlichen Amtes Reichenbacher Kreiſes, fiel der 4jährige Sohn des Häusler Gottfried Hausdorf zu Ernsdorf in die damals hoch angeſchwollene Peilbach, und würde in derſelben ohnfehlbar ertrunken ſeyn, wenn nicht das eben zufällig vorüber gehende Dienſtmädchen Chriſtiana Nicolaus den mit den Wellen kämpfenden Knaben erblickt und denſelben ohne Berückſichtigung der eigenen Gefahr glücklich aus dem Strome gezogen hätte.

Für dieſe muthvolle und menſchenfreundliche Handlung iſt derſelben eine Prämie von 5 Rtlr. bewilligt worden.

Breslau den 3. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Die zu Ober-Mühlwitz im Oelsniſchen Kreiſe geſtorbene verwittwete Müllermeiſterin Anna Roſina Müller, hat in ihrem Teſtamente der daſigen evangeliſchen Pfarrkirche ein Vermächtniß von 5 Rtlr. Cour. ausgeſetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 4. Juny 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 10, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 801.) Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. dieſes Monats, wegen Vereinigung des Schatzminiſterii mit dem Finanzminiſterio.

Bekanntmachung.

Die Beſitzer der Staats-Schuldſcheine, welche ſolche wegen Beſchaffung der neuen Zins-Coupons Ser. IV. in den Tagen vom 10. bis incl. den 13. Februar 1823 an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben, und von derſelben darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 853 bis incl. Nro. 979 in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, ſich dieſe Scheine nebſt den Coupons gegen Zurückgabe der quittirten Nachweiſungen, auf welchen der Rückempfang der Staats-Schuldſcheine von dem Inhaber ſelbſt beſcheinigt werden muß, bey vorgenannter Kaſſe in den dazu beſtimmten beiden Tagen Dienſtag und Donnerſtag einer jeden Woche früh von 9 bis 1 Uhr wiederum abzuholen.

Digitized by Google

Da übrigens gegen alle Erwartung, in Folge unſerer Bekanntmachungen vom 22ten März, 5ten, 15ten, 24ten April und 10ten May d. J., mehrere Inhaber ihre Staats-Schuldſcheine noch immer nicht abgeholt haben, ſo werden dieſe nochmals hiermit aufgefordert, dieſe Scheine den nächſtfolgenden Dienſtag oder Donnerſtag unausbleiblich in Empfang zu nehmen.

II. A. VII. 404. Maj. Breslau den 28. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 72. Wegen der Gewerbeſcheine der Viehhändler.

Nach mehrern zur Anzeige gekommenen Fällen, wird von Perſonen ohne Beſitz eines Gewerbeſcheins, unter dem Vorgeben, daß ſie blos Märkte beziehen, ein Hauſirhandel mit Vieh in der Art betrieben, daß ſie ihr Vieh nicht ohne Aufenthalt dorthin treiben, ſondern einen andern Hin- und Rückweg nehmen, und an jedem Orte, den ſie berühren, ſo viel Vieh als möglich zu verkaufen ſuchen.

Um dieſem Mißbrauch Einhalt zu thun, werden die Herren Landräthe und ſämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewieſen, auf dergleichen Perſonen ein wachſames Auge zu haben, und dieſelben, wenn ſie, ohne durch Gewerbeſchein dazu berechtigt zu ſeyn, den Hauſirhandel betreiben, zur Unterſuchung zu ziehen.

Damit aber auch Perſonen, welche ſich zum Viehhandel melden, nicht aus Unwiſſenheit fehlen und dadurch in Verlegenheit gerathen, iſt jeder, der ſich zum Viehhandel meldet, zu befragen, ob er ſolchen nur in ſeinem Wohnort und auf Jahrmärkten, oder auch im Umherziehen betreiben will, und erſtern Falls ihm bemerklich zu machen, daß er, bei Vermeidung der geſetzlichen Beſtrafung, ohne Löſung eines Gewerbeſcheins zum Betrieb des Viehhandels im Umherziehen, ſich jeden Auf- und Verkauf zu enthalten habe.

II. A. XIV. Maj. 498. Breslau den 19. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 73. Wegen Einführung eines einzigen Paß-Formulars und Einſtellung beſonderer Legitimations-Karten.

Nach einem Reſcript des Königl. Hohen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 6. März d. J. ſoll, ſobald die gegenwärtig noch vorhandenen Gattungen von Paß-Formularien verbraucht ſeyn werden, nur ein einziges Paß-Formular ſtatt finden, in welches die nach dem jedesmal vorliegenden Fall nothwendigen näheren Beſtimmungen oder Veränderungen mit der Feder eingetragen werden ſollen.

Auch ſollen, nach erfolgter Aufräumung der noch vorhandenen Legitimations-Karten, dergleichen nicht auf beſondern Formularien, ſondern auf Paß-Formularien ertheilt werden.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie auch, daß ferner die Polizei-Behörden, die ſtempelpflichtigen Päſſe von den ihnen zunächſt belegenen Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern, und die Formularien zu den ſtempelfreien Päſſen von der hieſigen Regierungs-Sportul-Kaſſe zu beziehen haben.

Die Königl. Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter haben ſich mit den bei ihnen noch befindlichen Beſtänden unter einander auszuhelfen, damit die Aufräumung gleichzeitig erfolgt.

Breslau den 20. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadtverordnete Carl Süßmann zu Silberberg, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der Bürger und Bäckermeiſter Scholtz zu Löwen, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der Bürger und Weinhändler Carl Scholtz zu Frankenſtein, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der Kaufmann Gottlieb Löbner zu Namslau, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Digitized by Google

Der bisherige Schullehrer zu Woidnig, Gottlob Ratſch, zum Organiſten und Schullehrer zu Groß=Graben Oelsniſchen Kreiſes.

Der Chriſtian Gottlieb Keil, zum evangeliſchen Schullehrer in Zantkau Trebnitzſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Schullehrer Carl Heinrich Hirſe zu Neſſelwitz, zugleich als Lehrer für die benachbarte Schule zu Wembowitz Militſchſchen Kreiſes.

Der Hülfslehrer Franz Kober, zum evangeliſchen Schullehrer in Rothwaltersdorf.

Bekanntmachung.

Der verſtorbene Gräflich Seherr=Thoßiſche Rentmeiſter Johann Heinrich Chriſtoph Goguel zu Weigelsdorf bey Reichenbach, hat in einem außergerichtlichen Aufſatze ein Armenlegat von 200 Rtlr. ausgeſetzt, von deſſen Zinſen die unter Weigelsdorfer Jurisdiction befindlichen Armen unterſtützt werden ſollen. Der Sohn deſſelben, Juſtiz=Commiſſarius Goguel zu Langenbielau, hat aus Achtung für den letzten Willen ſeines verſtorbenen Vaters und mit Rückſicht auf den milden Zweck, dieſe in obiger Art gemachte und für ihn nicht rechtlich verbindende Beſtimmung genehmiget, und eine förmliche Stiftungs=Urkunde hierüber ausgeſtellt.

Wir bringen dieſe, Vater und Sohn zugleich ehrende Handlungsweiſe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 14. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 11. Juny 1823.

Bekanntmachung
wegen Abholung der Staats-Schuldſcheine mit den neuen Coupons Ser. IV.

Mit Bezugnahme auf unſere letzte Bekanntmachung vom 28. v. M. werden fernerweit auch diejenigen Beſitzer der Staats-Schuldſcheine, die ſolche wegen Beſchaffung der neuen Zins-Coupons Ser. IV. in den Tagen vom 17. bis incl. den 20. Februar c. an die hieſige Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben und von derſelben darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 980 bis incl. Nro. 1126 in Händen haben, hiermit aufgefordert, ſich dieſe Scheine nebſt den neuen Zins-Coupons, gegen Zurückgabe der quittirten Nachweiſungen, auf welchen der Rückempfang der Staats-Schuldſcheine von dem Inhaber ſelbſt beſcheiniget werden muß, den nächſten Dienſtag und Donnerſtag in den Frühſtunden von 9 bis 1 Uhr bey vorgenannter Kaſſe wiederum abzuholen.

II. A. VII. 477. Jun. Breslau, den 5. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 74. Den Uebergang der Leitung der Servis- und Garniſon-Verwaltungs-Angelegenheiten im Bereich des 6ten Armee-Corps an die Königliche Intendantur betreffend.

Nachdem höhern Orts feſtgeſetzt worden, daß die Leitung der Servis- und Garniſon-Verwaltungs-Angelegenheiten im Bereich des 6ten Armee-Corps vorläufig verſuchsweiſe mit dem 1. July c. zu der Intendantur übergehen ſoll, ſo wird ſolches den Behörden und Einſaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks bekannt gemacht, und hierbei noch ſpeziell bemerkt, daß

A. zum Reſſort der Königlichen Intendantur von dem gedachten Zeitpunkt ab gehört:

1) die Sorge und Aufſicht (auch die bauliche) für ſämmtliche Garniſon-Anſtalten, als Kaſernen, Wachen, Militair-Straf-Anſtalten, Garniſon-Ställe, Montirungs- und Pulverbehältniße, Exerzierhäuſer, Landwehr-Zeughäuſer, Reitbahnen, Magazin-Gelaſſe, Garniſon-Kirchen, Garniſon-Kirchhöfe, Dienſtwohnung des kommandirenden Herrn Generals und andrer einzelner Offiziere und Beamten, welche Dienſtwohnungen haben;

2) die Leitung des Servis-Weſens (inſofern nicht von Entrichtung der Servis-Abgaben die Rede iſt), alſo die Feſtſtellung und Anweiſung der den bequartirten Ortſchaften gebührenden Servis-Vergütigung, namentlich auch des Uebungs-Serviſes für die bei Truppen-Zuſammenziehung auf dem platten Lande einquartirten Truppen, desgleichen die Feſtſtellung und Anweiſung des einzelnen Militair-Perſonen competirenden Serviſes und reſpective Servis-Zuſchußes;

3) die Angelegenheit wegen Beſchaffung der Exerzier-Plätze zum Gebrauch der Garniſon und für größere Uebungen in Corps und Diviſionen mit der unten vorbehaltenen Concurrenz der Königlichen Regierung.

B. Zum Reſſort der Regierung verbleiben:

1) alle Angelegenheiten, welche die Leiſtungen der Communen und der Einzelnen für militairiſche Zwecke betreffen, als Gewährung des Natural-Quartiers für Mannſchaften und Pferde ſowohl in der Garniſon als bei Truppenbewegungen, die Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Cantonirungen, Märſchen, die Vermittelung zur Erlangung von Garniſon-Anſtalten, inſofern ſolche als

Digitized by Google

Staats-Eigenthum nicht vorhanden ſind, und für den Augenblick nicht aus Staats-Mitteln beſchafft werden können;

2) die Concurrenz bei Ausmittelung der Uebungs-Plätze aller Art und die Feſtſtellung der eventualiter dafür zu leiſtenden Entſchädigung, inſofern eine gütliche Vereinigung nicht ſtatt finden kann;

3) die Feſtſtellung und Verhandlung aller Liquidationen, inſofern ſolche den Servis aus dem Zeitraum bis Ende Juny c. betreffen;

4) die Ermittelung des Eigenthums der als Garniſon-Anſtalten benutzten Gebäude.

Nach dieſer Beſtimmung gehen daher

a) die Garniſon-Verwaltungs-Behörden zu der Königlichen Intendantur als deren Unterbehörden über;

b) die Magiſträte, welche in kleinen Städten die Garniſon-Verwaltungs-Behörden vertreten, wenden ſich in Garniſon-Verwaltungs-Angelegenheiten ſowohl als wegen der Servis-Zahlung an die Königliche Intendantur, reichen auch derſelben die diesfälligen Liquidationen ein, und ſind überhaupt verpflichtet, den Requiſitionen der letztgenannten Behörde in allen hierauf Bezug habenden Angelegenheiten zu genügen;

c) die Kreis-Landräthe, welche bei Truppen-Zuſammenziehungen den für die bequartirten Ortſchaften zu gewährenden Uebungs-Servis liquidiren, nehmen in ihre diesfällige Ueberſicht auch die betreffenden Städte mit auf und reichen ſolche bei der Königlichen Intendantur ein;

d) die baulichen Angelegenheiten werden in den Feſtungen durch Ingenieur-Offiziere, und in offenen Städten wie bisher durch die Departements-Baubeamten betrieben, daher letztere den Requiſitionen der Königlichen Intendantur zu genügen haben, und wobei bemerkt wird, daß letztere die angefertigten Zeichnungen und Anſchläge zur techniſchen Reviſion der Regierung zuſenden, und letztere dadurch von den in dieſer Rückſicht an die Baubedienten gemachten Forderungen Kenntniß erhalten wird.

I. A. XIV. Breslau den 3. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 75. Das Verfahren der Grenzaufſichtsbeamten bei Verletzungen der Steuer- und Zoll-Defraudanten betreffend.

In Beziehung auf die Seite 47 des Amtsblattes pro 1821 in der Verfügung vom 24. Februar ej. a. Nro. 23 enthaltenen Vorſchriften über den Gebrauch der Waffen Seitens der Grenzaufſichtsbeamten, iſt von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz mittelſt Reſcripts vom 2. März d. J. III. Nro. 3706, rückſichtlich der etwa Statt findenden Verletzungen an Zoll- und Steuer-Contravenienten, noch folgendes feſtgeſetzt worden:

In jedem Falle, wo die Grenzaufſeher im Dienſt die Waffen haben gebrauchen müſſen, ſoll derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet ſeyn, davon ſogleich dem Ober-Grenz-Controlleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken,

ob Perſonen verletzt worden, oder in wie fern man deshalb in Ungewißheit geblieben, oder

ob man ganz gewiß ſey, daß eine Verletzung nicht Statt gehabt habe.

Im erſtern Falle iſt der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächſten Ortsbehörde von dem Vorfalle mündlich Anzeige zu machen, oder auf die kürzeſte Weiſe machen zu laſſen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleiſtet werden kann. Auch ſollen die Grenzbeamten, ſo viel es die Umſtände zulaſſen, dem Verletzten denjenigen Beiſtand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältniſſen nach, dienſam ſeyn kann, und wenn es ſonſt thunlich iſt, für eine ſchützende Bewachung des Verletzten ſo lange ſorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt.

Daſſelbe ſoll, ſo weit es anwendbar iſt, auch in dem zweiten Falle dann geſchehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet iſt, und derſelbe ſich irgend wo verborgen halten und der Hülfe bedürftig ſeyn mag. —

Sämmtliche Grenzaufſichtsbeamten haben bei etwa vorkommenden Fällen nach dieſen Vorſchriften ſich genau zu achten.

II. A. V. 210. Maj. Breslau den 20. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 76. Betreffend die einzureichenden Schulberichte und den Schulbeſuch während des Sommers.

Da die Zeit zur Erſtattung der jährlichen Schulberichte wieder herannaht, ſo wollen wir die Herren Superintendenten, Schulinſpectoren und Reviſoren hierdurch erinnern, die Einreichung dieſer Berichte nicht zu verſpäten, damit das etwa Erfor-

Digitized by Google

derliche darauf zur rechten Zeit verfügt werden kann, und zugleich bei Abfaſſung der Berichte die darüber durch das Amtsblatt erlaſſene Verfügung vom 24. Novbr. 1820 (St. L. Nro. 253 Seite 454) genau zu befolgen, indem uns weſentlich daran liegt, den Zuſtand der Ortsſchulen richtig dargeſtellt zu ſehen und genau kennen zu lernen.

Bei dieſer Gelegenheit wollen wir nicht unterlaſſen, auch den Beſuch der Schulen während der Sommermonathe — mit Ausſchluß der eigentlichen Erndtezeit — ſo ernſtlich als wohlmeinend in Erinnerung zu bringen. Es verſteht ſich nämlich von ſelbſt, daß alle Kinder zwiſchen dem zurückgelegten ſechſten und zurückgelegten achten Jahre, die Schulen ununterbrochen beſuchen, indem die nothwendige körperliche Ausbildung in dieſer Zeit ohne großen Nachtheil nicht geſtattet, ſie zu irgend einem wirthſchaftlichen Geſchäft zu gebrauchen. Aber auch die ſchon erwachſenen Kinder, mögen ſie noch in dem elterlichen Hauſe, oder bereits in Dienſt getreten ſeyn, dürfen nicht alles Unterrichts ermangeln, weshalb wir es den Eltern und Brodherrſchaften ſolcher erwachſenen und noch ſchulpflichtigen Kinder hierdurch zur ſtrengen Pflicht machen müſſen, ſie entweder in den Frühſtunden von 5 — 7, oder wo dies nicht thunlich ſeyn ſollte, in den Mittagsſtunden von 11 — 1 Uhr zur Schule zu ſchicken. Wir halten uns überzeugt, daß alle wohlgeſinnte Eltern, Vormünder und Brodherren die Wohlthätigkeit dieſer Verordnung einſehen und gern befolgen werden; wir wollen aber auch nicht verſchweigen, daß wir an den übelgeſinnten und nachläßigen die Nicht-Erfüllung dieſer heiligen Pflicht gegen die Jugend unvermeidlich ahnden und ſie deshalb zur Strafe ziehen werden.

Demnach fordern wir die Ortsgeiſtlichen auf, ſolche Früh- oder Mittagsſchulen, wo ſie noch nicht beſtehen, aber erforderlich ſeyn ſollten, einzurichten und die Schullehrer anzuweiſen, über die zu ſolchen verpflichteten Kinder ein eignes Verzeichniß zu führen, die fehlenden zu notiren und deren Namen alle 14 Tage dem Landräthlichen Amte einzureichen. Daß auch die Schulvorſtände dieſe Angelegenheit befördern, ſetzen wir eben ſo gewiß voraus, als wir uns gern überzeugt halten, daß die Herren Landräthe auch dieſe, auf das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kreis-Eingeſeſſenen den wichtigſten Einfluß habende Anordnung, befördern und kräftig unterſtützen werden.

I. A. C. V. 535. Maj. Breslau den 21. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 77. Wegen der ſogenannten Dreidingstage.

Sämmtliche Königl. Gerichte ſowohl der ältern Königl. Domainen-Aemter, als der ſäculariſirten Geiſtlichen Güter, werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen uns anzuzeigen, ob bei ihnen gegenwärtig noch die ſogenannten

Dreidingstage abgehalten werden, oder nicht; erſtern Falls, in welchen Perioden ſolches geſchieht?

Diejenigen Gerichte, bei welchen auch in der Vorzeit dergleichen Dreidingstage nicht üblich geweſen, haben ſolches in der zu erwartenden Anzeige zugleich zu bemerken.

II. A. V. 202. Maj. Breslau den 30. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 78. Wegen des Reſſorts der Compenſations-Angelegenheiten bei den Königlichen Miniſterien.

Zur nähern Erläuterung der, durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 16. d. M., in Betreff der Aufhebung des Schatz-Miniſterii, bringen wir, in Gemäßheit hohen Auftrages der Königl. Miniſterien des Schatzes und der Finanzen vom 22. d. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

daß zu den, dem Königl. Finanz-Miniſterio überwieſenen Geſchäftstheilen des aufhörenden Königl. Schatz-Miniſterii, namentlich auch die noch vorkommenden Angelegenheiten des Compenſations-Fonds gehören; worüber jedoch, nach wie vor, eine ſeparate Berechnung geführt werden muß.

Plen. 455. Jun. Breslau den 31. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rector Klopſch am evangeliſchen Gymnaſio zu Glogau, iſt das Prädicat „Director“ beigelegt worden.

Der zeitherige Königl. Aſſeſſor von Uſedom, iſt von der Königl. Regierung zu Potsdam hierher verſetzt worden.

Digitized by Google

Der Forſt-Candidat Lieutenant Albrecht von Rottenberg, als Forſt-Referendarius bey der Königl. Regierung zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Die Königl. Miniſterien der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, haben ſich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der abgebrannten katholiſchen Kirchen-, Pfarr- und Schulen-Gebäude in Hennersdorf Neiſſer Kreiſes, Behufs der Unterſtützung der bei dieſem Brande verunglückten Gemeinde, eine katholiſche Haus- und Kirchen-Collecte in ganz Schleſien zu bewilligen.

Die Landräthl. Aemter und der hieſige Magiſtrat werden daher aufgefordert, die Einſammlung der Haus-Collecte zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge binnen 6 Wochen an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe mittelſt Einſendung einer gehörig juſtificirten Specification abzuführen.

I. A. CII. 534. Maj. Breslau den 28. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Wir haben dem Pachtmüller Anſorge in Nieder-Wüſtegiersdorf Waldenburger Kreiſes, welcher am 30. März a. c. die 13 Jahr alte Pflegetochter des daſigen Gärtners und Webers Seidel, die in die ſehr angeſchwollene Weiſtritz gefallen und ſchon mehrere hundert Schritt von dem Strohme fortgeriſſen worden war, mit eigener Lebensgefahr rettete, ſo daß bei derſelben auf dem Transport in das Haus ihrer Eltern ſich ſchon Spuren des wiederkehrenden Lebens äußerten, eine Remuneration von 5 Rtlr. durch das Landräthliche Amt zugehen laſſen, indem wir zugleich dieſe menſchenfreundliche That des Anſorge, Andern zum Beiſpiel, öffentlich bekannt machen.

I. A. XII. 301. Maj. Breslau den 26. May 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Am 5. May c. ſpielte der 9 Jahr alte Enkelſohn des Haushälters Greulich im hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Gebäude, unweit deſſelben am Oder-Ufer mit mehreren Knaben, hatte jedoch das Unglück ins Waſſer zu fallen und vom Strome

Digitized by Google

fortgeriſſen zu werden. Durch den ſchnell mit einem Sand-Kahne herbeigekommenen Tagelöhner Jachmann, zu welchem ſich der Handlungsdiener Ferdinand Eduard Schiller geſellte, wurde der Knabe eingeholt, und von letzterem, dem Anſcheine nach todt, herausgezogen und in die Behauſung ſeines Grosvaters gebracht, woſelbſt durch den Doctor Rother und Candidaten der Chirurgie Heppner die Wiederbelebungs-Verſuche mit ſo glücklichem Erfolge angewendet wurden, daß der Knabe wiederum vollkommen geſund iſt.

Wir finden uns um ſo mehr veranlaßt, dem Handlungsdiener Schiller und dem Tagelöhner Jachmann wegen ihrer vollbrachten menſchenfreundlichen That unſern Beifall öffentlich zu erkennen zu geben, als dieſelben auf eine Geldbelohnung edelmüthig verzichtet haben.

I. A. XII. 544. Maj. Breslau den 2. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nach dem Bericht des Königl. Landräthl. Amtes Guhrauſchen Kreiſes, hat bei der am 20. v. M. in dem Domainen-Amts-Dorfe Kraſchen durch den Blitz entzündeten Feuer, der daſige katholiſche Pfarrer Bogedain, trotz der ſeinem eigenen Pfarrhofe drohenden Gefahr, bei Leitung der Feuerlöſchgeräthſchaften und durch Anordnungen um das Weiter-Verbreiten des Feuers zu verhüten, ſich ſo thätig bewieſen und dabei ſich ſo der Gefahr ausgeſetzt, daß ſeine Kleider ſich entzündet haben.

Eben ſo hat der Rittmeiſter von Haugwitz auf Logiſchen ſeine Thätigkeit, wie ſchon bei andern Unglücksfällen, ſo auch wieder bei dieſem Feuer rühmlichſt bewährt.

Wir ſtatten den Vorgenannten hierdurch öffentlich unſern Dank für ihr rühmliches Beſtreben ab, und wünſchen, daß es überall, wo ſich die traurige Gelegenheit darbietet, Nachahmung finden möge.

I. A. V. 402. Maj. Breslau den 1. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der zu Waldenburg verſtorbene Bürger und Inwohner Chriſtian Benjamin Wiesner, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente der evangeliſchen Kirche zu Waldenburg 25 Rtlr. Courant ausgeſetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 18. Juny 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 11, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 802.) Den Tarif, wonach die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu entrichten ſind, nebſt dem ſich darauf beziehenden Regulativ. Vom 19. May 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 79. Den neu gegrabenen Brunnen in Giehrau Grottkauer Kreiſes betreffend.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß aus den, dem Grottkauer Kreiſe zunächſt liegenden Kreiſen des hieſigen Regierungs-Bezirks mehrere Menſchen aus dem in Giehrau neu gegrabenen Brunnen Waſſer gegen Bezahlung holen, um ſich durch den Gebrauch deſſelben von Krankheiten herzuſtellen. Dieſes Waſſer iſt, nach der von dem Königl. Medizinal-Collegium der Provinz vorgenommenen Unterſuchung, kein Mineral-Waſſer, ſondern gemeines Brunnenwaſſer von geringer Beſchaffenheit. Ein Jeder kann daher dieſes auf einem gaukleriſchen und unſtatthaften Wege in einen

Digitized by Google

unbegründeten Ruf gekommene Waſſer in ſeiner Nähe haben, ohne Zeit und Koſten zu verſchwenden.

I. A. IX. 106. Jun. Breslau den 10. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 80. Regulativ wegen Beſtreitung der Unterhaltungskoſten in den Dienſtwohnungen der Stats-Beamten.

Folgendes Regulativ des Königl. Geheimen Staats-Miniſteriums d. d. Berlin den 18. October 1822, welches wörtlich lautet:

„Ueber die Beſtreitung der Unterhaltungskoſten in den, den Staatsbeamten angewieſenen Dienſtwohnungen hat es bisher noch an ausreichenden Grundſätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, beſonders für Beamten der Steuer-Parthie, vorhanden ſind, theils aber auch die Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 21. §§. 11. seq. nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das unterzeichnete Staats-Miniſterium hat daher den Gegenſtand einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und nach geſchehener ſorgfältiger Erwägung ſind mit Allerhöchſter Genehmigung folgende allgemeine Grundſätze feſtgeſetzt worden.

§. 1. Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienſtwohnung ſeinem Nachfolger ſtets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem beſtimmten Zweck brauchbar, und nicht erſt einer Reparatur bedürftig iſt. Findet der anziehende Beamte weſentliche Mängel, ſo hat er ſolche ſeiner vorgeſetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden dem abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben deſſelben, zur Herſtellung, oder zum Erſatz der diesfälligen Koſten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienſtwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenſtänden gehören:

a) die Fenſterſcheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,
b) die Beſchläge und Schlöſſer an Fenſtern und Thüren und das Anſtreichen derſelben,
c) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbeſſerung, und das Bemahlen oder Tapezieren der Stuben, Kammern ꝛc.
d) das Fegen der Schornſteine,

Digitized by Google

e) die Herſtellung aller Beſchädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrläſſigkeit des Inhabers und ſeiner Leute veranlaßt worden, und

f) die Abgaben und Laſten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communal-Bedürfniſſen zu leiſten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, ſondern auch zum Dienſt-Locale, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß für letzteres ein angemeſſener Theil der Koſten auf die Staats-Kaſſen übernommen werden muß,

g) Gegenſtände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anſchafft, überall ſelbſt zu beſtreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungs-Koſten, ohne Unterſchied, übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur Ereigniſſe und die völlige Wiederherſtellung oder neue Anſchaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4. Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgeſetzten Behörde keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geſchiehet dies aber mit Genehmigung, ſo iſt zugleich jedesmal zu beſtimmen, ob er die Wohnung bei ſeinem Abgange in den früheren Zuſtand wieder herzuſtellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung ſein Bewenden behalten kann. Eine Entſchädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Wird es von jeder oberſten Verwaltungs Behörde abhangen, die in ihrem Reſſort als nothwendig anerkannte Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften nach den verſchiedenen Dienſt-Cathegorien der Beamten zu beſtimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu beſorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken iſt.

Zur erſten Cathegorie werden zu rechnen ſeyn, alle Wohnungen für niedrige Officianten, deren Einräumung das Geſchäft ſelbſt nothwendig macht, als der Thorſchreiber, Chauſſee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anſtalten, Kaſtellane in öffentlichen und Dienſt-Gebäuden, und überhaupt aller ſolcher Officianten, die nur geringe beſoldet ſind.

In der Regel iſt hierunter ein Einkommen bis 200 Rthlr. zu verſtehen, doch kann auch für einzelne beſondere Dienſt-Verhältniſſe noch Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

Digitized by Google

In allen Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterſchied, ſofern ſie nicht durch eigne Schuld und Fahrläſſigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Unterſuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 6. Eine beſondere Ausnahme erfordern auch die Dienſtwohnungen ſolcher Beamten, deren Stellen mit Repräſentation verbunden ſind, und zu dieſem Ende eine koſtbarere Einrichtung nothwendig machen. In dieſem Falle übernimmt der Staat die Koſten der Mahlerei und der Tapezierung, ſo wie der ſonſtigen innern Verzierungen; jedoch müſſen jedesmal vorher darüber Anſchläge gefertigt, und ſolche zur Reviſion und Feſtſetzung eingereicht werden.

Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen dieſen Beamten nach §. 2. ebenfalls zur Laſt.

§. 7. Wenn andere höhere Staats-Beamten, deren Stellen eben nicht mit Repräſentationen verbunden ſind, ihre Dienſtquartiere zur anſtändigen Wohnung einrichten laſſen; ſo geſchiehet das zwar jedesmal auf ihre eigenen Koſten; indeſſen wird nachgelaſſen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer früheren unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entſchädigung für den Aufwand Anſpruch machen wollen, zu der beſſern Einrichtung unter Einreichung des Anſchlages die höhere Genehmigung nachſuchen können. Erfolgt dieſe und die Zuſicherung auf grundſätzliche Entſchädigung, ſo ſoll letztere in der Art Statt finden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und ihm beim frühern Verlaſſen der Wohnung ein Erſatz der anſchlagsmäßig verwandten Koſten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, ſo daß, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und daſſelbe 1000 Rthlr. gekoſtet hat, ihm oder ſeinen Erben 500 Rthlr. zu vergüten ſeyn würden.

Den Erſatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienſtwohnung, und Ausnahmen oder Bewilligungen aus Staats-Kaſſen hängen von der Allerhöchſten Genehmigung ab.

Wer ſeine Dienſtwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anſtändiger einrichten läßt, kann auf eine Entſchädigung keinen Anſpruch machen.

§. 8. Fälle, wo der Staat auch die Koſten des Ameublements trägt, bleiben der beſondern Allerhöchſten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und verſteht es ſich

Digitized by Google

von ſelbſt, daß dem Staate die angeſchafften Meubles gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müſſen.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Beſoldung abgezogen wird, oder nicht, kann kein verſchiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamten, welche in Stelle der Natural-Wohnungen, Mieths Entſchädigung erhalten, finden die obigen Beſtimmungen keine Anwendung. Sie haben ſich dann ihre Wohnung ſelbſt zu miethen, und treten, wie jede Privatperſon, in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewieſen, ſo darf die Annahme derſelben nicht verweigert, und ſtatt der Natural-Benutzung eine Geld-Entſchädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem ſolchen Weigerungs-Falle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angeſtellt iſt, und darauf keinen Anſpruch hat, an einen andern Ort verſetzt wird, wo er eine ſolche Wohnung erhält, ſo iſt dafür eine von der vorgeſetzten Behörde feſtzuſetzende Miethe entweder baar oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein ſolcher Beamter in Abſicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorſchriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienſtwohnung darf ſolche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweiſe vermiethen.

§. 14. Die obigen Beſtimmungen finden auf alle und jede mit Dienſtwohnungen verſehene Beamten der Civil-Verwaltung, und auf die zum Civil-Etat der Militair-Verwaltung gehörige Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anſtalten des Staats Anwendung, ſo wie auch auf diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welchen der Staat, in der Eigenſchaft als ſolche, Dienſtwohnungen einräumt, jedoch bei dieſen mit Rückſicht auf die ihnen zuſtehende Befreiung von den Communal-Abgaben und Laſten.

§. 15. Tritt dieſes Regulativ mit der Bekanntmachung ſofort überall in Wirkſamkeit, wo die Inhaber der Dienſtwohnungen ſchon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in ſolchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreiungen beſtehen, kann erſt der Nachfolger im Dienſt denſelben unterworfen werden.

§. 16. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militair- Dienſt- und Kaſernenwohnungen, da darüber ſchon in dem Servis-Regulativ und den Normal-Vor-

Digitized by Google

ſchriften ausreichende Beſtimmungen vorhanden ſind, und nach Umſtänden in einzelnen Fällen durch beſondere Königliche Befehle ergänzt werden, ſo wie es auch

§. 17. In Abſicht aller Geiſtlichen und Schulbedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenſchaft auch vom Staate, Dienſtwohnungen beigelegt ſind, bei den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §§. 784. seq. lediglich ſein Bewenden behält.

Berlin, den 18. October 1822.

Geheimes Staats-Miniſterium.

(gez.) v. Voß. v. Kircheiſen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hacke."

machen wir hiermit ſowohl allen denen, die es angeht, als auch vorzüglich den Aufſehern über die Königl. Gebäude und den Baubeamten zur genaueſten Befolgung mit dem Bemerken bekannt, daß dieſes Regulativ die Wohnungen der Forſt-Bedienten nicht mit betrifft, weil wegen denſelben beſondere Beſtimmungen erfolgen werden. Zugleich veranlaſſen wir alle Inhaber von Dienſt Wohnungen in unſerem Verwaltungs-Bezirk, den mit der Anfertigung der diesfälligen Verzeichniſſe beauftragten Bau-Inſpectoren ihr Dienſteinkommen und die Bedingungen, unter welchen ſie die Wohnung inne haben, auf ihr Anſuchen bekannt zu machen.

Plen. 710. Mart. Breslau den 7. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 81. Betrifft Chauſſee-Abgaben für die Wagen mit ſechszolligen breiten Radefelgen.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 26. Februar v. J., nach welcher den 6 Zoll und mehr breiten Felgewagen eine dreijährige Chauſſee-Freiheit, nehmlich vom 1. Januar 1822 bis Ende Dezember 1824, zugeſtanden worden, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß zur Ertheilung eines ſolchen Freipaſſes bis Ende Dezember 1824 gültig, mit welcher Zeit ſodann nach dem Tarif von 1819 das Wegegeld für dergleichen Wagen mit 1 Sgr. beladen und 4 pf. ledig bezahlt werden muß, jederzeit zuvor die Genehmigung des Königl. Miniſterii des Handels und der Gewerbe nachgeſucht werden muß.

Digitized by Google

Es werden daher diejenigen, die ſich dergleichen Wagen anſchaffen wollen, wohl thun, wenn ſie ihr Vorhaben durch das betreffende Landräthl. Amt oder den Magiſtrat ihres Wohnorts, bei uns vor der Anſchaffung von dergleichen Wagen anbringen, um Zeit zur Einholung jener Genehmigung zu gewinnen.

Ferner iſt es nöthig, daß die Breite der Felgen durch ein Atteſt des Bezirks-Ober-Wege-Bau-Inſpectoris beglaubigt werde. Die eiſernen Radereifen müſſen übrigens keine hohen Radekoppen haben, und die hölzernen Felgen gänzlich bedecken.

Zugleich machen wir bekannt, daß dieſe gänzliche Befreiung auf den verpachteten Wegegeldſtätten

Bohrau bei Oels, Jägendorf bei Brieg, Jordansmühle bei Nimptſch, Friedrichswartha und Eiſersdorf bei Glatz

nicht Statt finden kann.

II. A. XV. Jun. 450. Breslau den 10. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 82. Wegen genauer Beobachtung des Articuli „Atteſte" im Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822.

Obgleich in dem Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 sub voce „Atteſte" ausdrücklich vorgeſchrieben iſt: daß zu den von den Herren Geiſtlichen amtlich auszuſtellenden Tauf- Trauungs- Todten- oder Beerdigungsſcheinen, ein 15 Sgr. Stempel verwandt werden ſoll; ſo finden wir uns doch veranlaßt, die beregte Vorſchrift zur Vermeidung unausbleiblicher, beſonders den Ausſtellern zur Laſt fallenden Stempelrügen, hiermit in Erinnerung zu bringen, und dabey bemerklich zu machen, wie nach §. 3 lit. e des beregten Geſetzes nur ſolche Taufzeugniße, welche wegen Eintritt in den Kriegsdienſt ertheilt werden, ſtempelfrey ſind.

Dergleichen Taufzeugniße müſſen jedoch zur Vermeidung des Mißbrauchs mit den Worten:

„wegen Eintritt in den Kriegsdienſt ſtempelfrey"

überſchrieben werden.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß beſonders zu den Taufzeugnißen, welche zum Bürgerwerden oder zu einem andern Behuf, außer dem Eintritt in den Kriegsdienſt, ertheilt werden, ein 15 Sgr. Stempel verwandt werden muß, welches letztere auch bey Ausſtellung von Trauungs- und Todtenſcheinen zu beobachten iſt, wenn nicht

Digitized by Google

notoriſch anerkannte Armuth des Extrahenten die Stempelfreiheit als ganz nothwendig herbeiführt. Letztere Atteſte müſſen demnach auch mit den Worten:

„wegen notoriſcher Armuth ſtempelfrey"

überſchrieben werden. Bevor jedoch letzteres geſchieht, iſt ſich vorher pflichtmäßig von der wirklichen Armuth des Extrahenten eines dergleichen Zeugnißes zu überzeugen, um das Stempel-Intereſſe nicht zu bevortheilen.

II. A. X. 424. Maj. Breslau den 4. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 83. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der ärztlichen Atteſte.

Die hohen Miniſterien der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen, haben mittelſt Reſcripts vom 16. April d. J. beſtimmt:

daß die Atteſte öffentlich approbirter Aerzte und Wundärzte in der Regel nicht, ſondern nur inſofern ſtempelpflichtig ſind, als ſie von ihnen, in der Eigenſchaft öffentlicher Medicinal-Beamten, als von Kreis-Phyſikern, Kreis-Chirurgen, gerichtlichen Medicinal-Beamten, öffentlichen Lehrern an den Unterrichts-Anſtalten des Staats u. ſ. w. ertheilt werden.

Dieſe höhere Declaration wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

II. A. X. 438. Maj. Breslau den 6. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Conſiſtorii von Schleſien.

Nro. 1. Betreffend die Superintendentur des Schweidnitzer, Reichenbacher und Waldenburger Kreiſes.

Da der Paſtor Herr Helfer zu Domanze, von Sr. Majeſtät dem Könige zum Superintendenten der Kreiſe Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg ernannt, und ihm die Geſchäftsführung bereits übertragen worden; ſo wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Herren Geiſtlichen und

Digitized by Google

Schullehrer von jetzt an ſich in allem, was die Superintendentur-Geſchäfte betrifft, an den nunmehrigen Herrn Superintendenten Helfer zu Domanze zu wenden haben.

S. C. V. 245. Jun. Breslau den 8. Juny 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat Ewald Heinrich Salbach, als Referendarius bey der Königl. Regierung zu Breslau.

Der Kapellan Franz Gaßner bey St. Nicolai zu Breslau, zum Pfarrer zu Jäſchkittel und Groß-Schottgau Breslauſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Candidat der Theologie Johann Wilhelm Müller, zum Pfarrer in Zültzendorf im Nimptſchſchen Kreiſe.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

derjenigen außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, welchen ſeit dem 12ten Februar c. die Debits-Erlaubniß ertheilt worden iſt.

1) Jömar, poetiſches und proſaiſches Allerley, Baſel bei Schweighäuſer. 1823.
2) Münch, Heereszüge wider die Osmanen. 2ter Theil, Baſel bei demſelben. 1823.
3) Schweizeriſche Jahrbücher 1823. 1tes Heft, Aarau bei Sauerländer.
4) Zſchocke, Baierſche Geſchichten, 4 Bände, daſelbſt bei demſelben. 1822.

Breslau den 13. Juny 1823.

Königliches Ober-Präſidium von Schleſien.

Im Allerhöchſten Auftrage.

Richter.

Digitized by Google

Des Königs Majeſtät haben auf eine Immediat-Vorſtellung der Kirchenvorſteher der evangeliſchen Gemeinde zu Rawicz im Grosherzogthum Poſen, derſelben zum Ausbau ihrer vor mehreren Jahren abgebrannten Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchen-Landes-Collecte, aus Allerhöchſt eigener Bewegung bewilligt.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 12. v. M., werden daher die ſämmtlichen Landräthl. Aemter und Superintendenten wie auch der hieſige Magiſtrat angewieſen, ſich der Einſammlung dieſer evangeliſchen Haus- und Kirchen-Collecte baldigſt zu unterziehen, und die eingegangenen Gelder binnen 8 Wochen mit einem gehörigen Münzſorten-Verzeichniß an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden und uns gleichzeitig dies einzuberichten.

I. A. CII. 560. Jun. Breslau den 4. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Da mit dem nächſten Monat Julius die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hieſigen Königl. Seminarium für evangeliſche Schullehrer zu Ende geht: ſo können ſich diejenigen, welche in dieſer Anſtalt zu Schulämtern ſich vorbereiten wollen, den 31. July d. J. früh um 6 Uhr hieſelbſt im Seminar zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat ſein Taufzeugniß und ein Zeugniß über ſein bisheriges ſittliches Verhalten von dem Geiſtlichen der Parochie, worin er ſich aufgehalten, mitzubringen, die Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat und recht gut vorbereitet befunden wird.

C. S. 172. Jun. Breslau den 9. Juny 1823.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangeliſcher Konfeſſion.

Die Dominien Trembatſchau, Fürſtlich Neudorf und Sbitſchine Wartenbergſchen Kreiſes, und die dortigen Gemeinden, haben ſich gemeinſchaftlich mit einem Koſten-Aufwande von 285 Rtlr. eine neue fahrende Feuerſpritze angeſchafft. Wir erkennen dieſe lobenswerthe Aufopferung, die auch der allgemeinen Sicherheit des Kreiſes zu Statten kommt, dankbar an. Ueberhaupt hat ſich der Wartenberger Kreis dadurch rühmlichſt hervorgethan, daß in dieſem Jahre, außer der in Rede ſtehenden, ſchon drey andere Spritzen mit einem gleichen Koſten-Aufwande daſelbſt angeſchafft worden.

Digitized by Google

Möge doch dieſes Beyſpiel andere Kreiſe, wo es noch an hinreichenden Löſchmitteln mangelt, zur Nachahmung reitzen.

I. A. II. 496. Jun. Breslau den 5. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Das im Breslauſchen Kreiſe belegene Dominium Leerbeutel, dem Fleiſchermittel der alten Bänke hieſelbſt zugehörig, hat zum Bau des evangeliſchen Schulhauſes zu Altſcheitnig deſſelben Kreiſes, nicht nur früherhin einen freiwilligen Beitrag von 439 Rtlr. 28 Sgr. 6 d'. gegeben, ſondern auch noch unlängſt zu eben dieſem Zwecke die Summe von 100 Rtlr. Courant, mithin zuſammen 539 Rtlr. 28 Sgr. 6 d'. eingezahlt.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet ſich veranlaßt, dem gedachten Dominio ihre beſondere Zufriedenheit über dieſe lobenswerthe Handlung zu erkennen zu geben, und ſolche zur Nachahmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 663. Maj. Breslau den 4. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Wir haben aus dem, von dem Landräthl. Amte Wartenbergſchen Kreiſes erſtatteten Berichte über den in der Nacht vom 19. zum 20. v. M. in Kraſchen ſtattgehabten Brand, wodurch ſämmtliche Gebäude des Windmüllers Kühn in Aſche gelegt worden, mit Wohlgefallen erſehen, daß der Gerichtsſcholz und die Gemeinde Fürſtlich Nieſken ſich bey dieſem Feuer durch muſterhafte Ordnung ausgezeichnet, und die Gemeinde-Einſaſſen gemeinſchaftlich nach der von dem Scholzen getroffenen Leitung ihre Rettungshülfe bethätigt haben.

Eben ſo haben ſich der Schuhmacher Beck, der Töpfer Rav, der Bäckergeſelle Müller aus Medzibor und der Dreſchgärtner Rudy aus Kraſchen dadurch ausgezeichnet, daß ſie ſich mit Lebensgefahr zum Retten der Sachen in das brennende Haus wagten.

Dieſes Benehmen erkennen wir hiermit öffentlich als lobenswerth an.

I. A. VI. 409. Jun. Breslau den 3. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauſchen Regierungs-Departement, für den Monat May 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Bernſtadt ..	2	4	3	2	—	—	2	1	8	2	—	—	1	14	—	1	10	—	1	4	3	1	3	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	2	5	10	1	29	9	2	4	3	1	27	7	1	12	3	1	10	7	1	5	8	1	2	6	1	—	—	6	—	—
Brieg ...	2	—	9	1	24	9	1	29	7	1	28	5	1	12	9	1	11	7	1	2	7	1	1	5	—	26	2	4	22	10
Frankenſtein	2	2	2	1	27	3	2	5	—	2	—	8	1	17	10	1	13	7	1	8	1	1	5	3	—	24	3	4	—	—
Glatz	2	4	7	2	—	—	2	2	2	1	25	9	1	14	2	1	10	9	1	7	2	1	3	10	1	—	—	5	10	—
Guhrau ...	2	3	3	1	28	9	1	29	1	1	25	—	1	15	8	1	10	—	1	1	5	1	—	—	—	25	—	5	5	—
Herrnſtadt .	2	—	—	1	27	—	1	22	—	1	20	—	1	16	—	1	15	—	1	3	—	1	1	—	—	26	—	4	22	—
Münſterberg	2	1	9	1	28	3	2	2	10	2	—	—	1	15	9	1	10	—	1	9	10	1	3	2	—	28	7	4	2	10
Namslau ..	1	27	6	1	26	—	1	25	—	1	24	—	1	12	—	1	10	6	1	4	—	1	3	—	—	18	6	4	—	—
Neumarkt ..	2	5	1	2	2	—	2	4	7	2	1	9	1	17	7	1	14	—	1	7	6	1	5	9	1	—	—	5	21	—
Nimptſch ..	2	5	—	2	3	—	2	9	—	2	7	—	1	19	—	1	17	—	1	11	—	1	9	—	—	24	—	4	20	—
Oels	2	4	7	2	2	1	2	—	7	2	—	2	1	15	5	1	10	—	1	6	—	1	3	5	—	20	6	5	21	5
Ohlau ...	2	3	3	2	—	2	2	1	4	1	28	8	1	12	6	1	9	2	1	2	7	1	1	4	—	28	6	4	26	9
Reichenbach	2	4	10	1	28	10	2	5	7	1	29	7	1	17	8	1	11	8	1	9	—	1	7	—	—	25	—	5	—	—
Schweidnitz	2	6	1	2	3	1	2	6	3	2	3	3	1	16	5	1	13	5	1	8	1	1	5	1	1	—	—	4	17	2
Strehlen ..	1	29	1	1	25	5	2	—	5	1	28	7	1	14	11	1	12	5	1	4	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	2	11	5	2	5	8	2	8	6	2	2	10	1	18	6	1	15	8	1	10	—	1	7	8	1	—	—	5	8	—
Winzig ...	2	6	—	2	—	—	2	5	—	1	29	—	1	12	—	1	7	6	1	4	—	1	—	—	1	2	—	4	15	—
Wohlau ...	2	5	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	1	—	—	5	10	—
im Durchſchnitt	2	3	8	1	29	7	2	2	3	1	29	—	1	15	3	1	11	10	1	5	11	1	3	7	—	26	10	4	26	8

Breslau den 11. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 25. Juny 1823.

Bekanntmachung
wegen Abholung der Staats-Schuldſcheine mit den neuen Coupons Ser. IV.

Nachdem jetzt die letzteren Sendungen der Staats-Schuldſcheine, verſehen mit den neuen Zins-Coupons Ser. IV., bey uns eingegangen ſind, ſo fordern wir in Beziehung auf unſere Bekanntmachung vom 5. d. M. nunmehr auch diejenigen Beſitzer der Staats-Schuldſcheine, die ſolche wegen Beſchaffung der neuen Zins-Coupons in den Tagen vom 21. Februar bis incl. den 1. April d. J. an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegeben, und von derſelben darüber die quittirten Nachweiſungen von Nro. 1127 bis incl. Nro. 1346 erhalten haben, hiemit auf: ſich ihre Staats-Schuldſcheine nebſt Coupons gegen Zurückgabe der quittirten Nachweiſungen, worauf der Eigenthümer den Rückempfang ſeiner Staats-Schuldſcheine ſelbſt zu beſcheinigen hat, Dienſtag und Donnerſtag einer jeden Woche in den Frühſtunden von 9 bis 1 Uhr bey vorgenannter Kaſſe wiederum abzuholen.

Zur Rückempfangnahme dieſer Scheine ſetzen wir jedoch den Termin von 14 Tagen hiemit feſt, binnen welcher Zeit in den vorbeſtimmten Tagen ein Jeder ſeine Scheine abzuholen hat; wonach ſich auch Diejenigen zu richten haben, die unſern frühern Aufforderungen gemäß noch immer nicht ihre Scheine in Empfang genommen haben.

II. A. VII. Jun. 577. Breslau den 20. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 84. Betreffend das Verbot wegen Copulation der noch im activen Dienſt ſtehenden Soldaten ohne Trauſchein.

Da, wie uns angezeigt worden, im activen Dienſte ſtehende Militair-Perſonen ohne Vorwiſſen und Trauſchein ihrer Compagnie-Chefs ſich verheyrathet, und von den Ortsgerichten und Geiſtlichen nicht darauf aufmerkſam gemacht worden ſind, daß eine ohne Trauſchein vollzogene Ehe eines Soldaten ihn ſelbſt ſtrafbar macht, und ohne Weiteres wieder getrennt werden kann; ſo müſſen wir mit Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Conſiſtoriums vom 1. May 1816 (Amtsblatt 1816 St. I.) erinnern, daß alle noch im activen Dienſt ſtehende Soldaten ohne Trauſchein nicht kopulirt werden dürfen; als wonach ſich die Ortsgerichte und Geiſtlichen jeder Confeſſion zu achten, und im Uebertretungsfalle ſtrenge Rüge zu gewärtigen haben.

I. A. C. V. 671. Maj. Breslau den 10. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 85. Die Correſpondenz der Unterbeamten im Breslauer Regierungs-Bezirk mit der Regierungs-Rechnungs-Controlle betreffend.

Es wird wahrgenommen, daß von Seiten der Unterbehörden in dem Bezirk der unterzeichneten Regierung, mancherlei Schriftwechſel in Dienſt-Angelegenheiten, mit den Beamten der Regierungs-Bureaux, beſonders mit denen der Rechnungs-Controlle, geführt wird. Dies kann durchaus nicht geſtattet werden: es iſt vielmehr jeder Beamte und jedes Amt verpflichtet, in Angelegenheiten, welche den Königlichen Dienſt betreffen, ſich an die unterzeichnete Regierung zu wenden und den Beſcheid zu gewärtigen.

Sollte der Fall des oben erwähnten Schriftwechſels zur Kenntniß der unterzeichneten Regierung, auch nach Bekanntmachung dieſer Verfügung kommen, ſo wird der derſelben zuwiderhandelnde Theil in eine Ordnungsſtrafe genommen, oder nach Beſchaffenheit des Falles noch ſtrenger beſtraft werden.

Plen. 574. Jun. Breslau den 13. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Betreffend Stempel-Sachen.

Nach der Vorſchrift des Stempel-Tarifs vom 27. März 1822 bei Erbſchaften sub Litt. E., ſollen Strafen und Abſindungen, auf welche in Eheſcheidungs-Prozeſſen zu Gunſten eines der beiden geſchiedenen Theile erkannt wird, gleich einem Erbanfalle an den überlebenden Ehegatten beſteuert werden, wobei nach §. 783 und 784 Tit. 1 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts der Tag der Rechtskraft der Entſcheidung als der Todestag zu betrachten iſt.

Sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewieſen, diejenigen Eheſcheidungs-Prozeſſe, in welchen auf eine Strafe oder Abfindung rechtskräftig erkannt iſt, in die Erbſchafts-Stempel-Tabelle aufzunehmen, für die Entrichtung der Stempel-Abgabe zu ſorgen, und ſolches in der Tabelle gehörig nachzuweiſen.

Da ferner der obengedachte Stempel-Tarif bei Erbſchaften sub Litt. A. und C. zwiſchen Descendenten, welche aus gültigen Ehen abſtammen, oder nachgehends durch ſolche Ehen legitimirt ſind, und zwiſchen natürlichen oder adoptirten Kindern einen Unterſchied macht; ſo wird den ſämmtlichen Gerichten hieſigen Departements hiermit aufgegeben, in den Erbſchafts-Stempel-Tabellen bei den Erbſchaften, welche Descendenten zufallen, jedesmal zu bemerken, ob die Erben eheliche oder natürliche Nachkommen des Erblaſſers ſind.

Breslau den 30. Maj 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige katholiſche Schullehrer Joſeph Handlos zu Groß-Zöllnig Oelsniſchen Kreiſes, zum Schullehrer in Preichau.

Der zeitherige katholiſche Schullehrer Neumann zu Preichau, zum Schullehrer in Groß-Zöllnig.

Digitized by Google

Der bisherige evangeliſche Schullehrer in Canth, **Friedrich Gramatke**, zum Schullehrer und Organiſten zu Groß = Peterwitz Neumarktſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Seminariſt **Friedrich Mücke**, zum Schullehrer der Gemeinden Bogislawitz und Rackelsdorf Militſchſchen Kreiſes.

Der Ober = Steuer = Controlleur **Wilde** in Neumarkt, zum Steuer = Einnehmer in Waldenburg.

Der vormalige Kreis = Steuer = Einnehmer, Hauptmann **von Below**, zum Ober = Steuer = Controlleur in Neumarkt.

Der invalide Wachtmeiſter **Vogt** zum Steueramts = Bothen in Waldenburg.

Der invalide Feldwebel **Preuß** zum berittenen Steuer = Aufſeher in Canth.

Der Steuer = Aufſeher **König** in Breslau, zum berittenen Steuer = Aufſeher in Striegau.

Der berittene Steuer = Aufſeher **Horn** in Striegau, zum Steuer = Aufſeher in Breslau.

Der vormalige Thor = Viſitator **Rabe** in Breslau, zum Haupt = Steueramts = Diener in Oels.

Der vormalige Mühlwaage = Controlleur **Hannig** zum Steuer = Aufſeher in Breslau.

Bekanntmachungen.

Mit dem erſten künftigen Monats werden die den 1. July d. J. fälligen, ſo wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinſen von Staats = Schuldſcheinen gegen Aushändigung der darüber ſprechenden Zins = Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachſtehende Ordnung ſtatt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats = Schulden = Tilgungs = Kaſſe im Seehandlungsgebäude, Jägerſtraße Nro. 21, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats = Schuldſcheine:

Nro.	90,000	und darüber		vom 1.	bis	5.	July,
=	60,000	bis	90,000	= 7.	=	12.	=
=	30,000	=	60,000	= 14.	=	19.	=
=	1	=	30,000	= 21.	=	26.	=

Digitized by Google

Auch ohne Rückſicht auf dieſe Reihefolge wird die Kaſſe in der Vorausſetzung und in dem Vertrauen Zahlung leiſten, daß durch dieſe, blos zum Beſten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein, die Geſchäfte ſtörender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um ſo mehr, als auch nach Ablauf der oben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zins-Zahlung, ohne ſie zu ſchließen, fortgefahren wird.

Wer Zinſen von mehreren Staats-Schuldſcheinen zu fordern hat, ordnet dieſelben ſowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt ſie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zur Auszahlung mit einem für die Geſchäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichniße derſelben.

Da die Kaſſenbeamten über ihre Amtsverrichtungen ſich mit irgend jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen außer Stande ſind, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten: alle ſolche Anträge unter Zurückſendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieſer Art muß verfügt werden, wenn an die Kaſſe (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, Geſuche dieſer Art gerichtet werden ſollten. Dagegen iſt der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Coupons zu realiſiren, wenn ſie ihn damit beauftragen wollen.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſen, ſo wie bei allen Special-Kaſſen derſelben, jedoch nur in den Monaten July und Auguſt 1823 baar eingelöſet, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinſen ſtatt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel verſehen ſind, werden die Zinſen ausſchließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach und Comp. ausgezahlt, und zwar ſofort nach der Verfallzeit, oder an jedem andern, ſpätern, beliebigen Tage. Wer aber Zinſen auf nicht geſtempelte fällige Zins Coupons in Leipzig zu erheben wünſcht, erhält ſie bei gedachtem Handlungshauſe in den Tagen vom 12. bis letzten Auguſt 1823.

Berlin den 3. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Zufolge vorſtehender Bekanntmachung werden ſämmtliche von uns abhängige Königliche Kaſſen angewieſen:

1) die mit dem 1. July d. J. oder ſchon früher fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldſcheinen nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinſen, ſtatt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen, ſondern auch

2) ſelbige innerhalb der beiden Monate July und Auguſt d. J. unweigerlich baar zu realiſiren, wenn ſie zu dieſem Behuf präſentirt werden.

Von dieſer Anordnung wird das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die hieſige Regierungs-Haupt-Kaſſe die Realiſirung der ihr präſentirt werdenden Staats-Schuldſchein-Coupons vom 1. k. M. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoch und des Sonnabends, bis Ende Auguſt d. J. bewirken wird.

II. A. VII. 543. Jun. Breslau den 18. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Dienſtag den 1. July 1823 und folgende Tage bis zum 25. July werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. July 1823 fälligen halbjährigen, ſo wie die etwa nicht abgehobenen ältern Zinſen von alten Landſchaftlichen Obligationen, von der im Hauſe Markgrafen-Straße Nro. 46 damit beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, gegen eine auf Letztere auszuſtellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben, ausgedrückt, und außerdem bemerkt:

2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinſen fallen;

3) wie hoch ſich das Kapital beläuft, von welchem ſie aufkommen;

4) in welcher Münzſorte daſſelbe verſchrieben iſt;

5) ſo wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es iſt, auf welchem die Obligationen eingetragen ſtehen.

Digitized by Google

Zur Beförderung der Ordnung und zur Erleichterung des Zahlungs-Geſchäfts ſelbſt kann Jeder, welcher Zinſen zu erheben hat, ſchon jetzt bei der oben erwähnten Kaſſe unentgeldlich gedruckte Quittungs-Formulare erhalten, welche nach Verſchiedenheit der Fälle auszufüllen und von demjenigen zu unterſchreiben ſind, welcher die Zinſen zu erheben berechtiget iſt.

Wer Zinſen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zuſammen quittiren, ſondern muß ſo viel beſondere Quittungen ausſtellen, als beſondere Zahlungs-Termine verſtrichen und beſondere Obligationen über ſeine Forderung ausgefertigt ſind.

Denjenigen Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszuſtellen ſind, müſſen die vorſchriftsmäßigen Stempelbogen beygefügt ſeyn.

Die Zahlung wird den 25. July 1823 geſchloſſen. Wer alſo bis dahin ſeine Zinſen nicht erhoben hat, kann ſolche nicht eher als im Januar 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Friſt auch die Zinſen von Städte-Kaſſen-Obligationen, in ſoweit ſie fällig ſind, jedoch nicht in demſelben Locale, ſondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nro. 21 bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, gegen die gewöhnliche, auf dieſe zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kaſſen-Beamten außer Stande ſind, ſich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten: alle dergleichen an ſie gerichtete Anträge von der Hand zu weiſen. Dagegen iſt der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Zinſen zu erheben, wenn ſie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem was dazu erforderlich iſt verſehen wollen.

Berlin, den 1. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Digitized by Google

Die fünfte Ziehung der Staats=Schuldſchein=Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. Auguſt 1820, am 1. July d. J. ihren Anfang nehmen, und in derſelben Art wie die frühern Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin am 9. Juni 1823.

Königl. Immediat=Commiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staats=Schuldſcheine.

(gez.) Rother. Kayſer. Wollny. Krauſe.

Auf den Grund der Allerhöchſten Cabinets=Ordre vom 1. November 1820 und des hohen Staats=Miniſterial=Beſchlußes vom 21. December v. J., ſo wie unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau Stück XXIII. Nro. 74 pag. 170 enthaltene Bekanntmachung der Letzteren vom 3. Juny 1823, den obigen Gegenſtand betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vom 1. July d. J. ab die Leitung des Servis=Garniſon=Verwaltungs= und Bau=Weſens übernehmen, und dieſe Angelegenheiten bis auf weitere ſpecielle Bekanntmachung ganz in der zeitherigen Art und Weiſe dergeſtalt fortſetzen werden, daß ſowohl der materielle als formelle Betrieb dieſes Militair=Adminiſtrations=Zweiges vor der Hand derſelbe verbleibt.

Vom 1. July a. c. ab haben demnach die Königlichen Garniſon=Verwaltungen und Löblichen Magiſtráte in denen zum Bereiche des 6ten Armee=Corps gehörenden und von deſſen Truppentheilen belegten Garniſon=Städten des Breslauer Regierungs=Departements ihre Eingaben, Berichte und Liquidationen, inſofern letztere nicht die früheren Monate tangiren, der unterzeichneten Intendantur einzureichen.

Breslau den 13. Juny 1823.

Die Intendantur des 6ten Armee=Corps.

Weymar.

Die Beſtellungen auf die Allgemeine Preuß. Staats=Zeitung werden, wie bisher, hier bei dem Königlich Wohllöblichen Zeitungs=Komptoir, in den Provinzen aber bei den Königl. Wohllöbl. Poſt=Aemtern gemacht, und wird wiederholentlich bemerkt,

Digitized by Google

daß der Preis der Staats=Zeitung, durch das ganze Reich, auf einen Thaler Sieben und einen halben Silber=Groſchen vierteljährlich beſtimmt iſt.

Berlin, den 12. Juni 1823.

Heun,
Königl. Geh. Hofrath und
Redakteur der Allgem. Preuß. Staats=Zeitung.

Als Nachtrag zu der in unſerm Amtsblatt enthaltenen Verfügung vom 11. May d. J., in Betreff der zur Civil=Praxis berechtigten Herren Militair=Aerzte, machen wir hiermit bekannt: daß auf den Grund der hohen Approbation d. d. Berlin den 29. July 1820, dem Escadron=Chirurgus Scholtz zu Wohlau die chirurgiſche Praxis in allen kleinen Städten und auf dem Lande, deren Chirurgen in Berlin zu curſiren nicht verpflichtet ſind, erlaubt iſt.

I. A. IX. 111. Jun. Breslau den 12. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Von der ſtatiſtiſch=topographiſchen Ueberſicht des Departements der Königlichen Preußiſchen Regierung zu Breslau, Breslau 1819, ſind noch Exemplare bey dem Königl. Regierungs=Sportul=Kaſſen=Rendanten Biller und bey der Stadt= und Univerſitäts=Buchdruckerey Graß, Barth und Comp., auf Schreibpapier zu 1 Rtlr. 5 Sgr., auf Druckpapier zu 1 Rtlr., zu haben.

Plen. Jun. 485. Breslau den 7. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nach der Anzeige des landräthlichen Amtes Striegauer Kreiſes, haben ſich beim Abbrennen der Häusler=Stelle des Friedrich Herrmann zu Neuhoff am 9. May des Morgens um 3 Uhr durch Thätigkeit beſonders ausgezeichnet:

1) der herrſchaftliche Beamte Hanke, welcher den Herrmann, der in das brennend herabgeſtürzte Dach gefallen war, hervorzog, und ihn aus den Flammen rettete,

Digitized by Google

2) der durchfahrende Bauer Kindler aus Guckelhauſen, welcher das Feuer von der Stelle des Gerichtsmann Hippauf dadurch abwehrte, daß er leinene ins Waſſer getauchte Tücher auf das Strohdach breitete, und auf dieſe Art das weitere Umgreifen des Feuers verhinderte,

3) der Bauer Thamm durch beſonders thätige Hülfe.

Vorbenannten Perſonen ertheilen wir hiemit die verdiente öffentliche Belobung.

I. A. V. 614. Jun. Breslau den 16. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die zu Canth geſtorbene Kaufmanns-Wittwe Sebald, hat in ihrem Teſtamente drey Vermächtniße in nachſtehenden Worten ausgeſetzt:

1) Wenn hier noch eine proteſtantiſche Kirche zu Stande kommen ſollte, ſo beſtimme ich zum Bau oder zur Unterhaltung eines Bethauſes 400 Rtlr. Courant. Für itzt ſind die Intereſſen von dieſem zu elocirenden Capital zu dem Capital zu ſchlagen,

2) der hieſigen proteſtantiſchen Schule vermache ich unter denſelben Bedingungen ein Capital von 200 Rtlr. Courant,

3) Soll durch Sechs Wochen in jeder Woche von einem Scheffel Getreide, Brodt für die Hausarmen in Canth gebacken werden.

Der Cammerherr von Poſer auf Petſchau, hat zur Beſchaffung einer neuen Orgel zu Domſel Wartenbergſchen Kreiſes, das dazu erforderliche Geld geſchenkt. Dieſe edle Freigebigkeit des Geſchenkgebers, welcher nicht unbedeutende Koſten dabey aufzuwenden hatte, wird von den Eingepfarrten dankbar verehrt, und verdient gebührende Anerkennung.

Digitized by Google

Amts - Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 2. July 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 86. Wegen der nur nach Preuſ. Maaß zu ſchneidenden Bretter.

Wir haben ſchon ſo oft durch Amtsblatt-Verfügungen, ſowohl im Allgemeinen als auch hinſichtlich einzelner Gegenſtände verordnet: daß, da beſonders auf dem platten Lande von dem neuen Maaß und Gewicht noch ſehr wenig Gebrauch gemacht werde, von den Landräthl. Aemtern und Orts-Polizey-Behörden auf Befolgung der, in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. May 1816 ertheilten Vorſchriften, ſtreng gehalten, und wie unter andern im Amtsblatt (Stück 35 Seite 341 pro 1821) befohlen, in Contraventions-Fällen die geſetzliche Strafe ohne Schonung angewendet werden ſolle. Demohngeachtet iſt ungern bemerkt worden: daß auf Bretmühlen und auch von Kreiseinſaſſen, welche Klötzer durch Brettſchneider von der Hand zu Brettern ſchneiden laſſen oder ſelbſt ſchneiden, die Bretter zum Verkauf noch nach dem ſchleſiſchen Maaße geſchnitten werden.

Es werden daher ſowohl Brettſchneidemühl-Beſitzer als auch gedachte Einſaſſen gewarnt: daß wenn ſie ferner bei den Schnittwaaren das vorgeſchriebene Preuß. Zollmaaß nicht anwenden ſollten, ſie ohne weitere Schonung in die geſetzliche Strafe

Digitized by Google

werden genommen werden, wornach ſich auch Bretthändler zu achten haben, welche dergleichen nach geſetzwidrigem Maaße geſchnittene Bretter zum Markt bringen wollen.

II. A. XI. 291. Jun. Breslau den 19. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 87. Die Unzuverläßigkeit des Karras- und Ronatſchen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß betreffend.

Die im Anfange des verfloßenen Jahres in der Breslauer und Poſener Zeitung, und beſonders in dem allgemeinen Anzeiger der Deutſchen als untrüglich geſchilderte und empfohlene Heilkraft des Karras- und Ronatſchen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß, iſt nach der höhern Orts veranlaßten Unterſuchung auch nicht durch eine einzige feſt begründete Thatſache nachgewieſen, welche den Werth dieſes Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könnte. Eben ſo wenig iſt ſeine Zuſammenſetzung, deren weſentliche Beſtandtheile aus Ofenglanzruß, geſtoßenen Eierſchaalen, Honig oder Syrup beſtehen, geeignet, dieſem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in der neuern Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukommt. Im Gegentheil wird durch deren öffentliche Anpreiſung offenbar geſchadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlichen Lokal-Behandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angeprieſene Wunderkraft von dergleichen Mitteln die einzig mögliche Hülfe verſäumen. Es iſt daher den Verfertigern dieſes Mittels die Bereitung ſo wie der Verkauf oder die ſonſtige Verabreichung deſſelben unter jedem Vorwande unterſagt worden.

In Gemäßheit eines hohen Miniſterial-Reſcripts der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. v. M., wird demnach das vorgenannte Karras-Ronatſche Schutzmittel gegen die Waſſerſchen als unzuverläßig erklärt.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hieſigen Regierungs-Bezirks haben darüber zu wachen, daß innerhalb deſſelben der Verkauf dieſes vermeintlichen Schutzmittels nicht ſtatt finde.

I. A. IX. 135. Jun. Breslau den 24. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Erläuterung des Publikandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kinder-Mordes und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt.

Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7, des in den diesjährigen Amtsblättern unterm 19. Februar Stück VII. Seite 53 und 54 abgedruckten Publikandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kinder-Mordes und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, wird der gedachte §. hiermit dahin erläutert:

daß es keinesweges bei Erlaſſung der erwähnten öffentlichen Bekanntmachung die Abſicht geweſen iſt, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige oder von der Obrigkeit geſtattete Handlung zu erklären; daß vielmehr durch daſſelbe und insbeſondere durch deſſen §. 7 nur hat geäußert werden ſollen:

wie deshalb allein eine gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung nicht ſtatt findet.

Breslau den 30. May 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Schullehrer in der Parochie der Elftauſend-Jungfrauen-Kirche zu Breslau, George Pohl, zum Schullehrer in Canth Neumarktiſchen Kreiſes.

Der zeitherige Schullehrer zu Mittel-Peilau Reichenbachſchen Kreiſes, Johann Gottfried Schwabbauer, zum Organiſten und Schullehrer in Dietsdorf Nimptſchſchen Kreiſes.

Der bisherige Lehrer an der Armen-Schule zu Breslau Nro. 1, Johann Chriſtian Schönfelder, zum Hauptlehrer an der evangeliſchen Elementarſchule Nro. 7 zu Breslau.

Der zeitherige Hauslehrer an dem Kinder-Erziehungs-Inſtitute zur Ehrenpforte zu Breslau, Chriſtian Gottlieb Jörchel, zum Hülfslehrer an der hieſigen evangeliſchen Elementarſchule Nro. 7 zu Breslau.

Der Kaufmann und Tabacks-Fabrikant Franz Sponner zu Ohlau, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der Maler und Staffirer Peregrin Brendel und der Seilermeiſter Philipp Stein zu Landeck, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Der bisherige Stadtverordnete und Schuhmacher-Mittels-Aelteſter Peregrin Heinrich zu Reichenſtein, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Klein zu Brieg, zum unbeſoldeten Rathsherrn daſelbſt.

Der Invalide vom 22ten Infanterie-Regimente, Anton Kunze, als Aufſeher im Briegſchen Arbeitshauſe.

Bekanntmachungen.

Dem Publikum iſt aus der Anzeige des Magiſtrats der Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg vom 27. Januar d. J. (Beilage zu Nro. 17 der Königsberger Hartungſchen Zeitung vom 8. Februar d. J.) bereits bekannt, daß die Scheine und Coupons über die aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820 noch rückſtändigen Zinſen von Königsberger Magiſtrats-ſogenannten von Benningſenſchen und Stadt-Obligationen, auf den Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 17. December 1821 und 11. July d. J., in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraume vom 1. Januar 1822 bis Ende December 1836, jährlich mit $\frac{1}{15}$ Theil von dem Hauptbetrage ihres geſammten Rückſtandes, an der Börſe aufgekauft und ſo nach und nach eingelöſet werden ſollen. Dabei ſoll es nun zwar ſein Bewenden behalten; auf die mehrfachen Vorſtellungen der Inhaber ſolcher Scheine und Coupons ſind wir jedoch authoriſirt worden, ſolche auch gegen Staats-Schuldſcheine zum Nennwerth mit Zinſen vom 1. July d. J. ab, unter folgenden Bedingungen einzulöſen.

Digitized by Google

1.) Der Umtauſch wird nur auf runde Summen von wenigſtens 100 Rtlr. und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rtlr. ſteigend, auch nur auf den Zeitraum vom 1. July bis Ende September d. J. beſchränkt, und kann vom 1. October d. J. ab weiter nicht ſtatt finden.

2.) Wer daher hiervon Gebrauch machen will, muß ſich deshalb in den Monaten July, Auguſt und September d. J. bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe durch Uebergabe zwiefacher, richtig ausgerechneter und nur mit runden Summen, welche ſich genau durch 100 theilen laſſen, ſchließender Verzeichniße der umzutauſchenden Zinsſcheine und Zins-Coupons melden, auch dieſe Zinsſcheine und Coupons den gedachten Verzeichnißen beifügen.

3.) Die Verzeichniße müſſen folgende Rubriken:

a) das Verzeichniß über die Zinsſcheine,

1) eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungszahl der Scheine,

2) eine für die Nummern der Zinsſcheine, nach der natürlichen aufſteigenden Reihefolge, und

3) eine für den Zinsbetrag in Reichsthalern und Silbergroſchen,

b) das Verzeichniß über die Zins-Coupons,

1) eine für die, in natürlicher aufſteigender Reihefolge fortlaufende Ordnungszahl der Coupons,

2) eine für die Nummern der Obligationen, nach der natürlichen aufſteigenden Reihefolge, und

3) eine für den Zinsbetrag nach Reichsthalern und Silbergroſchen,

und nächſtdem die ſchriftliche Erklärung des Ausſtellers enthalten, ob derſelbe die Staats-Schuldſcheine hier in Berlin oder in Königsberg in Preußen zu erhalten wünſcht.

4.) Die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe wird über den Empfang der ihr ſolchergeſtalt eingehändigten Zinsſcheine und Zins-Coupons, dem Ueberbringer derſelben ſofort einen, au porteur lautenden Interimsſchein ausſtellen, und gegen Zurückgabe deſſelben, ohne ſich auf eine Prüfung über den Beſitz einzulaſſen, an deſſen Inhaber die Staats-Schuldſcheine in Berlin bei ihr ſelbſt im November d. J. ausreichen, und in Königsberg durch die dortige Regierungs-Haupt-Kaſſe im December d. J. verabfolgen laſſen.

Digitized by Google

5.) Wer ſich zum Umtauſch der Zinsſcheine und Coupons vom 1. July bis Ende September d. J. nicht bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe meldet, von dem wird angenommen, daß er dieſer Art ſeiner Befriedigung entſagt und dieſelbe, der früheren allgemeinen Beſtimmung gemäß, an der Börſe ſuchen will. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſer, erſt mit Ende December 1836 ſchließende Ankauf, an der Börſe nur dann wieder beginnen kann, wenn die jetzt auf die Einlöſung der Zinsſcheine und Zins-Coupons gegen Staats-Schuldſcheine verwendeten Summen, durch die jährlich fällig werdenden Mittel, gedeckt ſeyn werden.

Endlich wird 6.) noch bemerkt, daß ſich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden noch die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe auf Briefwechſel über dieſen Gegenſtand mit einzelnen Intereſſenten, noch weniger aber auf Ueberſendung der Staats-Schuldſcheine an dieſelben einlaſſen kann, alle dergleichen etwa eingehende Geſuche alſo unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 14. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Bei der Controlle der Staats-Papiere zeichnet nach dem Ableben des Controlleur Krätſchell an deſſen Stelle der Hofrath und erſte Controlleur Richter, im Falle derſelbe aber behindert iſt, der zweite Controlleur, Geheime Calculator Fiſcher.

Berlin den 14. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Da nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. Februar c. die, die neuere Kriegesſchuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere, einem Verifikations-Verfahren unterworfen und demnächſt, nach Befinden, in Staats-Schuldſcheine umge-

Digitized by Google

ſchrieben werden ſollen, und das unterzeichnete Ober-Präſidium mit dieſer Verifikation beauftragt worden iſt; ſo fordert daſſelbe die Inhaber dieſer Papiere (Schuldverſchreibungen, Interimsſcheine, Kaſſen-Quittungen, Bordereaux u. ſ. w.) hierdurch auf, ſelbige mittelſt zweier von ihnen unterſchriebener Nachweiſungen, welche folgende Rubriken enthalten müſſen:

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
2) Fortlaufende Nummer,
3) Bezeichnung der eingereichten Dokumente,
4) Betrag derſelben (Rtlr. Sgr.)
5) Münzſorte,
6) Zinsfuß,
7) Betrag der Zinsrückſtände vom 1. Januar 1814 bis zum 31. December 1821 (welche kapitaliſirt werden),
8) Betrag der ältern Zinsrückſtände (worüber noch Beſtimmungen ergehen werden, wenn das Weſtphäliſche Central-Schuldenweſen regulirt wird,)
9) Beilagen
   a) Art derſelben
   b) Stückzahl,
10) Raum zum Verifikations-Atteſt,

nebſt den geſetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Ceſſion etwa in andere Hände gekommene, auf einen beſtimmten Inhaber lautende Papiere, alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerſtags, in den Vormittagsſtunden von 10 bis 12 Uhr an die geordnete Verifikations-Kommiſſion, von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweiſungen zu erhalten ſind, in dem Lokale des unterzeichneten Ober-Präſidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schu'z entweder ſelbſt, oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder verſehenen Beauftragten einzureichen, und zwar ohne Unterſchied, ob ſolches früher ſchon anderswo geſchehen oder nicht.

Die Einreichung der vorbenannten Papiere iſt aber ſo viel als möglich zu beſchleunigen, weil bald ein Abſchluß des ganzen Geſchäfts erfolgen wird.

Uebrigens iſt nur von Verifikation derjenigen Schulden die Rede, welche die Altmark unabhängig von der Kurmark Brandenburg für ſich kontrahirt hat, und ſind

Digitized by Google

Zinſen davon nur in dem Fall liquidationsfähig, wenn das Documentum ex quo das ausdrückliche Verſprechen der Verzinſung enthält, andernfalls ſelbige erſt von der bevorſtehenden Feſtſetzung der Schuld zur Umſchreibung in Staats-Schuldſcheine eintritt.

Magdeburg den 10. Juny 1823.

Königl. Ober-Präſidium der Provinz Sachſen.

(gez.) von Motz.

Auf den Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 1. November 1820 und des hohen Staats-Miniſterial-Beſchlußes vom 21. December v. J., ſo wie unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau Stück XXIII. Nro. 74 pag. 170 enthaltene Bekanntmachung der Letzteren vom 3. Juny 1823, den obigen Gegenſtand betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vom 1. July d. J. ab die Leitung des Servis-Garniſon-Verwaltungs- und Bau-Weſens übernehmen, und dieſe Angelegenheiten bis auf weitere ſpecielle Bekanntmachung ganz in der zeitherigen Art und Weiſe dergeſtalt fortſetzen werden, daß ſowohl der materielle als formelle Betrieb dieſes Militair-Adminiſtrations-Zweiges vor der Hand derſelbe verbleibt.

Vom 1. July a. c. ab haben demnach die Königlichen Garniſon-Verwaltungen und Löblichen Magiſtrate in denen zum Bereiche des 6ten Armee-Corps gehörenden und von deſſen Truppentheilen belegten Garniſon-Städten des Breslauer Regierungs-Departements ihre Eingaben, Berichte und Liquidationen, inſofern letztere nicht die früheren Monate tangiren, der unterzeichneten Intendantur einzureichen.

Breslau den 13. Juny 1823.

Die Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 9. July 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 88. Wegen Einſchluß der Städte Roſenberg und Loslau in den Grenz-Bezirk.

Die beiden Städte Roſenberg und Loslau in Oberſchleſien ſind in den, nach §. 1 und 2 der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818, organiſirten Grenz-Bezirk, mit höherer Genehmigung eingeſchloſſen worden, daher bei dem Verkehr aus- und nach dieſen Städten diejenigen Controll-Maaßregeln eingetreten und zu beobachten ſind, welche für den Verkehr im Grenz-Bezirk vorgeſchrieben ſind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. 320. Jun. IX. Breslau den 27. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 89. Betreffend Servis-Zuſchuß für Landwehr-Offiziere, welche zu Linien-Truppen kommandirt werden.

Das vierte Departement im Königl. Krieges-Miniſterio hat beſtimmt, daß für diejenigen Landwehr-Offiziere, welche zur Erlernung des Dienſtes zur Linie kommandirt werden, der örtliche Servis-Zuſchuß für Rechnung des Servis-Fonds gezahlt

Digitized by Google

werden darf, wogegen aber der regulativmäßige Servis aus den, in den Verpflegungs-Etats der Landwehr-Bataillons enthaltenen Quartiergeldern beſtritten werden muß.

Die Servis-Behörden haben ſich hiernach zu achten, und die betreffenden Liquidationen hiernach einzureichen.

I. A. 282. Jun. XVIII. Breslau den 30. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Sämmtliche Gerichte ſollen nach Beendigung einer jeden Unterſuchung, welche wegen Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten gegen einen Gensd'armes wider einen ihrer Gerichts-Einſaſſen eingeleitet worden, den betreffenden Inſpections-Offizier der Königl. 6ten Gensd'armerie-Brigade ꝛc. von dem Ausfalle der Sache in Kenntniß ſetzen.

Sämmtliche Gerichte des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewieſen: nach Beendigung einer jeden Unterſuchung, welche wegen Beleidigungen oder Widerſetzlichkeit gegen einen Gensd'armes wider einen ihrer Gerichts-Einſaſſen eingeleitet worden, den betreffenden Inſpections-Offizier der Königl. 6ten Gensd'armerie-Brigade und reſp. 4ten Grenz-Section von dem Ausfalle der Sache in Kenntniß zu ſetzen, und wird zu dem Ende das Verzeichniß der betreffenden Inſpections-Offiziere ihrer Stations-Oerter und der koncernirenden Kreiſe nachſtehend beigefügt.

Breslau den 13. Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Inſpections-Offiziere der 6ten Gensd'armerie-Brigade und 4ten Grenz-Section, nebſt Angabe der Kreiſe, in welchen die von ihnen inſpicirt werdenden Gensd'armen dislocirt ſind, und unter den Verwaltungs-Bezirk Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau gehören.

Nro.	Charge.	Namen der Inſpections-Offiziere.	Stehen bey der 6ten Brigade oder 4ten Section	Ihr Stationsort.	Angabe der Kreiſe, in welchen die inſpicirt werdenden Gensd'armen dislocirt ſtehen.
1.	Rittmeiſter	v. Mörner.	Bey der 6ten Brigade.	Liegnitz.	Bolkenhain. Hirſchberg. Jauer. Landeshut. Schönau. Steinau.
2.	Hauptmann	Drewitz.	6te Brigade.	Reichenbach pr. Schweidnitz.	Frankenſtein. Glatz. Habelſchwerdt. Münſterberg. Nimptſch. Reichenbach. Schweidnitz. Strehlen. Striegau. Waldenburg.
3.	Premierlieut.	Baron Lyncker.	6te Brigade.	Oppeln.	Brieg. Namslau. Ohlau.
4.	Hauptmann	Wolbeck v. Arneburg.	6te Brigade.	Breslau.	Breslau. Guhrau. Militſch. Neumarkt. Oels. Trebnitz. Wartenberg. Wohlau.
5.	Rittmeiſter	v. Leutſch.	4te Grenz-Section.	Glatz.	Frankenſtein. Glatz. Habelſchwerdt. Hirſchberg. Waldenburg.

Breslau den 7. Juny 1823.

Der Brigadier der 6ten Gensd'armerie-Brigade.

In deſſen Abweſenheit und im Auftrage.
Wolbeck v. Arneburg, Hauptmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Auf den Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 1. November 1820 und des hohen Staats-Miniſterial-Beſchlußes vom 21. December v. J., ſo wie unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau Stück XXIII. Nro. 74 pag. 170 enthaltene Bekanntmachung der Letzteren vom 3. Juny 1823, den obigen Gegenſtand betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vom 1. July d. J. ab die Leitung des Servis-Garniſon-Verwaltungs- und Bau-Weſens übernehmen, und dieſe Angelegenheiten bis auf weitere ſpecielle Bekanntmachung ganz in der zeitherigen Art und Weiſe dergeſtalt fortſetzen werden, daß ſowohl der materielle als formelle Betrieb dieſes Militair-Adminiſtrations-Zweiges vor der Hand derſelbe verbleibt.

Vom 1. July a. c. ab haben demnach die Königlichen Garniſon-Verwaltungen und Löblichen Magiſträte in denen zum Bereiche des 6ten Armee-Corps gehörenden und von deſſen Truppentheilen belegten Garniſon-Städten des Breslauer Regierungs-Departements ihre Eingaben, Berichte und Liquidationen, inſofern letztere nicht die früheren Monate tangiren, der unterzeichneten Intendantur einzureichen.

Breslau den 13. Juny 1823.

Die Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

In dem Städtchen Mittelwalde Habelſchwerdter Kreiſes, iſt der Neujahrs-Umgang der Geiſtlichen und Schullehrer durch ein gemeinſames Uebereinkommen abgeſchafft, und dafür eine angemeſſene Entſchädigung feſtgeſetzt worden. Auf gleiche Weiſe iſt in Heidersdorf und Langenöls Nimptſchſchen Kreiſes, durch ein Uebereinkommen der Gemeinden mit den Geiſtlichen und Schullehrern katholiſcher und evangeliſcher Confeſſion, der Neujahrs-Umgang aufgehoben, und dagegen ein hinreichendes Fixum an Entſchädigung ausgeſetzt worden.

Indem wir dieſe lobenswerthe Einigung der genannten Stadt und Gemeinden hiedurch öffentlich bekannt machen, hoffen wir, daß auch die noch übrigen Gemeinden das zweckmäßige und wohlthätige, welches eine ſolche Einigung, ſowohl für ſie als

Digitized by Google

ihre Geiſtlichen und Schullehrer hat, mehr beherzigen, und dem guten Beiſpiel, welches bereits ſchon ſo viele gegeben, nachfolgen werden.

I. A. C. IX. Jun. 679. Breslau den 29. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Am 8. Juny c. hatte der Dreſchgärtner Rauhut zu Ronicken Guhrauer Kreiſes ſeinen 8jährigen Knaben mit einer zweijährigen Kalbe aufs Feld geſchickt, um ſolche am Strange zu hüten. Dieſe Unvorſichtigkeit, die Leitung eines ſolchen Thieres dem kleinen und ſchwachen Knaben anzuvertrauen, haben die Eltern auf eine ſchreckliche Art büßen müſſen, denn als ſie Nachmittags aufs Feld gingen und ſich ſchon in der Nähe des Ortes befanden, wo der Knabe hütete, ſahen ſie, daß die Kalbe ſcheu wurde und ihn, der ſich den Strick um die linke Hand gewickelt hatte, über einen Graben und auf der ſteinigten Straße eine große Strecke fortſchleifte. Als es ihnen gelang, das Thier zu erreichen, fanden ſie ihren Sohn ſo verletzt, daß er nach wenig Minuten in ihren Armen verſchied.

Möchte dieſer Unglücksfall doch denen zur Warnung und Belehrung dienen, die, wie es ſo häufig geſchieht, gegen die beſtehenden Vorſchriften, unerfahrnen und ſchwachen Kindern die Hütung ihres Viehes anvertrauen, und ſich dadurch der Gefahr ausſetzen, ein ähnliches Unglück durch ihr Verſchulden zu erfahren.

I. A. XII. 795. Jun. Breslau den 2. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nachricht über die den 10. Juny 1823 abgehaltene Verſammlung der ökonomiſch-patriotiſchen Geſellſchaft zu Jauer.

Unter dem Vorſitze ihres Direktoris — des Königl. Landrathes Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf — hatte auch für diesmal die in der Aufſchrift angezeigte Verſammlung der beiden Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer ſtatt gefunden. Als Darlage des ferner fortgeſetzten Beſtrebens der Geſellſchaft, dem ihr vorgeſetzten Zweck möglichſt und nach Umſtänden überall mehr entſprechen zu können, ſey es daher gedachter Geſellſchaft hiermit vergönnt, das Publikum deshalb in Kenntniß ſetzen zu dürfen.

Digitized by Google

Auch für dieſes Jahr, war die Aufforderung zu gedachter Zuſammenkunft mehrer ihrer einheimiſchen und auswärtigen Mitglieder, wie ſonſt, durch die zuvorkommend bereitwillige Güte der Schweidnitz-Jauerſchen Fürſtenthums-Landſchaft — bei Gelegenheit der in den Breslauer Zeitungen früher eingerückt geweſenen Fürſtenthums-Tages- und Pfandbriefs Zinſen-Termins-Ausſchreibung — mit erfolgt.

Nachdem nun die gedachte Verſammlung, in Folge dieſer Aufforderung anweſend, den 10. Juny d. J. früh 9 Uhr Seitens Direktoris eröffnet worden war, zeigte derſelbe in ſeiner deshalb gehaltenen Anrede an die Verſammlung, zwar mit Bedauern an, die noch fernere Verlängerung ungünſtiger und den landwirthſchaftlichen Bemühungen widriger Zeitverhältniſſe — worunter des üblen Ausfalles des diesjährigen Breslauer Frühjahrs-Wollmarktes, beziehungsweiſe auf die wahrſcheinlich auswärtig deshalb gegebenen Veranlaſſungen, mit Erwähnung geſchehen war —, jedoch zugleich unter Anführung derjenigen Urſachen, welche eine, ob zwar langſam mit der Zeit fortſchreitend, tröſtende Verbeſſerung in der That dennoch vorausſehen und erwarten ließen. Rückſichtlich des hierin auf die, Seitens der Geſellſchaft und in dieſer Beziehung früher bereits gethanen Vorſchläge, wahrſcheinlich erreichbar gewordenen Einflußes, wurde zugleich theils auf die nunmehr geſetzmäßige Erleichterung in Betreff der jetzt gänzlich ceſſirenden Natural-Gold-Einzahlung gegen Entrichtung eines beſtimmten Agio von 15 Sgr. vom Friedrichsd'or bei Errichtung von Grundſteuern, theils auf die Verordnung vom 10. April d. J. in Anſehung der Abänderungen der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 u. ſ. w. beſonders ſelbſt dankbar hin verwieſen.

Zugleich wurde die Verſammlung von allen geſellſchaftlichen Ergebniſſen ſeit Verlauf eines Jahres vollſtändig unterrichtet; wobei die Verſammlung dankbar ebenfalls erkannte, die der Geſellſchaft willfährig zu Theil wiederholt gewordene Unterſtützung, Seitens der beiden Hochlöbl. Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, auch mittelſt hochgeneigter Aufnahme der Bekanntmachung des Verſammlungstages vorigen Jahres in beiden gedachten Regierungs-Amtsblättern. Unter jenen Vorträgen befanden ſich ferner noch die mitgetheilten Nachrichten über die Verſendung, auch den Debit der vorjährig entſtandenen geſellſchaftlichen Druckſachen, eben ſo wie über den Vermögens-Zuſtand, das beſtehende Bücher-Eigenthum u. ſ. w. der Geſellſchaft, desgleichen die für letztere aus Breslau und München — am letzten Orte durch Mittheilung des Wochenblatts des landwirthſchaftlichen Vereins von Baiern — erhaltene Geſchenk das Nöthige nachrichtlich mitgetheilt worden war. So wie denn auch unter andern angezeigt worden iſt, daß ſämmtlich vorigen Jahres erwählte 6 Ehren- und

Digitized by Google

3 einheimiſche Mitglieder dem an ſie ergangenen Rufe gefolgt wären; aber eben ſo ſchmerzlich jedoch auch die Verſammlung den Verluſt einiger ihrer würdigeren Mitglieder durch den Tod, namentlich und beſonders des Herrn Landſchafts-Direktor von Czettritz auf Kolbnitz, desgleichen des Herrn von Uechtritz auf Rienitz Kaufung, ſo wie des Königl. Baierſchen Oberförſter Herrn Jung zu Jägendorf zu bedauern habe. Auch für dieſesmahl wurden wieder mehrere (5) einheimiſche Mitglieder dagegen und zu gleicher Zeit neu gewählt.

Unter den in Vortrag gekommenen Nachrichten, Bemerkungen und Vorſchlägen, befanden ſich dabei noch folgende beregte Gegenſtände. Nehmlich unter andern:

1) Der üble Erfolg, den die von Seiten der naturforſchenden Geſellſchaft zu Halle gemachte Aufforderung zu gleichmäßiger Beobachtung über Entſtehung von Gewittern, den Eintritt und Lauf letzterer, auch von wegen eines vor 2 Jahren damit beauftragt geweſenen Mitgliedes — namentlich des ſeit dieſer Zeit als bankerott ausgetretenen Kaufmann Roppan in Jauer — in dieſer Beziehung bisher gehabt. Da nun die Geſellſchaft deshalb noch ohne alle Auskunft ſich befand, ſo wurde das deshalb von Seiten des Direktoris in dieſer Sache Verfügte einſtweilen angezeigt und genehmigt.

2) Aufgeſammelte Probekörner von einer bei dem im July v. J. in der Umgegend ſtatt gefundenen großen Hagelſchlage mit zur Erde gefallenen Saamenart — vermuthlich einer veronica hederifolia — wurde als eine Naturmerkwürdigkeit zugleich vorgezeigt. Desgleichen wurde

3) die Verſammlung mit den erhaltenen amtlichen und Korreſpondenz-Nachrichten aus Pommern und Ungarn — letztere bei Gelegenheit einer Aufforderung eines Herrn Angyalſi aus Ofen in Betreff der Ankündigung einiger ökonomiſchen herauszugebenden Druckſchriften — bekannt gemacht. Daſſelbe geſchah

4) in Anſehung der Veröffentlichung des auf ausdrückliche Aufforderung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz vom 6. bis 20. Januar d. J., wegen errichteten neueren Berliner Allerhöchſt genehmigten Inſtitutes unter der Benennung: Verein zu Beförderung des Gartenbaues in Preußen. Als weshalb die Inſtituts-Statuten mitgetheilt und zur diesfälligen Mitwirkung aufgefordert worden war. Auch wurde der Verſammlung eröffnet

5) wie laut der erſt kürzlich eingegangenen Aufforderung des Komitee des landwirthſchaftlichen Vereins zu Baiern aus München vom 1. d. M., eine Bekanntmachung an die Geſellſchaft hinſichts eines öffentlich ausgeſetzten Preiſes von

Digitized by Google

100 Dukaten, von wegen der Ausarbeitung eines „Vollſtändigen, leicht faßlichen Unterrichts über die Zucht, Behandlung und Veredlung der Pferde" eingegangen ſey, wovon der Einſendungs-Termin nach München mit dem Ende April 1824 zu Ende geht. Das Nähere und die Bedingung deshalb ſind theils in der bei dem Geſellſchafts-Sekretariate zu Jauer gedruckt einzuſehenden Bekanntmachung, theils auch in der W. G. Kornſchen bereits öffentlich erſchienenen Breslauer Zeitungs-Nachricht vom 11. d. M. Nro. 68 gleichfalls mit nachzuſehen.

6) Einige verſprochene Abhandlungen über Schaaf-Krankheiten u. ſ. w., waren eingelaufen, und deren Mitabdruck bewilliget.

Mehrere auf ähnliche Weiſe ſchriftlich eingereichte Abhandlungen und gemachte Vorſchläge, erhielten die Genehmigung und Annahme von Seiten der Verſammlung Nahmens der Geſellſchaft. Daſſelbe geſchah in Anſehung der verſchiedentlich eingereichten ſchriftlichen Aufſätze, ſo wie in Betreff der Veterinär- und Heilmittel-Berichte, welche ebenfalls aufgenommen, die gefaßten Beſchlüſſe deshalb aber in die deshalb ſprechende Tages-Verhandlung insbeſondere der Reihe nach mit eingezeichnet und vollſtändig aufgeführt wurden.

Schlüßlich ſollen, wie andere Jahre bereits geſchehen, auch in dem gegenwärtigen Jahre, die über das Ganze des mehrgedachten ökonomiſch-patriotiſchen Verſammlungs-Tages zu Jauer, aufgenommenen Verhandlungen, ſo wie unter Mittheilung letzterer und auch der dießfälligen Geſellſchafts-Arbeiten, die Bekanntmachung mittelſt Abdrucks derſelben, in Hinſicht auf die dabei bewieſenen Bemühungen der Geſellſchaft zur Rechtfertigung letzterer, dem Zweck der Veröffentlichung ganz entſprechend eingerichtet werden.

Druckexemplare der Verhandlungen und Arbeiten ꝛc. der Geſellſchaft, ſind übrigens in der Buchhandlung von F. W. Korn zu Breslau, ſo wie auch von früheren Jahren her bei dem gedachten Geſellſchafts-Sekretariat zu Jauer jederzeit zu erhalten und auch auswärts von daher zu beziehen.

Jauer den 20. Juny 1823.

Digitized by Google

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 16. July 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 90. Wegen des Brennens der durch Königl. Beſchäler erzeugten Fohlen.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 16. Auguſt 1819, Seite 420 des Amtsblatts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Beſitzer der durch Königl. Beſchäler aus dem Landgeſtüt in Leubus bedeckten Stuten, die ihre in dieſem Jahr erzeugten Fohlen mit dem Geſtütbrande verſehen zu laſſen wünſchen, die Fohlen auf dem Stations-Orte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, und zwar

der	Station	Leubus	den	30.	Auguſt a. c.	Vormittags	9 Uhr	in	Leubus
=	=	Kraſchnitz	=	1.	Septbr.	=	=	=	Kraſchnitz
=	=	Racke	=	2.	=	=	=	=	Racke
=	=	Hühnern	=	3.	=	=	=	=	Hühnern
=	=	Schwanowitz	=	4.	=	=	=	=	Schwanowitz
=	=	Heinrichau	=	11.	=	=	=	=	Heinrichau
=	=	Neudorff	=	13.	=	=	=	=	Neudorf
=	=	Rackſchütz	=	15.	=	=	=	=	Rackſchütz
=	=	Barzdorf	=	16.	=	=	=	=	Barzdorf
=	=	Tſchileſen	=	25.	=	=	=	=	Tſchileſen
=	=	Glumbowitz	=	26.	=	=	=	=	Glumbowitz

Digitized by Google

geſtellen können, wo der Herr Stallmeiſter Meyer zu dieſem Zweck gegenwärtig ſeyn wird.

Zur Vermeidung jedes Mißtrauens gegen das Fohlen-Brennen wird bemerkt: daß ſolches bloß ein Zeugniß für das Fohlen iſt, daß es durch einen Hengſt von Race erzeugt worden, wodurch es bei einem etwanigen Verkauf, und namentlich bei einem Remonte-Einkauf im Werth erhöht wird, und mithin den Eigenthümern bloß Vortheil, nie aber Nachtheil bringen kann.

Plen. 647. Jun. Breslau den 2. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. [illegible]. Wegen des Handels mit Getränke auf dem platten Lande.

Mehrere, ſeit einiger Zeit eingegangene Anträge auf Geſtattung des Getränkehandels auf dem platten Lande, veranlaſſen uns, mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 26. December 1819 Nro. 295 im Nachtrag zum LIIIten Stück des Amtsblatts, hiermit nochmals zu wiederholen:

1) daß der Brandweinhandel auf dem platten Lande, mit Ausnahme der Debits-Brennereien, nur in ſofern ſtatt finden kann und darf, als jemand bei Entrichtung einer beſondern angemeſſenen Gewerbe-Steuer dazu konceſſionirt oder zum Betrieb der Gaſt- und Krug- oder Schankwirthſchaft berechtigt iſt, auch von den Kreis- und Orts-Polizeibehörden auf die Erlaubniß zu dieſem Handel nur dann angetragen werden ſoll, wenn ſie ſich von der Nothwendigkeit oder wirklichen Nützlichkeit überzeugt haben, und

2) daß ein Herumreiſen mit Proben von Brandwein — Muſterreiterei — ganz unzuläßig iſt, da mit dieſem Artikel umherziehend nicht verkehrt werden darf.

Die betreffenden Polizei- und Steuerbehörden haben dieſe Vorſchriften genau zu beachten und auf deren Befolgung zu halten.

II. A. XIV. Jun. 811. Breslau den 10. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 92. Die Uebung der Landwehr-Artilleriſten betreffend.

Es iſt von der Königl. General-Inſpection der Artillerie darauf angetragen worden,

daß diejenigen Landwehr-Artilleriſten, welche, ohne in der Artillerie des ſtehenden Heeres gedient zu haben, der Landwehr-Artillerie zur Ergänzung überwieſen worden, die erſten drey Jahre ſtets zu einer vierwöchentlichen Uebung einberufen werden, und erſt nach dieſer Zeit in die Klaſſe der gewöhnlichen Landwehr-Artilleriſten, welche drey Jahre in dem ſtehenden Heere gedient hätten, und Hinſichts deren wegen der Heranziehung zu den Uebungen ein Alterniren ſtatt finde, treten möchten.

Dieſer Vorſchlag iſt von den hohen Miniſterien des Innern und des Krieges für zweckmäßig erachtet, und daher die gedachte General-Inſpection Seitens des Herrn Kriegs-Miniſters zur Ausführung deſſelben autharisirt worden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. 482. Jun. XIV. Breslau den 5. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 93. Wegen anderweiter Ein- und Errichtung von drey neuen Wegegeldſtätten auf der neuen Kunſtſtraße von Breslau nach Ohlau.

In Verfolg unſrer Bekanntmachung vom 19. Januar c. benachrichtigen wir das Publikum, daß mit dem erſten Auguſt c. anfangend, die neu erbaute Kunſtſtraße zwiſchen Breslau und Ohlau vollends unter Wegegeld geſetzt werden wird, und zwar dergeſtalt, daß

a) in dem an der rothen Brücke vor dem Ohlauer Thor hieſelbſt erbauten Hauſe (welche Wegegeldſtätte übrigens künftig bis zum Rothkretſcham verlegt werden ſoll)

ein einmeiliges,

b) in dem neuen Hauſe in Gröbelwitz

ein anderthalbmeiliges, und

Digitized by Google

c) in dem neuen Hauſe in Baumgarthen bey Ohlau
ein einmeiliges
Wegegeld nach den Sätzen des Tarifs vom 21. May 1822 erhoben werden wird.

Die nach dem Publikando vom 19. Januar c. getroffene Einrichtung wegen der Befahrung der Strecke von der rothen Brücke bis zum Rothkretſcham bey hieſiger Stadt, bleibt für diejenigen ſo lange beſtehen, die den Weg nach Sacherwitz und Kattern einſchlagen und ſich mit Landräthl. Atteſten ausweiſen, bis der Schlag nach dem Rothkretſcham verlegt worden ſeyn wird. Jedoch wird hiermit ein Jeder gegen den Misbrauch dieſer Begünſtigung, und es werden beſonders diejenigen vor Schaden gewarnt, die, wie es der Fall ſchon geweſen iſt, hinter dem Rothkretſcham bey Tſchanſch oder vor Radwanitz in die Kunſtſtraße wieder einbiegen, indem ſie unnachſichtlich in die geſetzliche Strafe genommen werden ſollen.

II. A. XV. Jun. 567. Breslau den 6. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 94. Betreffend den Schwimm-Unterricht durch den Königl. Schwimmmeiſter Knauth in Breslau.

Der ſeit Jahren von dem Königl. Schwimmmeiſter Knauth auf dem, von der Polizey-Behörde beſtimmten Badeplatze in der Oder vor dem Nikolai-Thore hieſelbſt, unentgeldlich ertheilte Unterricht im Schwimmen, hat auch dieſes Jahr mit dem erſten Eintritt warmer Witterung begonnen, und iſt bereits ſeit mehreren Wochen im Gange. Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums, und insbeſondere der Schiffer und Fiſcher in der Umgegend von Breslau, mit der Aufforderung, ihre ſchwimmfähigen Söhne von dieſer ihnen nützlichen Unterrichtsertheilung nicht zurückzuhalten, ſondern daran Theil nehmen zu laſſen.

I. A. VIII. Maj. 5. Breslau den 7. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Wegen der ſogenannten Dreidingstage.

Sämmtliche Patrimonial-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden, mit Bezug auf die von der hieſigen Königl. Regierung in den diesjährigen Amtsblättern Stück XXXIII. Nro. 77. Seite 174. erlaſſenen Bekanntmachung vom 30. May c., hierdurch aufgefordert: binnen 14 Tagen darüber Anzeige zu machen, ob bei ihnen noch gegenwärtig die ſogenannten Dreidingstage abgehalten werden, oder nicht; und erſtern Falls, in welchen Perioden ſolches geſchieht? Dieſe Anzeigen ſind an die Königl. Regierung hieſelbſt unmittelbar zu erſtatten, und haben diejenigen Patrimonial-Gerichte, bei welchen auch in früherer Zeit dergleichen Dreidingstage nicht üblich geweſen, ſolches in der zu erſtattenden Anzeige zugleich zu bemerken.

Breslau den 24. Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Gefreyte vom 1ten Cüiraſſier-Regimente, Friedrich David, als Wegewärter voritzt auf der Kohlenſtraße, und zwar auf der Station zu Sorgau.

Der invalide Gemeine Carl Bruckmann, vom ehemaligen Dragoner-Regiment v. Prittwitz, als Wegewärter auf der Chauſſee zwiſchen Striegau und der Jauerſchen Kreis-Grenze, und zwar auf der Station zu Groß-Roſen.

Der Kaufmann Ernſt Behniſch zu Namslau, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Wir haben

1) den Königlichen Premier-Lieutenant außer Dienſt, Ober-Amtmann Seegnitz, nach beſtandener Prüfung, zum Oekonomie-Commiſſions-Gehülfen bey der Königlichen Special-Commiſſion zu Brieg ernannt, und

2) den Geometer Schodtſtädt als Conducteur bey der Königlichen Special-Commiſſion Oelsner Kreiſes angeſtellt,

und bringen dies zur öffentlichen Kunde.

Breslau den 20. Juny 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Den 18. d. M., als am Gedächtnißtage der Schlacht bei la belle alliance, ward das von der Gnade Sr. Majeſtät des Königs der evangeliſchen Civil- und Militair-Gemeinde in Habelſchwerdt huldreich geſchenkte neue Schulhaus, durch den Paſtor Pohle in Glatz feierlich eingeweiht, und der dabei gegenwärtigen, zahlreichen Verſammlung aus der Stadt und der Umgegend eine frohe Veranlaſſung gegeben, ſich mit frommer Dankbarkeit gegen Gott jenes denkwürdigen Tages zu erinnern, und mit vereinigtem Gemüth reichen Segen und langes Leben für des Königs Majeſtät, als den großmüthigen Geber dieſes neuen Geſchenks an die evangeliſche Gemeinde, für das glorwürdige Königliche Haus und für das Vaterland zu erflehen. Möge dieſer Sinn nie von dem, dem Unterricht geweihten Hauſe weichen, und aus demſelben eine fromme, gottgefällige und dem Leben nützliche Jugend hervorgehen.

Zugleich bezeigen wir dem würdigen Herrn Obriſtlieutenant von Borlaſch noch unſere beſondere Zufriedenheit, daß er durch ſeine ununterbrochene Thätigkeit und Sorgfalt bei dem Bau des Schulhauſes, die Abſicht des Königlichen Gnadengeſchenks

erfüllen half, und dadurch den Abend ſeines verdienſtvollen Lebens aufs neue geſchmückt hat.

I. A. C. V. Jun. 755. Breslau den 28. Juny 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Bey dem in der Nacht vom 1. zum 2. Juny d. J. auf dem Pfarrgehöfte zu Protzan ausgebrochenen Feuer, haben ſich die Gebrüder Anton und Carl Hilger ſehr thätig gezeigt, und nicht ohne eigene Gefahr durch zweckmäßige Vorkehrungen dem Flugfeuer Einhalt gethan.

Wir bringen dies rühmliche Benehmen zur allgemeinen Kenntniß, und bezeigen den Gebrüdern Anton und Carl Hilger gern öffentlich unſere beſondere Zufriedenheit.

I. A. XVIII. 28. Jul. Breslau den 8. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der Dienſtknecht Johann Joſeph König aus Hohenpetersdorf, iſt wegen grober Vernachläßigung der Aufſicht über das von ihm geführte Fuhrwerk, und wegen der hierdurch herbeigeführten Verletzung der an deren Folgen ſpäter verſtorbenen unverehlichten Suſanne Elßner aus Adelsbach, zufolge hohen Urtels Eines Hochpreißl. Königl. Criminal-Senats zu Breslau vom 1. April l. J., mit einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe belegt worden, welches Andern zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Fürſtenſtein den 10. July 1823.

Reichsgräflich Hochbergſches Gerichts-Amt der Herrſchaften Fürſtenſtein und Rohnſtock.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauſchen Regierungs-Departement, für den Monat Juny 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Bernſtadt ..	—	—	—	—	—	—	2	4	7	2	1	9	1	21	5	1	20	3	1	9	—	1	8	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	2	9	4	2	2	5	2	9	4	2	2	2	1	17	10	1	15	11	1	6	10	1	4	3	1	4	3	6	17	2
Brieg ...	2	6	3	1	28	3	2	4	3	2	3	1	1	15	—	1	13	11	1	4	8	1	3	6	—	22	10	4	17	2
Frankenſtein	2	6	7	2	2	4	2	5	5	2	1	8	1	18	10	1	16	5	1	8	2	1	5	10	—	20	—	4	2	10
Glatz	2	7	4	1	24	10	2	5	2	1	24	6	1	16	7	1	10	—	1	7	3	1	1	1	1	—	—	5	21	5
Guhrau ...	2	3	1	2	—	1	1	29	11	1	27	11	1	15	—	1	12	2	1	5	—	1	2	6	—	25	—	5	—	—
Herrnſtadt .	2	6	—	2	3	6	1	24	—	1	23	—	1	15	—	1	13	—	1	4	—	1	3	—	—	25	—	4	20	—
Münſterberg	2	5	2	2	1	9	2	9	9	2	4	—	1	18	—	1	15	5	1	11	2	1	4	3	—	28	7	4	—	—
Namslau ..	2	8	6	2	6	—	1	28	6	1	27	—	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	13	—	—	18	6	4	—	—
Neumarkt ..	2	9	3	2	6	6	2	9	9	2	6	2	1	21	8	1	19	3	1	10	4	1	6	10	1	—	—	5	21	—
Nimptſch ..	2	5	—	2	3	—	2	7	—	2	5	—	1	19	—	1	17	—	1	11	—	1	9	—	—	25	—	4	20	—
Oels	2	19	5	2	16	7	2	6	6	2	4	11	1	21	5	—	—	—	1	9	1	1	7	4	—	22	10	5	21	5
Ohlau ...	2	8	—	2	2	9	2	8	—	2	3	5	1	18	9	1	14	3	1	7	6	1	4	6	1	—	—	5	4	3
Schweidnitz	2	9	4	2	6	4	2	10	2	2	7	2	1	21	2	1	18	2	1	11	—	1	8	—	—	25	—	4	17	2
Strehlen ..	2	7	—	2	2	3	2	7	8	2	3	10	1	18	5	1	15	6	1	6	8	1	4	10	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	2	11	5	2	5	8	2	8	6	2	2	10	1	20	3	1	15	8	1	11	8	1	8	10	1	—	—	5	8	—
Winzig ...	2	10	—	2	5	—	2	9	—	2	4	6	1	12	6	1	7	6	1	6	6	1	2	6	1	—	—	4	20	—
Wohlau ...	2	—	—	1	25	—	1	26	—	1	22	—	1	10	—	1	6	—	1	10	—	1	6	—	1	—	—	5	10	—
im Durchſchnitt	2	7	9	2	3	1	2	5	2	2	1	5	1	17	9	1	14	6	1	8	7	1	5	9	—	26	8	4	28	3

Breslau den 9. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 23. July 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 11, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 803.) Regulativ wegen Erhebung der Schiffarths-Abgaben auf dem Lippe-Strom. Vom 19. May 1823.

Stück 12, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 804 bis 806.) Die Urkunden und Allerhöchſten Beſtätigungen der zu Berlin errichteten Geſellſchaft und von dieſer wiederum conſtituirten Tochtergeſellſchaften zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden;

(Nro. 807.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. März dieſes Jahres, wegen der Decoration der Landes- und Handelsflagge;

(Nro. 808.) die Allerhöchſte Genehmigung wegen der vom Ober-Landes-Gericht zu Naumburg zu erlaſſenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypotheken-Tabellen, vom 14., und

(Nro. 809.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. vorigen Monats, daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen, und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht blos außer Cours geſetzt, ſondern auch ihre Einbringung verboten ſeyn ſoll.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 95. Wegen des Beziehens neu erbauter oder ſtark reparirter gemauerter Häuſer, auch der mit Kalk friſch übertünchten oder mit beſonders metalliſchen Farben, insbeſondere mit dem Scheelſchen Grün neu gemahlten Zimmer.

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewohnens der neu erbauten, nicht gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke ſtark reparirten Häuſer, desgleichen des Beziehens der mit Kalk friſch übertünchten (ausgeweißten) oder neu, beſonders mit metalliſchen Farben, insbeſondere aber mit dem Scheelſchen Grün ausgemahlten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen ausgetrocknet ſind, auf die Geſundheit der Bewohner in der älteren Zeit ſchon anerkannt worden ſind: ſo kommen von Zeit zu Zeit doch noch Fälle vor, wobey Menſchen auf dieſem Wege bedeutende Nachtheile erfahren haben.

Einige Winke zur Verhütung oder wenigſtens zur Verringerung dieſer Nachtheile dürften daher nicht ohne allen Nutzen bleiben.

Unter den aus vorſtehenden Urſachen von bewährten Sachkundigen hergeleiteten Krankheiten werden Unterleibsſchmerzen, Engbrüſtigkeit, Bleichſucht, Waſſerſucht, Wechſelfieber, Gicht, Mundfäule u. a. angeführt.

Für die Erhaltung der öffentlichen Geſundheit wäre zu wünſchen: daß die von gut gebrannten Ziegeln neuerbauten großen, tiefen, zwiſchen anderen hohen Gebäuden liegenden Häuſer, unter einem Jahre nach der letzten Mauerarbeit nicht bezogen werden möchten. Kleinere, dem freyen Luftzuge ausgeſetzte, rückſichtlich des Mauerwerks im Herbſt vollendete Gebäude, könnten im nächſten Frühjahre bewohnt werden. In verſchiedenen Gegenden wird dieſe Vorſicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutzen derſelben nachgewieſen hat; obgleich von der Beſchaffenheit der Baumaterialien, des Grundes, der Größe und inneren Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues vorgeherrſchten Witterung, das Austrocknen der Gebäude abhängig iſt, und um etwas früher oder ſpäter erfolgen kann.

Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter oder in dem Mauerwerke ſtark reparirter Häuſer kommt ſeltner vor, als die bey dem Vierteljahrs-Wechſel eintretende Nothwendigkeit, mit Kalk friſch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnungen zu beziehen, wodurch beſonders in dem zarten Kindesalter der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt wird. Dieſelben Folgen treten in einem oft noch höheren Grade ein, wenn mit metalliſchen Farben, beſonders mit dem Scheelſchen Grün

Digitized by Google

gemahlte Zimmer vor derſelben vollkommenem Austrocknen bewohnt werden.

Die Erwärmung der Luft in dergleichen friſch übertünchten Zimmern, und das hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenſter und Thüren veranlaßte Durchſtrömen der äußeren Luft, trägt zum ſchnelleren Austrocknen der Wände bey.

Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbeſſerung der Luft in dergleichen Wohnungen beachtet zu werden:

1) Die vorſichtige Anwendung der Guyton = Morveau'ſchen Räucherungen (oxygenirte Salzſäure, Ohlorinum Halogenium,) wozu die Ingredienzien in jeder der hieſigen Apotheken vorſchriftsmäßig zu haben ſind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird die bey derſelben Anwendung erforderliche Vorſicht gewiß gern mittheilen, auch iſt dieſelbe umſtändlich in dieſen Blättern bekannt gemacht worden.

2) Die Anwendung der ſalpeterſauren Dämpfe (Smith'ſche Räucherung), wozu die Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig ſind.

3) Die friſch ausgeglühten, gröblich geſtoßenen, ſchwach mit Wäſſer befeuchteten Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmoſphäre befindlichen Riechſtoffe an ſich ziehen und durch die Entfernung derſelben die Luft reinigen. Nach Beſchaffenheit der Räume werden die auf die vorerwähnte Art vorbereiteten Kohlen in großen Sieben, im Nothfalle auf Schüſſeln hin und wieder aufgeſtellt, und, damit die Luft ſo viel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herumgetragen.

Wenn die zur Verbeſſerung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten Vorſchläge nicht beachtet werden: ſo können diejenigen, die auf dieſe Art an ihrer und der ihrigen Geſundheit Schaden nehmen, nur ſich ſelbſt die Schuld beymeſſen.

I. A. IX. 2. Jul. Breslau den 3. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 15. Wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen.

Die Allerhöchſte Königl. Verordnung vom 25. Januar c. (Geſetzſammlung Nro. 3 S. 19) wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, hatte eine unmittelbare Correſpondenz zwiſchen dem Königl. Miniſterio der auswärtigen

Digitized by Google

Angelegenheiten und den betreffenden Gerichten nicht ausdrücklich angeordnet, vielmehr in dem allgemeinen Ausdrucke: „einholen" die Beſtimmung des Weges, auf welchem die Aeußerung des gedachten Königl. Miniſteriums einzuholen iſt, freigelaſſen.

Dem zufolge und nach Maßgabe eines deshalb von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio eingegangenen Reſcripts vom 26. v. M., werden daher ſämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewieſen:

ihre Anfragen in den bemeldeten Fällen, Behufs der von hier aus darüber an das Königl. Juſtiz-Miniſterium zu erſtattenden Berichte, bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht hierſelbſt einzureichen.

Breslau, den 4. July 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 16. Wegen Regulirung des Hypotheken-Weſens im Krakauſchen durch die dazu beſtellte Commiſſion.

Da von Seiten des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten dem hohen Juſtiz-Miniſterio, und von dem letztern dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht, die Mittheilung gemacht worden iſt:

daß, nachdem das von dem außerordentlichen Krakauer Geſetzgebungs-Landtage im vergangenen Jahre beſchloſſene Hypotheken-Geſetz mit dem 1. Januar d. J. in Wirkſamkeit getreten, vor kurzem die in dieſem Geſetze zur Regulirung des Hypotheken-Weſens beſtellte Commiſſion die Termine bekannt gemacht habe, in denen ſich die Eigenthümer und Realgläubiger der einzelnen Grundſtücke, es ſey nun zur Beſtätigung oder Eintragung ihrer Titel und Anſprüche zu melden hätten,

ſo wird dieſes ſämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, beſonders inſofern dieſelben zugleich Vormundſchafts-Gerichte ſind, ſo wie ſämmtlichen Vormündern und Curatoren zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, und iſt die Bekanntmachung der Krakauer Hypotheken Commiſſion in der daſelbſt herauskommenden Zeitung vom 30. März d. J. Nro. 26, und in dem Amtsblatt vom 12. April d. J. Nro. 8 eingerückt.

Breslau den 8. July 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Feldwebel Johann Sarich vom 11ten Infanterie-Regimente, als Polizey-Sergeant zu Breslau.

Der zeitherige Cämmerer, Hauptmann von der Armee, Ernſt Siebert zu Schweidnitz, iſt auf anderweite 6 Jahre gewählt und beſtättiget worden.

Der Königl. Premier-Lieutenant außer Dienſt, Gutsbeſitzer Feuerſtack zu Schweidnitz, zum beſoldeten Rathsherrn daſelbſt.

Bekanntmachungen.

Wir haben dem Rector Neuwirth zu Herrnſtadt und dem Candidaten der Theologie Auguſt Juling zu Tſchunkawe bey Freyhan, nach beſtandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte, nachſtehenden Candidaten aber, als

1) Emil Vangerow in Schlanz Breslauſchen Kreiſes,
2) Chriſtian Adolph Purſche in Sitzmannsdorf Ohlauſchen Kreiſes,
3) Johann Heinrich Kölling hieſelbſt,
4) Carl Gottfried Bornemann in Rausnitz bey Goldberg,
5) Georg Theodor Bornmann desgl.,
6) Friedrich Auguſt Hotopf in Neuſalz,
7) Friedrich Wilhelm Aſſig in Deutſch-Steine bey Ohlau,
8) Gottlob Friedrich Degner in Hirſchberg,
9) Georg Friedrich Jäckel in Haſſitz bey Glatz,
10) Conrad Heinrich Julius Reichelt in Schmoltſchitz bey Oels,
11) Carl Heinrich Gottlob Lücke in Pontwitz bey Oels,
12) Friedrich Gottlob Tſchacher in Lieberode bey Sorau,
13) Guſtav Auguſt Neumann in Deichslau bey Steinau,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Jun. 271. Breslau den 28. Juny 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Die drei zur Stadt Striegau gehörenden Gemeinden zu Gräben, Haydau und Alt-Striegau, haben ſich auf Veranlaſſung des Königl. Kreis-Landraths und des dortigen Magiſtrats zu einem Schulverbande vereinigt. Zu dieſem Zwecke iſt ein in der Stadt belegenes bürgerliches Haus für 965 Rtlr. erkauft, und zum Schulhauſe angemeſſen eingerichtet worden. Das Kaufprätium iſt verhältnißmäßig auf die evangeliſchen Gemeindeglieder repartirt, und hierauf auch ſchon ⅓ von ihnen bezahlt worden; eben ſo tragen ſie die Koſten der übrigen Einrichtung, welche ſich auf etwa 150 Rtlr. belaufen. Auch hat der Magiſtrat dahin gewirkt, daß die ſtädtiſchen Laſten und Abgaben von dem zum Schulgebäude erkauften Hauſe, von der Stadt-Commune ſind erlaſſen worden.

Unter Bezeigung unſrer beſonderer Zufriedenheit über die thätige Vermittelung des Herrn Kreis-Landraths ſowohl als auch des Magiſtrats, und über die Bereitwilligkeit der gedachten Gemeinden, wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. Jul. 38. Breslau den 12. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die zu Alt-Altmannsdorf Frankenſteinſchen Kreiſes geſtorbene Erbſcholzin Johanna Spillmann, hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente nachſtehende Armen-Legate, als:

1000 Rtlr. Courant, wovon die halbjährigen Zinſen an arme Perſonen in der Orts-Gemeinde vertheilt werden ſollen, und

200 Rtlr. Courant für die daſige Schul-Caſſe, um von den Zinſen die ärmſten Schulkinder zu unterſtützen,

ausgeſetzt.

Der evangeliſchen Kirche zu Namslau iſt von der Charlotte verehelichten Rathmann Behniſch daſelbſt, am Tage ihres erſtgebornen Kindes, ein ſchwarz ſammtner wohl verſilberter Klingbeutel in wohlthätiger Abſicht geſchenkt worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. Jul. 39. Breslau den 12. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 30. July 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 96. Betreffend die, mit den Schulberichten gewärtigende überſichtliche Darſtellung von dem Zuſtande der Baumſchulen und der Beförderung der Obſtbaumzucht.

Um von der Ausführung der, über den Unterricht der Obſtbaumzucht in den Elementar-Schulen unterm 7. Dezember 1820 Nro. 264 des Amtsblatts dieſes Jahres ertheilten Vorſchriften, Kenntniß zu erhalten, machen wir die mit der Aufnahme der Schulberichte beauftragten Behörden aufmerkſam, dieſes Gegenſtandes in ſolchen mit zu erwähnen. Zu dieſem Behuf werden die Schullehrer dem Schul-Reviſor auf einen beſondern Bogen bei jedesmaliger Schul-Reviſion eine Darſtellung des Zuſtandes der, mit den Schulen verbundenen Baumſchulen, und eine Ueberſicht der im Laufe des Jahres zu Beförderung der Obſt-Kultur gemachten Leiſtungen vorlegen, welche derſelbe prüft, mit Bemerkungen verſieht, und alsdann mit dem Schulberichte der betreffenden Schul-Inſpections-Behörde einſendet.

Den Schullehrern wird empfohlen, in dieſer Darſtellung auf alle Mängel und Hinderniſſe aufmerkſam zu machen, welche der beſſern Benutzung der von jedem ein-

Digitized by Google

zelnen beſorgten Baumſchule in den Weg treten, indem wir auf deren Entfernung möglichen Bedacht nehmen werden. Wünſche und Bitten um Gegenſtände, deren Gewährung zuläßig iſt, werden wir, dafern ſie in dieſer Darſtellung vorgetragen und mit Gründen gehörig unterſtützt werden, gern berückſichtigen.

Die hienach von den Schul-Reviſoren an die Kreis-Schulen-Inſpection gelangenden Darſtellungen, ſammelt dieſelbe und hat uns ſelbige mit den Schulberichten, jedoch mittelſt beſondern Berichts vorzulegen.

I. A. VII. Maj. 462. Breslau den 17. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 97. Betreffend die diesjährigen Ferien bei der Königl. Kunſt-, Bau- und Handwerks-Schule.

Die gewöhnlichen Sommer-Ferien bei der hieſigen Königl. Kunſt- und Bau-Handwerks-Schule, werden mit dem 23. July d. J. ihren Anfang nehmen, und bis zum 25. Auguſt d. J. dauern, und es wird daher während dieſer Zeit der Unterricht in dieſer Lehranſtalt ausgeſetzt bleiben.

Da eine Ausſtellung der von den Zöglingen derſelben gefertigten Arbeiten dies Jahr nicht ſtatt findet; ſo wird mit der Unterrichts-Ertheilung den 25. Auguſt d. J. wieder angefangen werden.

Ein jeder, der in die Bau- und Handwerks-Schule als Eleve aufgenommen zu werden wünſcht, und ſich dem Bauweſen widmen will, muß ſich nicht nur vor dem Wiederanfang des Unterrichts, nämlich bis zum 20. Auguſt d. J. oder andrerſeits bis zum 1. März k. J., wo ein neuer Curſus des arithmetiſchen oder geometriſchen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anſtalt melden, ſondern es muß auch ein jeder, der in den architektoniſchen und mathematiſchen Unterricht aufgenommen werden will, fertig leſen und ſchreiben können, wenigſtens die gemeinen 4 Species in

Digitized by Google

ganzen und gebrochenen Zahlen, und die Regula de tri zu rechnen verſtehen, indem ohne dieſe Kenntniß keiner aufgenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern wird rückſichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da dieſe nicht eher zum Unterricht in der Bau-Schule kommen können, als bis die Arbeit in freier Luft aufhört. Sie müſſen ſich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomiſchen Baukunſt und praktiſchen Geometrie unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden ſind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) die mathematiſchen Vorleſungen zugleich mit den Vorträgen über die übrigen Fächer des Bauweſens zu hören, und darf künftig der Beſtimmung und Willkühr der Eleven nicht überlaſſen bleiben, ob ſie Mathematik hören wollen oder nicht. Inſofern nun zeither der mathematiſche Unterricht in gedachter Anſtalt nicht über den Bereich der ſogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, als ſolcher für den Praktiker berechnet, ausgedehnt worden iſt; ſo wird auch dieſer ferner nur darin beſtehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des erſten Grades und ſtereometriſchen Rechnungen über Flächen und Körper gerade dasjenige iſt, was am meiſten geübt werden muß, da dieſe Kenntniße für einen Bauhandwerker höchſt nöthig ſind, indem er ohne dieſe auch die gewöhnlichſte Aufgabe nicht zu löſen im Stande iſt;

2) können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetiſchen oder geometriſchen Curſus, Eleven zum mathematiſchen Unterricht zugelaſſen werden; es ſey denn, daß ſie bereits vorher mathematiſchen Unterricht genoſſen haben.

I. A. VII. C. Jul. 32. Breslau den 17. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Generalpächter Schöbel zu Rippern Neumarktſchen Kreiſes, den Titel als Königl. Oberamtmann.

Der Bürger und Schneidermeiſter Joſeph Haniſch zu Reichthal, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der bisherige Lehrer an der evangeliſchen Elementar-Schule zu Neu-Scheitnig bey Breslau, Carl Ritter, zum Lehrer an der zweiten Armenſchule zu Breslau.

Der bisherige Privatlehrer Chriſtian Donix, zum zweiten Lehrer am Kinder-Hospital zum heiligen Grabe zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Nach höherer Vorſchrift ſollen die ſämmtlichen Reſte bis incl. 1819, vom Anfange des Jahres 1823 ab, von den Reſten der folgenden Jahre getrennt berechnet werden. Es wird daher den ſämmtlichen Königl. Rent- und Domainen-Aemtern ſo wie den Königl. Forſt-Inſpectionen und Flöß-Adminiſtrationen hiermit aufgegeben: die gedachten Reſte bis incl. 1819 in den Abſchlüßen und Rechnungen von 1823 ab, ſowohl in Einnahme als Ausgabe, für ſich beſonders zu ſummiren und abzuſchließen, und in derſelben Art mit den Reſten aus den folgenden Jahren 1820, 1821, 1822 u. ſ. w. zu verfahren.

II. A. VII. 566. Jun. Breslau den 22. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hofrath Dr. Tromsdorff errichteten Inſtituts zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat ſich zu der Beſtimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. I. §. 20 geſtattete Ausnahme in Rückſicht auf die Dauer der Servir-Zeit, auch auf alle diejenigen, welche in dieſem Inſtitut einen vollſtändigen einjährigen Curſus abſolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugniße beibringen, anwendbar ſeyn ſoll.

Dieſes wird dem hohen Auftrage gemäß mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieſes Inſtitut zu haben wünſchen, ſich dieſerhalb an den ꝛc. Dr. Tromsdorff ſelbſt zu wenden haben.

I. A. IX. 122. Jul. Breslau den 20. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es iſt von Einem hohen Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Regiments-Arzt Grunwald zu Glatz die Approbation als Civil-Arzt und Operateur ertheilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. 111. Jul. Breslau den 17. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Gemeinde zu Przybor Steinauſchen Kreiſes, hat freiwillig und auf eigne Koſten ſich ein neues Schulhaus erbaut. Da dieſe Gemeinde nur aus 24 evan-

Digitized by Google

geliſchen, nicht bemittelten Dreſchgärtnern und Häuslern beſteht; ſo verdient dieſes ihr Unternehmen um ſo mehr hiermit belobend anerkannt zu werden.

I. A. C. V. Jul. 71. Breslau den 19. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der zu Raudten geſtorbene Bäckermeiſter und Scabinus Chriſtian Gottlieb Blottner, hat in ſeinem Teſtament d. d. 10. Auguſt 1808 et publ. den 17. May 1822, zwey Vermächtniße von reſp. 50 Rtlr. und 100 Rtlr. für die daſige evangeliſche Kirche ausgeſetzt, und dabey beſtimmt, daß die Intereſſen per 5 pCt. von den 50 Rtlr. die Kirche, von den 100 Rtlr. aber das Miniſterium des Collegium scholasticum, der Muſikus instrumentalis (Kunſtpfeifer) und Glöckner zu gleichen Theilen zu genießen haben.

Breslau den 24. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 6. August 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 98. Die Legitimation der Pferdeverkäufer auf Pferdemärkten betreffend.

Zur Erleichterung des Pferdehandels auf Viehmärkten, hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei die Beſtimmung des §. 9 der Verordnung vom 28. Septbr. 1808, wonach jeder Pferdeverkäufer ſich über die Befugniß zum Verkauf des Pferdes durch ein Atteſt der Ortsobrigkeit, d. h. nach der Amtsblatts-Verfügung vom 3. Novbr. 1814, der Gutsherrſchaft, deren Stellvertreter, dem Gerichtshalter, oder auch des Ortsgeiſtlichen, ausweiſen muß, — dahin declarirt, daß auch die Dorfgerichte in Abweſenheitsfällen des Gutsherrn und ſeines Stellvertreters befugt ſeyn ſollen, die in Rede ſtehenden Atteſte auszuſtellen; — welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. XX. 238. Jul. Breslau den 27. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 99. Wegen Vergütigung der Truppen-Beköſtigung und Vorſpann.

Nach dem Circulare vom 30. May 1822, Amtsblatt Stück XXIV. Nro. 109 pag. 223 bis 225, iſt zwar beſtimmt, daß, wenn in einem Monate weder Vorſpann- noch Beköſtigungs-Koſten zu liquidiren geweſen, dieſes jedesmal mittelſt eines negativen Berichts angezeigt werden müſſe.

Wenn indeſſen bei der neuen Einrichtung dieſe Koſten in den meiſten Fällen von den marſchirenden Truppen unmittelbar bezahlt werden, und nur ſelten dergleichen zu liquidiren ſind, ſo iſt die Erſtattung dergleichen negativer Berichte nicht mehr erforderlich, und es dürfen ſolche zur Vereinfachung der Dienſt-Geſchäffe nicht weiter erſtattet werden; dagegen aber bleiben die landräthlichen Aemter und liquidirenden Behörden verpflichtet, wo dergleichen vorkommen, ſolche Monat für Monat auf das prompteſte zu liquidiren, indem ſonſt jede Verſpätung denſelben zur Laſt fällt.

I. A. I. Jul. 436. Breslau den 1. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 100. Den Debit fremder Zeitungen betreffend.

Es wird in Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 19. Januar 1820 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majeſtät mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 13. v. M. ausnahmsweiſe den Debit des gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantiliſchen Blattes:

Boussole du commerce,

in den diesſeitigen Staaten zu geſtatten geruht haben.

I. A. II. 434. Jul. Breslau den 1. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verfügungen der Königl. General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Niederſchleſien.

Nro. 3. Betreffend die den kleinen Leuten zuſtehende Entſchädigung für Hutung- und Sichelgräſerey.

Wir haben uns durch vielfältige Erfahrungen überzeugt, daß die bäuerlichen Grundbeſitzer, und inſonderheit die ſogenannten kleinen Leute, in Betreff der ihnen zuſtehenden Entſchädigung für Hutung und Sichelgräſerei, im Fall ſie auf eine Ablöſung antragen, ganz irrige Vorſtellungen und Hoffnungen nähren, die nicht erreicht werden können, da das Geſetz darüber ſolche Beſtimmungen aufſtellt, als wie die §. §. 86 und 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 deutlich ausſprechen. Um die bäuerlichen Grundbeſitzer für jeden Nachtheil möglichſt zu ſichern, welcher ihnen aus Unkunde des Geſetzes entſpringen könnte, erklären wir ſelbigen zuvörderſt den §. 86 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, nach welchem die Berechtigten, bei einem dergleichen Antrage auf Ablöſung einſeitiger Grundgerechtigkeiten, jeden der Belaſteten beliebige Entſchädigung, ſie ſey Land, Rente oder Capital, ſich gefallen laſſen müſſen. Wenn demnach das Dominium nie zu einer Entſchädigung in Land gezwungen werden kann, jedoch dem Berechtigten Rente oder Capital wenig helfen dürfte, weil er dadurch das für ſein Vieh benöthigte Futter doch immer nicht hat; ſo wird es daher um ſo nöthiger, vorher mit dem Dominio Rückſprache zu nehmen, ob es ſich zu einer Entſchädigung an Land verſtehen wolle, ehe die Provocation bei uns eingereicht wird, weil die Berechtigten der Gefahr ausgeſetzt ſind, daß wenn dieſe Ablöſung ſchon commiſſariſch eingeleitet iſt, dann der Belaſtete nicht mehr zurück gehen will, wenn auch die Berechtigten gern ihren Antrag zurück nehmen möchten, ſobald ſie erfahren, daß ihnen nicht, wie ſie irrig meinten, Land überwieſen werden ſoll. — Eben ſo wenig ſcheinen die Dienſtbarkeits-Berechtigten, als nehmlich diejenigen, welche ein Hutungsrecht oder die Sichelgräſerei auf herrſchaftlichen oder bäuerlichen Grundſtücken ausüben, den §. 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung

Digitized by Google

richtig zu verſtehen. Nach dieſem §. hängt es, wenn der Berechtigte auf Auseinanderſetzung anträgt, von der Wahl des Belaſteten ab, ob er den Antragenden nach dem Nutzungs-Ertrage des dem Berechtigten zuſtehenden Rechtes, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belaſteten aus deſſen Aufhebung erwächſt, entſchädigen will. Nach Anwendung dieſer geſetzlichen Beſtimmung, die allerdings zum Vortheil des Belaſteten ſpricht, wenn der Berechtigte auf Auseinanderſetzung anträgt, ergiebt ſich die Gewißheit ziemlich klar, daß die auszumittelnde Entſchädigung für dergleichen einſeitige Berechtigungen nicht ſo bedeutend ausfallen kann, als wie ſie es wagen, ſich einzubilden; denn es iſt uns bereits nicht ſelten vorgekommen, daß die Berechtigten ſogar glauben, für die bloße Sichelgräſerei oder die Hutung nach den Schaafen, pro Kuh 1 Morgen Acker erſter Klaſſe Entſchädigung erhalten zu müſſen. Solche überſpannte Erwartungen möchten ſelten Befriedigung bei einer von uns veranlaßten Regulirung finden, und um daher einen Jeden für dergleichen Täuſchungen zu ſichern, und unnütze Koſten von ihnen zu entfernen, haben wir uns zu dieſer wohlwollenden Auseinanderſetzung verpflichtet gehalten. — Die mehrſten Anträge dieſer Art gründen ſich auf die Behauptung der Schmälerung in dem Umfange der früher genoſſenen Hutungs- und Sichelgräſerei-Gerechtigkeit, welches Recht ſie wieder ganz auf die vorige Art hergeſtellt wiſſen wollen. Iſt dies wirklich der Fall, ſo gehört die Unterſuchung und Entſcheidung darüber nicht für uns, ſondern müſſen die ſich verletzt Glaubenden, wenn ſie ſich getrauen, damit durchzukommen, deshalb bei der ordentlichen Gerichts-Behörde ihre Beſchwerden anbringen.

Breslau den 25. July 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Burgermeiſter Vincenz Engliſch zu Wilhelmsthal, iſt auf anderweite 6 Jahr gewählt und beſtättiget worden.

Der zeitherige unbeſoldete Rathmann Joſeph Volckmer zu Wilhelmsthal, iſt auf anderweite 6 Jahr gewählt und beſtättiget worden.

Der Fleiſchermeiſter Wenzel Hirſchberger zu Wilhelmsthal, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

In die Stelle des abgegangenen Gutsbeſitzers, Lieutenant Michaelis zu Böhmwitz Namslauſchen Kreiſes, iſt der Gutspächter, Lieutenant Schubert zu Lanckau, als Polizey-Diſtricts-Commiſſarius des erſten Diſtricts genehmigt worden.

Der invalide Artillerie-Lieutenant Gardemin, zum Burgermeiſter zu Medzibor.

Der ehemalige Grenz-Aufſeher Strauß, zum Bürgermeiſter zu Wartha.

Der Bau-Inſpector und zeitherige Rathsherr Carl Auguſt Salomon zu Liegnitz, zum Burgermeiſter in Striegau.

Der Apotheker und Stadtverordneten-Vorſteher Adolph Butzky, und der bürgerliche Weisgerber David Hoffmann in Prausnitz, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Folgende Staatsſchuldſchein-Prämien von der am 1ſten Juli v. J. angefangenen dritten Ziehung, nämlich:

à 135 Rthlr.

1	2,758	6	50,446	11	78,222	16	129,077	21	216,235	26	252,102
2	6,796	7	51,427	12	86,899	17	152,278	22	221,369	27	283,926
3	9,142	8	55,536	13	110,161	18	155,277	23	231,317		
4	37,208	9	73,793	14	112,051	19	192,691	24	231,995		
5	38,709	10	74,292	15	115,047	20	214,306	25	250,572		

à 18 Rthlr.

1	2,155	30	8,203	59	18,183	88	26,517	117	48,147	146	70,979
2	2,508	31	8,769	60	18,232	89	26,651	118	49,111	147	72,848
3	2,575	32	9,014	61	18,239	90	26,904	119	50,311	148	72,866
4	2,775	33	9,075	62	18,252	91	33,021	120	50,831	149	73,575
5	2,808	34	9,117	63	18,336	92	33,184	121	51,063	150	73,711
6	3,068	35	9,121	64	18,422	93	34,886	122	51,423	151	74,180
7	3,198	36	9,128	65	18,635	94	35,015	123	51,508	152	78,091
8	3,322	37	9,139	66	18,690	95	35,016	124	51,928	153	78,236
9	3,348	38	9,144	67	19,144	96	35,182	125	51,999	154	79,475
10	3,498	39	9,149	68	19,196	97	35,590	126	52,725	155	80,443
11	3,652	40	9,154	69	20,062	98	35,975	127	52,869	156	80,988
12	4,000	41	9,158	70	20,415	99	36,363	128	52,877	157	81,053
13	4,359	42	9,169	71	20,760	100	36,855	129	55,505	158	81,417
14	4,752	43	9,304	72	20,833	101	37,342	130	55,843	159	81,510
15	5,017	44	11,147	73	21,087	102	37,885	131	55,846	160	81,859
16	5,019	45	11,305	74	21,088	103	38,557	132	55,956	161	81,981
17	5,150	46	11,312	75	21,659	104	38,561	133	55,964	162	81,998
18	6,083	47	12,534	76	21,677	105	38,921	134	56,861	163	85,413
19	6,341	48	12,548	77	22,199	106	39,224	135	56,901	164	85,415
20	6,379	49	12,905	78	22,476	107	39,226	136	56,985	165	85,425
21	6,486	50	12,911	79	22,477	108	40,193	137	64,053	166	85,465
22	6,611	51	12,987	80	22,898	109	40,195	138	64,066	167	85,823
23	6,666	52	13,346	81	22,993	110	40,197	139	66,958	168	85,922
24	6,756	53	13,845	82	23,509	111	40,658	140	66,962	169	85,924
25	6,774	54	13,867	83	24,516	112	41,334	141	67,238	170	85,946
26	6,780	55	17,083	84	24,518	113	42,718	142	70,523	171	86,189
27	7,169	56	17,090	85	24,686	114	43,246	143	70,975	172	86,427
28	7,360	57	17,093	86	24,715	115	43,630	144	70,976	173	86,463
29	8,033	58	18,104	87	25,609	116	48,110	145	70,977	174	86,496

Digitized by Google

Fortſetzung:

175	86,613	203	123,625	231	141,426	259	186,333	287	216,349	315	235,323
176	86,781	204	123,626	232	141,718	260	192,678	288	217,399	316	235,393
177	94,728	205	125,048	233	141,967	261	192,679	289	217,511	317	236,190
178	94,730	206	125,146	234	141,996	262	192,695	290	217,591	318	236,387
179	94,795	207	125,231	235	142,921	263	201,294	291	217,777	319	236,498
180	95,597	208	127,331	236	146,618	264	205,450	292	219,005	320	236,625
181	96,666	209	128,568	237	156,435	265	205,844	293	220,732	321	236,630
182	96,810	210	128,569	238	159,274	266	206,625	294	221,662	322	236,667
183	97,262	211	128,597	239	159,276	267	206,648	295	221,910	323	244,903
184	100,644	212	129,394	240	160,784	268	214,321	296	222,721	324	244,990
185	102,646	213	129,395	241	162,717	269	214,441	297	223,642	325	250,567
186	102,882	214	129,472	242	162,902	270	214,6 3	298	223,747	326	252,778
187	103,651	215	129,995	243	168,307	271	214,632	299	224,000	327	252,832
188	108,413	216	130,282	244	169,124	272	215,403	300	224,573	328	260,157
189	109,014	217	130,901	245	170,289	273	215,458	301	228,176	329	260,451
190	109,015	218	131,161	246	170,642	274	215,600	302	228,408	330	260,482
191	109,362	219	131,464	247	170,774	275	215,672	303	228,409	331	260,633
192	109,463	220	131,474	248	171,514	276	216,210	304	228,410	332	277,377
193	110,194	221	132,866	249	175,409	277	216,213	305	228,415	333	282,314
194	110,369	222	133,885	250	175,981	278	216,214	306	228,418	334	282,365
195	110,370	223	133,914	251	176,329	279	216,216	307	228,439	335	282,903
196	110,849	224	138,485	252	176,698	280	216,218	308	228,441	336	288,960
197	112,039	225	138,645	253	184,111	281	216,230	309	229,430	337	289,086
198	112,047	226	138,904	254	184,120	282	216,242	310	230,020	338	295,500
199	112,094	227	139,147	255	184,480	283	216,243	311	230,069	339	296,818
200	115,988	228	140,688	256	185,171	284	216,248	312	231,922	340	296,996
201	122,413	229	141,163	257	185,176	285	216,250	313	232,961		
202	123,477	230	141,316	258	186,327	286	216,279	314	233,091		

ſind in dem zur Zahlung derſelben beſtimmt geweſenen, mit dem 1ſten d. M. abgelaufenen Zeitraum, bei der Staatsſchuldſchein-Prämien-Vertheilungsklaſſe nicht zur Realiſation gekommen, mithin dem in den Prämienſcheinen angezogenen §. 11. der Bekanntmachung vom 24ſten Auguſt 1820 gemäß, wie die nicht erhobenen Prämien von der erſten und zweiten Ziehung, der Präcluſion unterworfen. Demnach iſt der Betrag derſelben zur Vertheilung an wohlthätige Anſtalten beſtimmt worden.

Digitized by Google

Wir machen dieſes den Inhabern von Prämienſcheinen mit der Aufforderung bekannt, die, ſowohl durch Zahlung bei den Regierungs-Hauptkaſſen als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach Maaßgabe der Ziehungsliſten, welche mit den hieſigen Zeitungen verſendet, auch außerdem noch ausgegeben werden, für die Folge in den dazu beſtimmten Friſten zu bewirken, damit ſie ſich nicht durch Nichtbeachtung derſelben in Nachtheil ſetzen.

Berlin, den 4. Juli 1823.

Königliche Immediat-Commiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

Kayſer. Wollny. Krauſe.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 13. Auguſt 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 13, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 810.) Das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provincial-Stände; vom 6. Juny dieſes Jahres,

(Nro. 811.) in specie für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz,

(Nro. 812.) für das Königreich Preußen, und

(Nro. 813.) Herzogthum Pommern mit dem Fürſtenthum Rügen. Die letztern drey vom 1. July dieſes Jahres.

Stück 14, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 814.) Die Convention mit der Niederländiſchen Regierung, wegen der in Unterſuchungs-Sachen zu erſtattenden baaren Auslagen. Vom 7. Juny dieſes Jahres;

(Nro. 815.) Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abſchoßes und des Abfahrtsgeldes mit der freyen Stadt Hamburg, und in Bezug auf die zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 16. July, und

Digitized by Google

(Nro. 816.) die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 18. deſſelben Monats, das Aufgebot und die Präcluſion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Weſtphalen und Großherzogthum Berg betreffend.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hält ſich verpflichtet das Publicum darauf aufmerkſam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staats-Gütern oder bei Ablöſungen von Domainial-Renten, Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinſen, Zehnten, Dienſten ꝛc., welche ſeit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820

wegen der künftigen Behandlung des geſammten Staats-Schulden-Weſens (Geſetzſammlung Nro. 577 §. VII.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt ſind, in Gemäßheit derſelben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden ſollen, welche von der oben erwähnten Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde beſcheinigt ſind, weshalb zu dieſem Zwecke alle über ſolche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kaſſe an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe hieſelbſt eingeſandt werden müſſen.

Berlin den 7. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immediat-Commiſſion hat die von der Königl. Commiſſion zur Reviſion des Staats-Schulden-Rechnungs-Weſens ihr überwieſenen Staats-

Digitized by Google

Papiere und Dokumente, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geld-Betrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, heute im Münzgebäude verbrannt, als:

424	Staats-Schuld-Scheine über . . . mit den dazu gehörigen Coupons.	280,470 Rtlr.	— ſgr.	— d.
13	Staatsſchuld-Anerkenntniße über die baaren Cautionen von	9,400 =	— =	— =
7	Obligationen der Haupt-Torf-Adminiſtration und der Bergwerks- und Hütten-Kaſſe, über	20,000 =	— =	— =
57	Obligationen aus der Anleihe bey der Bank zu Fürth, vom Jahre 1806, über 45,500 Fl. oder	26,000 =	— =	— =
5	Gehalt-Anerkenntniße über	1,673 =	6 =	3 =
44	Obligationen aus der Elbinger Territorial-Schuld über	13,832 =	15 =	6 =
19	verſchiedene Staats-Schuld-Verſchreibungen und Dokumente über	1,314,547 =	24 =	8 =
	Summa -	1,665,923 Rtlr.	16 ſgr.	— =
	Nach der Bekanntmachung vom 14. April d. J. waren bis dahin in Staats-Papieren vernichtet	151,820,410 =	15 =	— =
	Es ſind alſo bis jetzt überhaupt verbrannt worden	153,486,334 Rtlr.	1 ſgr.	— =

Ein Hundert Drei und Funfzig Millionen, Vier Hundert Sechs und Achtzig Tauſend, Drei Hundert Vier und Dreißig Thaler Ein Silbergroſchen.

Berlin, den 21. July 1823.

Königl. Immediat-Commiſſion zur Vernichtung der hierzu beſtimmten Staats-Papiere.

Büttner. v. Bredow.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 101. Wegen des verlängerten Termins zur Einreichung der Staats-Schuldſcheine bey der Regierungs-Haupt-Kaſſe, Behufs Einholung der Zins-Coupons zur Series IV.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat ſich bewogen gefunden, den durch die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern vom 19. Decbr. v. J. bis Ende Febr. d. J. feſtgeſetzten Termin zur Abgabe der Staats-Schuldſcheine bey der Regierungs-Haupt-Kaſſe, Behufs Abſtempelung derſelben und Einholung der Zins-Coupons Series IV., bis Ende Septbr. d. J. zu verlängern.

Indem wir dieſe Termin-Verlängerung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die in der gedachten Bekanntmachung vom 19. Decbr. v. J. (Amtsblatt Seite 506 seq.) vorgeſchriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen die hieſige Regierungs-Haupt-Kaſſe die Staats-Schuldſcheine zu erwähntem Zweck annimmt, genau zu beachten ſind.

II. A. VII. 207. Jul. Breslau den 30. July 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 102. Wegen feuerſicherer Getreide-Aufſchoberung.

Bei der diesjährigen reichlich ausfallenden Erndte, dürften vielleicht an vielen Orten die Scheunenräume nicht ausreichen, und die Setzung von Getreideſchobern nöthig werden.

Zur Verhütung von Feuersgefahr beſtimmen wir für ſolche Fälle, daß Getreideſchober möglichſt entfernt von Gebäuden, und beſonders dann in einer Entfernung von 2 bis 300 Schritt aufgeſetzt werden ſollen, wenn die Aufſchoberung nicht in großen umſchloßenen Gärten hinter den Scheunen geſchehen kann.

Auch wird hiermit Jedermann ermahnt, den Schobern mit Feuer und brennenden Tabakspfeifen nicht zu nahe zu kommen.

Im Uebertretungsfall werden die Contravenienten mit verſchärfter Polizey-Strafe belegt werden.

I. A. XV. 20. Jul. Breslau den 3. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizey-Diſtricts-Commiſſarii, Grafen von Sandreczky auf Bielau, der Wirthſchafts-Inſpector Hahn in Bielau Reichenbachſchen Kreiſes.

Die durch den Abgang des Wirthſchafts-Inſpectors und Scholtiſey-Beſitzers Weiß erledigte Polizey-Diſtricts-Commiſſariats-Stelle des erſten Kreis-Bezirks Briegſchen Kreiſes, dem Mühlen-Beſitzer Preslich zu Taſchenberg.

Der zeitherige Kapellan Joſeph Nentwig, zum Pfarrer in Nieder-Hannsdorf bey Glatz.

Der zeitherige Kapellan Anton Lebermann, zum Pfarrer in Rothwaltersdorf im Glatziſchen Kreiſe.

Der bisherige evangeliſche Schullehrer Chriſtian Gerber, zum Schullehrer in Ziegelſcheune Militſch-Trachenbergſchen Kreiſes.

Der zeitherige evangeliſche Schullehrer Carl Samuel Keller, zum Schullehrer nach Grabownitze Militſch-Trachenbergſchen Kreiſes.

Der bisherige evangeliſche Schuladjuvant Ernſt Samuel Klette zu Wernersdorf, zum Schullehrer in Conradsthal Schweidnitzſchen Kreiſes.

Der bisherige evangeliſche Schullehrer Carl Gottlob Lincke zu Pfaffendorf, zum Schullehrer nach Nieder-Peilau Reichenbachſchen Kreiſes.

Bekanntmachung.

Da die von dem Polizey-Rath Mercker zu Berlin herausgegebenen

Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practiſchen Polizey,

nach Plan und bisheriger Ausführung deſſelben, eine ſo zweckmäßige, beſonders practiſche Richtung haben, daß ſie für den Königl. Polizey-Dienſt und für die dabey angeſtellten Beamten allerdings von ſehr groſſer Brauchbarkeit ſind und das allgemeine

Digitized by Google

Beſte befördern, mithin ſich beſonders dazu eignen, von den mit der Polizey-Verwaltung beauftragten Beamten gehalten und benutzt zu werden; ſo empfehlen wir dieſe Schrift allen mit der Polizey-Verwaltung beauftragten Beamten als höchſt zweckmäßig und leſenswerth.

Nicht minder haben ſich die gleichfalls von dem Polizey-Rath Mercker herausgegebenen und früher ſchon empfohlenen Mittheilungen ꝛc., nach der gemachten Erfahrung in ſicherheitspolizeylicher Beziehung, als ſehr nützlich bewährt und zur Entdeckung mehrerer beſonders gefährlicher Verbrecher beygetragen; weshalb auch auf dieſe Schrift nochmals aufmerkſam gemacht wird.

I. A. II. Jul. 411. Breslau den 1. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 20. Auguſt 1823.

Bekanntmachung
in Betreff des einzuleitenden Schluß-Liquidations- und Präcluſiv-Verfahrens wegen der unbefriedigten Anſprüche an die vormalige Weſtphäliſche und Bergiſche Verwaltung.

Des Königs Majeſtät haben durch die, im 14ten Stück der Geſetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. v. M. zu beſtimmen geruhet, daß mit dem durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Anſprüche an das vormalige Königreich Weſtphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgeboth und ein Präcluſions-Termin in Verbindung geſetzt, und wegen Ausführung dieſer Beſtimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlaſſen werden ſolle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußiſchen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Weſtphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheile, noch unbefriedigten Anſprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der dieſſeitigen Landes-Beſitznahme, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — ſie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet ſeyn oder nicht — ſpäteſtens bis zum letzten December des laufenden Jahres 1823, als dem Allerhöchſt verordneten Präcluſiv-Termin,

Digitized by Google

in ſo fern ſie die Weſtphäliſche Verwaltung betreffen, bei der Liquidations=Commiſſion zu Magdeburg, und wenn ſie die Bergiſche Verwaltung angehen, bei der Liquidations=Commiſſion zu Düſſeldorf, unter Beibringung der Juſtifications=Documente um ſo gewiſſer anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden ſollen.

Zur Belehrung des bei der Sache intereſſirten Publikums und zur Abwendung nutzloſer Reclamationen, werden nachſtehende Erläuterungen über die bei dieſem Liquidations=Verfahren beſtehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Als factiſch begründete Grenz=Zeitpunkte des Schlußes der Perioden der ehemaligen Fremdherrſchaft in den gedachten Ländertheilen, ſind durch die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 30. July v. J. folgende Termine feſtgeſetzt worden:

   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Weſtphalen, mit Ausſchluß der Stadt Magdeburg, der erſte November 1813,

   b) für die Stadt Magdeburg der erſte May 1814,

   c) für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1813.

2) Unter den bei dieſem Liquidations=Verfahren zu berückſichtigenden Verwaltungs=Rückſtänden werden — in ſo fern nicht, wie wegen der Weſtphäliſchen Landestheile, beſchränkende Beſtimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Anſprüche an die Verwaltungs=Behörden und die ſolche vertretende Regierung verſtanden, welche nach den Adminiſtrations=Grundſätzen der aufgelöſeten beiden Staaten, aus den laufenden Landes=Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriediget werden ſollen. Es müſſen alſo alle, die verbriefte Kapital=Staats=und Provinzial=Schuld betreffenden Anſprüche bei dieſem Liquidations=Verfahren völlig ausgeſchloſſen, und die diesfälligen Reclamationen als anderweiten Beſtimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 30. July v. J. iſt es ein weſentliches Erforderniß bei den zuzulaſſenden Anſprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs=Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewieſen werde, und es müſſen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgeſprochenen Zahlungs=Verpflichtung fehlt, zurückgewieſen werden.

Digitized by Google

4) Durch die Allerhöchſte Kabinets = Ordre vom 19. v. M. iſt ausdrücklich verordnet worden, daß in Anſehung der zum vormaligen Königreich Weſtphalen gehörigen Landestheile bei dieſem Liquidations = Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial = Verwaltung, keinesweges aber die Anſprüche an die Geſammtheit des aufgelöſeten Staates, zugelaſſen werden ſollen, indem letztere zur Weſtphäliſchen Central = Schuld gehören, wegen deren Behandlung erſt nach der Vereinigung mit den verſchiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheile übergegangen ſind, weitere Beſtimmung erfolgen wird.

Hiernach müſſen alſo bei der Liquidations = Commiſſion zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewieſen werden, denen eine zum Vortheil des geſammten Weſtphäliſchen Staates, oder der Central = Verwaltung geſchehenen Lieferung, Leiſtung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müſſen unter andern alle die, die allgemeine Landes = Verwaltung und allgemeine Landes = Polizey, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegsweſen in allen ſeinen Theilen, das geſammte centraliſirte Penſions = Weſen, die Verzinſung der öffentlichen Schuld betreffende Anſprüche, bei dieſem Liquidations = Verfahren ausgeſchloſſen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergiſchen Verwaltungs = Schuld findet der Unterſchied zwiſchen der Central = und Provinzial = Verwaltungs = Schuld nicht ſtatt, und es können daher bei der Liquidations = Commiſſion zu Düſſeldorf alle unbefriedigten Anſprüche an die Bergiſche Verwaltung aus der Zeit vor der dieſſeitigen Beſitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs = Verſprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei dieſem Liquidations = Verfahren ſind ausgenommen die etwanigen Anſprüche an die Bergiſche Verwaltung in den, an das Großherzogthum Naſſau zurückgegangenen, und von dieſer Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für dieſe Landestheile, auf den Grund der beſtehenden Staats = Verträge, ein beſonderes Reſt = Liquidations = Verfahren eingeleitet worden iſt.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß dieſe Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations = und Präcluſions = Verfahrens genügend

Digitized by Google

aufklären, und es haben ſich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Anſprüche dieſer Art glauben geltend machen zu können.

Berlin den 7. Auguſt 1823.

Immediat-Commiſſion für die abgeſonderte Reſt-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Für die Richtigkeit. Breßler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 110. Die Zulaſſung der Candidaten der Chirurgie zu dem angeordneten Approbations-Examen betreffend.

Nachſtehende, von dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 30. Juny d. J. erlaſſene Verordnung, die Zulaſſung der Candidaten der Chirurgie zu dem angeordneten Approbations-Examen betreffend:

Das Miniſterium hat häufig wahrgenommen, daß den Medizinal-Kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-Examens Leute zugewieſen werden, welche ſich darüber nicht ausgewieſen hatten, daß ſie auch die zur Ausübung ihrer Kunſt nöthigen praktiſchen Fertigkeiten ſich zu erwerben bemüht geweſen ſind. Dadurch werden aber Menſchen dem Heilperſonale im Staate zugeſellt, welche ihrer vorzüglichſten Beſtimmung nachzukommen außer Stande ſind. Um dieſem weſentlichen Gebrechen abzuhelfen, ſieht ſich das Miniſterium veranlaßt, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom 5. October 1810 und vom 9. April 1815 hierdurch in Erinnerung zu bringen und als Regulativ für künftige Fälle feſtzuſetzen, daß Niemand, der ſich nicht darüber auszuweiſen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktiſchen Fertigkeiten ſich zu verſchaffen bemüht geweſen iſt, zu dem Approbations-Examen zugelaſſen werden ſoll.

Die ehemals vorgeſchriebenen Lehr- und Servir-Jahre müſſen nach den Beſtimmungen des Medizinal-Edikts von 1725, und eben ſo kann unbedenklich eine mehrjährige Dienſtleiſtung als Wundarzt unterer Categorie im Militair, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige

Digitized by Google

praktiſche Fertigkeit ſich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nehmliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und kliniſchen Anſtalten behauptet werden. In letzterer Beziehung iſt vielmehr beſonders und vorzüglich darauf zu ſehen, daß der Kandidat ſich ausweiſe, Vorleſungen über die Bandagen- und Inſtrumenten-Lehre, über Fracturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgiſche Klinik gehört zu haben, daß er letztere nicht blos als Auscultant, ſondern wirklich als Praktikant frequentirt habe; ferner, daß er praktiſche Anatomie getrieben und an den Operations-Uebungen am Cadaver und Fantome Theil genommen habe. Ausdrückliche Zeugniſſe hierüber zu erfordern, iſt bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgiſche Gehülfen je ſervirt, noch als Kompagnie- Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen gedient, ſondern lediglich auf einer in- oder ausländiſchen Lehr-Anſtalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben und ſich hierauf als praktiſche Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem Solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugniſſe, über die praktiſche Chirurgie insgeſammt oder auch nur zum größten Theile, ſo iſt er ohne Weiteres mit ſeinem Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung ab und dahin anzuweiſen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege ſich praktiſch auszubilden.

wird hierdurch zur Nachricht und Achtung derer, die es betrifft, öffentlich bekannt gemacht.

I. A. IX. 159. Jul. Breslau den 22. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 11[illegible] Wegen des Wein-Verkaufs durch die Schiffer.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß die auf dem Oderſtrom Verkehr treibenden Schleſiſchen Schiffer, den §. 16 der Zollordnung zum Geſetz vom 26. May 1818, wonach der Handels-Verkehr im Innern ohne Beſchränkung betrieben werden kann, dahin mißbrauchen:

daß ſie beſonders von Stettin mehrere Gebinde Wein für eigene Rechnung laden, und ſolche unterwegs hauſirend verkaufen,

ſo werden ſämmtliche Polizei- und Steuerbehörden hiermit aufgefordert, auf dieſen, nach §. 38 des Geſetzes Nro. 619 vom 30. May 1820 gänzlich verbotenen Hauſir-

Digitized by Google

handel der Schiffer, ein wachſames Auge zu haben, dieſelben im Betretungsfalle zur Unterſuchung zu ziehen, und uns ſolche mit Einſendung der verhandelten Akten zur verdienten Beſtrafung, wie ſolche der §. 40 des obenberegten Geſetzes feſtſetzt, anzuzeigen.

II. A. IV. Jul. 364. Breslau den 22. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 112. Wegen des Zuſammentritts der Kreis-Erſatz-Aushebungs-Commiſſionen.

Die Herren Landräthe, die Magiſtrate und das hieſige Königl. Polizey-Präſidium, werden hiermit aufgefordert, dem §. 47 der Inſtruction für das Erſatz-Aushebungs-Geſchäft vom 30. Juny 1817 gemäß, mit Reviſion der jungen Mannſchaften durch die Kreis-Erſatz-Aushebungs-Commiſſionen vorzugehen, und uns bis zum 25. k. M. unausbleiblich die Ueberſicht der vorgefundenen einziehungsfähigen jungen Leute von 20 bis 25 Jahren, von der Kreis-Erſatz-Aushebungs-Commiſſion nach Vorſchrift vollzogen, einzureichen.

I. A. IV. Aug. Breslau den 29. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verfügungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Nro. 1. Den Servis der zum einjährigen Dienſt als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen eintretenden jungen Leute betreffend.

Die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 7. Auguſt 1820, wegen des Eintritts junger Leute zum einjährigen Dienſt als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen, ſetzt dieſelben in Betreff ihrer desfallſigen Dienſtableiſtung in gleiche Cathegorie mit den Freiwilligen. Hinſichts der Letztern ſteht mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 5. März 1820 feſt, daß ſie, wenn gleich nicht zur Geld- und Brod-Verpflegung berechtigt, doch auf öffentliche Koſten freies Quartier erhalten.

Nach dieſen Feſtſetzungen, können zufolge Inhalts einer von Seiten des Königlichen Hohen Krieges-Miniſterii Vierten Departements an uns unterm 30. v. M. erlaſſenen Beſtimmung, dergleichen zum einjährigen Dienſt eintretende freiwillige

Digitized by Google

Chirurgen gleich den andern Freiwilligen, entweder auf den Gemeinen-Servis, oder auf freies Quartier Anſpruch machen; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 18. Auguſt 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Stadtverordnete, Bürger und Bäcker Traugott Müller zu Sulau, zum Cämmerer daſelbſt.

Der bisherige Bürgermeiſter Winter zu Ohlau, iſt zum Drittenmale auf 6 Jahre zum Bürgermeiſter daſelbſt gewählt und beſtättiget worden.

Bekanntmachungen.

Da die Kirchen-Collecte für die hieſige Taubſtummen-Unterrichts-Anſtalt, nach der Beſtimmung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Schleſien, künftig an dem Sonntage, wo über das Evangelium von dem Taubſtummen gepredigt wird, gehalten werden ſoll: ſo wird ſolches den Königlichen Superintendenten hieſigen Departements und dem Magiſtrat hieſelbſt bekannt gemacht, um hiervon den Geiſtlichen Ihres Sprengels Kenntniß zu geben und das Erforderliche zu veranlaſſen.

I. A. 597. Aug. II. Breslau den 22. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die zu Jenckau geſtorbene Eva Chriſtiane Jäniſch, hat in ihrem Teſtamente der katholiſchen Schule zu Kuhnern Striegauſchen Kreiſes ein Vermächtniß von 100 Rtlr. ausgeſetzt.

Digitized by Google

Die in der Ohlauer Vorſtadt bey Breslau verſtorbene unverehelichte Johanna Eleonore Obſt, hat in ihrem errichteten Teſtamente dem Hospital zu Allerheiligen zu Breslau 10 Rtlr. Cour., und der ſtädtiſchen Armen-Anſtalt daſelbſt 5 Rtlr. Cour. legirt.

Bei dem am 9. d. M. zu Steinkirche im Strehlenſchen Kreiſe durch den Blitz verurſachten Brande in einer Scheuer der dortigen Erbſcholtiſei, war bei dem ſtarken Winde, welcher das Feuer das Dorf entlang trieb, die nahe gelegene Pfarrthei und mit Schindeln gedeckte Kirche in großer Gefahr, und nur durch die raſtloſe Anſtrengung des Ritterguts-Beſitzers, Herrn Lieutenant von Kurſſel auf Dobergaſt, wurden ſolche gerettet, und das Feuer ward gedämpft. Dieſe mit eigener Gefahr vollbrachte menſchenfreundliche Handlung veranlaßt uns, ſolche öffentlich bekannt zu machen, und dem Herrn von Kurſſel dafür unſer dankbares Anerkenntniß und Wohlgefallen hiermit zu bezeigen.

I. A. V. 31. Aug. Breslau den 18. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Bey dem am 17. d. M. in Leuthen ſtatt gehabten Brande hat, nach dem Bericht des Landräthl. Amtes Neumarktſchen Kreiſes, vorzüglich der Polizey-Diſtricts-Commiſſarius Roſemann auf Radaxdorf durch geſchickte Leitung der Feuerlöſch-Anſtalten und durch ſein umſichtiges Verfahren dazu beygetragen, daß die beiden Kirchen und die Dominial-Gebäude, zwiſchen denen die abgebrannten Schmidt Melzerſchen Gebäude faſt mitten inne lagen, erhalten und von dem Dorfe Leuthen die höchſte Gefahr abgewendet wurde.

Wir bezeigen dafür dem Polizey-Diſtricts-Commiſſarius Herrn Roſemann gern unſere beſondere Zufriedenheit hiermit öffentlich.

I. A. V. 110. Aug. Breslau den 27. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 10. September 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 15, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 817.) Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre wegen Feſtſetzung eines Präcluſiv-Termins zur Anmeldung aller zu der neuen Krieges-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen. Vom 13. July 1823;

(Nro. 818.) die Bekanntmachung über die mit Hannover getroffene Uebereinkunft, wegen der Koſten-Erſtattung bey gegenſeitiger Auslieferung von Verbrechern. Vom 15. Auguſt 1823, und

(Nro. 819.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. deſſelben Monats, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kaſſen-Reviſionen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 113. Betreffend die Nothwendigkeit des Militair-Conſenſes bey Verheirathung vereideter, aber noch nicht eingeſtellter Individuen des ſtehenden Heeres.

Es iſt die Frage entſtanden:

ob ein zum Militair bereits ausgehobenes, aber noch nicht zum aktiven Militairdienſt eingeſtelltes Individuum als wirkliche Militair-Perſon zu betrachten ſey, und demgemäß Behufs etwanniger Verheirathung die Genehmigung und den Trauſchein bey der Militair-Behörde nachſuchen müße?

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hierauf, im Einverſtändniß mit dem Königlichen Kriegs-Miniſterio, mittelſt Reſcripts vom 29. May d. J. Folgendes beſtimmt:

Diejenigen Erſatzmannſchaften, welche in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Syſtems, nach erfolgter Aushebung und Vereidung bis zur wirklichen Einſtellung mit Urlaubs-Päſſen in der Heimath verblieben, ſind, mit der geſchehenen Vereidung zum Militair, auch als aktive Soldaten zu betrachten, wenn gleich ſie nicht zur effektiven Stärke im Dienſt gehören.

Deshalb wird ihnen auch, im Falle des Austritts, der Deſertions-Prozeß von den Militair-Gerichten formirt. — Nach dieſer Anſicht bedürfen die zum Dienſt-Eintritt deſignirten und vereideten Rekruten zu ihrer Verheirathung des Conſenſes der Militair-Behörde, und darf demnach deren Trauung ohne Genehmigung und Trauſchein-Ertheilung Seitens desjenigen Truppentheils, dem ſie überwieſen worden ſind, nicht erfolgen.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hiermit zur Kenntniß der geſammten Civil-Geiſtlichkeit ſo wie der Militair-Prediger im hieſigen Regierungs-Bezirk, und fordern ſie auf, ſich darnach für die Zukunft genau zu achten.

I. A. IV. 7. Aug. Breslau den 28. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 114. Wegen Controllirung und Verſteuerung der inländiſchen Tabacks-Blätter.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Verfügungen vom 14. und 25. September 1819 (Stück XXXIX. und XL.), wegen Verſteuerung der inländiſchen Tabacks-Blätter, wird Folgendes den Tabacks-Anbauern, Orts-Behörden, und Steuer-Beamten wiederholentlich zur Behebung aller Zweifel, und zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Wer eine Grundfläche über 5 Quadratruthen mit Taback bepflanzt hat, iſt verbunden, der Gemeinde-Behörde die mit Taback bepflanzten Grundſtücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, wo ſie belegen ſind, und wie viel Morgen und Ruthen ſie enthalten, noch vor Ablauf des Monats July genau und wahrhaft ſchriftlich oder mündlich, nach Vorſchrift der Verfügung vom 14. September 1819 §. 1 pag. 442 des Amtsblatts, anzugeben.

II. Gleiche Angabe muß jeder Anbauer der Gemeinde-Behörde von dem Gewinn an getrockneten Tabacks-Blättern, und deren Aufbewahrungs-Oertern, durch Anzeige der gewonnenen Anzahl Bunde oder Schnuren, und des Gewichts nach preußiſchen Zentnern und Pfunden, und zwar innerhalb 8 Tagen, nachdem die Abtrocknung der in Fäden aufgehängten Blätter vollendet iſt, machen, welches Letztere Ende November zu geſchehen pflegt, und längſtens im Monat December geſchehen muß.

III. Die in den Steuer-Bezirken angeſtellten Ober-Steuer-Controlleure ſind gehalten, ſo wie die Deklarationen bei den betreffenden Special-Steuer-Aemtern eingehen, ſelbige zu prüfen, und nöthigenfalls die Reviſionen und die Probe-Verwiegungen bei den Tabacks-Anbauern, nach Inhalt der mehr allegirten Amtsblatt-Verfügung vom 14. September 1819 §. 5, zu veranlaſſen (wovon ſich die Ober-Steuer-Inſpectoren zu überzeugen haben), die Deklarationen nach Maßgabe des Befundes zu beſcheinigen, und ſolche dem Steuer-Amte abzugeben. Die Probe-Verwiegung kann übrigens auf jeder vorhandenen, oder nächſten richtigen öffentlichen oder Privat-Waage geſchehen.

IV. Das Steuer-Amt hat ſeiner Seits das Gewicht des gewonnenen Tabacks als das Soll der verfloſſenen Erndte in das Hebe-Regiſter, nach dem Muſter B. einzutragen, den Betrag der Gefälle auszuwerfen, und ſolchen jedem Anbauer bis zum 1. Auguſt des auf die Erndte folgenden Jahres a Conto zu ſtellen.

Digitized by Google

V. Falls zwiſchen der Zeit der Conſtituirung des Solls und dem 1. Auguſt des auf die Erndte gefolgten Jahres ein Verkauf von dem gewonnenen Taback geſchehen, ſo iſt der Käufer verbunden, die Steuer von dem verkauften Quanto zu bezahlen und dem Verkäufer die Steuer-Quittung auszuhändigen, welcher letztere ſich den Betrag auf ſein Conto von dem betreffenden Steuer-Amte abſchreiben läßt.

VI. Während der dem Anbauer geſetzmäßig geſtatteten Zahlungsfriſt, vom Dezember bis zum 1. Auguſt, kann ſich die Steuer-Behörde, wenn das ganze Soll noch nicht verſteuert iſt, durch vorzunehmende Reviſionen nach den Umſtänden davon überzeugen, ob die Beſtände mit dem Amts-Conto noch übereinſtimmen, jedoch ſind die Reviſionen nur auf Anordnung des Ober-Steuer-Controlleurs, und in ſeinem oder des Rendanten Beiſeyn und nur bei unſichern Zahlern, oder aus beſondern Veranlaſſungen, z. B. bekannt gewordenen Verkäufen, vorzunehmen.

VII. Mit dem erſten Auguſt iſt jeder Anbauer verpflichtet, die Steuer von den Tabacks-Blättern aus der vorjährigen Erndte nach Maßgabe des Solls zu berichtigen, wenn der Taback zum Theil auch noch nicht verkauft ſeyn ſollte.

Hiernach haben die Steuer-Behörden, die landräthlichen Aemter, und die Magiſtråte die Anbauer des Tabacks gemeſſenſt zu inſtruiren und anzuweiſen.

II. A. 238 — 355. Aug. IX. Breslau den 31. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 115. Wegen der, der Regierungs-Haupt-Kaſſe bei Ablieferung von Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Geldern zu machenden Anzeige des Tages, an welchem ſolche zur Special-Kaſſe eingezahlt worden.

Die Königl. Domainen- und Rent-Aemter unſeres Verwaltungs-Bezirks werden, mit Bezug auf die mittelſt Verfügung vom 9. December 1820 erlaſſene Anordnung, wiederholentlich angewieſen:

bei Einſendung der Veräußerungs-, Ablöſungs- und Erbſtands-Gelder an unſere Haupt-Kaſſe, derſelben jedesmal beſtimmt und zuverläßig anzuzeigen, an welchem Tage die Einzahlung zur Amts-Kaſſe erfolgt iſt.

Digitized by Google

Die Forſt-Rendanturen haben ſich vorkommenden Falls hiernach ebenfalls zu achten.

II. A. XVIII. 67. Aug. Breslau den 1. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 116. Wegen Einreichung der Zeugniße der Civil-Dienſt-Behörden über die fernere Dienſtbrauchbarkeit der Wachtmeiſter und Gensd'armen mit dem militairärztlichen Gutachten.

Nach einer Eröffnung des Königlichen Miniſterii des Innern iſt ſchon verſchiedentlich der Fall vorgekommen, daß die Zeugniße der Civil-Dienſt-Behörden über die fernere Dienſtbrauchbarkeit der Wachtmeiſter und Gensd'armen mit dem ärztlichen Gutachten nicht übereingeſtimmt haben, wodurch wiederholte Unterſuchungen nothwendig geworden ſind, weil ohne eine übereinſtimmende Erklärung keine genügende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Ausſcheidens eines Gensd'armen aus der Brigade und ſeiner Penſionirung oder Wartegelds-Verabreichung zu gewinnen iſt.

Das Königliche Krieges-Miniſterium hat daher den Herrn General-Staabsarzt Dr. Wiebel zur Angabe ſeiner Erklärung aufgefordert,

wie der ſcheinbaren Unſicherheit der ärztlichen Invaliditäts-Erklärungen überhaupt abzuhelfen ſey?

und es iſt ſolche dahin ausgefallen, wie es zweckmäßig ſey, daß dem Militair-Arzte, welchem ein Gensd'arme zur Unterſuchung und Bezeugung der Untauglichkeit für den ferneren Dienſt vorgeſtellt werde, zugleich auch das von der Civil-Dienſt-Behörde über die bewieſene Dienſtfähigkeit oder Unfähigkeit des Individui vorſchriftsmäßig auszuſtellende Zeugniß zur Einſicht mit vorgelegt werde, weil ſolches, obgleich es den Arzt in ſeinem Urtheile nicht einzig und allein beſtimmen dürfe, doch dazu dienen könne, ihm einen Fingerzeig zur gehörigen Würdigung der Angaben des zu Unterſuchenden an die Hand zu geben.

Der von dem Herrn ꝛc. Wiebel in dieſem Sinne entworfene Erlaß an die oberen Militair-Aerzte hat die Beiſtimmung des Königlichen Krieges-Miniſterii erhalten, und der Herr Chef der Gensd'armerie, General-Lieutenant von Brauchitſch, hat hiernach die reſp. Gensd'armerie-Brigaden mit der erforderlichen Weiſung verſehen.

Digitized by Google

Mit Bezug auf unſere Verfügung vom 15. d. M. (Amtsblatt Stück XXXIV. Nro. 109. pag. 263) wegen der eventuellen Verpflichtung der Kreis-Phyſiker zur ärztlichen Unterſuchung der Wachtmeiſter und Gensd'armen, machen wir vorſtehende Beſtimmung den Herren Landräthen und Kreis-Phyſikern zur Nachricht und Nachachtung bekannt.

I. A. V — IX. Aug. 141. Breslau den 29. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Cameral-Wiſſenſchaften, Müllendorff, als Referendarius bey der Königl. Regierung zu Breslau.

Der Schulamts-Candidat Hinze zu Waldenburg, zum Lehrer bey dem Gymnaſio zu Brieg.

Der Johann Ernſt Gottfried Schwerin, zum Kreis-Chirurgus des Pohlniſch-Wartenbergſchen Kreiſes.

Der Invalide vom 1ſten Cuiraſſier-Regimente, Daniel Taune, als Aufſeher im Königl. Arbeitshauſe zu Brieg.

Der invalide Grenadier Gottfried Kayſer vom Weſtpreußiſchen Grenadier-Bataillon, als Wegewärter in Mochbern auf der Haynauer Chauſſee.

Der bisherige Prediger an der Hospitalkirche zur heiligen Dreyfaltigkeit zu Breslau, Eccleſiaſt Immanuel Gottlieb Herbſtein, zum Archidiaconus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin daſelbſt.

Der bisherige zweite Prediger und Paſtor bey der evangeliſchen Kirche zu Reichenbach, Friedrich Thomas Liebe, zum erſten Prediger und Paſtor bey gedachter Kirche.

Der bisherige evangeliſche Rector Neuwirth, zum Diaconus in Herrnſtadt.

Digitized by Google

Der Kapellan Johann Langfeld, zum Lehrer der höhern Klaſſe bey der katholiſchen Stadtſchule in Schweidnitz.

Der evangeliſche Seminariſt Johann Chriſtian Bürger, zum Schuladjuvanten in Hönigern Namslauſchen Kreiſes.

Der zeitherige Hülfslehrer an der ſtädtiſchen Elementarſchule Nro. 2 zu Breslau, Heinrich Fiſcher, zum Schullehrer in Pfaffendorf Reichenbachſchen Kreiſes.

Der August Krauſe, zum Schullehrer und Organiſten zu Mönchmotſchelnitz Wohlauſchen Kreiſes.

Der Chirurgus Chriſtoph Wartemann, zum Kreis-Chirurgus Briegſchen Kreiſes.

Bekanntmachungen.

Wir machen dem Publikum bekannt, daß in dem letzten Hauſe der Glatzer Vorſtadt zu Frankenſtein ein Chauſſee-Schlag angelegt, und daſelbſt vom 15. September d. J. ab, von allen ein- und auspaſſirenden Fuhrwerken ein einmeiliges Wegegeld nach dem Tarif vom 21. May 1822 erhoben werden wird.

II. A. XV. 496. Aug. Breslau den 1. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es iſt von dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Bataillons-Arzt Burbach zu Neumarkt die unumſchränkte Civil-Praxis am Orte ſeines amtlichen Aufenthalts, und ſo lange er als oberer Militair-Arzt angeſtellt bleibt, nachgegeben worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. 332. Aug. Breslau den 29. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Das zu Freyburg verſtorbene Fräulein Juliane Caroline von Aachen, hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente den Waiſen in Freyburg, welche gar keine Eltern mehr haben, ein Capital von 300 Rtlr. beſtimmt, und ſollen die davon fallenden Intereſſen zum Schulen-Unterricht verwendet werden.

Der zu Reichenſtein geſtorbene Bürger und Schenkwirth Hyronimus Jonas, hat in ſeinem Teſtamente dem daſigen ſtädtiſchen Armen-Hospital ein Vermächtniß von 100 Rtlr. ausgeſetzt.

Es hat die Vormundſchaftliche Behörde durch den General-Landſchafts-Repräſentanten Herrn Baron von Stein, als beſtallter Curator der Gräflich Ludwig von Schlabrendorfſchen Güter, die Einführung des neuen Schleſiſchen Geſangbuches, durch ein Hülfsgeſchenk für die daſigen Orts-Einwohner an baarem Gelde von 30 Rtlr. Courant befördert, wodurch die Anſchaffung und Austheilung von 46 Büchern bewerkſtelliget worden. Auch bey der Kirchengemeinde zeigt ſich Anhänglichkeit an das Kirchenſyſtem und Sinn für deſſen Vervollkommnung durch Bewilligung kleiner Geſchenke, welche von mehrern Mitgliedern erfolgen. Durch gemeinſchaftliche aufgebrachte Beiträge iſt die Anſchaffung von Poſaunen, Trompeten und Pauken geſchehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 17. September 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 117. Betreffend die für Polizey-Arreſtaten bey Gelegenheit der Unterſuchung und des Transports zu liquidirenden Gebühren.

Da die Erfahrung bey Prüfung der über die Verpflegung und den Transport von Vagabonden eingehenden Liquidationen täglich lehrt, daß die Stations-Behörden ganz verſchiedene Sätze für die Verpflegung und Aufbewahrung von Polizey-Arreſtaten liquidiren, ohne eine Berechtigung zur Forderung dieſer von einander abweichenden Sätze nachgewieſen zu haben, und dadurch nicht allein eine Menge von Monitis in Betreff derjenigen Koſten entſtehen, welche Fiskus zu tragen hat, ſondern auch die Stations-Behörden ſelbſt unſicher über die eigene Befugniß und die der anderen Polizeybehörden werden, wieviel ſie zu liquidiren befugt ſind, ſo wird zur allgemeinen Nachachtung Folgendes hiedurch bekannt gemacht.

Jede Stationsbehörde bleibt in der Befugniß, diejenigen Sätze für die Verpflegung und Aufbewahrung von Polizey-Arreſtaten zu liquidiren, die ihr durch eine beſondere Berechtigung zugetheilt iſt. Weichen aber dieſe Sätze von den weiter unten aufgeführten und als allgemeine Regel geltenden Beträgen ab, ſo iſt es Pflicht der betreffenden Behörde, in der Liquidation oder dem Transportzettel neben den liquidirten Sätzen ganz kurz das Fundament zu allegiren, auf welches die Befugniß, ſolche Sätze zu fordern, ſich gründet, damit nöthigenfalls daſſelbe näher geprüft werden

Digitized by Google

kann. Es verſteht ſich hiebey von ſelbſt, daß eine ſolche Berechtigung nicht allein aus dem zwiſchen der Ortsbehörde und dem Gefangenwärter abgeſchloſſenen Kontrakt hergeleitet werden kann, ſondern daß dieſelbe ſich auf ein beſonderes höheren Orts ertheiltes Privilegium oder ausdrücklich anerkanntes Recht gründen muß, da es ohne ein ſolches Recht, Pflicht jeder Ortsbehörde iſt, Polizey-Arreſtaten während der Unterſuchung und des weiteren Transports nur für die allgemein gültigen Sätze zu verpflegen und unterzubringen.

Sollten Polizeybehörden wider Vermuthen ohne dergleichen Berechtigung andere und höhere Sätze als die nachſtehend aufgeführten liquidiren, ſo iſt nach der Amtsblatts-Verfügung vom 15. November 1817 die nächſte Stationsbehörde deſſen ohngeachtet doch nicht berechtigt, bey der Rückzahlung des Vorſchuſſes Abzüge zu machen, vielmehr muß der ganze liquidirte Betrag unweigerlich erſtattet, derjenigen Behörde aber, welche die Koſten zu tragen hat, überlaſſen werden, die zu viel liquidirten Beträge wieder von jenen Behörden einzuziehen. — Als allgemeine Regel für das hieſige Departement gelten folgende Sätze, die jedoch auf die in anderen Regierungsbezirken liquidirten Koſten keine Anwendung finden.

Es können liquidirt werden

1) an Transportgebühren für jeden bürgerlichen Begleiter auf die Meile 5 Sgr., wogegen Gensd'armes keine Transportgebühren liquidiren dürfen. Beym Transport gefährlicher Perſonen durchs Militair treten die §. 10 der General-Transport-Inſtruktion vom 16. September 1816 bewilligten Gebühren ein. Für den Transport der Militair-Arreſtaten durch Civilperſonen können keine Transportgebühren liquidirt werden;

2) an Wagenmiethe, wo der Transport zu Wagen nothwendig iſt, derjenige Betrag, der zur Beſchaffung eines Wagens in jedem einzelnen Fall nothwendig iſt. Im Allgemeinen iſt es Pflicht der Polizeybehörden, für die möglichſt wohlfeilſte Beſchaffung einer Fuhre zu ſorgen, und zu dem Ende unter der Quittung desjenigen, der den Wagen für den bedungenen Betrag geliefert hat, zu beſcheinigen, daß für einen wohlfeileren Preis eine Fuhre zu beſchaffen nicht möglich geweſen. (§. 9 der allegirten General-Transport-Inſtruktion.)

Ein Gleiches gilt

3) in Betreff der Bekleidungskoſten.

Beide ad 2 und 3 erwähnten Koſten werden auch für Militair-Arreſtaten aus dem Militairfond von der betreffenden Militairbehörde erſtattet.

Digitized by Google

4) An Verpflegungskoſten täglich 2 Sgr. für jeden Transportaten;
5) an Sitzgebühren täglich 1 Sgr. 3 pf.;
6) an Holzgeld in den Monaten Januar, Februar, März, November und December täglich eben ſo viel;
7) für Lagerſtroh, imgleichen für Waſch- Seifen- und Deckengeld zuſammen täglich gleichfalls 1 Sgr. 3 pf.;
8) an Aufgreifungsgebühren, allein bey Vagabonden und Bettlern, für jeden Aufgegriffenen 20 Sgr.;
9) zur Unterhaltung der Gefängniße täglich 1 Sgr. 3 pf. In Fällen, wo Fiskus die Koſten zu tragen hat, fallen dieſe Gebühren fort.

Annahme- und Loslaſſungsgebühren dürfen für Polizeyarreſtaten bey Gelegenheit des Transports und der Unterſuchung überall nicht gefordert werden.

Die ad 5 bis 9 erwähnten Koſten werden für Militair-Arreſtaten niemals vergütigt.

I. A. XX. 402. Aug. Breslau den 30. Auguſt 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 118. Wegen Herabſetzung des polniſchen Ausgangszolles von rohen Fellen.

Dem Handel treibenden Publikum, ſo wie den Steuer-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks wird hiermit bekannt gemacht, wie zufolge eines Königl. Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 23. Auguſt

der polniſche Ausgangszoll von rohen Fellen, welcher auf 25 Floren pro Zentner feſtgeſtellt war, auf 6 Floren ermäßigt, und mithin demjenigen gleich geſetzt worden iſt, welcher von den aus Rußland zu Lande ausgeführt werdenden rohen Fellen, vom 1. Juny d. J. erhoben wird.

II. A. 335. Septbr. IX. Breslau den 3. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 119. Wegen aufgehobener Tuch- und Wollwaaren-Schau-Anſtalten im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Zufolge Allerhöchſter Verordnung vom 5. Januar d. J. ſind durch den, von den betreffenden Tuchmacher-Gewerken gefaßten, von uns beſtätigten Beſchluß, in folgenden Städten, nämlich zu

Digitized by Google

Bernſtadt, Brieg, Feſtenberg, Frankenſtein, Freiburg, Glatz, Guhrau, Habelſchwerdt, Herrnſtadt, Köben, Militſch, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptſch, Oels, Ohlau, Prausnitz, Raudten, Reichenbach, Reinerz, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Striegau, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Trebnitz, Tſchirnau, Wartenberg, Winzig, Wohlau, Wünſchelburg,

und in den Fabrikdörfern

Peterswaldau und Peiskersdorf, im Reichenbacher Kreiſe,

die bisherigen Tuch- und Wollwaaren-Schau-Anſtalten aufgehoben, und neue Tuch-Schau-Vereine nicht gebildet worden. Es werden demnach die nunmehr daſelbſt gefertigten Tuche ohne öffentliche Beglaubigung in den Handels-Verkehr treten.

Dagegen hat das Tuchmacher-Gewerk in Neurode einen neuen Tuch-Schau-Verein gemäß der vorher bezogenen Verordnung gebildet, und ſeine Statuten haben unſere Beſtätigung erhalten. In Breslau, Reinerz und Medzibor, wo man ſich mit den Grundlagen zu einem neuen Schau-Vereine noch beſchäftiget, werden übrigens bis Ende des laufenden Jahres die alten Tuch-Schau-Anſtalten noch beibehalten, und die wirklich erfolgten Umbildungen derſelben zu ſeiner Zeit bekannt gemacht werden.

II. A. IV. 137. Septbr. Breslau den 12. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 120. Die Verlegung des Haupt-Zoll-Amtes Eulenburg nach dem Dorfe Gondemitz in dem Departement der Königl. Regierung in Merſeburg betreffend.

Dem Handel treibenden Publikum wird bekannt gemacht:

daß das zeither in Eulenburg, Regierungs-Bezirks Merſeburg beſtandene Haupt-Zoll-Amt, mit dem erſten Auguſt d. J. mehr vorwärts an die Grenze nach dem Dorfe Gondemitz verlegt worden iſt, und die Benennung

„Haupt-Zoll-Amt Gondemitz“

erhalten hat.

II. A. 503. Septbr. IX. Breslau den 10. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 121. Betreffend die Gültigkeit der von den Polizei-Präſidien in auswärtigen Kaiſerlichen und Königlichen Haupt- und Reſidenz-Städten ausgeſtellten Päſſe.

Nach einer Beſtimmung des hohen Miniſterii des Innern und der Polizei, ſind, da die in auswärtigen Kaiſerlichen und Königlichen Haupt- und Reſidenz-Städten eigends conſtituirten Polizei-Präſidien oder Polizei-Directionen, ihrer amtlichen Stellung nach in die Kathegorie der Provinzial-Behörden gehören, die von derſelben ausgeſtellten Päſſe als gültige Eingangs-Päſſe anzuſehen; jedoch iſt dabei erforderlich, daß ſie, wenn ſie beſonders auf die Preußiſchen Staaten gerichtet ſind, von dem an dem betreffenden auswärtigen Hofe accreditirten Königlichen Geſandten viſirt ſind.

Dieſes wird den Königl. Polizei-Behörden des hieſigen Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. V. Septbr. 186. Breslau den 9. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 6. Auguſt a. c. ſein Wohlgefallen über die im Jahre 1822 in dem hieſigen Regierungs-Departement bewirkten günſtigen Reſultate der allgemeinen Schutzpocken-Impfung zu erkennen gegeben, auch die zu Prämien erbetene Summe von 500 Rtlr. zu bewilligen, und die Vertheilung derſelben nach folgendem Plane zu genehmigen geruhet, nämlich:

1)	Dem Königl. Medicinal-Rath und Kreis-Phyſicus Dr. Welzel in Glatz	40	Rtlr.
2)	Dem Königl. Kreis-Phyſicus Dr. Wolff in Namslau .	40	=
3)	Dem Königl. Kreis-Phyſicus Dr. Hofrichter in Wartenberg	40	=
4)	Dem interimiſtiſchen Kreis-Phyſicus Hofrath Dr. Hinze in Waldenburg	40	=
5)	Dem Stadt-Phyſicus Dr. Büſſer in Wohlau . .	30	=
6)	Dem Kreis-Chirurgus Gröger in Namslau . . .	20	=
7)	Dem Stadt-Chirurgus Gröger in Reichthal . .	20	=
	Latus	230	Rtlr.

Digitized by Google

	Transport	230	Rtlr.
8)	Dem Kreis-Chirurgus Steiner in Glatz . . .	20	=
9)	Dem Kreis-Chirurgus Höregott in Habelſchwerdt . .	20	=
10)	Dem Kreis-Chirurgus Harazim in Frankenſtein . .	20	=
11)	Dem Kreis-Chirurgus Muche in Oels . . .	20	=
12)	Dem Kreis-Chirurgus Kluge in Guhrau . . .	20	=
13)	Dem zeitherigen Unter-Wundarzt und erwählten Ober-Wundarzt Alter beim Hospital Omnium Sanctorum hieſelbſt .	20	=
14)	Dem Chirurgus Jacoby in Reinerz Glätzer Kreiſes . .	15	=
15)	Dem Chirurgus Petruſchky in Medzibor Wartenberger Kreiſes	15	=
16)	Dem Chirurgus Schulz in Herrmansdorf Breslauer Kreiſes	15	=
17)	Dem Chirurgus Schmidt in Trachenberg	15	=
18)	Dem Chirurgus Hartmann in Wirſchkowitz Militſch-Trachenberger Kreiſes	15	=
19)	Dem Chirurgus Tſchirn in Schweidnitz . . .	15	=
20)	Dem Chirurgus Eggers in Zobten Schweidnitzer Kreiſes =	15	=
21)	Dem Chirurgus Ebert in Wüſte-Giersdorff Waldenburger Kreiſes	15	=
22)	Dem Chirurgus Schulz aus Faulbrück Reichenbacher Kreiſes .	15	=
23)	Dem Chirurgus Fiebig in Löwen Brieger Kreiſes . .	15	=
	Summa Summarum	500	Rtlr.

I. A. XII. 147. Aug. Breslau den 5. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Von einem wohlthätigen Bürger hieſiger Stadt und ſeiner Ehegattin, welche hier namentlich nicht bezeichnet ſeyn wollen, iſt für das hieſige Eliſabethiner-Jungfrauen-Kloſter auf ein Krankenbette eine Fundation von 2000 Rtlr. Breslauer Stadt-Obligationen errichtet worden; welches wir mit Bezeigung unſers beſondern Wohlgefallens bekannt machen.

I. A. 95. Septbr. XIII. Breslau den 6. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Der zu Reinerz verſtorbene General = Lotterie = Entrepreneur des Königreichs Pohlen, Petiseus, aus Warſchau, hat zu Folge ſeines am 25. Auguſt 1822 publicirten Teſtaments ein Legat von 2000 Fl. polniſch oder 333 Rtlr. 10 Sgr. Preuß. Courant für die Armen in Reinerz, bei dem Magiſtrat daſelbſt deponirt, dergeſtalt ausgeſetzt, daß von den Zinſen 20 der Hülfsbedürftigſten von dem Magiſtrat auf den Vorſchlag der Armen = Deputation auszuwählenden Subjecte, ohne Unterſchied der Religion, Unterſtützung erhalten, und ſelbige an dem Todes = Tage des Stifters ausgetheilt werden ſollen. Auch hat die Wittwe des Verſtorbenen, Maria geb. Schulz, eine Stiftung von 300 Rtlr. zu dem Ende beſtimmt und niedergelegt, daß alljährlich an deſſen Todes = Tage eine Predigt und Todtenfeyer abgehalten werde.

Dieſe ausgezeichneten wohlthätigen Stiftungen werden hiermit dankbar zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. Septbr. 275. Breslau den 8. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die zu Jenckau geſtorbene Eva Chriſtiane Jäniſch hat in ihrem Teſtamente nachſtehende Vermächtniße, als:

1) an die ärmſten evangeliſchen Schulkinder zu Kuhnern, oder vielmehr an die daſige Schulkaſſe 100 Rtlr., wovon die diesfälligen Zinſen alljährlich zu Beſtreitung des Schulgeldes für gedachte Kinder verwendet werden ſollen, und

2) an die evangeliſche Schulkaſſe zu Kuhnern 200 Rtlr., und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die davon fälligen Zinſen jährlich dem jedesmaligen Schullehrer Behufs ſeiner Gehalts = Verbeſſerung zufließen ſollen,

ausgeſetzt.

Die verwittwete Frau Rottenberg zu Reichenſtein hat der daſigen evangeliſchen Kirche 70 Rtlr. Cour. und 3 ſeidne Bekleidungen für beide Altäre und den Taufſtein geſchenkt.

Der zu Buchau geſtorbene Häusler = Auszügler Michael Pohl, hat in ſeinem Teſtamente den Buchauer Orts = Armen ein Legat von 20 Floren ausgeſetzt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauſchen Regierungs-Departement, für den Monat Auguſt 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	2	—	6	1	17	3	1	7	—	—	29	11	—	25	4	—	21	8	—	19	10	—	15	10	—	22	10	4	17	2
Brieg ...	1	19	3	1	12	3	1	—	10	—	29	9	—	22	—	—	20	10	—	16	10	—	15	9	—	16	—	3	21	5
Frankenſtein	2	1	1	1	24	—	1	10	8	1	6	5	1	3	11	—	29	6	—	25	—	—	22	2	—	18	3	4	2	10
Glatz	2	2	7	1	21	—	1	18	3	1	5	7	1	9	9	1	1	7	—	29	5	—	23	5	—	22	10	5	21	5
Guhrau ...	1	28	9	1	23	5	1	1	10	1	—	—	—	25	8	—	20	—	—	20	—	—	12	6	—	20	—	3	5	—
Herrnſtadt .	1	20	—	1	17	6	1	1	—	1	—	—	—	25	—	—	23	6	—	15	—	—	14	—	—	15	—	2	25	—
Münſterberg	1	24	10	1	19	2	1	10	—	1	5	—	1	2	7	—	27	5	—	24	3	—	20	7	—	20	—	3	21	5
Namslau ..	1	24	—	1	22	—	1	15	—	1	12	—	1	—	—	—	26	—	—	18	—	—	15	—	—	16	—	3	10	—
Neumarkt ..	2	—	6	1	23	3	1	7	—	1	—	9	—	26	—	—	23	—	—	20	6	—	17	—	—	20	—	3	13	—
Nimptſch ..	2	—	—	1	26	—	1	20	—	1	16	—	1	10	—	1	8	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	3	15	—
Oels	2	3	2	1	27	3	1	2	7	—	28	7	—	22	10	—	22	3	—	22	3	—	20	7	—	18	7	4	17	2
Ohlau ...	1	12	4	1	7	3	1	5	1	1	—	8	—	29	9	—	24	—	—	18	9	—	16	—	—	20	—	4	—	—
Reichenbach	1	27	8	1	21	8	1	16	—	1	10	—	1	6	6	1	—	6	—	26	3	—	24	3	—	23	—	4	20	—
Schweidnitz	2	2	10	1	29	10	1	8	—	1	5	—	1	1	11	—	28	11	—	22	8	—	19	8	1	—	—	6	28	3
Strehlen ..	1	17	9	1	11	5	1	5	1	1	—	—	—	25	—	—	21	5	—	20	5	—	16	7	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	2	2	10	1	27	1	1	1	5	—	28	6	—	25	8	—	22	10	—	17	1	—	14	10	1	—	—	5	8	—
Wintzig ...	1	27	—	1	22	—	1	4	—	1	—	6	—	24	—	—	21	6	—	17	6	—	15	—	—	24	—	3	—	—
Wohlau ...	2	—	—	1	26	—	1	24	—	1	20	—	1	10	—	1	4	—	1	10	—	1	4	—	—	28	—	5	8	—
im Durchſchnitt	1	26	11	1	21	—	1	8	9	1	4	4	—	29	9	—	25	11	—	22	5	—	19	2	—	21	8	4	6	8

Breslau den 6. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 24. September 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 122. Wegen Verlegung der Steuer-Controllſtellen auf dem rechten Oder-Ufer bei hieſiger Stadt.

Es iſt für zweckmäßig erachtet worden, die an dem rechten Oder-Ufer bisher beſtandenen Thor-Controllſtellen am Oder- und Sandthor vom 1. October c. ab aufzuheben, dagegen an den Enden der Oder- und Sand-Vorſtadt, als:

1) an der Oßwitzer }
2) = = Roſenthaler } Brücke,
3) = = Hundsfelder }
4) am Ende des Hinterbohms,

neue dergleichen Controllſtellen anzulegen.

Das Publikum wird hiermit aufgefordert:

ſich mit allen Mahl- und Schlachtſteuer pflichtigen Gegenſtänden, vom 1. October d. J. ab, bei einem der genannten Steuer-Controllämter, als den von dieſer Seite her einzigen erlaubten Eingängen für ſteuerpflichtige Gegenſtände, zu melden und die tarifmäßigen Steuern zu entrichten, widrigenfalls derjenige, welcher dies unterläßt, oder auf andern als den mehr genannten Eingängen, alſo auf Nebenwegen (welche letztere ohne Ausnahme mit Mahl- und

Digitized by Google

Schlachtſteuer pflichtigen Gegenſtänden, ausgeſchlachtetem Fleiſch, auch Back- und Fleiſchwaaren aller Art zu paſſiren verboten ſind) eingeht, als Uebertreter der Steuer-Geſetze zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden wird.

Rückſichtlich der auf dem linken Oder-Ufer am Ohlauer, Schweidnitzer und Nikolai-Thore belegenen Thor-Controll-Häuſer, bleibt vor der Hand die bisherige Einrichtung beſtehen, nach welcher die Anmeldung und Verſteuerung der obigen Mahl- und Schlachtſteuer pflichtigen Gegenſtände, die vom Lande eingebracht werden, daſelbſt geſchehen muß, woſelbſt auch das zum Schlachten beſtimmte Vieh reſp. zu deklariren und zu verſteuern iſt.

Hierbei wird wiederholt bemerkt, daß zu den Mahl- und Schlachtſteuer pflichtigen Gegenſtänden

> Graupe, Grütze, Grieß, geſchrotenes Getreide und geſchrotene Hülſenfrüchte, Brod und alle Backwaaren, ferner Nudeln, Stärke, Puder, Mehl von allen Gattungen, Fleiſch und Fett von allen Vieharten, ſo wie Schinken, Würſte, Zungen, und andere Fleiſchwaaren,

gehören.

II. A. 229. Aug. IX. Breslau den 5. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 123. Das Abraupen der Bäume betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die zur Vertilgung der Spannraupe wiederholentlich, und zuletzt unter dem 14. October 1821 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Mittel und erlaſſenen Verfügungen nicht hinlänglich und nicht aller Orten angewendet und befolgt worden ſind.

Es werden daher die Herren Landräthe, Polizey-Diſtricts-Commiſſarien, Magiſtrate und Dorfvorſteher hierdurch angewieſen, das Abraupen der Bäume in den nachſtehenden und den bereits durch das Amtsblatt unter dem 16. May und 14. October 1821 bekannt gemachten Beſtimmungen, ohnfehlbar auch für die Folge bewirken zu laſſen. Auch haben erſtere den Gensd'armen aufzugeben, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften genau zu achten.

Digitized by Google

1) Jeder Eigenthümer von Obſtbäumen, ſie ſtehen in Gärten oder Alleen, auf dem Lande oder in den Städten, iſt verpflichtet, alljährlich das Raupen bis Ausgang des Monats Dezember gnügend zu beſorgen.

2) Um ſich der Befolgung zu vergewiſſern, haben in den Städten die Magiſträte, durch ihre mit der Polizey-Verwaltung zunächſt beauftragten Offizianten, auf dem Lande aber die Gutsherrſchaften, durch ihre Beamte und die Dorfgerichte, in den erſten Tagen des Monat Januar alle Gärten und Alleen, in ſoweit von deren Eigenthümer nicht bekannt iſt, daß es eines Aufrufs zur Pflege ſeiner Bäume bey ihm nicht bedarf, revidiren zu laſſen, ob auch das Raupen der Bäume gehörig bewirkt worden.

3) Wenn ſich dann Verabſäumung findet, iſt der Eigenthümer zur Nachholung des Abraupens binnen einer kurzen Friſt unter der Bedrohung anzuweiſen, daß nach unbenutztem Ablauf dieſer Friſt ſolches auf ſeine Koſten durch gedungene Arbeiter veranlaßt, und der Koſtenbetrag von ihm ohne Weiteres beygetrieben werden würde, und iſt dieſer Bedrohung gemäß zu verfahren.

4) Bey wilden Bäumen und Dornhecken in einer ſolchen Nähe der Dörfer auf Viehwegen oder Angern, daß davon Verbreitung der Raupenbrut zu beſorgen, und bey denen es nicht klar iſt, wer als Eigenthümer das Abraupen derſelben zu bewirken habe, muß das Abraupen zum Gemeinde-Dienſt gewieſen werden.

Hierbey wird noch erinnert, daß, da bekanntlich kränkelnde Bäume, wo die Raupen am liebſten eingenommen werden, jeder Baumzüchter im Allgemeinen den zu Erhaltung der Geſundheit der Bäume erforderlichen Aufwand, wozu beſonders das Reinigen der Bäume vom Mooſe und das Umerden derſelben gehört, eben ſo wenig ſcheuen darf, als das Erſetzen der erkrankten Stämme mit geſunden.

I. A. XX. Septbr. 658. Breslau den 10. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 124. Betreffend die Beſtimmung, daß die Hauſirer nur ſolche Perſonen mit ſich führen dürfen, welche in ihren Gewerbeſcheinen genannt ſind.

Da die Hauſirer nur ſolche Perſonen mit ſich herumführen dürfen, welche als Gehülfen bei ihrem Gewerbe anzuſehen und in den Gewerbeſcheinen ausdrücklich als

Digitized by Google

ſolche genannt ſind, ſo werden ſämmtliche betreffende Polizeibehörden, bei 2 Rtlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall, hierdurch angewieſen, in den den Hauſirern jeglicher Art zu ertheilenden Päſſen nur diejenigen Perſonen mit zu benennen und zu ſignaliſiren, welche in den von dem betreffenden Individuum originaliter vorzuzeigenden Gewerbeſcheinen ausdrücklich als ihre Gehülfen genannt ſind.

Wenn aber ein Hauſirer ſich mit Perſonen ſeiner Familie, die nicht auf dieſe Weiſe legitimirt ſind, auf der Reiſe irgendwo betreffen läßt, als worauf gehörig zu vigiliren, und die Gensd'armes aufmerkſam gemacht werden müſſen, ſo muß er durch Transport auf eigene Koſten ſeiner Ortsobrigkeit zugeſchickt werden, welche ihn dann wegen Uebertretung dieſer Vorſchrift, die bei der Aushändigung des Paſſes einem jeden Hauſirer bekannt zu machen iſt, mit angemeſſener Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen hat. Findet ſich, daß ein Paß den Vorſchriften dieſer Verordnung zuwider ausgefertigt worden, ſo hat die erſte Polizeibehörde, welcher derſelbe zu Geſicht kommt, ſolchen Paß mit Anzeige des Falles zu vorſchriftsmäßiger Beſtrafung an uns einzureichen.

II. A. XIV. Septbr. 795. Breslau den 13. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 125. Wegen Aufnahme der Gewerbeſteuer pro 1824.

Da die Zeit zur Aufnahme der Gewerbeſteuer für das Jahr 1824 herannahet, ſo werden ſämmtliche Landräthe und Magiſtråte, mit Hinweiſung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 4. September pr. Stück XXXVII. Nro. 162, an dieſes Geſchäft erinnert, und dabei auf nachſtehende neue Verordnungen aufmerkſam gemacht.

1) Für den Handel ohne kaufmänniſche Rechte giebt es nur eine Beſteuerung, daher derjenige, der mit mehrern verſchiedenen Artikeln, z. B. mit Vieh und Viktualien zugleich handelt, nicht zweimal ſteuern darf, es muß aber der ganze Umfang des Handels bei der Steuer berückſichtigt und ſolche darnach abgemeſſen werden.

2) Händler ohne kaufmänniſche Rechte ſind bei Ermittelung der Zahl ihrer Klaſſe in einer Stadt oder in einem Kreiſe nur immer für eine Perſon zu zählen, wenn gleich ſie innerhalb der Stadt oder des Kreiſes mehr als ein Lokal zur Ausübung ihres Handels haben, deſſen größter Umfang jedoch bei der Abſchätzung zu berückſichtigen iſt. Ein zweites Lokal in einer andern Stadt oder, in der 4ten Abtheilung in einem andern Kreiſe, muß aber eine beſondere

Digitized by Google

Beſteuerung daſelbſt nach ſich ziehen, da nach der Beilage zum Geſetz vom 30. May 1820, Artikel 8 und 9, jedes derſelben als ein abgeſondertes Complexus in Rückſicht auf den Mittelſatz zu betrachten iſt.

3) Bäcker in der 3ten und 4ten Gewerbeſteuer = Abtheilung haben den, durch Abgang entſtehenden Steuer = Ausfall nicht zu tragen, da ihnen auch der Zugang nicht zu gute kommt.

4) Kalkbrennereien, ſie mögen vom Eigenthümer oder Pächter benutzt werden, ſobald ſie nicht blos zu deren eigenem Verbrauch, ſondern auch zum Verkauf arbeiten, ſind der Gewerbeſteuer unterworfen, und die Inhaber müſſen zu den Händlern ohne kaufmänniſche Rechte gezählt werden.

5) Der Handel mit Tabak kann auf dem platten Lande im Grenzbezirk nicht geſtattet werden.

6) Solche Einwohner, die ein meublirtes Zimmer und nicht mehr vermiethen, bleiben von der Gewerbeſteuer befreit, ſofern die Miethszeit mindeſtens auf 3 Monate verabredet wird.

7) Bei Anträgen auf Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Handel im Umherziehen, müſſen alle Gegenſtände, mit welchen der Handel betrieben werden ſoll, beſtimmt angegeben werden, und iſt den Suchenden bemerklich zu machen, daß, wenn ſie mit andern als in den Gewerbeſcheinen ausgedrückten Gegenſtänden betroffen werden, dies ihre Beſtrafung nach §. 40 des Geſetzes vom 30. May 1820 zur Folge habe.

Der allgemeine Ausdruck: „Schnittwaaren“ darf gar nicht mehr gebraucht werden.

8) Die Gewerbeſcheine ſind denen mit dergleichen bereits verſehenen Perſonen nur gegen Zurückgabe der abgelaufenen auszuhändigen, weil die Erfahrung gelehrt, daß mit letzteren verſchiedentlich Mißbräuche verſucht worden, und

9) den zur Betheilung mit Gewerbeſcheinen ſich meldenden Perſonen dürfen Interims = Scheine nicht ertheilt werden, da nur der Gewerbeſchein ſelbſt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen giebt.

10) Viktualienhändler müſſen, wenn ſie umherziehend aufkaufen, Gewerbeſcheine löſen, worauf dieſelben aufmerkſam zu machen ſind.

11) Die, mittelſt Cirkular = Verfügung vom 6. März d. J. Nro. 530, geforderten Nachweiſungen derjenigen umherziehenden Gewerbetreibenden, welchen bereits

Digitized by Google

eine Gewerbeſteuer-Ermäßigung bewilligt worden, und derjenigen, welche eine ſolche nachgeſucht haben, werden zur feſtgeſetzten Zeit unfehlbar und zwar vorſchriftsmäßig vollſtändig erwartet.

12) Pächter von Landgütern, auf welchen Branntweinbrennerei nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, und welche jährlich nicht über 200 Scheffel ſelbſt gewonnenes Getreide verſchwelen, ſind ebenfalls gewerbeſteuerfrei, dieſer Abgabe aber unterworfen, wenn ſie die Branntweinbrennerei beſonders gepachtet haben, ſie alſo kein Guts-Pertinenz ausmacht.

13) Weinhändler, welche Weinſtuben für ſitzende Gäſte halten, ſind als Kaufleute und als Schenkwirthe beſonders zur Gewerbeſteuer anzuziehen.

II. A. XIV. Septbr. 778. Breslau den 13. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 126. Betreffend die Grenz-Zoll-Aemter zur Expedirung aller Kolonial-Waaren, deren Eingang in das Königreich Pohlen geſtattet iſt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Verordnung des Statthalters im Königreich Pohlen vom 8. July d. J. die, zu Kraſienic und Zgotowia auf der Oeſterreichiſchen Grenze und der Grenze des Freiſtaats Krakau belegenen Zollämter erſter Klaſſe, zur Expedirung aller Kolonial-Waaren, deren Eingang in das Königreich Pohlen nicht durch den Zolltarif verboten iſt, authoriſirt worden ſind.

II. A. 154. Septbr. IV. Breslau den 16. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 127. Die Ausführung des Geſetzes vom 8. April d. J. wegen der Münz-Verbrechen betreffend.

Um einer möglichen unrichtigen Auslegung des §. 6 des Geſetzes vom 8. April d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 43), worin es heißt:

> daß jede nachgemachte oder verfälſchte Münze, ſo wie dergleichen Cours habende Papiere, von den Polizey-Behörden ſogleich in Beſchlag genommen und vernichtet werden ſollen,

zuvor zu kommen, wird hierdurch zufolge höherer Anordnung vom 18. v. M. bemerklich gemacht: daß jede zum Vorſchein gekommene falſche Münze oder jedes dergleichen

Digitized by Google

Cours habende Papier zwar von der Polizey=Behörde in Beſchlag genommen, keineswezes aber von derſelben vernichtet, ſondern an die vorgeſetzte Behörde zur weitern Beförderung und Veranlaſſung, daß die im folgenden §. 7 verheißene Vergütung, nach Beſchaffenheit der falſchen Münze, erfolge, abgeliefert werden ſoll.

Sämmtliche Polizey=Behörden unſers Reſſorts haben ſich hiernach zu achten, und alle zum Vorſchein kommende falſche Münzen und Staatspapiere nach wie vor an die unterzeichnete Königl. Regierung einzuſenden und nicht zu vernichten.

Plen. 426. Septbr. Breslau den 15. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 128. Die bei Verpackung und Verſendung des Arſeniks zu nehmenden Vorſichtsmaaßregeln betreffend.

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Verſendung des Arſeniks in Fäſſern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähren, werden in Bezug auf die Cirkular=Verfügung des mit unterzeichneten Miniſterii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817, und im Verfolg derſelben über dieſen Gegenſtand annoch folgende Sicherheitsmaaßregeln hiermit beſtimmt:

1) Es ſind zur Verpackung des Arſeniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig ſtarke, und beſonders in den Fugen gut gearbeitete, aus geſundem vollkommen ausgetrocknetem, und von Oſtgallen reinem Holze gefertigte Fäſſer zu wählen.

Die Stäbe zu denſelben von einem Centner Gehalt müſſen wenigſtens $\frac{1}{2}$ Zoll, die zu zwei Centnern mindeſtens $\frac{3}{4}$ Zoll ſtark ſeyn. Die Fäſſer von 1 Centner müſſen mit 8, die von 2 Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eiſernen Reifen verſehen ſeyn, von den hölzernen Reifen ſind ſowohl die oberſten als die unterſten anzuzwecken, auch dieſe Fäſſer ſorgſam zuzuſchlagen, ſcharf zuſammen zu binden und in den Böden noch beſondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber ſolche Fäſſer dergeſtalt zu fertigen, daß ſie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzuſtellenden Proben ſich vollkommen luft= und waſſerdicht zeigen.

2) Dergleichen Fäſſern iſt nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geſchnitten werden darf, und ſind dieſelben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuſchlagen die Tauben nicht zu weit auſſperren.

Digitized by Google

3) Die zwiſchen den Reifen frei bleibenden Räume der Fäſſer ſind eben ſo wie deren Böden erſt mit Papierſtreifen, dann aber mit dichter Leinewand mittelſt eines aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim beſtehenden guten und friſchen Kleiſters dergeſtalt zu überkleben, daß an den Fäſſern nochmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erſt nachdem das Ueberkleben ſtatt gefunden, werden die ad 1 gedachten Einlegereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandſtreifen aber ſodann dicht an den Reifen mit Stricken überſchnürt, ſo daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf iſt mit Oelfarbe an den Fäſſern ſchriftlich zu bezeichnen, daß ſich Arſenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken iſt.

5) Die Fäſſer ſind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die ſich hiebei etwa als ſchadhaft zeigenden Reifen ſofort mit tüchtigeren zu verwechſeln, ſo wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen iſt, daß ſie für die Inſtandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder ſind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweiſen, daß ſie unterweges ähnlich nöthige Ausbeſſerungen der Fäſſer bewirken laſſen.

6) Das Anbohren der Fäſſer Behufs der Viſitation darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Boden der Fäſſer angenommen werden, und muß der demnächſt in dem Bohrloch wieder befeſtigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nochmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steuer-Amts verſehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, ſondern auch das Entwenden des Arſeniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arſenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Beſtimmung der Dienſt-Inſtruction vom 28. May 1818 §. 34 verwieſen, um ſich diejenigen Kenntniße zu verſchaffen, welche eine Viſitation möglichſt entbehrlich machen. Iſt ſolche erforderlich, ſo muß ſie in Beiſeyn eines Oberbeamten geſchehen, der darauf ſorgfältig zu halten hat, daß das Viſitir-Eiſen gehörig gereiniget, und daß, wenn ſich etwas verſtreut haben ſollte, dies unſchädlich gemacht wird.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewieſen, dieſe Beſtimmungen öffentlich bekannt zu machen, und inſonderheit die Steuerbeamten zu inſtruiren, daß ſie ihre Aufmerkſamkeit auf die, aus dem Auslande eingehenden Arſenik-Fäſſer und deren

Beſchaffenheit richten, damit der Zweck dieſer Vorſichtsmaaßregeln vollſtändig erreicht werde, ſo wie die Königl. Regierung ſelbſt mit Ernſt und Nachdruck auf die Befolgung dieſer Vorſchriften achten wird.

Berlin den 22. July 1823.

Die Miniſterien

Des Handels und Gewerbe.	Des Innern und der Polizei.	Der Finanzen, General-Verwaltung der Steuern.
In Sr. Excellenz Abweſenheit. Ferber.	In Sr. Excellenz Abweſenheit. Kamptz.	Maaßen.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Vorſtehende hohe Anordnung wird hiermit zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Das Haupt-Zoll-Amt Mittelwalde hat uns anzuzeigen, ob in deſſen Bezirk Arſenik eingeht?

Anlangend den von Reichenſtein ab zu verſendenden Arſenik, ſo haben die daſigen Steuerbeamten, ſoviel als ihnen dergleichen Transporte bekannt werden, ihre Aufmerkſamkeit beſonders darauf zu richten, daß die gegebenen Vorſchriften genau befolgt werden, und ſollten ſie Abweichungen davon bemerken, ſo haben ſie der daſigen Berg-Amts-Behörde davon ſofort Anzeige zu machen.

301. Aug. IX. Breslau den 10. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 17. Wegen der Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Kaſſe in Golde.

Da nach einem Schreiben des hohen Königlichen Miniſterii des Innern, der §. 7 der Inſtruction für die Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſen zur Verwaltung der Geſchäfte der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, welcher enthält,

> daß denjenigen Beamten, welche keinen Gold-Antheil bey ihrem Gehalte beziehen, nachgelaſſen ſeyn ſolle, inſofern ſie ihre Wittwen-Kaſſen-Beyträge durch die Salarien-Kaſſen berichtigen, ſolche ganz in Courant mit 10 pro Cent Agio zu zahlen,

Digitized by Google

dahin abgeändert worden, daß ſowohl bey den wegen der Wittwen-Kaſſen-Beyträge verfügten Gehalts-Abzügen, als auch in den Fällen, wo Andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarien-Kaſſen beziehen, ihre Beyträge durch die Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von 15 pro Cent erfordert und in Rechnung geſtellt werde; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß wenn die Intereſſenten die Zahlung in Golde ſelbſt zu bewerkſtelligen vorziehen, ſolches ihnen ganz unverwehrt bleibt, ſo wird dieſes ſämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 5. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Burgermeiſter Blaſchke zu Prausnitz, iſt auf anderweitige 6 Jahr gewählt und beſtättiget worden.

Der Kaufmann Bochus zu Steinau a. d. O., zum Cämmerer daſelbſt.

Der von Thieſenhauſen auf Buckowine Trebnitzſchen Kreiſes iſt in die Stelle des abgehenden Hauptmann von Uthmann, als Polizey-Diſtrikts-Commiſſarius des 5ten Diſtrikts Trebnitzſchen Kreiſes ernannt worden.

Der evangeliſche Seminariſt Johann Gottlieb Dobſchall, zum Lehrer an der evangeliſchen Elementar-Schule zu Neuſcheitnig bey Breslau.

Der bisherige evangeliſche Paſtor Sroka zu Feſtenberg, zum Pfarrer in Droſchkau Namslauſchen Kreiſes.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königlich Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kaſſe im bevorſtehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leiſten wird:

1) die ſämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieſes Jahres ausgeſchiedene, nicht excludirte Intereſſenten, gegen Zurückgabe der von

Digitized by Google

den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original Receptions-Scheine,

2) die den 1. October 1823 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen gegen die vorſchriftsmäßigen nicht früher, als den 1. October dieſes Jahres auszuſtellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem geſetzlichen Werthſtempel zu verſehen ſind; auch muß die Summe mit Buchſtaben ausgeſchrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

Die Zahlung der Penſionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 20ſten October dieſes Jahres auf der General-Wittwen-Kaſſe (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October dieſes Jahres, und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche ſich ſpäter melden, ab- und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner ſtatt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſion nicht durch die Haupt-Inſtituten- oder die dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Commiſſarius oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallſtraße Nro. 3, und General-Landſchafts-Agenten Reichert, Franzöſiſche Straße Nro. 30 wohnhaft — erheben zu laſſen. Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtituten-Kaſſen zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwen-Kaſſe abzuführen.

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats hier eingehen, und iſt die General-Wittwen-Kaſſe angewieſen, nach dem 1. October a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

Digitized by Google

Der Weber und Leinwandhändler Ignatz Chriſt zu Frankenſtein hat, in Gemeinſchaft mit ſeiner Ehefrau Johanna geborne Klein, eine Waaren-Forderung von 367 Rtlr. 4 Sgr. $3\frac{3}{7}$ pf. zum Beſten der dortigen ſtädtiſchen Armen-Fonds geſchenkt.

Wir bringen dieſe wohlthätige Handlung unter Bezeigung unſers Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. 894. Septbr. XVIII. Breslau den 13. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Wittwe Günzel zu Grunau Schweidnitzer Kreiſes, hat den daſigen Armen ein Legat von 40 Rtlr. beſtimmt.

Das Dominium von Silbitz Nimptſcher Kreiſes, Graf von Mettich und deſſen Gattin, beide katholiſcher Religion, haben der daſigen evangeliſchen Ortsſchule, zu beſſerer Erhaltung des Schullehrers, aus eigenem Antriebe $1\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland vom Dominial-Grund und Boden zur bleibenden Nutzung überwieſen. Bey der Güte des Bodens in der dortigen Gegend und deſſen hohem Werthe, nimmt dieſes Geſchenk die volle Achtung gegen den wohlthätigen Schenkgeber in Anſpruch.

Der verſtorbene Major der Armee, Freyherr von Saurma, hat nachſtehende Legate, als

1)	für die Schule zu Sadewitz		200 Rtlr.
2)	für die Schule zu Schosnitz		200 Rtlr.
3)	für die Armen zu Sadewitz		300 Rtlr.
	und zur baldigen Vertheilung für die bedürftigſten Armen	25 Rtlr.	
4)	für die Armen zu Schosnitz		300 Rtlr.
	und zur baldigen Vertheilung für die bedürftigſten Armen	25 Rtlr.	

ausgeſetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 1. October 1823.

Bekanntmachung

in Betreff des einzuleitenden Schluß-Liquidations- und Präclusiv-Verfahrens wegen der unbefriedigten Anſprüche an die vormalige Weſtphäliſche und Bergiſche Verwaltung.

Des Königs Majeſtät haben durch die, im 14ten Stück der Geſetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. v. M. zu beſtimmen geruhet, daß mit dem durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Anſprüche an das vormalige Königreich Weſtphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgeboth und ein Präcluſions-Termin in Verbindung geſetzt, und wegen Ausführung dieſer Beſtimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlaſſen werden ſolle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußiſchen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Weſtphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheile, noch unbefriedigte Anſprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der dieſſeitigen Landes-Beſitznahme, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — ſie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet ſeyn oder nicht — ſpäteſtens bis zum letzten December des laufenden Jahres 1823, als dem Allerhöchſt verordneten Präcluſiv-Termin,

Digitized by Google

in ſo fern ſie die Weſtphäliſche Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commiſſion zu Magdeburg, und wenn ſie die Bergiſche Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commiſſion zu Düſſeldorf, unter Beibringung der Juſtificatons-Documente um ſo gewiſſer anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden ſollen.

Zur Belehrung des bei der Sache intereſſirten Publikums und zur Abwendung nutzloſer Reclamationen, werden nachſtehende Erläuterungen über die bei dieſem Liquidations-Verfahren beſtehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Als factiſch begründete Grenz-Zeitpunkte des Schlußes der Perioden der ehemaligen Fremdherrſchaft in den gedachten Ländertheilen, ſind durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. folgende Termine feſtgeſetzt worden:

   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Weſtphalen, mit Ausſchluß der Stadt Magdeburg, der erſte November 1813,

   b) für die Stadt Magdeburg der erſte May 1814,

   c) für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1813.

2) Unter den bei dieſem Liquidations-Verfahren zu berückſichtigenden Verwaltungs-Rückſtänden werden — in ſo fern nicht, wie wegen der Weſtphäliſchen Landestheile, beſchränkende Beſtimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Anſprüche an die Verwaltungs-Behörden und die ſolche vertretende Regierung verſtanden, welche nach den Adminiſtrations-Grundſätzen der aufgelöſeten beiden Staaten, aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriediget werden ſollen. Es müſſen alſo alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Anſprüche bei dieſem Liquidations-Verfahren völlig ausgeſchloſſen, und die diesfälligen Reclamationen als anderweiten Beſtimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. iſt es ein weſentliches Erforderniß bei den zuzulaſſenden Anſprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewieſen werde, und es müſſen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgeſprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewieſen werden.

Digitized by Google

4) Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. v. M. iſt ausdrücklich verordnet worden, daß in Anſehung der zum vormaligen Königreich Weſtphalen gehörigen Landestheile bei dieſem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Anſprüche an die Geſammtheit des aufgelöſeten Staates, zugelaſſen werden ſollen, indem letztere zur Weſtphäliſchen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erſt nach der Vereinigung mit den verſchiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheile übergegangen ſind, weitere Beſtimmung erfolgen wird.

Hiernach müſſen alſo bei der Liquidations-Commiſſion zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewieſen werden, denen eine zum Vortheil des geſammten Weſtphäliſchen Staates, oder der Central-Verwaltung geſchehenen Lieferung, Leiſtung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müſſen unter andern alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizey, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegsweſen in allen ſeinen Theilen, das geſammte centraliſirte Penſions-Weſen, die Verzinſung der öffentlichen Schuld betreffende Anſprüche, bei dieſem Liquidations-Verfahren ausgeſchloſſen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergiſchen Verwaltungs-Schuld findet der Unterſchied zwiſchen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht ſtatt, und es können daher bei der Liquidations-Commiſſion zu Düſſeldorf alle unbefriedigten Anſprüche an die Bergiſche Verwaltung aus der Zeit vor der dieſſeitigen Beſitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Verſprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei dieſem Liquidations-Verfahren ſind ausgenommen die etwanigen Anſprüche an die Bergiſche Verwaltung in den, an das Großherzogthum Naſſau zurückgegangenen, und von dieſer Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für dieſe Landestheile, auf den Grund der beſtehenden Staats-Verträge, ein beſonderes Reſt-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden iſt.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß dieſe Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präcluſions-Verfahrens genügend

aufklären, und es haben ſich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Anſprüche dieſer Art glauben geltend machen zu können.

Berlin den 7. Auguſt 1823.

Immediat-Commiſſion für die abgeſonderte Reſt-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Für die Richtigkeit. Bresler.

Bekanntmachung,

betreffend den zur Einreichung der Schuld-Atteſte über Lieferungs-Forderungen aus der franzöſiſchen Militär-Verpflegungs-Periode feſtgeſetzten Präcluſions-Termin.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgeſtellten Schuld-Atteſte über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen, in der Zeit vom 1. März 1812 bis zum 1. März 1813, einen allgemeinen Präcluſiv-Termin auf den 31. December d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber ſolcher von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden und ſpäterhin auch von den Regierungen ausgeſtellten Schuld-Atteſte aufgefordert, bei Einreichung derſelben ihre darauf begründeten Anſprüche im Laufe der gedachten Präcluſiv-Friſt anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. December d. J. nicht angemeldeten, wenn gleich ſchon früher bekannten Anſprüche aus ſolchen Schuld-Atteſten, der gleichmäßigen Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, für gänzlich erloſchen werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieſer Schuld-Atteſte geſchieht bei denjenigen Königl. Regierungen, welche bisher dieſe Liquidations-Angelegenheiten regulirt haben, folglich:

Digitized by Google

in Anſehung der Atteſte, welche in der Kurmark und den Magdeburgiſchen Kreiſen diesſeits der Elbe ausgeſtellt worden ſind, bei der Regierung zu Potsdam,

für Alt-, Vor- und Hinterpommern bei der Regierung zu Stettin,

für die Neumark, inclus. der jetzt zum Departement der Regierung zu Köslin gehörenden Kreiſe, bei der Regierung zu Frankfurth a. d. O.,

für Weſtpreußen bei der Regierung zu Marienwerder,

für Oſtpreußen bei der Regierung zu Königsberg in Preußen,

für Litthauen bei der Regierung zu Gumbinnen,

für Schleſien bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber ſolcher Schuld-Atteſte werden noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß die Anmeldung, dieſer Aufforderung gemäß, geſchehen muß, wenn auch der Anſpruch früher ſchon bei irgend einer Behörde angemeldet worden ſeyn ſollte.

Uebrigens müſſen dieſe auf Verträgen beruhende Schuld-Atteſte wohl unterſchieden werden von den über Kriegs-Leiſtungen aus dem Jahre 1812, Behufs der Kompenſation mit der Vermögens- und Einkommenſteuer ausgefertigten Anerkenntniſſe, in Anſehung deren die Präcluſion längſt eingetreten, und von denen hier keinesweges die Rede iſt.

Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Miniſterium.

(gez.) v. Klewiz.

Bekanntmachungen.

Die verwittwet verſtorbene Kammerherrin von Elsner, geborne Hausleutner, hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente, zum Beſten 6 Armer in Zieſerwitz Neumarktſchen Kreiſes, 500 Rtlr. ausgeſetzt.

Digitized by Google

Da der, bei dem 1ſten Bataillon des Königlichen Hochlöblichen 7ten Landwehr-Regiments zu Schweidnitz angeſtellte Bataillons-Arzt Bege, die öffentlichen Prüfungen in der Medizin und Chirurgie, laut ſeinem Fähigkeits-Zeugniß vom 9. Juny 1821 abgelegt hat, ſo iſt derſelbe am Orte ſeines amtlichen Aufenthalts und ſo lange er als oberer Militair-Arzt angeſtellt bleibt, zur unumſchränkten Civil-Praxis berechtiget; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. XII — IX. 265. Septbr. Breslau den 17. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

In Romolkwitz Neumarktſchen Kreiſes ſind am 28. Auguſt a. c. zwei Kinder von dem Genuß der Saamenkörner des, in der Nähe eines Hauſes wachſenden giftigen Bilſenkrautes (Hyosciamus niger L.), plötzlich erkrankt, wovon das jüngere von 4 Jahren, ohnerachtet der bei Zeiten dagegen angewendeten Heilmittel, noch an demſelben Tage ſtarb, das ältere von 7 Jahren aber, welches an weniger heftigen Zufällen litt, gerettet wurde. Mit Beziehung auf unſere Verfügung vom 23. November 1821 (Amtsblatt 49ſtes Stück Nro. 229), die Vernichtung des Waſſer-Schierlings betreffend, geben wir daher den Orts-Polizei-Behörden auf, ſich die Vernichtung dieſer und anderer bekannten ſehr ſchädlichen Giftpflanzen, die theils in der Nähe der Wohnungen, theils in Gärten wachſen, z. B. des Stechapfels (Datura Stramonium), des Schierlings (Conium maculatum), und der Tollkirſche (Atropa Belladonna), welche im Gebirge häufig wächſt, angelegen ſeyn zu laſſen. Auch darf ferner die Anpflanzung der verſchiedenen Arten des Eiſenhütleins, Sturmhuts (Aconitum), des rothen Fingerhuts (Digitalis purpurea), und des Kellerhalſes (Daphne Mezereum), als Zierpflanze in öffentlichen Gärten, nicht geſtattet werden.

I. A. XII. 240. Septbr. Breslau den 16. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 8. October 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 129. Die Entſchädigung für die Belagerungs-Brandbeſchädigten Grundeigenthümer hieſiger Vorſtädte betreffend.

Behufs der jetzt im Werke begriffenen Regulirung der, durch die Belagerung hieſiger Stadt im Jahr 180$\frac{6}{7}$ den vorſtädtiſchen Grundbeſitzern, wegen des an ihren Gebäuden erlittenen Schadens zuſtehenden reglementsmäßigen Feuer-Societäts-Hülfe, werden alle diejenigen, welche auf dergleichen Brandgelder einen rechtsbegründeten Anſpruch, es ſey aus Beſitz der Stelle zur Zeit der Belagerung, durch Erbſchaft, Vertrag u. ſ. w. zu haben vermeinen, aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen bei derjenigen Gerichts-Behörde, unter welcher die Stelle, auf deren Brandgelder ſie Anſpruch machen, belegen iſt, inſofern ſie aber unter ſtädtiſcher Jurisdiction gelegen ſind, bey dem Magiſtrat, darüber genügend auszuweiſen.

I. A. V. Aug. 130. Breslau den 18. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 130. Wegen Ableiſtung der Militair=Dienſtpflicht durch den Dienſt als Kurſchmiede.

In Folge einer Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 19. März 1821, und der in dieſer Beziehung von den Königl. Miniſterien deshalb getroffenen Uebereinkunft, iſt nachgegeben worden, daß analog der freiwilligen Chirurgen=Dienſte beim Heere, auch junge Leute, welche ihre Qualiſication als Thier=Aerzte vollſtändig nachzuweiſen im Stande ſind, ihre Militair=Dienſtpflicht durch den Dienſt als Kurſchmiede bei der Armee ablöſen können, und zwar entweder durch einjährigen dergleichen Dienſt, wenn ſie die Bedingungen eingehen, welche wegen Bekleidung und Verpflegung aus eignen Mitteln für die zum einjährigen Waffendienſt anzunehmenden Freiwilligen vorgeſchrieben ſind, oder durch dreijährigen Dienſt, wenn ſie jene erforderlichen Koſten nicht zu beſchaffen vermögen.

Es können demnach die einjährigen freiwilligen Kurſchmiede, da durch ſie der Verpflegungs=Etat nicht alterirt wird, bei jedem Kavallerie=Regiment auch als überzählig angenommen werden, wenn daſſelbe keine Kurſchmied=Vacanz hat, wogegen aber die ſich zum dreijährigen Dienſt verpflichteten Subjecte nur bei einem ſolchen Kavallerie=Regiment eine Anſtellung erwarten können, wo grade eine Kurſchmiedſtelle erledigt iſt.

In Rückſicht der Qualiſication ſolcher jungen Leute, ſo iſt beſtimmt worden:

1) daß diejenigen, welche ihre Bildung in der Thier=Arznei=Schule in Berlin (auf eigene Koſten) erhalten haben, ſich durch das Zeugniß des Inſtituts, welches jedem abgehenden Eleven ertheilt wird, ausweiſen müſſen, daß ſie ſich, wenn auch nicht zu ganz vollſtändigen Thier=Aerzten, doch zu praktiſchen Roßärzten eignen. Auf dieſe Weiſe können dergleichen Leute ſich entweder bei einem Regiment ſelbſt, oder bei einer Erſatz=Kommiſſion melden, und da ihre gehörige Qualiſication ſich aus dem Zeugniß hinlänglich entnehmen läßt, ſo bedarf es keiner weitern Prüfung ſolcher Subjecte, und

2) daß diejenigen jungen Leute, welche ihre Bildung nicht in dem Berliner Inſtitute, ſondern auf Univerſitäten, ausländiſchen Thier=Arznei=Schulen, oder ſonſt wo erhielten, und die deshalb die oberwähnten Zeugniſſe zur Bekundung ihrer Qualiſication nicht vorlegen können, von der Behörde, bei welcher ſie ſich zum Eintritt als freiwillige Kurſchmiede melden, nicht ohne vorgängige Prüfung zu der Königl. Begünſtigung zugelaſſen werden dürfen.

Digitized by Google

Dieſe Prüfungen können für jetzt, außer in Berlin bei der Thier-Arznei-Anſtalt, nur bei den Medicinal-Collegien in Breslau und Coblenz ſtatt finden, und die ſich Meldenden werden daher darauf hingewieſen, um ſich den Prüfungs-Ort zu wählen, der ihnen am gelegenſten iſt.

Es verſteht ſich aber dabei von ſelbſt, daß, wenn ein ſich meldendes Subject zuvor ſchon in einem der gedachten drei Orte ſeine Prüfung bewirkt und darüber ein günſtiges Atteſt aufzuweiſen hat, daſſelbe eben ſo gut zum Qualifications-Erweis hinreichend anzunehmen iſt, als ein Zeugniß der Thier-Arznei-Anſtalt zu Berlin für einen in dieſem Inſtitut ausgebildeten Eleven.

Wir bringen dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die militairpflichtigen jungen Leute auf, von den ihnen hieraus entſpringenden Vortheilen Gebrauch zu machen. Zugleich bemerken wir noch, daß bei allen, ganz oder theilweiſe auf Koſten des Staats zu Hautboiſten, Trompetern, Janitſcharen, Kurſchmieden und Roßärzten gebildeten Individuen, die von des Königs Majeſtät beſtimmte längere Dienſtzeit in ihren reſpectiven Functionen bei dem Heere zugleich die Ablöſung der eigentlichen Militair-Dienſtpflicht mit in ſich begreift, daß hingegen aber die von den Regimentern zur Thier-Arznei-Schule gelieferten Eleven ihre ſchon in Reihe und Glied abgediente Zeit auf ihre demnächſtigen Dienſte als Kurſchmiede nicht in Anrechnung bringen dürfen. Wir nehmen in dieſer Beziehung auf die unterm heutigen Tage, wegen Bildung junger Roßärzte in der Thier-Arznei-Schule zu Berlin auf Koſten des Staats, erlaſſene Amtsblatt-Verfügung Bezug.

I. A. XIV. Septbr. 165. Breslau den 23. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 131. Die Aufnahme von Eleven in die Thier-Arznei-Anſtalt zu Berlin betreffend.

Die Königl. Miniſterien haben in Betreff der Klagen der Kavallerie-Regimenter über den Mangel guter Kurſchmiede, und zur Abhülfe dieſer als gegründet befundenen Beſchwerden, den Beſchluß gefaßt, daß künftig nicht mehr allein aus den Kavallerie-Regimentern, wie bisher, die Eleven der Thier-Arznei-Schule zu Berlin zu entnehmen, ſondern zu geſtatten, daß außerdem dazu auch gelernte Schmiede des Inlands

Digitized by Google

angenommen werden können, vorausgeſetzt, daß ſie ſich über ihre Qualification bei der Erſatz-Commiſſion ausweiſen, und in Gemäßheit der frühern Kabinets-Ordre vom 15. April 1820, wornach die ganz auf Koſten des Staats bei der Thier-Arznei-Anſtalt ausgebildeten Eleven ſechs Jahre als Kurſchmiede bei dem Heere zu dienen verpflichtet ſind, die Bedingung eingehn, nach ihrer vollendeten Bildung ſechs Jahre lang der Armee als Kurſchmiede zu dienen.

Was die Qualifications-Anforderungen betrifft, welchen ein aus dem Civilſtande zu entnehmender Eleve zu genügen hat, ſo ſind ſolche durch das Königl. Miniſterium des öffentlichen Unterrichts in folgender Art beſtimmt:

a. er muß auf jeden Fall ein gelernter Schmied ſeyn, weil ſonſt während ſeiner Bildung zu viel Zeit verloren gehen würde, um ihm das Mechaniſche des Eiſenſchmiedens beizubringen, was er doch unerläßlich inne haben muß, um zugleich im Hufbeſchlag zur möglichſten Vollkommenheit zu gelangen, wodurch der Kurſchmied vorzüglich ſeiner Beſtimmung entſpricht,

b. er muß im Schreiben, Leſen und Rechnen eingeübt, und

c. nicht unter 16 und nicht über 24 Jahr alt, ſonſt aber völlig geſund ſeyn.

Die Ermittelung dieſer Qualification erfordert keine beſondere Prüfungs-Commiſſionen, ſondern kann füglich von den Landräthlichen Aemtern oder den Erſatz-Commiſſionen geſchehen, jenachdem ſich ein junger Menſch bei jenen oder bei dieſen meldet. Entſpricht er dieſen nur auf jene drei Punkte zu beſchränkenden Forderungen, ſo wird ihm darüber ein Atteſt ertheilt, welches er bei der Thier-Arznei-Anſtalt producirt. Dieſes Atteſt iſt jedoch nicht ausreichend, um als Militair-Eleve angenommen zu werden, dient vielmehr nur dazu, um ſich bei ſeinen künftigen Lehrern über ſeine Unterrichts-Fähigkeit auszuweiſen, indem die wirkliche Aufnahme des jungen Schmieds von der Zahl der Vacanzen bei der Thier-Arznei-Schule abhängig bleibt.

Anlangend den Geſchäftsgang zur Bewirkung der Aufnahme, ſo iſt für zweckmäßig erachtet,

> daß jeder junge Menſch des Schmiede-Handwerks, der ſich bei der Erſatz-Commiſſion oder bei dem Landrathe zur Prüfung geſtellt hat, angewieſen wird, das ihm über ſeine Qualification ertheilte Certificat mit einem kurzen

Digitized by Google

Geſuch um ſeine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich ſein Aufenthalts-Ort zu entnehmen iſt, unmittelbar bei dem erſten Departement des Königl. Kriegs-Miniſterii einzureichen,

welches ſodann die eingehenden Meldungen nach dem Datum des Eingangs in einer Liſte bemerken, und, da daſſelbe von den zu jedem Annahme-Termin disponiblen Vakanzen unterrichtet iſt, daraus die, eintretenden Falles, wirklich anzuſtellenden Eleven wählen und durch eine Bekanntmachung zur Thier-Arznei-Schule beordern wird, in welcher derſelbe während des dreijährigen Lehrkurſus freien Unterricht, Wohnung, Kleidung und Koſtgeld erhält.

Hierbei iſt zur Vermeidung aller unnützer Weitläuftigkeiten ein für allemal als Grundſatz angenommen,

daß jeder ſich zu einer Eleven-Stelle gemeldete Schmiede-Geſelle, welcher, wenn er zum Dienſte mit den Waffen geſetzlich aufgerufen wird, ſich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thier-Arznei-Schule ſchon berufen worden iſt, von den Erſatz-Commiſſionen unbedenklich zur Einſtellung bei den Waffen ausgewählt werden kann, und dieſer Aushebung ohne Widerrede folgen muß, ohne weitere Rückſicht, wie lange er ſchon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt ſteht.

I. A. XIV. Septbr. 165. Breslau den 23. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 132. Wegen prompter Einzahlung der Zeit- und Erbpachts-Gefälle und ſonſtigen Domainen- und Forſt-Revenüen ꝛc.

Es iſt höhern Orts feſtgeſetzt worden: daß von allen Zeit- und Erbpachts-Gefällen und ſonſtigen Domainen- und Forſt-Revenüen, welche nicht prompt in den Fälligkeits-Terminen eingehen, inſofern nicht ausdrücklich mit höherer Genehmigung zinsfreye Stundungen bewilliget worden, ſogleich die Verzugs-Zinſen a 5 proCent für die Zeit von dem Fälligkeits-Termin bis zum Tage der eingehenden Zahlung eingefordert werden ſollen.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmung gilt auch von allen ſchon jetzt vorhandenen Rückſtänden, ſofern ſolche nicht mit höherer Genehmigung geſtundet ſind.

Dieſes wird den Forſt-Inſpectionen, den Domainen-Rentämtern, und den ſämmtlichen Pacht- und Zinszahlungspflichtigen Individuen unſeres Departements zur genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. 488. Septbr. XI. Breslau den 3. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro 18. Betreffend die Beſtimmung der Gehalts-Erhebungen von dem Perſonale der vormaligen geiſtlichen Gerichte und der Königl. Domainen-Juſtiz-Aemter.

Nachdem nunmehr die Regulirung der für das Perſonale der vormals geiſtlichen Gerichte und der Königlichen Domainen-Juſtiz-Aemter beſtimmten Fonds ſoweit gediehen iſt, daß nach den Beſtimmungen eines von dem hohen Finanz-Miniſterio vom 27. Januar d. J. ergangnen Reſcripts, alle Gehalts-Zahlungen ſo wie die Verabreichung der Natural-Emolumente, oder die dafür angeſetzten Geld-Vergütigungen, vom 1. Januar d. J. ab, nicht mehr aus den Special-Domainen- und Forſt-Kaſſen an die Percipienten erfolgen, die letztern vielmehr ihre dießfälligen Gehalte, ſo wie den, den zeither empfangnen Naturalien ſubſtituirten Geldbetrag, aus der zu dieſem Behuf einzurichtenden Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe hieſelbſt von nun an beziehen ſollen; ſo wird dieſes dem geſammten Perſonale der vormals geiſtlichen Gerichte, ſo wie der Königlichen Domainen-Juſtiz-Aemter in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, hierdurch bekannt gemacht. Da ſich jedoch die hieſige Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe mit der Vertheilung der Naturalien nicht befaſſen kann, ſo wird ſie vom 1. July d. J. an gerechnet den Empfängern derſelben nur den feſtgeſetzten Geldbetrag berichtigen und ihnen überlaſſen, von demje-

Digitized by Google

nigen, welcher ſolche in natura zu gewähren verpflichtet iſt, dieſelben gegen den veranſchlagten Preis ſich gewähren zu laſſen.

Breslau den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 19. Wegen Ausfertigung der Feſtſetzungs-Dekrete der Mandatarien-Gebühren, damit die fiskaliſchen Behörden über ſolche Ausgaben zu ihren Rechnungen gültige Beläge erhalten.

Da zu Folge eines von dem Königlichen Juſtiz-Miniſterio an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlaſſenen Reſcripts vom 29. Auguſt d. J. verordnet worden iſt: daß die Feſtſetzungs-Dekrete der Mandatarien-Gebühren, wenn der Fiskus die Gebühren zu bezahlen hat, förmlich ausgefertigt werden ſollen, damit die fiskaliſchen Behörden über ſolche Ausgaben zu ihren Rechnungen gültige Beläge erhalten; ſo werden ſämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewieſen, ſich in Zukunft hiernach zu achten.

Breslau den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige evangeliſche Schulgehülfe Friedrich Heinrich Florian Guhr, zum Cantor und Schul-Collegen an der evangeliſchen Gnaden-Kirche zu Militſch.

Der Kaufmann Ludwig Hertzog zu Namslau, zum Burgermeiſter daſelbſt.

Der Bürger und Uhrmacher Samuel Leyfath zu Namslau, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Digitized by Google

Der bisherige evangeliſche Hauslehrer Johann Carl Welz, zum Schullehrer in Jerſchendorf Neumarktſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Schulamts-Candidat Freytag, zum Schullehrer in Woidnig Guhrauſchen Kreiſes.

Der evangeliſche bisherige Schullehrer in Taſchenberg, Carl Wilhelm Neumann, zum Organiſten und Schullehrer in Groß-Jenkwitz Briegſchen Kreiſes.

Der invalide Feldwebel Friedrich Rother, zum Polizey-Sergeanten zu Breslau.

Bekanntmachung.

Der evangeliſchen Kirche zu Hundsfeld ſind folgende Geſchenke, als:

1) von der Freygutsbeſitzerin Frau Bähnge zu Pawelwitz Trebnitzſchen Kreiſes, 1 Rtlr. 12 Sgr. Cour.,

2) von der zu Pawelwitz verſtorbenen Kriegesräthin d'Aval, zwey Friedrichsd'or, und

3) ein Legat von der im Jahr 1819 eben daſelbſt verſtorbenen Freygärtnersfrau Wintzig, zwey Friedrichsd'or,

ausgezahlt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 15. October 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 16, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 820.) Die Allerhöchſte Deklaration vom 19. Auguſt dieſes Jahres, wegen Anwendung der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 bey der von Gewerbetreibenden in den Grenz-Zoll-Bezirken nicht nachgewieſenen Verſteuerung;

(Nro. 821.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. September dieſes Jahres, wegen eines Präcluſions-Termins zu Einrichtung der Schuld-Atteſte über Lieferungs-Forderungen aus der franzöſiſchen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März $18\frac{12}{13}$;

(Nro. 822.) den Fährgeld-Tariff für die Ueberfahrt über die Warthe von Louiſenhain nach Starolecken, und

(Nro. 823.) den Fährgeld-Tariff für die Ueberfahrt über den Skirwith-ſtrom bey Skirwith, beide vom 18ten;

(Nro. 824.) die Bekanntmachung vom 26ſten, wegen Stempelpflichtigkeit der ſogenannten Dispoſitions-Scheine; und

Digitized by Google

(Nro. 825.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27. vorigen Monats, wegen Anſtellung zweier Departements-Actoren und reſp. eines Präcluſions-Termins rückſichtlich der Kriegesſchulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warſchau an die Departements Poſen und Bromberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 133. Wegen Inſtandſetzung der Straßen und Wege.

Da nunmehr der Herbſt wieder eingetreten iſt und die Winter-Einſaat bald beendigt ſeyn wird, ſo werden ſämmtliche Grundbeſitzer aufgefordert, die über ihre Grundſtücke fortlaufenden ſowohl Landſtraßen als Dorf-Kommunikations-Wege, vor Eintritt des Winters in guten Zuſtand ſetzen, alle tief gefahrnen Gleiſe, Vertiefungen und Löcher mit ſcharfem Sande und Kies ausfüllen, die hohen Seitenränder aufhauen und abſtechen, und die Mitte erhöhen, auch die Gräben reinigen, und nicht minder ſämmtliche Brücken unterſuchen zu laſſen, ob ſie auch in gutem Stande ſind, nöthigenfalls die erforderlichen Reparaturen zu bewerkſtelligen, die ſchadhaften Brücken-Geländer, und wo noch Brücken-Nummern fehlen, ſolche zu ergänzen oder beſchädigte wiederherzuſtellen.

Eben ſo ſind die — wie wir ungern bemerken — immer noch an manchen Stellen fehlenden Wegweiſer aufzuſtellen, abgebrochene Arme wieder zu ergänzen, und unleſerlich gewordene Schrift zu erneuern.

Die Herren Landräthe werden angewieſen, darauf mit Nachdruck zu halten, daß dieſer Anordnung genau nachgekommen werde; die Bau-Beamten aber werden aufgefordert, den Landräthl. Aemtern über etwanige Mängel, die ſie bey ihren Dienſtreiſen entdecken, ſofort Anzeige zu machen.

Zugleich bringen wir den Landräthl. Aemtern unſere Cirkular-Verordnung vom 25. Oktober 1822 und 14. Januar c. in Erinnerung, nach welchen zum 15. Dezember der Jahres-Wegebericht zu erſtatten, und nach dem unterm 14. Januar c. gegebenen Schema eine tabellariſche Ueberſicht beyzufügen iſt.

Digitized by Google

Die Magiſträte werden noch beſonders angewieſen, für die Herſtellung eingegangener oder Fortführung noch nicht beſtandener Steinpflaſterungen in den Städten und Vorſtädten kräftigſt zu ſorgen, und auch ihrerſeits alle ſtädtiſchen Straßen und Wege noch vor Eintritt des Winters in einen guten, fahrbaren und möglichſt vollkommenen Zuſtand zu ſetzen.

II. A. XV. 72. Octbr. Breslau den 8. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 134. Betreffend den Eingang der rohen ungebleichten Leinewand aus Böhmen.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 16. v. M. beſtimmt, daß der zollfreie Eingang der rohen ungebleichten Leinewand aus Böhmen, welchen die Anmerkung zum 21. Hebeſatz der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 bewilligt, und der, nach den klaren Worten der Ausnahme, auf die Schleſiſchen Märkte und Bleichereien beſchränkt iſt, nur auf Zoll-Straßen geſtattet werden darf.

Dieſe Beſtimmung wird dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht, den Steuerbehörden und Grenzbeamten unſers Bezirks aber zur genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. 538. Septbr. IX. Breslau den 4. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 135. Wegen Einſendung der Jahres-Rechnungen der Kreis-Kommunal-Verwaltungen.

Da bis jetzt die Einſendung der Kreis-Kommunal-Verwaltungs-Kaſſen-Rechnungen immer ſehr unregelmäßig ſtatt gefunden hat, ſo werden die Königlichen Landräthl. Aemter hierdurch aufgefordert, für die Folge beſorgt zu ſeyn, daß die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Kreis-Kommunal-Verwaltung, welche vorher den Kreis-Verwaltungen zur Einſicht und Prüfung vorgelegt werden müſſen, ſpäteſtens mit dem Monat März jeden Jahres zur Reviſion und Decharge anhero eingeſandt werden; im Verzögerungsfalle iſt zu gewärtigen, daß ſolche auf Koſten der Rechnungsleger und Landräthlichen Aemter eingeholt werden.

Digitized by Google

Zugleich wird auch die baldige Einſendung der noch aus frühern Jahren rückſtändigen dergleichen Rechnungen in Erinnerung gebracht.

I. A. I. 202. Octbr. Breslau den 9. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige evangeliſche Paſtor Kauer zu Gaulau, zum Paſtor in Türpitz Strehlenſchen Kreiſes.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majeſtät haben zum Aufbau der abgebrannten evangeliſchen Kirche zu Garlitz bei Brandenburg eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte aus Allerhöchſt eigner Bewegung zu bewilligen geruht.

Es werden daher ſämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, der hieſige Magiſtrat und die Herren Superintendenten aufgefordert, eine evangeliſche Haus- und Kirchen-Collecte zu dem in Rede ſtehenden Zweck einzuſammeln, und die eingehenden Gelder nebſt genauem Verzeichniß der Münſorten an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe binnen 6 Wochen einzuſenden, uns aber hiervon Anzeige zu machen.

I. A. C. II. 240. Septbr. Breslau den 30. September 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verzeichniß

r Vorleſungen, welche an der Königl. chirurgiſchen Lehranſtalt Breslau im folgenden Winter-Semeſter $18\frac{23}{24}$ gehalten werden und den 27. October ihren Anfang nehmen ſollen.

Für die Zöglinge des erſten Jahres:

) Die Uebungen im deutſchen Styl und im Latein, Montags, Dienſtags und Mittwochs Abends von 5 bis 6 Uhr, vom Herrn Dr. Kannegießer.

) Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften, Donnerſtags, Freytags und Sonnabends Abends von 5 bis 6 Uhr, vom Herrn Lehrer Schummel.

) Die Knochen- und Bänder-Lehre, Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Otto.

) Die geſammte Anatomie, täglich von 11 bis 12 Uhr, von Demſelben.

) Die Phyſiologie, Dienſtags und Freytags von 2 bis 3 Uhr, von Demſelben.

) Mediciniſch-chirurgiſche Inſtitutionen, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freytags von 3 bis 4 Uhr, vom Herrn Prof. extraord. Dr. Lichtenſtädt.

) Das Präpariren an Leichnamen, täglich früh von 8 bis 11 Uhr.

) Die Correpetitionen in den freyen, noch näher zu beſtimmenden Stunden.

Für die Zöglinge des zweyten Jahres:

) Allgemeine Chirurgie, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freytags früh von 7 bis 8 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Benedict.

) Die Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montags, Dienſtags und Freytags von 4 bis 5 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Wendt, z. Z. Vorſtand der Schule.

Der Cursus operationum, Montags, Dienſtags, Mittwochs und Freytags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Hancke.

) Die chirurgiſche Klinik, täglich von 9 bis 10 Uhr, leitet Derſelbe.

) Die mediciniſche Klinik, täglich von 11 bis 12 Uhr, leitet Herr Prof. Dr. Wendt.

) Die pathologiſche Anatomie, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freytags von 2 bis 3 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Otto.

Digitized by Google

7) Die Correp titionen, täglich von 5 bis 6 Uhr Nachmittags und Mittwoc und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr, von dem Herrn Dr. Seerig und Her Dr. Wentzke.

I. A. IX. 26. Octbr. Breslau den 10. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der verſtorbene Rathmann Kutzner in St oppen hat der daſigen evangeliſch Kirche ein Vermächtniß von 100 Rtlr. Courant ausgeſetzt.

Der zu Nieder-Hannsdorf Glatzſchen Kreiſes verſtorbene katholiſche Pfarre Joſeph Kuſchel, hat in dem zurückgelaſſenen Teſtamente nachſtehende Legate, als:

1) 50 Floren, ſeinen armen Kirchkindern aus der Gemeinde Nieder-Hannsdor

2) 150 Floren, für die notoriſch armen Schulkinder aus der Gemeinde Niede Hannsdorf, und

3) 600 Floren, dem Kloſter der barmherzigen Brüder zu Breslau,

ausgeſetzt.

Der verſtorbene Geheime Medicinal-Rath Dr. Krocker zu Breslau, hat den Kloſter der Eliſabethinerinnen zu Breslau in dem hinterlaſſenen Teſtamente ein Lega von 300 Rtlr. Courant ausgeſetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII. —

Breslau, den 22. October 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 136. Betreffend den zollfreien Verkehr mit einländiſchen Manufaktur- und Fabrik-Waaren nach fremden Meſſen.

Es iſt nach Inhalt eines Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii bemerkt worden, daß die, in §. 7. des Regulativs vom 24. October 1819 für den zollfreien Verkehr mit einländiſchen Manufaktur- und Fabrikwaaren nach fremden Meßplätzen, vorgeſchriebenen Anmeldungen, häufig nur, ſelbſt bei Kolli gemiſchten Inhalts, das Brutto-Gewicht enthalten, und daß die daſelbſt §. 5. geordnete Abſchreibung der auswärts abgeſetzten Waaren-Quantität auf dem Erlaubnißſcheine beim Wiedereingange der unverkauft gebliebenen Artikel aus dem Grunde unterbleibt, weil die zurückkehrenden Waaren von dieſem Scheine nicht begleitet ſind.

Dieſe Fehler verhindern die erforderliche Ueberſicht und die zweckmäßige Prüfung der Aufrichtigkeit dieſes Geſchäfts.

Es werden daher die mit dergleichen Verkehr betroffenen Haupt-Aemter unſers Regierungs-Bereichs hiermit an die Nothwendigkeit erinnert, bei diesfälligen Waaren-Anmeldungen jedesmal die Angabe des Netto-Gewichts zu fordern, und ſolche zu prüfen, auch die ſteuerfreie Abfertigung der zurückkehrenden Waaren nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Erlaubnißſcheines, worauf die verkauften Quanta abzuſchreiben ſind, zu gewähren.

Digitized by Google

Zugleich wird den Haupt=Aemtern die Regel:

die Deklarationen über die zwiſchen den öſtlichen und weſtlichen Provinzen der Monarchie durch das Ausland zu verſendenden Waaren gleich den Deklarationen über fremde Gegenſtände zu behandeln, und namentlich von Kolli gemiſchten Inhalts, die Angabe des Netto=Gewichts der verladenen Artikel unnachläßig zu fordern.

Es ſind daher die Verſender zur ſpeziellen Angabe des Inhalts der Kolli, nach Qualität und Quantität der Waaren, als Leinwand, Tuche ꝛc., nach ihrer Art und Menge, unter Beifügung des Gewichts der in einzelnen Arten bei den Tuchen nach Proben und Beziehung derſelben — zu verpflichten, um einer Seits einen unter dem Schutz allgemeiner Deklaration etwa verübten Umtauſch der Waaren im Auslande zu verhüten, andrer Seits aber die Mittel zu bereiten, im Fall eines vom Zufall erzeugten äußern Verdachts, die Identität der Waaren zu ermitteln; daher Deklarationen, denen dieſe Eigenſchaften ermangeln, zurückzugeben ſind.

Da von einigen Steuer=Behörden angeführt worden, daß, namentlich bei den Leinwand=Verſendungen, das Geſchäft der Verpackung wegen Mangels an Perſonal, nicht fortwährend bewacht und eben ſo wenig, beſonders bei den Verſendungen aus den Dörfern, jede Kiſte bei dem zu paſſirenden Steueramte ohne Beſchädigung der Waaren wieder ausgepackt werden könnte, ſo wird zufolge eines Königl. Finanz=Miniſterial=Reſcripts vom 20. Septbr. c. nachgegeben:

daß die Reviſion einzelner Kiſten auf das der pflichtmäßigen Beurtheilung des Ablieferungs=Amtes anheim zu gebende Bedürfniß in einzelnen Fällen beſchränkt und verſtattet werde:

die Verſiegelung der Kiſten von den Ober=Kontrolleuren, unter Zuziehung des betreffenden Einnehmers, in den Handlungs=Lokalen der Abſender verrichten zu laſſen, wenn erſtere zufällig auf ihren Bezirks=Reiſen die Wohnorte dergleichen Kaufleute berühren.

Der Reviſions=Befund der ſpeziell revidirten Kiſten und die Zahl der angelegten Siegel oder Blei=Verſchlüſſe ſind in den Deklarationen der Verſender mit der Feder zu vermerken, auch die Fuhrleute anzuweiſen, die mit einem Siegel oder Blei=Verſchluß verſehenen Kiſten bald ſo zu laden, daß der Verſchluß den Reviſions=Beamten des Ausgangs=Amtes, ohne weitere Veränderung der Ladung, ſich ſichtbar darſtellt.

Digitized by Google

Auch werden die Abfertigungs-Behörden gewarnt, ſich keiner Vernachläßigung bei Verſiegelung oder Plombirung der Kiſten, wie ſolche bisher öfters vorgekommen, zu Schulden kommen zu laſſen, widrigenfalls Ordnungs-Strafen erfolgen werden.

Hiernach haben ſich das betreffende handeltreibende Publikum, insbeſondere aber die Steuerbehörden und reſp. Beamten zu richten.

II. A. 516. Septbr. IX. Breslau den 8. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 137. Die Verſteuerung der aus dem Auslande eingehenden trockenen Preß-Hefe oder feſten Bärme.

Es iſt höhern Orts bemerkt worden, daß die trockene Preßhefe oder feſte Bärme, welche als Neben-Nutzung bei der Brandwein-Brennerei aus der Meiſche gewonnen wird, hin und wieder frei vom Auslande hereingelaſſen worden, indem die Beſtimmung Abth. I. No. 14. der Erhebungsrolle darauf angewendet iſt.

Dieſer Artikel iſt jedoch zu den rheiniſchen Fabrikaten des Gewerbs-Gebrauchs zu rechnen, und kann daher zufolge eines Königl. Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 19. Septbr. c. nach Abth. II. posit. 5. Litt. a. nur gegen 3 Rthlr. vom Zentner eingelaſſen werden, wornach die Zoll- und Steuer-Aemter unſers Regierungs-Bezirks zu verfahren haben.

Es wird hiebei bemerklich gemacht, daß ſich die trockene Preßhefe dadurch leicht unterſcheidet, daß ſie die Beſchaffenheit eines Teiges hat, der ſich kneten läßt, wogegen die gewöhnliche Bärme oder Hefe nur im flüſſigen oder halbflüſſigen Zuſtande vorkommt.

II. A. IX. 13. Octbr. Breslau den 8. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 138. Betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Koch-, See- oder Meer- und Stein-Salzes.

Es iſt nicht überall über das bevorſtehende Verbot der Ein- und Durchfuhre des Koch-, See- oder Meer- und des Steinſalzes von den Grenz-Zoll-Aemtern mit der

Digitized by Google

erforderlichen Sorgfalt gewacht worden. Namentlich werden das der Gattung des Kochſalzes angehörende See- oder Meer-Salz und Kriſtall-Steinſalz von den Droguiſten als chemiſche Fabrikate, letzteres unter dem Namen Sal gemma eingeführt. Es wird daher jenes Verbot in Gefolge eines Königl. Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 14. September c. in Erinnerung gebracht, und den Grenz-Zollämtern eine umſichtigere Prüfung hiermit ernſtlichſt empfohlen.

Das bei dem Verbrauche des See- und Steinſalzes betheiligte Publikum kann übrigens jetzt ſchon ſein Bedürfniß an See-Salz in den Salz-Faktoreien in Berlin, Stralſund, Wolgaſt, Anklam, Swinemünde, Stettin, Kamien, Königsberg in Preußen, Memel und Tilſit befriedigen, von wo aus daſſelbe Apothekern und Droguiſten der andern Städte bis zu der ihrem Wohnorte zunächſt gelegenen Faktorei frei geliefert wird; an Steinſalz finden ſich Vorräthe in den Salzfaktoreien der Gegend in den öſtlichen Provinzen, wo daſſelbe bisher begehrt worden iſt, und vom künftigen Jahre an werden auch in den Faktoreien in Münſter, Rheme und Neuſalzwerk an Stein- und Seeſalz, und in Kölln, ſo wie in mehrern Moſel- und Rhein-Factoreien an Steinſalz Vorräthe vorhanden und für den geſetzlich beſtehenden Salz-Verkaufspreiß zu haben ſeyn.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. IX. 12. Octbr. Breslau den 8. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 139. Wegen Aufnahme der Zöglinge in die neu organiſirte chirurgiſche Schule.

Alle, die Aufnahme in die für die Provinz Schleſien neu organiſirte chirurgiſche Schule als Zöglinge derſelben beabſichtigende junge Leute, können ſich entweder hierorts bei dem Vorſtande der Direction dieſer Schule, zur Zeit dem Herrn Medizinal-Rathe Profeſſor Dr. Wendt, oder bei den Herren Kreis-Phyſikern ihrer Wohnörter melden.

Dieſe Zöglinge dürfen nicht unter 18, aber auch nicht über 30 Jahre alt ſeyn. Bei ausgezeichnet talentvollen Jünglingen kann jedoch die Aufnahme nach dem vollendeten 16ten Jahre auch ſtattfinden.

Digitized by Google

Die aufzunehmenden Zöglinge müſſen körperlich geſund, frei von Gebrechen ſeyn, gute Natur-Anlagen und einen moraliſchen, unverdorbenen Karakter beſitzen.

Von wiſſenſchaftlicher Vorbildung wird ein vollſtändiger Elementar-Unterricht, ein reiner deutſcher Styl und ſo viel Kenntniß des Lateins vorausgeſetzt, als auf den Gymnaſien in Tertia gelehrt wird. Es können jedoch die fähigen Zöglinge die erforderlichen Sprachkenntniſſe beim Anfange des Unterrichts in der chirurgiſchen Schule nachholen, wofür bei derſelben geſorgt iſt.

Indem den Herrn Kreis-Phyſikern des hieſigen Regierungs-Bezirks die baldige Prüfung der ſich bei denſelben zur Aufnahme in dieſe Schule, deren Unterricht den 27. d. M. anfängt, meldenden Zöglinge hiermit übertragen wird, werden dieſelben zugleich angewieſen, über den Ausfall jeder dieſer Vorprüfungen an uns ohne Verzug zu berichten.

Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge, welche die Chirurgie auf eigene Koſten erlernen wollen (Klaſſe I.) iſt zur Zeit noch nicht beſtimmt. Die Anzahl derer, die ganz unentgeldlich zu dem Lehrkurſus zugelaſſen werden (Klaſſe II.) welche ihren ausgezeichneten Fleiß, die oben vorgeſchriebenen Vorkenntniſſe und ſonſt erforderliche Eigenſchaften bei einer Vorprüfung nachweiſen müſſen, desgleichen die Zahl derjenigen, welche außer dem, daß ſie freie Collegia haben, noch auf Unterſtützung von Seiten des Staats Anſpruch machen, oder dieſelbe wirklich genießen (Klaſſe III.) zu welcher nur die ausgezeichnetſten und mittelloſeſten Jünglinge in Vorſchlag gebracht werden dürfen, iſt überhaupt für beide Klaſſen vorläufig auf 30 feſtgeſetzt worden und darf nicht überſchritten werden.

Plen. 26. Octbr. Breslau den 11. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 140. Wegen der von den Agenten der Privat-Aſſecuranz-Anſtalten wider Feuersgefahr über ihre Geſchäftsführung der Polizei-Behörde zu machende Anzeige.

Zur Verhütung der Mißbräuche, welche die Verſicherung wider Feuers-Gefahr bei einer inländiſchen oder ausländiſchen Privat-Aſſecuranz-Anſtalt durch übertriebene Werthbeſtimmung herbeiführen kann, iſt eine allgemeine geſetzliche Verordnung im Werke. Bis dahin, daß letztere erſcheinen wird, muß es nicht nur bei den über dieſen Gegenſtand, und vorzüglich wegen Beaufſichtigung der von den Agenten der Privat-

Digitized by Google

Feuer=Societäten eingeleiteten und beſorgten Verſicherungs=Verträge erlaſſenen verſchiedenen Verfügungen ſein Bewenden behalten, ſondern es muß auch jeder, welcher von einer Privat=Feuer=Aſſecuranz des In= oder Auslandes, oder von deren Bevollmächtigten künftig den Auftrag, Verſicherung für dieſelbe zu verhandeln, übernimmt, ſolches der Polizei=Behörde, unter welcher er ſeinen geſetzlichen Wohnſitz hat, ſofort und innerhalb acht Tagen, von Zeit des erhaltenen Auftrages an, anzeigen, auch die übernommene Geſchäftsführung vermittelſt des Amtsblattes der Bezirks=Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen. Eben ſo müſſen diejenigen, welche bereits Geſchäfte dieſer Art führen, eine gleiche Anzeige binnen 4 Wochen bewerkſtelligen, und iſt die Unterlaſſung dieſer Anzeige mit einer willkührlichen Strafe von 5 bis 20 Rthlr. zu ahnden.

Nach dieſen Feſtſetzungen des Königl. Hohen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 2ten v. Mts. haben ſich ſämmtliche Polizei=Behörden, wie auch die Agenten der Privat=Feuer=Societäten zu achten.

I. A. V. 415 Septbr. Breslau den 16. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 141. Wegen der Taxen für die Gaſthöfe.

Die Königl. Regierung bringt in Erfahrung, daß die Vorſchrift der Verordnung vom 26. Juli 1811 (Amtsblatt 1811 Nro. 133. S. 172. 173) nach welcher in allen Gaſtzimmern eines jeden Gaſthofes die von jedem Gaſtwirth ſich ſelbſt gemachte und von der Polizei unterzeichnete Taxe angeſchlagen ſeyn ſoll, in den meiſten Städten nicht befolgt wird. Sämmtliche ſtädtiſche Polizei=Behörden werden daher wiederholt angewieſen, darüber zu halten, daß ſich jeder Gaſtwirth ſelbſt eine Taxe macht und ein von der Orts=Polizei unterzeichnetes Exemplar derſelben in jedem Gaſt=Zimmer aushängt, auch ein Exemplar derſelben bei der Polizei=Behörde niederlegt. Er kann dieſe Taxen ſo oft ändern, wie er will, muß ſolche jedoch jedesmal der Polizei=Behörde zur Unterſchrift vorlegen und aushängen.

Wenn ein Gaſtwirth dieſe Vorſchrift nicht befolgt, ſo iſt er in 1 Rthlr. Strafe zu nehmen und iſt ſolche bei wiederholter Nichtbeobachtung zu verdoppeln. Diejenige ſtädtiſche Polizei=Behörde, welche hierunter ihre Pflicht verabſäumt, wird in 2 Rlr. Strafe genommen werden.

Digitized by Google

Sämmtliche ſtädtiſche Polizei-Behörden haben ſofort und in der Folge mit Ablauf jeden halben Jahres in den Gaſthöfen nachſehen zu laſſen, ob in jedem Gaſtzimmer die vorſchriftsmäßige Taxe aushängt. Auch haben dieſelben mit Ablauf künftigen Monats zu berichten, ob bei der diesmaligen Reviſion in jedem Gaſtzimmer die Taxe ausgehangen hat.

Plen. 26. Octbr.   Breslau den 15. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 142. Wegen der aus der Periode bis Ende 1821 noch zu legenden Rechnungen und zu beantwortenden Notaten.

Da nach Allerhöchſter Beſtimmung die zu unſerer Verwaltung gehörenden Rechnungs-Angelegenheiten aus der Periode bis Ende des Jahres 1821, von uns ſelbſt dechargirt werden dürfen; ſo weiſen wir diejenigen Rendanten und Rechnungsleger, welche mit Rechnungen oder Notaten-Beantwortungen aus beſagtem Zeitraume noch im Rückſtande ſind, hierdurch nochmals im Allgemeinen an, ſich dieſer Rückſtände in den im Einzelnen angeordneten Terminen unfehlbar und bei Vermeidung der angedrohten Strafen zu entledigen.

Die Rechnungen ſelbſt dürfen übrigens nur in einem Exemplar und die Notaten-Beantwortungen nur zweifach eingereicht werden. In Fällen, wo ſchon Beantwortungen erfolgt und nur noch einzelne Notaten zu erledigen verblieben ſind, muß die nochmalige Beantwortung Behufs der Erledigung nach folgenden Rubriken geſchehen:

Monita,
Darauf erfolgte Decision,
Anderweitige Beantwortung,
Decision (bleibt offen).

In Betreff der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen vom 1. Januar 1822 ab, bleiben die frühern Beſtimmungen unverändert. Die Rechnungen pro 1822 ſollen jedoch ſämmtlich bis Ende dieſes Jahres ſpäteſtens zur Königl. Ober-Rechnungs-Kammer befördert ſeyn, daher die ſäumigen Rendanten und Rechnungsleger hierdurch gleichfalls im Allgemeinen wiederholt an ungeſäumte Einſendung der rückſtändigen

Digitized by Google

Rechnungen längſtens bis Ausgang dieſes Monats — wo nicht im Einzelnen ſchon ein früherer Termin beſtimmt worden — ernſtlich erinnert werden. In Unterlaſſungsfällen werden die angeordneten Strafen unnachſichtlich eingezogen werden.

II. A. XVIII. Octbr. 20. Breslau den 15. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 20. Betreffend, daß nur denjenigen Wittwen, welche mit eigenen in der Ehe mit dem verſtorbenen Gatten erzeugten Kindern zur Erbſchaft gelangen, die Stempelfreiheit zuſteht.

Da das Königl. Finanz-Miniſterium durch die Verordnung vom 10. May c. entſchieden hat: daß nur denjenigen Wittwen, welche mit eigenen in der Ehe mit dem verſtorbenen Gatten erzeugten Kindern zur Erbſchaft gelangen, die Stempelfreiheit zuſtehe; ſo wird dieſes den ſämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 21. Die durch die Allerhöchſte Königl. Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 und 5. Auguſt 1814 ausgeſprochenen Begnadigungen betreffen nur die Strafen, welche vor Emanirung des neuen Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822 verwirkt worden, und daher ſpäter begangene Stempel-Contraventionen darunter nicht begriffen ſind.

Die durch die Allerhöchſte Königl. Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 und 5. Auguſt 1814 ausgeſprochenen Begnadigungen betreffen nur die Strafen, welche vor Emanirung des neuen Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822 verwirkt worden, und daher ſpäter begangene Stempel-Contraventionen darunter nicht begriffen ſind. Wenn alſo ſtempelpflichtige Documente bis zu dem letztgedachten Zeitpunkt zur Stempelung nicht vorgelegt, und nach der Zeit auch die §. 12 gegebene 14tägige Friſt zur

Digitized by Google

Nachſtempelung verabſäumt worden, ſo hat der Inhaber ſich eines neuen Vergehens nach §. 43 des Stempel-Geſetzes ſchuldig gemacht, und die nach dem gedachten Geſetze feſtſtehende Strafe verwirkt.

Dieſes wird den ſämmtlichen Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 22. Betreffend die Entſcheidung der Frage: ob die von den Juſtiz-Commiſſarien ausgeſtellten Subſtitutions-Vollmachten eines Stempels von 15 Sgr. bedürfen.

Es iſt die Frage entſtanden: ob die im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 3 §. 55 von Juſtiz-Commiſſarien ausgeſtellten Subſtitutions-Vollmachten eines Stempels von 15 Sgr. bedürfen? Dieſe Frage iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio mittelſt Reſcripts vom 1. July c. dahin entſchieden worden: daß zwar Subſtitutionen, wodurch ein Juſtiz-Commiſſarius in Behinderungsfällen einem ſeiner Collegen die Abwartung eines einzelnen Termins überträgt, ſtempelfrey bleiben, nicht aber Subſtitutionen zur Beſorgung oder Fortſetzung eines ganzen Prozeſſes.

Dieſes wird ſämmtlichen Gerichten und Juſtiz-Commiſſarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 23. Sämmtliche bey den Königl. Domainen-Juſtiz-Aemtern, ingleichen bey den Gerichten der vormals geiſtlichen Güter angeſtellten Officianten, welche gegenwärtig noch zur Natural-Deputat-Erhebung berechtiget ſind, werden aufgefordert, ſich ungeſäumt zu erklären, ob und welche von ihnen der Natural-Erhebung entſagen.

Sämmtliche bey den Königlichen Domainen-Juſtiz-Aemtern, ingleichen bey den Gerichten der vormals geiſtlichen Güter angeſtellten Officianten in dem Bezirk

Digitized by Google

des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, welche gegenwärtig noch zur Natural-Deputat-Erhebung berechtigt ſind, werden hierdurch aufgefordert:

darüber, ob und welche von ihnen der Natural-Erhebung entſagen und dagegen die in dem Domainen-Juſtiz-Fond enthaltenen Abgeltungs-Sätze in Gelde erheben wollen, ihre Erklärung zu den Akten, betreffend die Einrichtung und Beſetzung der Königlichen Landgerichte, ungeſäumt anhero einzureichen.

Breslau den 3. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unterofficier Nitſchke von der 6ten Regiments-Garniſon-Compagnie, als Kaſernen-Wärter zu Schweidnitz.

Der invalide Unterofficier Andreas Carl Halle vom ehemaligen Grenadier-Bataillon von Hahn, zum Irrenhaus-Wärter im Briegſchen Irrenhauſe.

Der Kaufmann Weidinger aus Neuſtadt, zum Burgermeiſter zu Reichenbach in Schleſien.

Der Hutmacher-Oberälteſte Grundſchig und der Mühlenmeiſter Friedrich Hampel zu Guhrau, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Der invalide Gemeine Joſeph Langer und der invalide Gemeine Gottlieb Rudolph von der Garniſon-Compagnie des 10ten Infanterie-Regiments, als Wegewärter im hieſigen Regierungs-Bezirk auf der neu erbauten Chauſſee von Frankenſtein nach Warthe.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die halbjährigen Zinſen der Kurmärkiſchen Obligationen für die Zeit vom 1. May bis 1. November d. J., werden gegen Aushändigung der darüber ſprechenden Zins-Coupons Nro. II. Series I. bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe, Taubenſtraße Nro. 30, vom 1. November bis zum 15. December c. täglich, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr nach folgender Ordnung ausgezahlt, nehmlich in den Tagen

1)	vom 1. bis 10. November auf die Obligationen Litt.	W. X. Y. Z. und A. A.
2)	vom 11. bis 17. November = = = =	S. T. U. V.
3)	vom 18. bis 24. November = = = =	O. P. Q. R.
4)	vom 25. bis 30. November = = = =	K. L. M. N.
5)	vom 1. bis 7. December = = = =	F. G. H. I.
6)	vom 8. bis 14. December auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Litt.	A. C. D. E.

In eben dieſer Zeit können auch die in den früheren Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinſen für die Zeit vom 1. May 1818 bis 1. May d. J. in Empfang genommen werden.

Wer Zinſen von mehrern Obligationen oder von verſchiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klaſſificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit

II. und nach den Münzſorten,

1) abgeſondert für Gold und

2) abgeſondert für Courant,

verzeichnet ſie alsdann in einer genau aufzuſummirenden Note, und übergiebt dieſelbe bei Aushändigung der Coupons der Kaſſe.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Sgr. per Thaler, in ſo weit es ohne Pfennige geſchehen kann, vergütigt.

Digitized by Google

Auch ohne Rückſicht auf obige Reihefolge wird die Kaſſe, in ſofern es die Konkurrenz nur immer geſtattet, Zahlung leiſten in der Vorausſetzung und in dem Vertrauen, daß durch dieſe Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geſchäfte ſtörender Andrang entſteht. Wer bis zum 14. December die vorbezeichneten Zinſen nicht erhebt, muß mit ſeiner Befriedigung bis zum nächſten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kaſſen-Beamten nicht im Stande ſind, ſich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen: ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gelangenden Anträge nebſt den dabei überkommenden Papieren ablehnend zurückgehen zu laſſen; und eben dies muß geſchehen, wenn Geſuche dieſer Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 4. October 1823.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.

von Bredow. von Köpcken.

Bei dem am 2. v. M. zu Regnitz Neumarktſchen Kreiſes Morgens gegen 10 Uhr ausgebrochenen Feuer, hat ſich der Schornſteinfegergeſelle Münch aus Neumarkt auf eine ſehr thätige und vortheilhafte Weiſe ausgezeichnet, indem er ſich mit der größten Unerſchrockenheit der höchſten Gefahr ausgeſetzt, und dadurch ganz beſonders zur Rettung eines großen Theils der Habſeligkeiten der Verunglückten beigetragen hat. Gern bringen wir dieſes rühmliche Benehmen beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. 86. Octbr. V. Breslau den 8. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Die zu Ohlau verſtorbene Wittwe Ackermann geborne Retisheimer, hat in ihrem Teſtamente der Stadt Strehlen 50 Rtlr. Courant vermacht, wovon die Zinſen alljährig an daſige Hausarme, die blind oder lahm oder ſonſt außer Nahrungsſtand geſetzt ſind, und fleißig den gottesdienſtlichen Handlungen beiwohnen, vertheilt werden ſollen.

I. A. 87. Octbr. V. Breslau den 11. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Von einem unbekannt bleiben wollenden Wohlthäter iſt dem Armenhauſe zu Peterswaldau bei Reichenbach ein Kapital von 100 Rtlr. Courant zur Anſchaffung und Unterhaltung eines Krankenbettes geſchenkt worden.

I. A. 113. Octbr. V. Breslau den 11. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der zu Münſchelburg geſtorbene Tuchmacher Joſeph Göbel, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtament die katholiſche Stadt-Pfarr-Kirche daſelbſt zum Univerſal-Erben eingeſetzt, wodurch derſelben nach geſchehener Ermittelung des Nachlaßes ein Vermächtniß von 91 Rtlr. 4 Sgr. 10 Pf. zugefallen iſt.

Der am 22. April d. J. verſtorbene Häusler Matheus Kothe aus Seiffersdorf, hat in ſeinem am 26. Juny 1820 errichteten und am 14. May 1823 publicirten Teſtament, die Armen in den 6 zur Herrſchaft Seitſch gehörigen Dörfern Seitſch, Seiffersdorf, Braunau, Weſchkau, Langenau und Neudorf, zu Univerſal-Erben eingeſetzt.

Dieſe wohlthätige Stiftung wird hiermit bekannt gemacht.

I. A. 6. Octbr. XIII. Breslau den 10. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat September 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	2	—	4	1	17	2	1	15	3	—	28	11
Brieg	1	12	3	1	5	5	—	29	7	—	28	5
Frankenſtein	1	18	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—
Glatz	1	29	4	1	13	6	1	6	—	—	26	8
Guhrau ...	1	25	8	1	23	11	1	1	2	1	—	8
Herrnſtadt .	1	25	—	1	21	—	1	1	—	1	—	—
Münſterberg	1	16	10	1	8	10	1	2	—	—	28	—
Namslau ..	1	21	6	1	20	—	1	10	—	1	6	—
Neumarkt ..	1	19	6	1	15	3	1	1	6	—	29	—
Nimptſch ..	1	26	—	1	24	—	1	10	—	1	8	—
Oels	1	25	2	1	21	—	1	1	—	—	29	9
Ohlau ...	1	17	6	1	12	6	1	1	—	—	28	2
Reichenbach	2	—	10	1	24	10	1	5	5	—	29	5
Schweidnitz	1	25	10	1	22	5	1	3	5	1	—	5
Strehlen ..	1	16	6	1	12	9	1	3	1	1	1	2
Striegau ..	1	21	5	1	18	6	1	1	5	—	29	8
Wintzig ...	2	3	—	1	28	—	1	5	6	1	—	—
im Durchſchnitt	1	23	3	1	18	1	1	4	1	1	—	3

Namen der Städte.	Gerſte der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	—	25	11	—	22	10	—	15	11	—	13	10	—	22	10	4	17	2
Brieg	—	18	10	—	17	9	—	13	1	—	11	11	—	17	2	3	12	10
Frankenſtein	—	21	9	—	—	—	—	16	1	—	—	—	—	18	3	4	—	—
Glatz	—	28	10	—	21	2	—	19	9	—	14	5	—	22	10	5	21	5
Guhrau ...	—	21	5	—	20	9	—	13	9	—	12	10	—	18	—	3	5	—
Herrnſtadt .	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	12	6	—	15	—	3	—	—
Münſterberg	—	21	5	—	18	10	—	16	—	—	13	—	—	17	2	2	29	2
Namslau ..	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	15	—	—	16	—	3	8	—
Neumarkt ..	—	22	—	—	21	3	—	13	—	—	11	9	—	20	—	3	13	—
Nimptſch ..	—	26	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	22	—	3	16	—
Oels	—	24	9	—	22	—	—	15	7	—	13	5	—	15	5	4	17	2
Ohlau ...	—	27	9	—	24	6	—	15	6	—	13	—	—	20	—	3	20	—
Reichenbach	—	24	5	—	19	5	—	16	7	—	14	7	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	—	24	3	—	21	3	—	15	6	—	12	6	1	—	—	4	20	—
Strehlen ..	—	20	10	—	17	9	—	14	10	—	12	7	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	—	22	10	—	21	8	—	13	8	—	12	6	—	20	—	4	—	—
Wintzig ...	—	26	—	—	24	—	—	16	—	—	14	—	—	25	—	3	15	—
im Durchſchnitt	—	23	7	—	21	1	—	15	7	—	13	6	—	20	2	3	26	3

Breslau den 9. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 29. October 1823.

Bekanntmachung.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, einige Erleichterungen und Berichtigungen in den Beſtimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 erläuternd zu verordnen, welche, in Gemäßheit der Feſtſetzung §. 26 des Geſetzes vom 26. May 1818, hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren iſt.

1) Von groben Böttcherwaaren, welche bisher durch die Anmerkung 3 zum Artikel 12, ohne Unterſchied der allgemeinen Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner unterworfen waren, iſt, wenn ſolche nicht mehr neu ſondern ſchon gebraucht ſind und ohne eiſerne Reifen, beim Eingang künftig nur

Fünf Silbergroſchen für den Zentner

zu entrichten.

2) Artikel 26 b. iſt ſtatt der Worte: „ordinaires kleines halbweißes Druckpapier,“ zu leſen:

ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 Geviert-Zoll oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite

Einen Thaler für den Zentner.

Berlin, den 10. October 1823.

Finanz-Miniſterium.

(gez.) v. Klewiz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 143. Die Buchführung bey ſämmtlichen Königl. Special-Kaſſen betreffend.

Obwohl es längſt feſtſteht und zu einer geregelten Kaſſen-Verwaltung unumgänglich erforderlich iſt, daß jeder Rendant, welcher mehrere Königl. Kaſſen und Special-Fonds zu verwalten hat, darüber nur ein Journal oder ſogenanntes Kaſſenbuch, dahingegen ſo viele Manuale als einzelne Kaſſen vorhanden ſind, führe; ſo iſt doch wahrgenommen worden, daß häufig dieſes Haupt-Journal oder Kaſſenbuch entweder nur ſehr mangelhaft oder gar nicht, oder über jede einzelne Kaſſe ein beſonderes Journal geführt wird, auch daß im Allgemeinen noch nicht überall mit der gehörigen Ordnung und Einheit bey Verwaltung der Special-Kaſſen verfahren wird.

Um allen fernern Entſchuldigungen vorzubeugen, wird Folgendes angeordnet:

1) Jeder Königl. Special-Kaſſen-Rendant ſoll alljährlich bis zum 24. December mit dem nöthigen, von ihm bis zum 20. November uns anzuzeigenden Bedarf an gedruckten Formularen zu einem Haupt-Journal für das nächſte Jahr, aus unſerm Formular-Magazin verſehen werden.

2) Der zu überſendende Bedarf wird auf dem Titelblatte mit dem Vermerk der Bogenzahl und mit einer an den Enden verſiegelten Schnur verſehen ſeyn, und kein Rendant ſoll ſich bey Vermeidung einer Strafe von 5 Rtlr. erlauben, irgend ein Blatt davon heraus zu nehmen.

Auch wird die längſt bekannte Vorſchrift wiederholt, daß darinn irgend eine fehlerhafte Eintragung blos durchgeſtrichen, ſo daß dasjenige, was da geſtanden hat, noch lesbar iſt, aber durchaus nicht rectificirt oder gar radirt werden darf.

Kontraventionsfälle gegen eine oder die andere dieſer Vorſchriften ſollen bey einer Kaſſen-Reviſion oder ſpäteſtens bey der Rechnungs-Reviſion unfehlbar gerügt und geahndet werden.

3) In das ſtets vom Rendanten zu führende Haupt-Journal werden zunächſt die am Schluße des vorhergegangenen Jahres verbliebenen baaren Beſtände von jeder einzelnen Königl. Kaſſe gleich auf die erſte Seite übertragen, und unmittelbar darauf folgen die nach dem Schluße des vorigen Jahres im neuen Jahre vorkommenden Einnahmen und reſp. Ausgaben (ſie mögen eine oder die andere der Königl. Special-Kaſſen — ältere oder neue Vorſchüße — betreffen, und aus frühern Jahren oder aus dem laufenden Jahre herrühren,) welche augenblicklich, ſo wie die Einnahmen oder Ausgaben, die täglich vorkommen, darinn

eingetragen werden müſſen, damit am Schluße jedes Tages der baar vorhanden ſeyn ſollende Beſtand geprüft und überſchlagen werden kann.

4) Aus dieſem Haupt-Journale müſſen Tag für Tag die Uebertragungen der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Poſten, in die betreffenden Manuale unter die etatsmäßigen Titel, und in das Vorſchuß-Conto-Buch geſchehen.

5) Diejenigen Rendanten, bey welchen bisher noch der vorſchriftswidrige Gebrauch üblich war, die ausſtehenden Reſte mit zu vereinnahmen, und ſolche hinten bey dem Schluße der Rechnung bey dem Beſtande nachzuweiſen, haben ſolche von den Beſtänden abzuſetzen, im Haupt-Journal hinter dem übertragenen wirklich baaren Beſtande blos vor der Linie zu vermerken, und ſie dagegen in den betreffenden Manualen als Reſte nach den betreffenden Jahren ganz speciell beſonders zum Soll zu ſtellen.

6) Am Schluße des Jahres werden Haupt-Journal, Manuale und Vorſchuß-Konto-Buch nochmals miteinander, ſo wie mit dem etwa noch vorhandenen baaren Beſtande ſorgfältig verglichen, nach befundener Uebereinſtimmung ſämmtlich definitiv abgeſchloßen, und nachdem daraus die nöthigen Uebertragungen in die neuen Kaſſenbücher erfolgt ſind, mit den unmittelbar darauf, aus den richtig geführten Manualien leicht zu legenden juſtificirten Jahresrechnungen, zur Reviſion an uns zugleich eingeſandt.

Auf dieſe Weiſe werden viele bey den Rechnungen bisher zu machen geweſene Erinnerungen von dem Reviſor, durch Einſicht und Vergleichung der Kaſſenbücher ſofort behoben werden, und die Berichtigung der Rechnungen wird, zum Vortheil der Rendanten, viel ſchneller erfolgen können, ſobald nur die obigen Vorſchriften pünktlich befolgt werden, wozu wir ſämmtliche Königl. Special-Kaſſen-Rendanten hierdurch aufs ernſtlichſte anweiſen.

Die betreffenden Kaſſen-Kuratoren und Reviſoren haben auf die genaueſte Befolgung bey eigner Verantwortlichkeit zu ſehen, und uns von jedem einzelnen Kontraventionsfalle ſofort Anzeige zu machen.

Plen. 60. Octbr. Breslau den 19. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 144. Die Gewerbeſteuer ausländiſcher Schiffer betreffend.

Nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii ſind ausländiſche Schiffer, wenn ſie Binnen-Fahrten zwiſchen zwey Preußiſchen Orten ausrichten, gewerbeſteuer-

Digitized by Google

pflichtig. Um die Entrichtung dieſer geſetzlichen Abgabe zu ſichern, müſſen die Steuer-Aufſichtsbehörden an denjenigen Orten, wo die Abladung geſchieht, ſich von den Schiffern jedesmal nachweiſen laſſen, daß die Gewerbeſteuer entrichtet iſt, widrigenfalls die Behörden ihnen den Prozeß zu machen, und von ihnen für den Betrag der Steuer und Strafe Sicherheit zu fordern haben.

Die betreffenden Schiffer haben immer an dem Orte, wo ſie die Ladung einnehmen, die ſchuldige Gewerbeſteuer zu entrichten, ſich darüber eine beglaubigte Quittung geben zu laſſen, und dieſe Quittung auf ihren Fahrten zu ihrer Legitimation ſtets bei ſich zu führen. Die betreffenden Orts- und Steuerbehörden haben ſich genau hiernach zu achten.

II. A. XIV. Octbr. 130. Breslau den 19. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

No. 145. Betreffend die Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlacht-Steuer.

Die eingeführte Silbergroſchen-Rechnung hat Veranlaßung gegeben, die Erhebungs-Rolle für die Mahl-, Schlacht- und Eingangs-Steuer von Mehl-, Back- und Fleiſchwerk, ſowohl über die Hauptſteuer als den Communal-Zuſchlag, zur Erleichterung der Hebung umzurechnen.

Wir bringen nachſtehend die ſolchergeſtalt umgearbeiteten Erhebungs-Rollen für die Mahl- und Schlachtſteuer pflichtigen Städte

Breslau, Brieg, Schweidnitz, Frankenſtein, Glatz und Oels

zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, um mit dem 1. November c. darnach zu verfahren.

Nach dieſen Rollen ſind ſtatt der, für den Communal-Aufſchlag unterm 15. December 1820 feſtgeſtellt geweſenen Zwölf Prozent-Sätze von $4\frac{1}{6}$ bis 50 Prozent diejenigen Sätze vermittelt worden, welche ſich nach der Silbergroſchen-Rechnung zunächſt am zahlbarſten darſtellen, wobei jedoch zur Vermeidung der Bruchpfennige diejenigen über einen halben Pfennig für voll angenommen, diejenigen unter und bis zu einem halben Pfennig einſchließlich weggelaſſen ſind. Bei Erhebung von $\frac{1}{16}$ Zentner ſind daher Pfennig-Brüche auch nicht anzunehmen, ſondern iſt mit den Bruchpfennigen, wie vorſtehend geſagt, zu verfahren.

Plen. Octbr. 23. Breslau den 19. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Erhebungs-Rolle

für die Stadt Breslau von der Mahl- und Schlachtſteuer.

Nro.	Gegenſtände der Verſteuerung	Maaß, Gewicht, oder Stück	An Königl. Steuern			An Communal-Zuſchlag à 25 pCt.			Beitrag zum Ablöſungs-Fonds à 25 pCt.			Zuſammen		
			Rtl.	ſgl.	pf.	Rtl.	ſgl.	pf.	Rtl.	ſgl.	pf.	Rtl.	ſgl.	pf.
1	Weitzen zu Mehl .	Ctnr.	—	20	—	—	5	—	—	5	—	1	—	—
2	Roggen und Gerſte ꝛc. dito	dito	—	5	—	—	1	3	—	1	3	—	7	6
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze ꝛc.													
	a. aus Weitzen . .	dito	1	10	—	—	10	—	—	10	—	2	—	—
	b. aus andern Getraidearten	dito	—	10	—	—	2	6	—	2	6	—	15	—
4	Mehl													
	a. aus Weitzen und Spelz	dito	—	26	8	—	6	8	—	6	8	1	10	—
	b. aus Roggen, Gerſte ꝛc.	dito	—	6	8	—	1	8	—	1	8	—	10	—
5	Schrodt u. Backwaaren													
	a. aus Weitzen . .	dito	—	20	—	—	5	—	—	5	—	1	—	—
	b. aus andern Getreidearten	dito	—	5	—	—	1	3	—	1	3	—	7	6
6	Schlachtvieh													
	A. nach dem Gewicht .	dito	1	—	—	—	7	6	—	7	6	1	15	—
	B. nach Stückſätzen													
	Ochſen und Stiere .	Stck.	5	—	—	1	7	6	1	7	6	7	15	—
	Kühe und Ferſen .	Stck.	3	—	—	—	22	6	—	22	6	4	15	—
	Kälber	Stck.	—	15	—	—	3	9	—	3	9	—	22	6
	Schaafe und Ziegen .	Stck.	—	11	3	—	2	10	—	2	10	—	16	11
	Schweine . . .	Stck.	1	—	—	—	7	6	—	7	6	1	15	—
	(Lämmer und Spanferkel ſind jederzeit zu verwiegen.)													
7	Fleiſch u. Fleiſchwaaren	Ctnr.	1	10	—	—	10	—	—	10	—	2	—	—

Breslau, den 19. Octbr. 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

vide Amtsbl. pro 1834. pag. 29.
[illegible]

Digitized by Google

Erhebungs-Rolle

für die Städte Brieg und Schweidnitz von der Mahl- und Schlachtſteuer.

Nro.	Gegenſtände der Verſteuerung	Maaß, Gewicht, oder Stück	An Königl. Steuern			An Communal-Zuſchlag à 25 pCt.			Zuſammen		
			Rtlr.	ſgl.	pf.	Rtlr.	ſgl.	pf.	Rtlr.	ſgl.	pf.
1	Weitzen zu Mehl . .	Centner	—	20	—	—	5	—	—	25	—
2	Roggen und Gerſte dito .	dito	—	5	—	—	1	3	—	6	3
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze ꝛc.										
	a. aus Weitzen . . .	dito	1	10	—	—	10	—	1	20	—
	b. aus andern Getreide-Arten	dito	—	10	—	—	2	6	—	12	6
4	Mehl										
	a. aus Weitzen und Spelz .	dito	—	26	8	—	6	8	1	3	4
	b. aus Roggen, Gerſte ꝛc. .	dito	—	6	8	—	1	8	—	8	4
5	Schrodt und Backwaaren										
	a. aus Weitzen . .	dito	—	20	—	—	5	—	—	25	—
	b. aus andern Getreide-Arten	dito	—	5	—	—	1	3	—	6	3
6	Schlachtvieh										
	A. nach dem Gewicht . .	dito	1	—	—	—	7	6	1	7	6
	B. nach Stückſätzen										
	Ochſen und Stiere . .	Stück	5	—	—	1	7	6	6	7	6
	Kühe und Ferſen . .	dito	3	—	—	—	22	6	3	22	6
	Kälber . . .	dito	—	15	—	—	3	9	—	18	9
	Schaafe und Ziegen .	dito	—	11	3	—	2	10	—	14	1
	Schweine . . .	dito	1	—	—	—	7	6	1	7	6
	(Lämmer und Spanferkel ſind jederzeit zu verwiegen.)										
7	Fleiſch- und Fleiſchwaaren	Centner	1	10	—	—	10	—	1	20	—

Breslau, den 19. Octbr. 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Erhebungs-Rolle

für die Städte Frankenſtein und Glatz von der Mahl- und Schlachtſteuer.

Nro.	Gegenſtände der Verſteuerung	Maaß, Gewicht, oder Stück	An Königl. Steuern			An Communal-Zuſchlag à 25 pCt.			Zuſammen		
			Rtlr.	ſgl.	pf.	Rtlr.	ſgl.	pf.	Rtlr.	ſgl.	pf.
1	Weitzen zu Mehl . .	Centner	—	20	—	—	5	—	—	25	—
2	Roggen und Gerſte ꝛc. dito	diot	—	5	—	—	1	3	—	6	3
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze ꝛc.										
	a. aus Weitzen . .	dito	1	10	—	—	10	—	1	20	—
	b. aus andern Getreide-Arten	dito	—	10	—	—	2	6	—	12	6
4	Mehl										
	a. aus Weitzen und Spelz .	dito	—	26	8	—	6	8	1	3	4
	b. aus Roggen und Gerſte ꝛc.	dito	—	6	8	—	1	8	—	8	4
5	Schrodt und Backwaaren										
	a. aus Weitzen . . .	dito	—	20	—	—	5	—	—	25	—
	b. aus andern Getreide-Arten	dito	—	5	—	—	1	3	—	6	3
6	Schlachtvieh										
	A. nach dem Gewicht .	dito	1	—	—	—	7	6	1	7	6
	B. nach Stückſätzen										
	Ochſen und Stiere . .	Stück	4	15	—	1	3	9	5	18	9
	Kühe und Ferſen . .	dito	2	22	6	—	20	7	3	13	1
	Kälber	dito	—	11	3	—	2	10	—	14	1
	Schaafe und Ziegen .	dito	—	11	3	—	2	10	—	14	1
	Schweine	dito	1	—	—	—	7	6	1	7	6
	(Lämmer und Spanferkel ſind jederzeit zu verwiegen.)										
7	Fleiſch und Fleiſchwaaren	Centner	1	10	—	—	10	—	1	20	—

Breslau, den 19. Octbr. 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Erhebungs=Rolle

für die Stadt Oels von der Mahl= und Schlachtſteuer.

Nro.	Gegenſtände der Verſteuerung	Maaß, Gewicht, oder Stück	An Königl. Steuern			An Communal=Zuſchlag à 25 pCt.			Zuſammen		
			Rtlr.	ſgl.	pf.	Rtlr.	ſgl.	pf.	Rtlr.	ſgl.	pf.
1	Weitzen zu Mehl . . .	Centner	—	20	—	—	3	—	—	23	—
2	Roggen und Gerſte ꝛc. dito	dito	—	5	—	—	—	9	—	5	9
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze ꝛc.										
	a. aus Weitzen . . .	dito	1	10	—	—	6	—	1	16	—
	b. aus andern Getreidearten	dito	—	10	—	—	1	6	—	11	6
4	Mehl										
	a. aus Weitzen und Spelz .	dito	—	26	8	—	4	—	1	—	8
	b. aus Roggen und Gerſte ꝛc.	dito	—	6	8	—	1	—	—	7	8
5	Schrodt und Backwaaren										
	a. aus Weitzen . . .	dito	—	20	—	—	3	—	—	23	—
	b. aus andern Getreide=Arten	dito	—	5	—	—	—	9	—	5	9
6	Schlachtvieh										
	A. nach dem Gewicht . .	dito	1	—	—	—	4	6	1	4	6
	B. nach Stückſätzen										
	Ochſen und Stiere . .	Stück	4	15	—	—	20	3	5	5	3
	Kühe und Ferſen . .	dito	2	22	6	—	12	4	3	4	10
	Kälber . . .	dito	—	11	3	—	1	8	—	12	11
	Schaafe und Ziegen . .	dito	—	11	3	—	1	8	—	12	11
	Schweine . . .	dito	1	—	—	—	4	6	1	4	6
	(Lämmer und Spanferkel ſind jederzeit zu verwiegen.)										
7	Fleiſch und Fleiſchwaaren	Centner	1	10	—	—	6	—	1	16	—

Breslau, den 19. Octbr. 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 146. Wegen der trockenen Abſtempelung der Wechſel.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß außer der beim Haupt-Steuer-Amte Breslau längſt beſtehenden größern Wechſel-Stempel-Anſtalt, nunmehr auch die Haupt-Aemter Wohlau, Oels, Mittelwalde, Frankenſtein, Schweidnitz, desgleichen die Unter-Steuer-Aemter in Glatz, Brieg, Freiburg und Reichenbach, mit kleinen Handmaſchinen zur trockenen Abſtempelung der Wechſel verſehen ſind.

II. A. X. 90. Octbr. Breslau den 17. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Conſiſtorii für Schleſien.

Nro. 2. Die Urlaubs-Geſuche der Superintendenten betreffend.

Um die Urlaubs-Geſuche der Herren Superintendenten möglichſt zu befördern, ihnen ſelbſt aber ſolche zu erleichtern, weiſen wir dieſelben hiermit an, ihre diesfälligen Anträge nebſt der Anzeige wegen der Amtsvertretung unmittelbar an die Königl. Regierung zu richten, welche uns ſolche mit ihrem Sentiment begleitet zukommen laſſen wird, worauf wir dann nach Befund der Umſtände die Genehmigung den betreffenden Superintendenten unmittelbar zugehen laſſen werden.

C. II. 32. Aug. Breslau den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die unbeſoldeten Rathmänner Rösner, Volckmar und Arbelt zu Glatz, ſind auf anderweite 6 Jahr gewählt und beſtättiget worden.

Der Apotheker Wilde und Kaufmann Heider zu Glatz, zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Der Kaufmann Carl Ludwig Schmack zu Guhrau, zum Cämmerer daſelbſt.

Digitized by Google

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Hummel zu Guhrau, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der bisherige katholiſche Profeſſor der Theologie an der Königl. Univerſität zu Breslau, Carl Haaſe, zum Pfarrer der St. Marien-Kirche auf dem Sande zu Breslau.

Der bisherige evangeliſche Candidat der Theologie, Carl Gottfried Auguſt Julius, zum Diaconus und Rector zu Feſtenberg.

Der bisherige evangeliſche Organiſt und Schullehrer zu Groß-Graben, Daniel Burghardt, zum Organiſten und Schuladjunctus zu Feſtenberg.

Der bisherige katholiſche Schullehrer Kirſch zu Tannwald, zum Schullehrer in Groß-Lahſen im Trebnitzſchen Kreiſe.

Der invalide Unterofficier von der Garniſon-Compagnie des 23ſten Infanterie-Regiments, Heinrich Windt, und der invalide Gefreyte vom 1ſten Cuiraſſier-Regiment, Paul Slomka, als Arbeitshaus-Aufſeher zu Brieg.

Bekanntmachungen.

Bey der Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien zu Breslau iſt

I. der Special-Oeconomie-Commiſſarius erſter Klaſſe, Rittmeiſter Freyherr von Rothkirch, als Ober-Commiſſarius und Mitglied des Collegii an die Stelle des zum General-Commiſſarius für Oberſchleſien avancirten Grafen von Haslingen ernannt, und

II. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Haugwitz als Gehülfe bey dem Collegio angeſtellt worden.

Von derſelben ſind:

1) der Gutsbeſitzer Baron von Kloch auf Maſſel bey Trebnitz, zum Special-Oeconomie-Commiſſarius Trebnitzer Kreiſes,

2) der Kreisrichter Kanther zu Trebnitz, zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Trebnitzer Kreiſes,

3) der Stadtgerichts-Direktor Freitag zu Oels, zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Oelsner Kreiſes,

4) der Stadtrichter und Kanzler Hirſchberg zu Münſterberg, zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius des Münſterberger Kreiſes,

Digitized by Google

5) der Geometer Voigt zum Conducteur in dem Grünberger Special-Commiſſions-Bezirk angeſtellt, und

6) dem Kreis-Juſtiz-Commiſſarius, Juſtitiario Hoffmann zu Frankenſtein, die Kreis-Juſtiz-Commiſſariats-Geſchäfte des Frankenſteiner Kreiſes zugleich mit übertragen, nachdem

7) der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Frankenſteiner Kreiſes, Juſtitiarius Fritſch, auf ſein Anſuchen entlaſſen worden iſt;

8) der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius, Juſtiz-Aſſeſſor Fritſch aber iſt wegen ſeiner Verſetzung nach Brieg der Juſtiz-Commiſſariats-Geſchäfte Münſterberger Kreiſes entbunden worden.

Breslau den 20. October 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Den Bemühungen des Königl. Landräthl. Amtes Wohlauſchen Kreiſes verdanken die dürftigern Bezirks-Hebammen dieſes Kreiſes nunmehr einige Unterſtützung von Seiten der Bezirks-Ortſchaften, die nach Verhältniß der Größe und Vermöglichkeit theils in Naturalien und freier Wohnung, theils in baarem Gelde beſteht. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, ſowohl dem Landräthl. Amte als auch dieſen Bezirks-Ortſchaften deshalb unſere Zufriedenheit öffentlich zu bezeigen, indem wir gewärtigen, daß die wenigen Dominien und Gemeinden, welche noch zögern, ihren Bezirks-Hebammen einige Unterſtützung zu gewähren, dieſem löblichen Beiſpiele folgen werden.

I. A. XII. 724. Jun. Breslau den 19. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nach der Anzeige des Königl. Landräthl. Amtes Briegſchen Kreiſes haben ſich die beiden Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarien, der Oberamtmann Mache auf Groß-Jenkwitz und der Erbſchulze Schellenberg zu Hermsdorf, durch umſichtsvolle und thätige Leitung der Löſchungs-Maaßregeln bei dem am 18. v. M. zu Schönfeld ſtattgehabten Brande, ſo wie der Mühlenbeſitzer Preßlich und der Gensd'arme Schumann bey dem in der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. zu Kreiſewitz entſtandenen Feuer, rühmlichſt ausgezeichnet.

Digitized by Google

Wir geben denſelben gern unſere beſondere Zufriedenheit für ihr verdienſtliches Benehmen öffentlich zu erkennen.

I. A. XVIII. 90. Octbr. Breslau den 17. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Auf Veranſtaltung der Ehegattin des Kaufmanns und Rathmanns Behniſch zu Namslau, iſt der dortigen evangeliſchen Kirche ein hölzernes ſchwarz gebeiztes Kruzifix mit einem metallenen Chriſtus-Bilde und geſchmackvoller Verzierung geſchenkt worden.

Auch hat dieſe Kirche von dem Vorwerks-Schäfer Buchwald zu Wilkau, beim Ableben ſeines jüngſten Kindes, Einen Reichsthaler Courant geſchenkt erhalten.

I. A. C. I. 24. Octbr. Breslau den 21. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es war bisher dringendes Bedürfniß, die ſchlechte Beſchaffenheit des Schulhauſes zu Alt-Wohlau zu verbeſſern. Dies iſt nunmehr geſchehen, und für die zahlreiche Jugend durch eine zweckmäßig eingerichtete Schulſtube geſorgt worden. Der Herr Schul-Patron, Freiherr v. Lüttwitz, hat zu dieſem Bau das erforderliche Bauholz ſehr gern hergegeben, und die Gemeindeglieder haben nicht nur ſämmtliche Fuhren und Handdienſte, ſondern auch den baaren Koſtenaufwand von 104 Rtlr. Courant beſtritten. Auch hat der Herr Amtsrath Fichtner in Wohlau zur Bedachung beigetragen.

Dieſe vereinigten rühmlichen Beſtrebungen für das Beſte des Schulweſens werden hiermit unter Bezeigung unſers Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. 51. Octbr. Breslau den 20. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Pr. 3/3 M
Ula

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 5. November 1823.

Bekanntmachung,

betreffend den zur Einreichung der Schuld-Atteſte über Lieferungs-Forderungen aus der franzöſiſchen Militär-Verpflegungs-Periode feſtgeſetzten Präcluſions-Termin.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgeſtellten Schuld-Atteſte über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen, in der Zeit vom 1. März 1812 bis zum 1. März 1813, einen allgemeinen Präcluſiv-Termin auf den 31. December d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber ſolcher von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden und ſpäterhin auch von den Regierungen ausgeſtellten Schuld-Atteſte aufgefordert, bei Einreichung derſelben ihre darauf begründeten Anſprüche im Laufe der gedachten Präcluſiv-Friſt anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. December d. J. nicht angemeldeten, wenn gleich ſchon früher bekannten Anſprüche aus ſolchen Schuld-Atteſten, der gleichmäßigen Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, für gänzlich erloſchen werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieſer Schuld-Atteſte geſchieht bei denjenigen Königl. Regierungen, welche bisher dieſe Liquidations-Angelegenheiten regulirt haben, folglich:

Digitized by Google

in Anſehung der Atteſte, welche in der Kurmark und den Magdeburgiſchen Kreiſen diesſeits der Elbe ausgeſtellt worden ſind, bei der Regierung zu Potsdam,

für Alt-, Vor- und Hinterpommern bei der Regierung zu Stettin,

für die Neumark, inclus. der jetzt zum Departement der Regierung zu Köslin gehörenden Kreiſe, bei der Regierung zu Frankfurth a. d. O.,

für Weſtpreußen bei der Regierung zu Marienwerder,

für Oſtpreußen bei der Regierung zu Königsberg in Preußen,

für Litthauen bei der Regierung zu Gumbinnen,

für Schleſien bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber ſolcher Schuld-Atteſte werden noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß die Anmeldung, dieſer Aufforderung gemäß, geſchehen muß, wenn auch der Anſpruch früher ſchon bei irgend einer Behörde angemeldet worden ſeyn ſollte.

Uebrigens müſſen dieſe auf Verträgen beruhende Schuld-Atteſte wohl unterſchieden werden von den über Kriegs-Leiſtungen aus dem Jahre 1812, Behufs der Kompenſation mit der Vermögens- und Einkommenſteuer ausgefertigten Anerkenntniſſe, in Anſehung deren die Präcluſion längſt eingetreten, und von denen hier keinesweges die Rede iſt.

Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Miniſterium.

(gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 147. Die Stempelfreiheit der Legitimations-Scheine, welche Maurer und Zimmerleute von ihren Meiſtern erhalten, betreffend.

Da die, den einzeln auf beſondern Bauplätzen arbeitenden Maurern und Zimmerleuten von ihren Meiſtern nach Inhalt unſerer Amtsblatt-Verfügung Nro. 46 vom 16. März 1821 Seite 77 und 78 mitzugebenden Legitimations-Scheine, bloß

einen gewerbeſteuer und polizeilichen Zweck haben und dieſerhalb an ſich nicht ſtempelpflichtig ſind, ſo ſoll, nach einer unterm 8. d. M. ergangenen Beſtimmung des Königlichen Finanz-Miniſterii, auch wegen der dazu erforderlichen Beglaubigungs-Atteſte der Orts-Polizei-Behörde kein Stempel zu den gedachten Legitimations-Scheinen verwendet werden dürfen.

Dieſe Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden ſich darnach zu achten.

Plen. 151. Octbr. Breslau den 24. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 148. Wegen Nachrichten von abgewogener Wolle.

Wir geben den ſämmtlichen Magiſtraten in den Provinzial-Städten hieſigen Regierungs-Bezirks auf, drey Tage nach Ablauf des Frühlings- und Herbſt-Wollmarkts jeden Jahres anhero anzuzeigen, wie viel Wolle

1) aus Schleſien,
2) dem Großherzogthum Poſen, und
3) dem Königreich Pohlen

in dem abgelaufenen Zeitraum auf ihrer Stadtwaage abgewogen worden iſt.

II. A. 50. Octbr. IV. Breslau den 28. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 24. Betreffend die Ertheilung der Dürftigkeits-Atteſte für die aus der Kriegs-Reſerve oder Landwehr zur Feſtung verurtheilten Sträflinge.

Die Königlichen Kommandanturen der Feſtungen beſchweren ſich, daß oft zur Kriegs-Reſerve oder Landwehr gehörige Sträflinge, welche ſich aus eignen Mitteln

60 *

Digitized by Google

nicht verpflegen können, ohne das erforderliche Dürftigkeits-Atteſt an ſie abgeliefert werden.

Sämmtliche Inquiſitoriate und Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewieſen:

in dieſem Falle die Einſendung eines ſolchen Atteſts niemals zu verabſäumen.

Breslau den 10. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen.

Nach ergangenen, von des Königs Majeſtät reſp. unterm 21ſten März, 10ten und 21ſten September d. J. beſtätigten Erkenntnißen, ſind nachſtehend benannte Militairperſonen, als:

1) der aus Sibillenort gebürtige Johann Gottlieb Hüllbrich, Füſilier im 24ſten Infanterie-Regiment,
2) der Muskelier Franz Carl Thamm aus Schweidnitz,
3) der Soldat Militair-Sträfling Conrad Stehr aus Roſenthal Habelſchwerdter Kreiſes,

in Folge verübter Verbrechen aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, und nach ausgeſtandener anderweitigen Strafe zur Erlangung des Bürgerrechts, ſo wie zur Erwerbung eines Grundſtücks für unfähig erklärt worden.

Dies wird ſämmtlichen Königl. Landräthl. Aemtern, Magiſträten und Polizei-Behörden hieſigen Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. 140. Octbr. XX. Breslau den 23. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nach einem, von der hohen Bundes=Verſammlung zu Frankfurt a. Main am 3. Juli d. J. gefaßten Beſchluße, wird künftig von derſelben keine Zueignung von Druckſchriften angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgeſucht und erlangt worden iſt. Es haben daher ſämmtliche im hieſigen Regierungs=Bezirk wohnhafte Verfaſſer und Verleger, welche Druckſchriften der hohen Bundesverſammlung zuzueignen beabſichtigen, ſolche zuvörderſt bei den betreffenden Königlichen Miniſterien einzureichen, worauf ſodann nach Befinden durch das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten an die diesſeitige Bundes=Geſandſchaft das Nöthige ergehen wird.

I. A. 207. Octbr. V. Breslau den 17. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Da nach Verſetzung des Bataillons=Arztes Burbach von Neumarkt nach Wittenberg, der in deſſen Stelle bei dem 3ten Bataillon des Hochlöblichen 10ten Landwehr=Regiments gekommene Bataillons=Arzt Trebert die öffentlichen Prüfungen in der Medicin und Chirurgie, laut ſeines Fähigkeits=Zeugnißes vom 26. April a. c. abgelegt hat, ſo iſt derſelbe am Orte ſeines amtlichen Aufenthalts und ſo lange er als oberer Militair=Arzt angeſtellt bleibt, zur unumſchränkten Civil=Praxis berechtiget; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. XII. 313. Septbr. Breslau den 25. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der hieſige Bürger und Kretſchmer St. R. Barth hat der evangeliſchen Kirche in Hundsfeld ein Geſchenk mit Funfzig Rthlr. Courant gemacht. Wir bezeigen dem Geſchenkgeber hiermit öffentlich unſer Wohlgefallen über dieſe wohlthätige Handlung.

I. A. C. I. 19. Octbr. Breslau den 18. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Der zu Landeck geſtorbene Poſt-Commiſſarius Wagner hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente der katholiſchen Pfarr-Kirche zwey Vermächtniße, jedes von 500 Rthlr. Real-Münze ausgeſetzt.

Der zu Kunersdorf Oels-Bernſtädtiſchen Kreiſes geſtorbene Pfarrer Hanſel, hat in ſeinem Teſtamente vom 4. May 1820 über einen Theil der Zinſen eines in 1500 Rthlr. Pfändbriefen ausgeſetzten Legats in nachſtehenden Worten beſtimmt:

> Behufs Reparatur der hieſigen Kirchen-Ornate jährlich Zwanzig Reichsthaler, worüber jedoch blos das hieſige Kirchen-Collegium über dieſe Verwendung ohne Rechnungslegung disponiren ſoll.

Aufforderung
an alle Verehrer August Hermann Frankens, Stifters des Waiſenhauſes und Königlichen Pädagogiums zu Halle, zu freywilligen Beyträgen zu einem Demſelben zu errichtenden Denkmal.

Es ſind beinahe Hundert und dreißig Jahre verfloſſen, ſeit der Mann, den ganz Deutſchland mit Achtung nennt, den Grundſtein zu jenem Waiſenhauſe legte, von welchem zugleich eine ganze Reihe anderer höchſt wohlthätiger Anſtalten, ſowohl in als außer Halle, ausgegangen iſt.

Die Zahl derer, welche in den von ihm gegründeten Stiftungen und Schulen für alle Stände, Unterhalt, Unterricht und Bildung für jede Arten des Berufes erhalten haben, und noch täglich erhalten, iſt kaum zu berechnen. In allen Theilen des deutſchen Vaterlandes und ſelbſt im Auslande ſind ſie zerſtreut. Hier und dort hat Frankens Beyſpiel, Geiſt und Wort den ſegensreichſten Einfluß durch Erweckung der Nacheiferung gehabt, und ähnliche Wohlthätigkeitsanſtalten begründet, und je weiter ſein eigenes Leben in die Vergangenheit zurücktritt, deſto allgemeiner wird ſein Verdienſt von der Nachwelt anerkannt, und ſein Name unter den großen Wohlthätern ſeines Zeitalters genannt.

Um ſo mehr darf man auf eine allgemeine Theilnahme rechnen, wenn ich hierdurch Namens meiner Mitbürger bekannt mache, daß es der Wunſch der Einwohner der

Stadt, welche der Mittelpunkt ſeiner Wirkſamkeit war, geworden iſt, dem Manne, der ihr und dem Vaterlande ſo große Denkmale der Menſchenliebe und des Gottvertrauens hinterlaſſen hat, und deren Dauer durch den Schutz und Beyſtand unſeres theuern Monarchen geſichert ward, auch wiederum ein Denkmal der Dankbarkeit in dem Bezirk ſeiner Stiftungen zu errichten, und wo möglich durch ein treues und der Zeit trotzendes Standbild, Kinder und Kindeskinder auch an ſeine äußerliche Perſönlichkeit zu erinnern.

Sobald dieſer Wunſch laut ward, erklärte ſich eine bedeutende Anzahl patriotiſcher Mitbürger zu größeren und kleineren Beyträgen bereit. Auch machte man es ſich zur Pflicht Sr. Königl. Majeſtät den Plan vorzulegen, und unverzüglich erfolgte die Allerhöchſte Genehmigung, ſo wie die Erlaubniß, durch die Königl. Regierungen und Conſiſtorien der Monarchie Frankens Verehrer zu Beyträgen aufzufordern, wovon auch bereits der Unterzeichnete durch das Hohe Miniſterium der Geiſtlichen- und Unterrichtsangelegenheiten benachrichtigt iſt.

Es ergeht daher nun um ſo vertrauensvoller dieſer Aufruf, mit der Bitte, daß Jeder, welcher die Wünſche unſerer Stadt theilt, dem Vater und Wohlthäter ſo vieler Tauſende, ein der Größe ſeines Verdienſtes angemeſſenes Denkmal zu errichten, ſowohl ſelbſt als durch Beförderung der Sache in ſeinem Kreiſe durch Geldbeyträge, — von denen auch der kleinſte dankbar angenommen werden wird, — dafür thätig ſeyn wolle.

Man bittet die Beyträge zu dieſem Denkmal an die hieſige Cämmereycaſſe, unter der Addreſſe des Herrn Cämmerer und Stadtrath Wucherer überſenden zu wollen, und wird über jede Zuſendung von dem Königl. Landrath des Stadtkreiſes Halle, dem vorgenannten Herrn Stadtrath Wucherer und von dem Unterzeichneter, als welche gemeinſchaftlich die einſtweilige Verwaltung der eingehenden Gelder übernommen haben, quittirt werden. Je früher ſie eingehen, deſto willkommener und eher wird zu überſehen ſeyn, in welchem Maaße der Erwartung des Publikums genügt und was dem geſchickteſten Künſtler übertragen werden könne. Sobald alsdann die Art und Ausführung die Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät erhalten haben wird, ſoll unverzüglich Hand an das Werk gelegt und das Weitere davon bekannt gemacht werden.

Halle an der Saale, den 20. Auguſt 1823.

Der Bürgermeiſter
Dr. Mellin.

Digitized by Google

Indem wir den Auftrag des Hohen Miniſteriums der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. September c. zur Bekanntmachung obiger Aufforderung, gemäß Allerhöchſter Kabinetsordre vom 28. July c. erfüllen, glauben wir, daß der fromme und hochverdiente Franke auch in Schleſien dankbare Verehrer und Freunde hat, die zur Erhaltung ſeines Namens gern beitragen werden, und fordern zugleich die Herren Kreis-Landräthe und Superintendenten auf, zu dieſem Zweck Beiträge anzunehmen und an unſre Haupt-Inſtituten-Kaſſe unter portofreier Rubrik gelangen zu laſſen, uns aber gleichzeitig hiervon Anzeige zu machen.

I. A. C. V. 25. Octbr. Breslau den 28. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Druckfehler.

In dem Amtsblatt Stück XLI. Seite 320 ſechſte Zeile von oben herunter ſoll es ſtatt Paſtor Kauer — Paſtor Kerner — heißen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 12. November 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 149. Wegen Erfüllung der Militairpflicht vor Anſtellung in öffentliche Aemter.

Die Inſtruction für das Geſchäft der Erſatz-Aushebung vom 30. Juny 1817 ſchreibt §. 69 ad 3 im Allgemeinen vor:

> daß Niemand, der nicht ſchon ſeiner Militairpflicht genügt hat, auf eine Art angeſtellt werden darf, die ihn hiernächſt als unentbehrlich im Amte bezeichnet.

Wir finden es nothwendig, dieſe geſetzliche Vorſchrift zur ſorgfältigen Beachtung hierdurch wiederholentlich in Erinnerung zu bringen.

Bei der allgemein feſtſtehenden Militairpflichtigkeit darf kein Individuum zu irgend einem mit der Militairleiſtung unvereinbaren öffentlichen Amte in Vorſchlag gebracht oder zugelaſſen werden, ohne daß ſich daſſelbe zuvor in dieſer Hinſicht gehörig ausgewieſen hat.

Zu dieſem Ende muß alſo jedesmal entweder die bereits wirklich erfolgte Erfüllung der Militairpflicht, oder das derſelben entgegenſtehende geſetzliche Hinderniß vollſtändig nachgewieſen werden.

Letzteres beſchränkt ſich im Allgemeinen, außer dem Fall der nicht erfolgten Auswahl bei ſtattgefundener Eintragung in die Stammliſten und perſönlicher Geſtellung bei der letzten Erſatz-Aushebung in Gemäßheit des §. 69 der obgedachten Inſtruc-

Digitized by Google

tion, nur auf eine vorangegangene ausdrückliche Entbindung oder vorſchriftsmäßig geprüfte und anerkannte körperliche Untauglichkeit zum Militairdienſt. So wie die wirkliche Genügung der Militairpflicht, es ſey durch freiwilligen Eintritt oder im Wege der Einziehung durch ein Atteſt des betreffenden Truppentheils nachzuweiſen iſt, ſo muß ein Atteſt über die Nichtauswahl oder Zurückſtellung bei der letzten Erſatz-Aushebung von der betreffenden Kreis-Erſatz-Commiſſion beigebracht werden.

Die ausdrückliche Entbindung von dem Eintritt in das ſtehende Heer iſt durch ein beſonderes Atteſt des Landräthl. Amtes, und endlich die körperliche Unfähigkeit durch ein von der betreffenden Kreis-Erſatz-Commiſſion ausgeſtelltes und durch die Departements-Erſatz-Commiſſion beſtätigtes Invaliditäts-Atteſt zu beſcheinigen.

Wegen des bei Berückſichtigung der ſich dem geiſtlichen Stande und dem Schulfache widmenden jungen Leute durch eventuelle Zurückſtellung bei den jährlichen Erſatz-Aushebungen zu beobachtenden Verfahrens, ſind die Herren Superintendenten und Schulen-Inſpectoren bereits durch die Circular-Verfügung vom 6. Auguſt pr. und das Biſthums-Capitular-Vicariat-Amt hieſelbſt durch die Verfügung vom 18. ej. m. et a. mit beſonderer Inſtruction verſehen worden. Wir können aber nicht umhin, dieſen reſp. Behörden bei der gegenwärtigen Gelegenheit nochmals dringend anzuempfehlen, bei ihren diesfälligen Anträgen mit möglichſter Vorſicht und Sorgfalt zu Werke zu gehen, damit auf dieſe Weiſe das Geſetz nicht etwa umgangen und einzelne junge Leute im militairpflichtigen Alter nicht ohne durchaus überwiegende Gründe dem Militairdienſte voreilig entzogen werden, indem die Meinung mancher Behörden und Candidaten des Predigt- und Schul-Amts, daß ſie ſchon um deshalb unbedingte Anſprüche auf Entbindung von der Militairpflicht hätten, durchaus irrig iſt; ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß den betreffenden zur Zurückſtellung genehmigten Individuen jedesmal die geſetzlichen Folgen, im Fall dieſelben den Erwartungen oder Bedingungen einer ſolchen Begünſtigung künftig nicht entſprechen ſollten, gehörig bekannt gemacht werden müſſen.

In Betreff des freiwilligen Eintritts der ſich für Volksſchullehrer bildenden jungen Leute in das ſtehende Heer, wird auf die Bekanntmachung vom 8. May 1818 (Amtsblatt pag. 151), ſo wie wegen der Militairpflichtigkeit in Beziehung auf den Lehrſtand überhaupt auf die Verfügung vom 30. November 1820 (Amtsblatt pag. 464) Bezug genommen, und insbeſondere wird noch den Herren Superintendenten und Geiſtlichen die Beſtimmung in Erinnerung gebracht:

Digitized by Google

daß den uns zur Beſtätigung einzureichenden Vocationen die vorgeſchriebenen Nachweiſe rückſichtlich der genügten oder aus geſetzlichen Urſachen entbundenen Militairpflicht beſonders beigefügt werden müſſen.

I. A. C. V. 193. Aug. Breslau den 25. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 150. Wegen eines peremtoriſchen Termins zu Einſendung der Notaten-Beantwortungen.

Sämmtlichen Rendanten und Rechnungslegern unſers Geſchäfts-Bezirks wird hiermit bekannt gemacht, daß jede Notaten-Verhandlung, wo nicht ein beſonderer Termin zur Einreichung beſtimmt worden iſt, binnen längſtens 3 Wochen nach deren Abgange von hier, vollſtändig beantwortet und erledigt, wieder bei uns eingehen muß, weil ſonſt der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer im Allgemeinen feſtgeſetzte Einſendungs-Termin bei uns nicht inne gehalten werden könnte.

Sollte es in einem oder dem andern Falle nicht möglich ſeyn, die Beantwortung binnen dieſer Friſt zu liefern, ſo iſt unter Darſtellung der Behinderungs-Urſachen eine nach Maßgabe der letztern abzumeſſende und mit Beſtimmtheit in Vorſchlag zu bringende anderweitige Friſt, zu Vermeidung koſtſpieliger Excitatorien, bei uns nachzuſuchen.

Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß jede Notaten-Beantwortung ſo ſchleunig als es nur ſeyn kann, einzuſenden und alſo nicht ohne Noth der Ablauf der 3 Wochen abzuwarten iſt.

Dieſe Verfügung findet auch auf die Kirchen-Rechnungen Anwendung, weshalb ſich darnach auch die Herren Superintendenten, Erzprieſter, Geiſtlichen und Kirchen-Collegien zu achten haben.

Plen. 191. Octbr. Breslau den 3. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 151. Die Druckfehler im ſchleſiſchen Kalender pro 1824 wegen mehrerer Jahrmärkte betreffend.

Da ſich im ſchleſiſchen Kalender auf das Jahr 1824 bey den Jahrmärkten mehrere Unrichtigkeiten durch Druckfehler gefunden, ſo werden ſolche zur Berichtigung mit Folgendem bekannt gemacht.

Digitized by Google

1) Bey der Stadt Brieg werden die Märkte in nachſtehender Art abgehalten werden:
   1. erſter Wollmarkt den 20ſten May;
   2. Trinitatis Kram- und Viehmarkt, den 21ſten Juny einländiſcher Viehmarkt, und den 22ſten, 23ſten und 24ſten Juny Kram- und ausländiſcher Viehmarkt;
   3. Jacobi Viehmarkt, den 26ſten July einländiſcher, und den 27ſter, 28ſten und 29ſten July ausländiſcher;
   4. Mariä Geburt Vieh- und Krammarkt, den 13ten September einländiſcher Viehmarkt, und den 14ten, 15ten und 16ten September Kram- und ausländiſcher Viehmarkt;
   5. zweiter Wollmarkt den 30ſten September;
   6. Nicolai Vieh- und Krammarkt, den 13ten December einländiſcher Viehmarkt, und den 14ten, 15ten und 16ten December Kram- und ausländiſcher Viehmarkt.
2) Bey Friedland unterm Fürſtenſtein ſtatt Simon-Judä den 27ſten October muß es heißen den 25ſten October.
3) Bey Köben ſtatt Eſtomihi den 22ſten März muß ſtehen Oculi den 22ſten März.
4) Bey Lewin muß es heißen Oſtermarkt den 5ten April, nicht 15ten April.
5) Bey Münſterberg an den bemerkten Markttagen iſt auch zugleich Viehmarkt, nicht daß blos am letzten Markttage der Viehmarkt abgehalten wird.
6) Bey Namslau der Franziscus-Markt iſt nicht den 7ten October, ſondern ſchon den 5ten October anberaumt.
7) Bey Raudten ſteht der Abhaltungs-Termin des Trinitatis-Markts auf den 21ſten Juny, nicht ſchon den 2ten Juny an.
8) Bey Reichenbach heißt der dritte Markt nicht Bartholomäi-, ſondern Michaelis-Markt. Auch muß es ſtatt der Bemerkung: den vierten Tag wird der Viehmarkt gehalten, heißen: mit dem Krammarkt wird auch zugleich Viehmarkt gehalten.
9) Bey Striegau iſt der Allerheiligen-Markt nicht auf den 13ten November, ſondern auf den 1ſten November anberaumt.
10) Bey Wilhelmsthal wird der Drey-Königs-Markt den 12ten, und nicht den 17ten Januar abgehalten werden.

Digitized by Google

Hiernach haben die Beſitzer gedachter Kalender ſelbſt das Nöthige abzuändern, nachzutragen und ſich zu bemerken.

II. A. 49. Octbr. IV. Breslau den 28. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 152. Betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers in der im Amtsblatt bekannt gemachten Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlachtſteuer in der Stadt Oels.

In der Erhebungs-Rolle von der Mahl- und Schlachtſteuer für die Stadt Oels, welche Seite 344 im Amtsblatt dieſes Jahres bekannt gemacht worden, iſt oben in der 5ten Spalte ein Druckfehler eingeſchlichen, dergeſtalt:

daß ſtatt „15 pCnt. an Communal-Zuſchlag" unrichtig geſetzt worden: „25 pCnt."

Dies wird zur Berichtigung bekannt gemacht.

Plen. 23. Octbr. Breslau den 31. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 25. Wegen Verhütung des Kindermordes.

Nachſtehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

P u b l i c a n d u m.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

Digitized by Google

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend ſeyn.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Breslau den 11. Januar 1817.

von Kircheiſen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau den 10. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 26. Betreffend die Beſtimmung der Natural-Erhebungen von dem Perſonale der vormaligen geiſtlichen Gerichte und der Königl. Domainen-Juſtiz-Aemter.

Um allen Irrungen und Mißverſtändnißen über die Deutung der unterm 19. September d. J. in den Amtsblättern (40) XL. Seite 340 an ſämmtliche Domainen-Juſtiz-Aemter in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts erlaſſenen Verfügung vorzubeugen, wird hiermit verordnet: daß

1) die bisher zu Natural-Deputaten berechtigten Beamten, wenn ſie ſtatt der Naturalien die in dem Domainen-Patrimonial-Gerichts-Fond angeſetzten baaren Abgeltungen erhalten wollen, ſich hierzu ein für allemal und ohne Ausnahme dieſes oder jenes Natural-Deputats, erklären müſſen, alſo künftig nicht wieder die Naturalien ſtatt der Geld-Abfindung beziehen können, und

2) diejenigen Juſtiz-Beamten, welche ihre Natural-Deputate vom Domainen-Pächter empfangen, nur mit deſſen Einwilligung ſtatt der Naturalien die Geld-

Abfindung bis zum Ablauf der gegenwärtig beſtehenden Pacht-Contracte erhalten können.

Sollte übrigens einem oder dem andern der Betrag der feſtgeſetzten Abgeltung unbekannt ſeyn, ſo wird die Salarien-Kaſſe des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ihm auf Erfordern die nöthige Auskunft geben.

Hiernach haben ſich die Beamten ſämmtlicher Domainen-Juſtiz- und vormals geiſtlichen Gerichts-Aemter in dem Bezirk des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts gebührend zu achten.

Breslau den 20. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 27. Wegen öffentlicher Anzeige der gegen fahrläßige oder boshafte Brandſtifter verfügten Strafen.

Sämmtliche Inquiſitoriate und Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewieſen:

die gegen fahrläßige oder boshafte Brandſtifter verfügten Strafen, ſobald das gegen ſie ergangene Erkenntniß rechtskräftig geworden, in den Amtsblättern als Warnung bekannt zu machen.

Breslau den 24. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen.

Zur Verminderung der Beipferde-Koſten bei der Reitpoſt, iſt auf den Antrag des Königl. General-Poſtmeiſters Herrn Nagler die Einrichtung getroffen worden, daß, in Gleichförmigkeit mit der Privat-Korreſpondenz, die über zwey Loth wiegenden Dienſt-Briefe nur dann, wenn auf der Adreſſe ausdrücklich bemerkt iſt:

„mit der Reit-Poſt am ten“

verſendet werden, wogegen die Beförderung von dergleichen Briefen, ſobald dieſe Bemerkung fehlt, nur mit der Fahrpoſt erfolgt.

Digitized by Google

Die Königl. und öffentlichen Behörden in der Provinz werden hiervon in Kenntniß geſetzt, um von der Befugniß zur Benutzung der Reit-Poſt hinſichtlich der ſchwereren Briefe nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen, alsdann aber die vorerwähnte Modalität zu beobachten.

Breslau den 6. November 1823.

Königliches Ober-Präſidium von Schleſien.
Im Allerhöchſten Auftrage.
Richter.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung der hieſigen Königl. Regierung vom 23. September d. J. Nro. 130 (Amtsblatt Stück XL. S. 310—11) wird denjenigen, die ihrer Militair-Dienſt-Pflicht durch den Dienſt als Kurſchmiede genügen wollen, hiermit bekannt gemacht: daß die vorgeſchriebenen Prüfungen Seitens des unterzeichneten Medizinal-Collegii vom 1. bis 15. Dezember werden abgehalten werden. Es ſoll bei dieſen Prüfungen darauf beſonders geſehen werden: ob die zu Prüfenden auch tüchtige und fertige Beſchlagſchmiede ſind.

Bemerkt wird noch, daß dieſe Prüfung nur die Stelle der Schulprüfung bei der Königlichen Thierarznei-Schule in Berlin vertritt und darauf kein Vorſchlag zur Approbation als Thierarzt dritter Klaſſe gegründet wird, daher keine Approbation als ſolche zur Folge hat.

Dieſe Prüfungen ſind koſtenfrei, ſo wie auch die Atteſte darüber unentgeldlich ausgeſtellt werden.

Diejenigen, welche die mehr erwähnte Prüfung beſtehen wollen, melden ſich innerhalb des 1. und 15. des nächſten Monats in dem Siegel-Zimmer der Königlichen Regierung. Mehr als drei Subjecte werden auf Einmal nicht zur Prüfung zugelaſſen.

M. C. Aug. 69. Breslau den 8. November 1823.

Königl. Medizinal-Collegium der Provinz Schleſien.

Der bei der Königl. Regierung zu Merſeburg angeſtellte Calculator Göthe hat ein für alle Rechnungs-Kaſſen-Forſt- und Bau-Beamte der Preußiſchen Monarchie

Digitized by Google

ſehr nützliches Hand- und Hülfsbuch bearbeitet, und beabſichtiget ſolches unter dem Titel:

Rechentafeln nach Silbergroſchen, welche das Multipliciren und Dividiren erſparen, bei Regel de tri Exempeln mit Brüchen aber die Berechnung erleichtern und abkürzen,

drucken zu laſſen, wenn ſich eine hinreichende Zahl von Subſcribenten melden ſollte.

Dieſes Werk hat das Zeugniß eines ſachverſtändigen Mannes dahin erhalten: „daß es mit großem Fleiß, Umſicht und Genauigkeit ausgearbeitet ſey und verdiene, den beſten Hülfsmitteln ähnlicher Art an die Seite geſetzt zu werden; die Einrichtung dieſer Rechentafeln ſey durchaus practiſch und ihr Gebrauch höchſt einfach und leicht. Es wäre daher ſehr wünſchenswerth, wenn dieſes nützliche und brauchbare Werk durch den Druck allgemein bekannt gemacht werden könnte."

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, dieſes gemeinnützliche Unternehmen und das Werk ſelbſt beſonders zu empfehlen. Der Subſcriptions-Preis für dieſe Rechentafeln, welche einige 20 Bogen in Folio halten, beträgt

auf Druckpapier 1 Rtlr. Preuß. Courant,
auf Schreibpapier 1 Rtlr. 10 Sgr. dito.

Der Subſcriptions-Termin bleibt bis Ende des gegenwärtigen Monats November offen. Der Regierungs-Secretair und Hofrath Hennig wird die Subſcription in frankirten Briefen annehmen.

Plen. Octbr. 205. Breslau den 5. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es hat der Königl. Ober-Medicinal-Aßeßor Herr Dr. Flittner in Berlin kürzlich ein Formular zum Giftverkauf-Buche unter folgendem Titel herausgegeben:

„Vorſchriftsmäßiges Schema zum Giftverkauf-Buche für Apotheker und Kaufleute, nebſt den Königl. Preußiſchen Verordnungen wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtigen Verkaufs der Giftwaaren; ingleichen einem Verzeichniße von Giftwaaren und heftigwirkenden Arzneien, wie auch den Formularen beim Giftverkaufe. Berlin 1823, 4to. Preis 15 Sgr."

Digitized by Google

Von der Brauchbarkeit dieſes, auch von dem Hohen Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Beifall aufgenommenen Schema's überzeugt, können wir nicht umhin, die Anſchaffung deſſelben ſämmtlichen Apothekern unſers Regierungs-Bezirks, inſonderheit aber denen zum Handel mit Arſenikalien und andern Giftwaaren berechtigten Materialiſten und Droguiſten anzuempfehlen.

Da auch kürzlich einige, zur Vertilgung ſchädlicher Inſecten und Thiere nicht conceßionirte Perſonen, bei dem hauſirenden Debit ſolcher aus Arſenik bereiteten Vertilgungsmittel betroffen worden ſeyen, und ſich dieſes hierzu gebrauchte Gift in ziemlicher Quantität auf Schleichwegen zu verſchaffen gewußt haben, ſo wird eine noch genauere Controlle des Gifthandels dringend nöthig, und wir fordern daher das hieſige Polizei-Präſidium, das Polizei-Amt in Brieg, und ſämmtliche Magiſträte des Departements auf, in ihren reſp. Geſchäfts-Bezirken eine genaue Nachweiſung aller außer den Apotheken zum Gifthandel Berechtigten anzufertigen, wobei dieſelben ihre polizeilichen Conceßionen vorzuzeigen haben, und ſolche ſodann binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

I. A. XII — IX. 222. Octbr. Breslau den 31. October 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die zu Ohlau verſtorbene verwittwet geweſene Barbara Ackermann geſchiedene Gretſchel geborne Neringsheimer, hat in dem hinterlaſſenen Teſtamente der daſigen ſtädtiſchen Armen-Kaſſe 50 Rtlr. Courant ausgeſetzt.

Der Schankwirth Heinrich Baumgart in Wilckau Namslauſchen Kreiſes hat der daſigen evangeliſchen Kirche, zum Jahres-Gedächtniß ſeiner verſtorbenen Tochter verehelichten Müller Wegehaupt, eine ſchwarztuchene Altar-Bekleidung, am Werth 30 Rtlr. Cour., geſchenkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 19. November 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 153. Wegen des Haltens der Geſetzſammlung von den Domainen-Beamten.

Durch die Allerhöchſte Verordnung über die Erſcheinung und den Verkauf der Geſetzſammlung vom 27. September 1810, iſt §. 5 lit. i. befohlen worden, daß alle Domainen-Beamten die Geſetzſammlung halten müſſen.

Es zeigt ſich aber verſchiedentlich, daß dies nicht von allen Domainen-Beamten geſchieht; weshalb die genaue Befolgung dieſer Allerhöchſten Vorſchrift in Erinnerung gebracht wird.

Den Herren Departements-Räthen iſt aufgetragen, bey Bereiſung der Aemter ſich zu unterrichten, daß das von Amtspächtern zu haltende vollſtändige Exemplar der Geſetzſammlung vorhanden ſey, und wo ſolches fehlt, dahin zu wirken, daß ſolches ſofort auf Koſten des betreffenden Beamten angeſchafft werde.

II. A. III. 197. Jul. Breslau den 6. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 154. Die Grundſätze bey Invaliditäts-Erklärung von Gensd'armen betreffend.

In Beziehung auf unſere Amtsblatt-Verfügung vom 29. Auguſt a. c., die Invaliditäts-Erklärung von Gensd'armen betreffend, weiſen wir die Herren Kreisphyſiker beſonders an, in Hinſicht der Grundſätze, nach welchen die Invalidität zu beurtheilen, ſich nach der Inſtruction des Herrn General-Staabs-Chirurgus Dr. Görcke vom 16. Auguſt 1817 — die Unterſuchung der zum Königl. Militair-Dienſt als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Rekruten oder Soldaten betreffend —, welche ſich bey den Landräthl. Aemtern befindet, zu richten, in dem auszuſtellenden Atteſt ſich jedoch auch darüber auszuſprechen, inwiefern die Gensd'armen zum Selbſterwerb fähig ſind oder nicht.

I. A. XIV. 12. Octbr. Breslau den 10. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 28. Wegen Anſtellung zweier Departements-Actoren und reſp. eines Präcluſions-Termins rückſichtlich der Kriegsſchulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warſchau an die Departements Poſen und Bromberg, ingleichen wegen eines Präcluſions-Termins zur Einreichung der Schuld-Atteſte über Lieferungs-Forderungen aus der franzöſiſchen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März $18\frac{12}{13}$.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii werden ſowohl in Folge der durch die Geſetzſammlung publicirten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. September dieſes Jahres wegen Anſtellung zweier Departements-Actoren und reſp. eines Präcluſions-Termins rückſichtlich der Kriegsſchulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warſchau an die Departements Poſen und Bromberg, als auch in Folge der auf gleiche Weiſe bekannt gemachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. September d. J. wegen eines Präcluſions-Termins zur Einreichung der Schuld-Atteſte über Lieferungs-Forderungen aus der franzöſiſchen Militair-Verpfle-

Digitized by Google

gungs=Epoche vom 1. März $18\frac{12}{13}$, ſämmtliche Vormünder und Curatelen hiedurch aufgefordert: insofern ihren Curanden dergleichen Anforderungen zuſtehen, bey eigener Vertretung ſich nach dem Inhalt der obgedachten beiden Kabinets=Ordres auf das genauſte zu achten und die Präcluſiv=Friſt ja nicht zu verſäumen.

Breslau den 4. November 1823.

Königl. Preuß. Pupillen=Collegium von Schleſien.

Perſonal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Steuer=Aufſeher Kaufmann in Breslau, zum Thor=Steuer=Controlleur in Breslau.

Der Steuer=Aufſeher Zöller in Hundsfeld, zum Thor=Steuer=Controlleur in Breslau.

Der Steuer=Aufſeher Kloſe in Striegau, zum Thor=Steuer=Controlleur in Schweidnitz.

Der Steuer=Aufſeher Scheibner in Reichenbach, zum Thor=Steuer=Controlleur in Schweidnitz.

Der Steuer=Aufſeher Brendel in Gottesberg, zum Zoll=Aufſeher in Bobiſchau.

Der Steuer=Aufſeher Jacobi in Wartha, zum Grenz=Fuß=Aufſeher.

Der Steuer=Aufſeher Zimmermann in Julinsburg, zum berittenen Steuer=Aufſeher in Wanſen.

Der Steuer=Aufſeher Barutzki in Glatz, zum berittenen Steuer=Aufſeher in Canth.

Der Steuer=Aufſeher Preuß in Canth, zum berittenen Steuer=Aufſeher in Hundsfeld.

Digitized by Google

Der vormalige Lieutenant Köhler, zum Steuer-Aufſeher in Breslau.

Der vormalige Portepee-Fähnrich Joſ. v. Kowatſch, zum Steuer-Aufſeher in Wartha.

Der vormalige Unteroffizier Joh. v. Kowatſch, zum Steuer-Aufſeher in Julinsburg.

Der invalide Feldwebel Degendeſch, zum Steuer-Aufſeher in Breslau.

Der invalide Unteroffizier Seidel, zum Steuer-Aufſeher in Reichthal.

Der invalide Unteroffizier Krumpholz, zum Steueramts-Boten in Waldenburg.

Der Steueramts-Bote Vogt in Waldenburg, zum Steuer-Aufſeher in Münſterberg.

Der vormalige Plombage-Amts-Aſſiſtent Straus in Breslau, zum Steuer-Aufſeher in Glatz.

Der vormalige Acciſe-Aufſeher Hentſchel in Breslau, zum Steuer-Aufſeher in Breslau.

Der vormalige Acciſe-Aufſeher Supper in Breslau, zum Steuer-Aufſeher in Breslau.

Der vormalige Acciſe-Aufſeher Sturm in Waldenburg, zum Steuer-Aufſeher in Reichenbach.

Der vormalige Wegegeld-Einnehmer Meyer, zum Steuer-Aufſeher in Oels.

Der Supernumerar Otto in Breslau, zum Steuer-Aufſeher in Glatz.

Der Supernumerar Strumpf in Breslau, zum Steuer-Aufſeher in Wartenberg.

Der Supernumerar Moritz in Frankenſtein, zum Steuer-Aufſeher in Schweidnitz.

Der Haupt-Zollamts-Aſſiſtent Graf v. Schönaich in Mittelwalde, zum berittenen Steuer-Aufſeher in Breslau.

Der berittene Steuer-Aufſeher Schneider in Breslau, zum Haupt-Zollamts-Aſſiſtenten in Mittelwalde.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einige Veränderungen bei der Arznei-Taxe für 18$\frac{23}{24}$ nöthig befunden, wovon das Verzeichniß ſämmtlichen Stadt- und Kreis-Phyſikern gratis, für die in ihrem Amts-Bezirke ſich befindenden Apotheker aber gegen Bezahlung von 1 Sgr. Courant pro Exemplar heute übermacht worden iſt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. XII. 250. Octbr. Breslau den 1. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat ſich auf unſern Antrag veranlaßt gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande in der Nacht vom 21. zum 22. März d. J. zu Oels niedergebrannten Elementar-Schule und des Waiſenhauſes, eine evangeliſche Kirchen-Collecte in der ganzen Preußiſchen Monarchie zu bewilligen. Wir fordern in Folge deſſen ſämmtliche Herren Superintendenten unſers Departements, desgleichen den Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenz-Stadt auf, wegen Einſammlung einer ſolchen Collecte in ihren Sprengeln das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die Beiträge binnen 8 Wochen bei der hieſigen Königl. Haupt-Inſtituten-Kaſſe, an welche ſie mit einem Sorten-Zettel einzuſenden ſind, beiſammen ſeyn mögen. Von der erfolgten Abführung dieſer Gelder an gedachte Kaſſe und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Einſendungs-Behörde Anzeige und Sorten-Zettel.

I. A. 194. Novbr. II. Breslau den 10. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Das Schulhaus in Borzenzine Militſcher Kreiſes iſt mit einem nicht unbedeutenden Koſten-Aufwande neu erbaut worden. Das Dominium, Herr Fürſt von Hatzfeld, hat freiwillig anſehnliche Beiträge geleiſtet, und auch die Gemeinde im Verhältniß ihres geringen Beſitzſtandes und der ungünſtigen Zeitverhältniße große Opfer gebracht.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet ſich demnach veranlaßt, mit Bezeigung ihres Wohlgefallens dieſes verdienſtliche Benehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. IX. 127. Novbr. Breslau den 11. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Dominien und Gemeinden von Simmelwitz und Raſſadel Namslauſchen Kreiſes, haben aus freiem Antriebe und eignen Mitteln ein neues Schulhaus in Simmelwitz erbauen laſſen, welches am 5. v. M. feierlich eingeweiht und bei dieſer Gelegenheit von dem Schulreviſor eine der Feyer angemeſſene Rede vor den verſammelten Einwohnern gehalten worden.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung wird ſolches hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. Novbr. 170. Breslau den 7. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Den durch wiederholten Hagelſchlag verunglückten Gemeinden Marienau und Hermsdorf Ohlauſchen Kreiſes, hat der genannte Kreis nicht nur eine freiwillige bedeutende Unterſtützung mit Saamen-Getreide zukommen laſſen, ſondern auch das Dominium der vorerwähnten Gemeinden hat außer der Unterſtützung der betroffenen Dreſchgärtner durch Getreide den unglücklichen Zinspflichtigen für dieſes Jahr die an die Grundherrſchaft abzuführenden Zinſen erlaſſen. Nicht minder wohlthätig hat ſich das Dominium Poppelwitz gegen die verunglückten Gemeinden bewieſen, indem

Digitized by Google

daſſelbe ihnen eine bedeutende Quantität Saamen = Getreide mit eigenem Geſpann anfahren laſſen.

Dieſe rühmlichen Beweiſe von Wohlthätigkeit können wir nicht umhin, hiermit öffentlich bekannt zu machen; zugleich aber müſſen wir des edlen Sinnes belobende Erwähnung thun, den der Gerichts = Schulze Nixdorf zu Marienau auf eine ausgezeichnete Art dadurch an den Tag gelegt hat, daß er, obgleich einer der Unglücklichſten, dennoch nicht das geringſte von vorgedachter Unterſtützung an ſich genommen, ſondern Alles der Gemeinde überlaſſen hat.

I. A. Novbr. 530. I. Breslau den 1. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der hier zu Breslau geſtorbene Pfarrer an der St. Marien = Kirche, Johann Gröger, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente

der Elementar = Schule auf dem Sande hierſelbſt	200	Rtlr. Courant, und
für die Haus = Armen auf die Hand . . .	20	= =

ausgeſetzt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preiß-Tabelle

vom Breslauſchen Regierungs-Departement, für den Monat October 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Bernſtadt ..	1	23	7	1	22	6	1	—	7	1	—	—	—	22	6	—	21	6	—	17	2	—	15	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	24	1	1	12	—	1	4	6	—	29	9	—	24	—	—	21	4	—	15	11	—	14	5	—	25	2	5	4	3
Brieg	1	12	3	1	4	3	1	—	10	—	29	9	—	19	10	—	18	9	—	12	10	—	11	9	—	18	7	3	4	3
Frankenſtein	1	17	5	1	13	5	1	4	9	1	1	9	—	22	10	—	21	—	—	16	5	—	14	11	—	18	3	4	8	7
Glatz	1	22	10	1	11	10	1	6	9	—	29	3	—	25	2	—	19	5	—	17	7	—	11	5	—	22	10	5	21	5
Guhrau ...	1	23	7	1	22	3	—	27	—	—	26	5	—	21	2	—	20	—	—	13	9	—	12	10	—	18	—	3	5	—
Herrnſtadt .	1	23	—	1	21	—	1	—	—	—	29	—	—	19	—	—	18	—	—	13	—	—	12	—	—	15	—	3	—	—
Münſterberg	1	18	7	1	6	—	1	2	—	—	28	7	—	19	5	—	17	9	—	14	—	—	12	—	—	14	10	2	25	9
Namslau ..	1	22	10	1	21	—	1	—	3	—	28	—	—	21	—	—	20	—	—	15	—	—	14	—	—	22	6	4	—	—
Neumarkt ..	1	15	6	1	11	6	1	1	—	—	28	7	—	21	9	—	20	—	—	13	9	—	12	6	—	20	—	4	—	—
Nimptſch ..	1	28	—	1	26	—	1	10	—	1	8	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	3	16	—
Oels	1	26	7	1	23	9	1	—	3	—	28	7	—	23	5	—	22	3	—	15	2	—	13	2	—	18	3	4	17	2
Ohlau ...	1	19	—	1	14	4	1	2	7	—	29	6	—	26	11	—	23	5	—	15	5	—	13	9	—	21	—	3	13	—
Reichenbach	1	26	—	1	20	—	1	5	10	—	29	10	—	22	7	—	16	7	—	15	7	—	13	7	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	21	10	1	18	10	1	3	9	1	—	9	—	22	6	—	19	6	—	14	10	—	11	10	—	25	—	4	15	—
Strehlen ..	1	15	4	1	11	11	1	3	10	1	—	6	—	20	10	—	18	9	—	14	6	—	12	5	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	18	6	1	12	10	1	1	5	—	23	6	—	21	8	—	19	5	—	14	10	—	12	6	—	20	—	4	—	—
Wintzig ...	1	18	—	1	12	6	1	3	—	1	—	—	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	25	—	3	15	—
Wohlau ...	1	22	—	1	18	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	21	—	—	20	—	—	15	—	—	26	—	5	—	—
im Durchſchnitt	1	24	—	1	16	—	1	2	9	—	29	10	—	22	9	—	20	4	—	15	7	—	13	5	—	21	3	4	1	2

Breslau den 7. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVII. —

Breslau, den 26. November 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 155. Betreffend das Verbot, auf Ablaß-Märkten Waaren feil zu haben und Branntwein in Buden und auf öffentlichem Platz zu verkaufen und zu verſchänken.

Nach der Bekanntmachung vom 13. Auguſt 1812 Nro. 319 im 33ſten Amtsblattſtück, dürfen weder Krämer mit Kramwaaren, noch ſtädtiſche oder Land-Profeſſioniſten mit ihren Waaren auf Ablaß-Märkten ausſtehen. Nach den Bekanntmachungen vom 24. Februar und 23. October 1821 iſt der Ausſchank von Branntwein auf Jahrmärkten verboten, und darf auch der Verkauf deſſelben auf Wochenmärkten nur in den gewöhnlichen Verkaufs-Stätten Statt finden, wonach alſo jeder Ausſchank von Branntwein und andern geiſtigen Getränken auf Jahr- und Wochenmärkten unzuläßig iſt.

Demohngeachtet ſollen nach eingegangenen Anzeigen, nicht nur im Orte der Ablaß-Feier wohnhafte, ſondern auch von auswärts ſich einfindende Handwerker, Kurzwaarenhändler, auch Branntweinſchänker und Verkäufer auf den Ablaß-Plätzen und auf den Straßen in Buden und auf Tiſchen Waaren und Getränke ausſtellen und ſogar während des Gottesdienſtes verkaufen und ſchänken.

Um nun dieſem Unweſen endlich Grenzen zu ſetzen, und damit niemand ſich fernerhin mit Unwiſſenheit entſchuldigen kann, wird ſämmtlichen marktziehenden Krämern,

Digitized by Google

Händlern und Handwerkern, ſo wie den Schänkern das Feilbieten von Waaren aller Art und geiſtigen Getränken auf Ablaß-Märkten auf das ernſtlichſte und mit dem Bemerken unterſagt, daß die Uebertreter dieſes erneuerten Verbots als unbefugte Hauſirer zur Unterſuchung und zur Beſtrafung werden gezogen werden.

Die Polizei-Behörden und Magiſträte werden angewieſen, ſich aller Nachſicht hierunter zu enthalten und etwanige Kontraventionsfälle ſtreng zu ahnden.

II. A. XIV. 1008. Septbr. Breslau den 13. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 156. Verbot des Hauſirhandels mit Kaffee-Surrogaten.

Nach einer Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſteriums iſt auch der Hauſirhandel mit allen Kaffee-Surrogaten verboten, weil ſie mit zu den Material-Waaren gehören.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die betreffenden Behörden deßhalb zu gedachtem Handel keine Gewerbeſcheine nachzuſuchen.

II. A. IX — XIV. Novbr. 187. Breslau den 15. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 157. Wegen Verzinſung der rückſtändigen Dominial-Gefälle.

Im Verfolg unſerer Verfügung vom 3. v. M. machen wir bekannt, daß Seitens des Königl. Finanz-Miniſterii nachgegeben worden iſt, nur von ſolchen rückſtändigen Dominial-Gefällen und Abgaben, welche jährlich 400 Rtlr. und darüber betragen, Zinſen zu 5 Prozent zu fordern. Bey geringern Beträgen ſoll dieſe Zinſenzahlung aber nur dann eintreten, wenn der Zahlungspflichtige aus Saumſeligkeit oder gar aus Widerſetzlichkeit in Erfüllung ſeiner Obliegenheit im Rückſtande geblieben iſt.

Hiernach haben ſich alle diejenigen zu achten, welche an die Königl. Domainen- und Rent-Aemter dergleichen Abgaben zu zahlen haben.

II. A. III. 220. Novbr. Breslau den 16. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 158. Wegen Erhebung des anderthalbmeiligen Chauſſee-Zolles auf der Adelsbacher Kohlenſtraße zwiſchen Weisſtein und Alt-Reichenau.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf der neu chauſſirten Adelsbacher Kohlenſtraße zwiſchen Weisſtein und Alt-Reichenau, die Erhebung eines anderthalbmeiligen Wegegeldes nach dem Allerhöchſten Orts feſtgeſetzten Tarif vom 21. May 1822, alſo ohne Berückſichtigung der ſonſt für Land- und Kohlen-Wagen in Schleſien auf den alten Chauſſeen geltenden Ermäßigungen, mit dem 1. December dieſes Jahres ihren Anfang nehmen wird.

II. A. XV. Novbr. 310. Breslau den 19. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Bekanntmachungen.

Nachdem von uns die Schließung des hier ohne ſpecielle Genehmigung errichtet geweſenen ſogenannten Verheirathungs-Bureau verfügt worden iſt, machen wir hierdurch ſämmtliche Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bereichs darauf aufmerkſam, daß die Errichtung ſolcher Bureaux als Anſtalten, welche weder der Würde der chriſtlichen Ehe gemäß, noch der Sittlichkeit und den Sitten zuträglich ſind, unterſagt iſt.

Plen. 326. Novbr. Breslau den 14. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es iſt ohnlängſt eine Schrift unter dem Titel: die chriſtliche Volksſchule im Bunde mit der Kirche, von dem Anhalt-Bernburgſchen Landes-Superintendenten Krummacher, Eſſen bei Bädecker 1823, erſchienen, auf welche wir um ſomehr aufmerkſam machen müſſen, als ihr Inhalt die möglichſte Verbreitung unter den Geiſtlichen und Schulmännern verdient. Beſonders eignet ſie ſich in den Schullehrer-Conferenzen und Schullehrer-Vereinen mit Nachdenken geleſen zu werden, und überlaſſen wir den Herren Geiſtlichen, das Weſentliche des Inhalts

Digitized by Google

jener trefflichen Schrift in die Schulen einzuführen, und beſonders in der Behandlung des Unterrichts im Chriſtenthum die Grundſätze derſelben in Anwendung zu bringen.

I. A. C. V. Novbr. 154. Breslau den 16. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Da laut hohen Reſcripts des Königlichen Miniſterii für Handel und Gewerbe vom 14. v. M., dem Privat-Docenten bei der Univerſität in Berlin, Doktor Runge, ein auf 6 nacheinander folgende Jahre für die ganze Preußiſche Monarchie gültiges Patent zur Darſtellung des Krapproths zum Tafeldruck in liquider Form, und nach dem Reſcript vom 24. v. M. ein auf 8 Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Darſtellung der Soda aus Glauberſalz und Pottaſche aus Schwefel-Kali, nach dem ihm eigenthümlichen Verfahren, ertheilt worden iſt; ſo wird ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. 109. Novbr. IV. Breslau den 21. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der Bauer Martin Jonack zu Türkwitz Wartenbergſchen Kreiſes, hat der Gemeinde einen Ackerfleck zur Anlegung einer Baumſchule geſchenkt.

Die zu Seitendorf Frankenſteinſchen Kreiſes geſtorbene Gutsbeſitzerin Johanna Dietrich geborne Cruci, hat in ihrem Teſtamente der daſigen Schule ein Legat von 50 Rthlr. ausgeſetzt, und ſollen die Zinſen auf Bücher und Bekleidung ganz armer Schulkinder verwendet werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 3. December 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 17, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 826.) Die Allerhöchſte Deklaration vom 27. October 1810, wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten ſind, d. d. den 9. Auguſt 1823;

(Nro. 827.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. October 1823, wegen der dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau ertheilten Befugniß zu der mit präcluſiviſcher Friſt zu erlaſſenden Bekanntmachung von Hypotheken-Tabellen der Güter in der Ober-Lauſitz; desgleichen

(Nro. 828.) vom 6. October 1823, daß auch die penſionirten oder auf Wartegeld ſtehenden Officiere bey Schuldklagen vom Perſonal-Arreſt nicht befreit bleiben ſollen; und

(Nro. 829.) vom 24. October 1823, daß den brauberechtigten Mühlenbeſitzern wegen Aufhebung des Getränke-Zwanges von Seiten des Staats eine Entſchädigung nicht zu leiſten ſey.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend den zur Einreichung der Schuld=Atteſte über Lieferungs=Forderungen aus der franzöſiſchen Militär=Verpflegungs=Periode feſtgeſetzten Präcluſions=Termin.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial=Verpflegungs=Behörden ausgeſtellten Schuld=Atteſte über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen, in der Zeit vom 1. März 1812 bis zum 1. März 1813, einen allgemeinen Präcluſiv=Termin auf den 31. December d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber ſolcher von den ehemaligen Provinzial=Verpflegungs=Behörden und ſpäterhin auch von den Regierungen ausgeſtellten Schuld=Atteſte aufgefordert, bei Einreichung derſelben ihre darauf begründeten Anſprüche im Laufe der gedachten Präcluſiv=Friſt anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. December d. J. nicht angemeldeten, wenn gleich ſchon früher bekannten Anſprüche aus ſolchen Schuld=Atteſten, der gleichmäßigen Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, für gänzlich erloſchen werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieſer Schuld=Atteſte geſchieht bei denjenigen Königl. Regierungen, welche bisher dieſe Liquidations=Angelegenheiten regulirt haben, folglich:

in Anſehung der Atteſte, welche in der Kurmark und den Magdeburgiſchen Kreiſen diesſeits der Elbe ausgeſtellt worden ſind, bei der Regierung zu Potsdam,

für Alt=, Vor= und Hinterpommern bei der Regierung zu Stettin,

für die Neumark, inclus. der jetzt zum Departement der Regierung zu Köslin gehörenden Kreiſe, bei der Regierung zu Frankfurth a. d. O.,

für Weſtpreußen bei der Regierung zu Marienwerder,

für Oſtpreußen bei der Regierung zu Königsberg in Preußen,

für Litthauen bei der Regierung zu Gumbinnen,

für Schleſien bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber ſolcher Schuld=Atteſte werden noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß die Anmeldung, dieſer Aufforderung gemäß, geſchehen muß, wenn auch der Anſpruch früher ſchon bei irgend einer Behörde angemeldet worden ſeyn ſollte.

Digitized by Google

Uebrigens müſſen dieſe auf Verträgen beruhende Schuld-Atteſte wohl unterſchieden werden von den über Kriegs-Leiſtungen aus dem Jahre 1812, Behufs der Kompenſation mit der Vermögens- und Einkommenſteuer ausgefertigten Anerkenntniſſe, in Anſehung deren die Präcluſion längſt eingetreten, und von denen hier keinesweges die Rede iſt.

Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Miniſterium.

(gez.) v. Klewiz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 159. Betreffend die künftig alle 3 Jahr aufzunehmende ſtatiſtiſche Tabelle.

Nach einer Beſtimmung des Königl. Staats-Miniſterii ſoll die ſtatiſtiſche Tabelle, welche bisher jährlich von den Königlichen Regierungen an das Königliche ſtatiſtiſche Bureau eingeſendet wurde, in Zukunft nur nach jedesmaligem Verlauf von drei Jahren aufgenommen und eingeſendet werden.

Hiernach unterbleibt in dieſem Jahr die Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle für das Jahr 1823, dagegen wird aber die geſammte Bevölkerungsliſte, oder die Nachweiſung von den Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen in der alten Form jährlich, alſo auch für das Jahr 1823 aufgenommen und eingeſendet.

Nach vorſtehender Beſtimmung haben ſich ſämmtliche landräthliche Aemter, Magiſträte und die Polizei-Behörden der Städte Breslau und Brieg zu achten.

I. A. 554. Novbr. V. Breslau den 24. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 160. Die Veränderung der Benennung des Walddiſtrikts Kuhberg betreffend.

Bei der eingetretenen Verlegung der Unterförſterei Kuhberg nach Stoberau, iſt dem zeitherigen Walddiſtrikte Kuhberg, im Forſtrevier Karlsmarkt, Forſtinſpektion

65 *

Stoberau, die Benennung Stoberau ſtatt Kuhberg beigelegt worden; welches den intereſſirenden Behörden und dem Holzhandel treibenden Publiko nachrichtlich bekannt gemacht wird.

II. A. 304. Novbr. II. Breslau den 26. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Conſiſtorii für Schleſien.

Nro. 2. Die Verſagung des Aufgebots vor Behebung der Ehe-Hinderniße betreffend.

Es ſind häufig Fälle vorgekommen, daß die Geiſtlichen bei Anmeldung von Aufgeboten die ſich ſogleich ergebenen Ehe-Hinderniße, als z. B. Mangel geſetzlich erforderlicher Conſenſe bei Minderjährigen, noch nicht erfolgter Auseinanderſetzung mit Kindern aus früherer Ehe und dergleichen mehr, den Intereſſenten zu heben überlaſſen haben, einſtweilen aber mit dem Aufgebot in der Erwartung der baldigen Behebung jedes Hindernißes vorgeſchritten ſind, wodurch manche Unannehmlichkeiten ſich ergeben haben.

Wir machen daher den Herren Geiſtlichen zur Pflicht, kein Brautpaar eher aufzubieten, bis alle im voraus zu erledigende Hinderniße zur Einſchreitung einer gültigen Ehe behoben worden.

C. II. Novbr. 62. Breslau den 15. November 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Nro. 3. Die hieſige Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion betreffend.

Da nach einem Reſcripte des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M., die hieſige Königliche wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion in ihren zeitherigen Mitgliedern:

1) dem Director derſelben, Herrn Conſiſtorialrath Prälat Skeyde,
2) dem Herrn Profeſſor Schneider,
3) dem Herrn Profeſſor Brandes, und
4) dem Herrn Prorector Menzel,

Digitized by Google

auch pro 1824 in ihrer Function verbleibt; ſo wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

C. I. Novbr. 27. Breslau den 27. November 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 29. Die nähere Beſtimmung, die Ausfertigung der Feſtſetzungs-Decrete, welche die Gebühren, die der Königl. Fiscus zu zahlen hat, betreffend.

In Beziehung auf die durch die diesjährigen Amtsblätter erfolgte Anweiſung vom 19. September d. J., werden ſämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit noch angewieſen:

in den Feſtſetzungs-Decreten, welche die Gebühren, die der Königl. Fiscus zu zahlen hat, betreffen, jedesmal mit zu erwähnen: ob Fiscus in der Sache quäſt. zur Tragung der Koſten rechtskräftig verurtheilt worden ſey.

Breslau den 7. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 30. Die Untergerichte ſollen den Königl. Regierungen die Erkenntniße in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen nicht anders als in beglaubigter Abſchrift mittheilen.

In Folge einer von der Königlichen Regierung zu Oppeln auf Veranlaſſung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ergangnen Requiſition, werden ſämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewieſen:

in Zukunft die Erkenntniße in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen, den Königlichen Regierungen nicht anders als in beglaubigter Abſchrift mitzutheilen.

Breslau den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Curatus Helmich zu Danchwitz Strehlenſchen Kreiſes, zum Pfarrer in Thomaskirch Ohlauſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Candidat der Theologie, Chriſtian Friedrich Rudel, zum Rector bey der Fürſtl. Stadtſchule zu Bernſtadt.

Der bisherige evangeliſche Schullehrer in Guhlau Guhrauſchen Kreiſes, Carl Friedrich Oſcholinsky, zum Schullehrer zu Birkendorf und Reichen Guhrauſchen Kreiſes.

Der evangeliſche Schulamts-Candidat Auguſt Wilhelm Ramſch, zum Schullehrer zu Alt-Guhrau Guhrauſchen Kreiſes.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zum Aufbau der zu Krampitz Neumarktſchen Kreiſes abgebrannten Schul-Gebäude, eine evangeliſche Kirchen-Collecte in der Provinz bewilliget. Es werden daher ſämmtliche Herren Superintendenten unſers Departements, desgleichen der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenz-Stadt in Folge Auftrags des Königl. Ober-Präſidii von Schleſien aufgefordert, wegen Einſammlung einer ſolchen Collecte in ihrem Geſchäfts-Bezirk das Erforderliche ſo zu veranlaſſen, daß die eingehenden Beträge binnen Acht Wochen bei der hieſigen Königl. Haupt-Inſtituten-Kaſſe, an welche ſolche mit einem Sorten-Zettel abzuführen ſind, beiſammen ſeyn mögen.

I. A. 262. Novbr. II. Breslau den 18. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 31. May v. J. zu beſtimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Weſtphalen, woſelbſt durch das Dekret vom 22. Januar 1809 das Vermögen der durch das Geſetz vom 8. Auguſt 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigen-

thum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmaſſe berichtigt werden ſollen, und iſt wegen Anmeldung dieſer Forderungen mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18. v. M. eine präcluſiviſche Friſt bis zum 31. Januar 1824 feſtgeſetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Anſprüche an eine Zunft, welche ſonſt in unſerm Verwaltungs-Bezirk exiſtirt hat, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieſe Anſprüche, ſie mögen bereits angemeldet ſeyn oder nicht, binnen jener Friſt bei dem Regierungs-Rath Schulz hieſelbſt ſchriftlich ſpäteſtens in dem auf den 31. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr im hieſigen Regierungs-Gebäude vor ihm anſtehenden Termine zu Protokoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anſpruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloſchen und ungültig zu erachten, und nicht weiter berückſichtigt werden können.

Magdeburg den 9. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Durch den Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 31. May 1822 iſt angeordnet worden, daß die feſtſtehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Geſetz der vormaligen weſtphäliſchen Regierung vom 5. Auguſt 1808 aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmaſſe der gedachten Körperſchaften ungeſäumt berichtigt werden ſollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieſer Forderungen iſt ein Verfahren einzuleiten, und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 18. October d. J. eine Friſt bis den 31. Januar 1824 mit der Beſtimmung feſtgeſetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu dieſem Präcluſiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berückſichtigt, ſondern für gänzlich erloſchen erklärt werden ſollen.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die, in den zum hieſigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals weſtphäliſchen Landestheilen beſtandenen Zünfte und Innungen, begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverſchreibungen oder für Lieferungen und Leiſtungen oder aus andern Rechts-Gründen zu machen haben, veranlaßt, dieſe Forderungen unter Beifügung

Digitized by Google

der erforderlichen Juſtifikations-Dokumente und Beläge entweder in Urſchrift oder beglaubter Abſchrift, ſo wie der erforderlichen Legitimationen, in ſo fern ſolche aus den erwähnten Beweisſtücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für ſich, mit vollſtändiger Angabe der Entſtehung und Beſchaffenheit derſelben, in ſo fern ſolche aus den beizubringenden Juſtifikatorien nicht hinlänglich zu entnehmen ſeyn ſollten, ohne Unterſchied der Forderungen, welche etwa ſchon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präcluſiviſchen Friſt bei dem von uns zu dem Ende ſpeciell ernannten Kommiſſarius, Herrn Regierungs-Rath Fleiſchauer, portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Kommiſſarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und ſolche ſodann zur Fortſetzung bei uns übergeben.

Erfurt den 14. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Wir haben nachſtehenden Candidaten des Predigtamts, als:

1) Bergmann aus Markliſſa,
2) Brintmeyer aus Breslau,
3) Gerdeſſen aus Koldnitz,
4) Rißler aus Krayn,
5) Maulzſch aus Doberſchütz,
6) Lehmann aus Breslau,
7) Döhring aus Kleſchwitz,
8) Carlſtädt aus Breslau,
9) Gerlach aus Strehlen,
10) Leuſchner aus Breslau,

nach beſonderer Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte, dem Dr. der Philoſophie Succow aber ebenfalls nach beſtandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt.

S. C. V. Octbr. 150. Breslau den 9. November 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 10. December 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 161. Die Vervollſtändigung der Gewerbeſteuer-Ab- und Zugangs-Liſten betreffend.

Es haben bisher die Herren Landräthe und Magiſträte öfters außer Acht gelaſſen, die Gewerbeſteuer-Zugangs- und Ausfalls-Liſten, die zutretenden ſowohl als abgehenden Perſonen, nach den Abtheilungen und in der Reihefolge von A. bis L. aufzuführen, welche durch die Beilage B. zum Geſetz vom 30. May 1820 vorgeſchrieben worden.

Es wird daher gedachten Behörden hiermit zur ſtrengſten Pflicht gemacht:

1) die genaueſte Beobachtung der bezeichneten Ordnung bei Anfertigung der halbjährigen Gewerbeſteuer-Zu- und Abgangs-Liſten ſich zur Richtſchnur zu nehmen, und

2) jedesmal den Tag, an welchem das Gewerbe zum Anfangen oder zum Einſtellen angemeldet worden, zu bezeichnen.

II. A. XIV. Decbr. 531. Breslau den 3. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 162. Beſtimmungen wegen der Quittungs-Ertheilungen öffentlicher Kaſſen.

Nach einer Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſteriums iſt bey Geldverſendungen zwiſchen öffentlichen Kaſſen, die empfangende Kaſſe erſt nach Ankunft der Gelder bey derſelben zur Ausſtellung der Quittung darüber verpflichtet, und kann bis dahin die zahlende Kaſſe wegen der geſchehenen Zahlung und Abſendung mit dem Poſtſchein ſich ausweiſen. Sämmtliche Kaſſen unſeres Regierungs-Bezirks haben ſich hiernach genau zu achten.

Plen. 554. Novbr. Breslau den 2. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 163. Wegen unfehlbarer Abführung der direkten Steuer-Ueberſchüſſe bis zum 25ſten jedes Monats.

Es iſt wahrgenommen worden, daß mehrere direkte Steuer-Aemter, der beſtehenden Vorſchrift entgegen, die Ueberſchüſſe nur theilweiſe noch vor Ablauf jedes Monats und den Reſt erſt zu Anfange des folgenden Monats zur Regierungs-Haupt-Kaſſe abführen.

Dies darf unter keiner Bedingung ferner ſtatt finden, und an diejenige Steuer-Kaſſe, welche die Gefälle bis zum 25ſten jeden Monats, als dem vorgeſchriebenen peremtoriſchen Termine, nicht vollſtändig eingeſandt hat, wird ſofort und noch vor Ablauf des betreffenden Monats ein Kommiſſarius auf ihre Koſten geſchickt werden, welcher ſodann die weitern Maaßregeln zur Sicherung des Königlichen Kaſſen-Intereſſe ergreifen ſoll.

Entſchuldigungen mit Reſten werden nur angenommen, wenn dieſe durchaus beſonders geſtundet worden, und iſt in dieſem Fall eine beſondere Specifikation darüber an die Regierungs-Haupt-Kaſſe mit einzuſenden.

Plen. 620. Decbr. Breslau den 4. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Preuß. Conſiſtorii für Schleſien.

Nro. 4. Betreffend die Prüfung der Candidaten der Theologie.

Obgleich bei den Prüfungen der Candidaten der Theologie ſchon bisher immer auf das Verſtehen des Grundtextes der heiligen Urkunden iſt gehalten worden; ſo ſehen wir uns doch veranlaßt, hierdurch noch beſonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß wir die veniam concionandi allen denjenigen Candidaten verweigern werden, welche in der mit ihnen angeſtellten Prüfung eine Unbekanntſchaft mit dem Grundtexte des alten oder des neuen Teſtaments, und mit dem Inhalte und Geiſte der heiligen Schrift zeigen, und namentlich die hebräiſche Sprache nicht in ſo weit erlernt haben, daß ſie mit Anwendung der nöthigſten Hülfsmittel den hebräiſchen Kodex verſtehen, und davon bei der Auslegung des neuen Teſtaments Gebrauch machen können.

C. V. 112. Novbr. Breslau den 27. November 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unterofficier Carl Heilig vom ehemaligen Garniſon-Bataillon Nro. 30, zum Wegewärter in Gros-Mochbern Breslauſchen Kreiſes.

Der invalide Gemeine Jakob Dobraſch vom 4ten Cuiraſſier-Regiment, als Wegewärter vorläufig auf die Kunſtſtraße bei Trebnitz.

Der vormalige Lieutenant Peſchke vom 11ten Landwehr-Regiment, zum Grenz-Aufſeher.

Der invalide Gensd'armes-Unterofficier Hällgarb, zum Grenz-Fuß-Aufſeher.

Der invalide Feldwebel Reichardt vom 12ten Schleſiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment, zum Grenz-Fuß-Aufſeher.

Digitized by Google

Der zeitherige unbeſoldete Rathmann Joſeph Vincenz zu Reinerz, zum Cämmerer daſelbſt.

Der Stadtverordnete und Tuchfabrikant Heinrich Kloſetius zu Reinerz, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der bisherige Schuladjuvant zu Hohenfriedeberg, Carl Gottlieb Tietze, zum Organiſten und Schullehrer in Groß-Roſen Striegauſchen Kreiſes.

Der Doctor Eitner zum Kreis-Phyſicus Steinauſchen Kreiſes.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majeſtät haben aus Allerhöchſteigner Bewegung mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 23. September dieſes Jahres, zum Aufbau einer neuen evangeliſchen Kirche zu Wittkowo im Großherzogthum Poſen eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in allen evangeliſchen Kirchen der Provinzen diesſeits der Elbe zu bewilligen geruhet. Es werden daher in Folge deſſen ſämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und Superintendenturen unſers Geſchäftsbezirks, desgleichen der Magiſtrat zu Breslau, aufgefordert, wegen Einſammlung dieſer Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die eingehenden Beiträge binnen Acht Wochen bei der hieſigen Haupt-Inſtituten-Kaſſe, an welche ſolche mit einem Sorten-Zettel einzuſenden ſind, beiſammen ſeyn mögen. Von der befolgten Abführung dieſer Gelder an oben genannte Kaſſe und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Einſendungs-Behörde Anzeige nebſt Sorten-Zettel.

Sämmtliche Magiſträte, mit Ausſchluß des hieſigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820, Stück XVIII. Nro. 52 pag. 241 und 242, wegen Einſendung der Haus-Collecten-Gelder an die betreffenden Kreis-Kaſſen, verwieſen.

I. A. 340. Novbr. II. Breslau den 29. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Weſens der Provinzen Kurmark und Neumark macht es durchaus nöthig, daß die ſeit 1806 ausgegebenen Interims-Scheine der Kurmark, gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkiſchen Obligationen umgetauſcht, die Neumärkiſchen Interims-Scheine und Kurmärkiſchen Obligationen aber, welche nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 und 18. September 1822 verifizirt werden ſollen, zu dieſem Zwecke eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nro. 30, iſt ſowohl mit der Extradition Kurmärkiſcher Obligationen gegen Ueberbringung der betreffenden Interims-Scheine als mit der Verification Kurmärkiſcher Obligationen und Neumärkiſcher Interims-Scheine beauftragt.

Die Inhaber ſolcher Papiere werden daher wiederholentlich aufgefordert: ſie derſelben zu dem bezeichneten Zweck des baldigſten einzureichen, indem bereits die Anordnung eines Präcluſiv-Termins für beide Geſchäfte allerhöchſten Orts in Antrag gebracht worden iſt.

Berlin, den 8. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Die Deputirten der Kur- und Neumark.

von Köpken. von Bredow. von Romberg.

Des Königs Majeſtät haben in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. May v. J., wodurch die Berichtigung der ſämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Weſtphalen durch das Dekret vom 5. Auguſt 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke, aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derſelben verordnet worden iſt, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präcluſiviſche Friſt bis den 31. Januar 1824 allerhöchſt feſtzuſetzen geruhet.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Feſtſetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten

Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche, ſie mögen bereits angemeldet ſeyn oder nicht, binnen jener Friſt bei dem Regierungs-Rath Ricke hieſelbſt, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder ſchriftlich, oder ſpäteſtens in dem dazu auf den 31. Januar 1824 Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Regierungs-Gebäude anſtehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloſchen und ungültig erachtet und nicht weiter berückſichtiget werden ſollen.

Minden den 25. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Durch den Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 31. May 1822 iſt angeordnet worden, daß die feſtſtehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Geſetz der vormaligen weſtphäliſchen Regierung vom 5. Auguſt 1808 aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmaſſe der gedachten Körperſchaften ungeſäumt berichtigt werden ſollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieſer Forderungen iſt ein Verfahren einzuleiten, und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 18. October d. J. eine Friſt bis den 31. Januar 1824 mit der Beſtimmung feſtgeſetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu dieſem Präcluſiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berückſichtigt, ſondern für gänzlich erloſchen erklärt werden ſollen.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die, in den zum hieſigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals weſtphäliſchen Landestheilen beſtandenen Zünfte und Innungen, begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverſchreibungen oder für Lieferungen und Leiſtungen oder aus andern Rechts-Gründen zu machen haben, veranlaßt, dieſe Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Juſtifikations-Dokumente und Beläge entweder in Urſchrift oder beglaubter Abſchrift, ſo wie der erforderlichen Legitimationen, in ſo fern ſolche aus den erwähnten Beweisſtücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für ſich, mit vollſtändiger Angabe der Entſtehung und Beſchaffenheit derſelben, in ſo fern ſolche aus den beizubringenden Juſtifikatorien nicht hinlänglich zu entnehmen ſeyn ſollten,

Digitized by Google

ohne Unterſchied der Forderungen, welche etwa ſchon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präcluſiviſchen Friſt bei dem von uns zu dem Ende ſpeciell ernannten Kommiſſarius, Herrn Regierungs-Rath Fleiſchauer, portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Kommiſſarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und ſolche ſodann zur Fortſetzung bei uns übergeben.

Erfurt den 14. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie, Herrn A. F. Winkler aus Kempen, nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 88. Aug. Breslau den 27. November 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Zu Wyſchütz Wohlauſchen Kreiſes iſt nunmehr der Neubau eines evangeliſchen, ſehr zweckmäßig eingerichteten Schulhauſes zu Stande gekommen und völlig beendigt worden. Das Dominium hat das dazu nöthige Bauholz unentgeldlich hergegeben, die Gemeinde aber noch zu den Koſten gegen 400 Rtlr. aus eignen Mitteln beigetragen, und ſich überhaupt bei dieſem Bau ſo thätig und willfährig gezeigt, daß wir nicht umhin können, ſolches hierdurch belobend anzuerkennen und öffentlich zur Nachahmung bekannt zu machen.

I. A. C. V. Novbr. 226. Breslau den 22. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Es iſt zu Tſchunkowe Militſch-Trachenbergſchen Kreiſes der Bau eines neuen evangeliſchen Schulhauſes zu Stande gekommen, und daſſelbe am 20. v. M. feierlich eingeweiht worden.

Sowohl die Dominien Groß- und Klein-Tſchunkowe als auch beide Gemeinden haben ſich bei dieſem koſtſpieligen Baue ſehr thätig und bereitwillig gezeigt, welches den letzteren um ſo mehr zum Verdienſt gereicht, als ſie nicht zu den wohlhabenden gehören.

Wir haben ſolches daher hiermit belobend anerkennen, und zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

I. A. C. V. 267. Novbr. Breslau den 28. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Rotherſchen Eheleute zu Schönau haben in ihrem wechſelſeitigen Teſtamente, und zwar von dem nun verſtorbenen Gutsbeſitzer Ignatz Rother, nachſtehende Legate, als:

100 Rthlr. Courant für arme Schulkinder in Schönau, und
100 Rthlr. Courant für alte unverſchuldet und zur Arbeit unfähige Arme in Schönau,

vermacht.

Der zu Glatz geſtorbene Cooperator Anton Schnalle hat in ſeinem Teſtamente der katholiſchen Pfarr-Kirche daſelbſt 5 Rthlr. ausgeſetzt.

Digitized by Google

UN 47 ° 7 17 Bot. Ula

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 17. December 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 18, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 830.) Der Vertrag mit dem Großherzogthume zu Sachſen-Weimar und Eiſenach, wegen der Verbrauchſteuern, welche an der äußern Grenze des Preußiſchen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeſchloßenen ſouverainen Großherzoglichen Aemter Allſtedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juny und ratificirt am 15. Auguſt dieſes Jahres; und
die Allerhöchſten Kabinets-Ordres: unter

(Nro. 831.) Vom 1. October dieſes Jahres, wegen Anwendung des Rayon-Geſetzes vom 14. Auguſt 1814 auf ſämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Feſtungen;

(Nro. 832.) Vom 12. November d. J. wegen eines Präcluſiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Weſtphäliſchen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kaſſen-Quittungen und zinsloſen Kaſſen-Scheinen; und unter

(Nro. 833.) Vom 24. November d. J., wegen Zenſur aller militairiſchen Druckſchriften.

Digitized by Google

Bekanntmachung

wegen der mit dem 1. Januar 1824 verfallenden Zinſen von Staats-Schuld-Dokumenten.

Das Publikum wird darauf aufmerkſam gemacht, daß nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des geſammten Staats-Schulden-Weſens (Geſetz-Sammlung Nro. 577 §. XVII.), zum Beſten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal das Recht erloſchen iſt, Zinſen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820 bereits verfallen und uneingezogen geblieben ſind.

Es liegen noch unabgehoben bey der Controlle der Staats-Papiere, Zins-Coupons von Staats-Schuldſcheinen Series II. III. und IV., welche längſt fällige Zinſen, zum Theile vom 1. Januar 1815 ab gerechnet, umfaſſen.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Schuldſcheine werden daher erinnert, dieſe Zins-Coupons bey gedachter Controlle, Taubenſtraße Nro. 30, gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldſcheine, auf welchen die auszureichenden Zins-Coupons abgeſtempelt werden müſſen, in Empfang zu nehmen.

Eben ſo cirkuliren noch Zins-Coupons von Staats-Schuldſcheinen über längſt fällige Zinſen, zum Theile ſogar aus der Zeit vom 1. Januar 1811 ab. Das Publikum wird aufgefordert, dieſe Coupons bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, ebenfalls Taubenſtraße Nro. 30, zur Auszahlung der darin verſchriebenen Zinſen einzureichen.

Es ergeht dies Publikandum, um künftige Reklamationen zu beſeitigen, und dem etwanigen, wenn gleich unerheblichen Einwande zu begegnen, daß irgend jemand von jener auf geſetzlichem Wege längſt verkündeten Allerhöchſten Verordnung keine Kenntniß gehabt habe, wobey jedoch zur Vermeidung aller Mißverſtändniße bemerkt wird, daß die Coupons und Zinsſcheine über ältere Zinſen von den in unſere Verwaltung übergegangenen Provinzial- und Communal-Papieren unter der oben erwähnten allgemeinen Beſtimmung nicht begriffen ſind.

Berlin den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Digitized by Google

Die Königl. Landräthl. Aemter, die Magiſtråte, die Kirchen-Collegia und alle Verwalter des Vermögens der Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen werden auf vorſtehende Bekanntmachung ganz beſonders aufmerkſam gemacht, und haben die Ortsbehörden überdies dafür zu ſorgen, daß den Orts-Eingeſeſſenen der Inhalt dieſer Bekanntmachung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung nicht unbekannt bleibe, daß er ihnen vielmehr gehörig erläutert werde. In den betreffenden Akten iſt ausdrücklich zu vermerken, wie die Veröffentlichung dieſer Bekanntmachung von Seiten der gedachten Behörden erfolgt iſt.

II. — VII. 480. Decbr. Breslau den 10. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 164. Wegen der für die hieſige Univerſität auf Gütern haftenden reſervirten Steuern.

Wir finden uns veranlaßt, ſämmtliche landräthliche Aemter und direkte Steuer-Aemter darauf aufmerkſam zu machen:

daß die der hieſigen Königl. Univerſität als einem pio corpori überwieſenen auf Gütern haftenden reſervirten Steuern, welche die Natur der Grundſteuern haben, von des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. März 1812 für eine unablösliche, zugleich mit der Grundſteuer zu erhebende und im Ausbleibungsfall gleich dieſer executiviſch beizutreibende Rente erklärt worden iſt.

Wenn alſo in den Kauf-Contracten von einer Univerſitäts-Abgabe (Canon) die Rede iſt, ſo muß darunter die in jener Allerhöchſten Kabinets-Ordre als unablösliche Rente beſtimmte reſervirte Steuer verſtanden werden, welche von der Grundſteuer unzertrennlich iſt.

Es muß daher namentlich bei vorkommenden Dismembrationen ſorgfältig darauf Bedacht genommen werden:

Digitized by Google

daß die erwähnten auf einzelnen Gütern haftenden reſervirten Steuern eben ſo wie die Grundſteuern nach §. 3 des Edikts vom 14. September 1811 auf die abzutretenden Theile verhältnißmäßig repartirt werden.

Plen. 584. Decbr. Breslau den 8. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 165. Wegen des ferner noch geſtatteten Abſatzes und Gebrauch des Stempelpapiers alter Art.

Da hin und wieder noch beträchtliche Beſtände an älterm Stempelpapier zu 4, 8, 12, 16 und 20 gGr. vorhanden ſind, deſſen Verbrauch neben dem neuen mit trockenem Stempel verſehenen Papier, nach unſerer Amtsblatt=Verfügung vom 6. April 1822 Nro. 67 pag. 122 ꝛc., nur bis Ende des Jahres 1823 geſtattet war; ſo hat das Königl. Finanz=Miniſterium mittelſt Reſcripts vom 20. Novbr. c. ſich veranlaßt gefunden: den Termin, bis wohin der Abſatz und Gebrauch der oben erwähnten geringern Arten des ältern Stempelpapiers zuläßig iſt, noch bis zum Schluſſe des Jahres 1824 zu verlängern. Dies wird dem Publikum, ſo wie den Stempel-Debits=Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. X. 478. Decbr. Breslau den 3. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 166. Wegen der ſeit dem 1. Januar d. J. nicht mehr ſtatt findenden unentgeldlichen Verabfolgung des etatsmäßigen Brennholzes zur Beheizung der Amts=Localien der Königl. Domainen und vormals geiſtlichen jetzt Königl. Gerichte.

Sämmtlichen Königl. Forſt=Inſpectionen unſers Geſchäftsbezirks wird zur eigenen Achtung und zur Anweiſung der Königl. Forſt=Rendanturen hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß das zur Beheizung der Amts=Localien bei den Gerichten der Königl. Domainen und der vormals Geiſtlichen, jetzt Königl. Güter, etatsmäßig ausgeſetzte Brennholz ſeit dem erſten Januar 1823

nicht mehr unentgeldlich geliefert, ſondern als gegen den Etat erſpart in den Forſtrechnungen verrechnet werden ſoll.

Digitized by Google

Die gedachten Königl. Gerichte werden dagegen, wie jeder andere Käufer, ihren Brennholzbedarf für die Beheizung der Amts-Localien, welcher mit dem Deputat-Holz der Domainen-Juſtizbeamten nicht zu verwechſeln iſt, ankaufen, und die Koſten dafür bei uns zur Anweiſung auf den zur Diſpoſition des Herrn Juſtizminiſters Excellenz ſtehenden etatsmäßigen Fonds unſerer Haupt-Kaſſe liquidiren.

In Abſicht des Deputat-Holzes der Königl. Domainen-Juſtizbeamten werden die Königl. Forſt-Inſpectionen auf die Verfügung Nro. 35. vom 20. März d. J. Amtsblatt pro 1823 Seite 100. verwieſen.

II. A. V. 263. Novbr. Breslau den 6. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 167. Wegen Erhebung eines anderthalbmeiligen Wegegeldes am Chauſſee-Schlage zu Reichenbach ſtatt des bisherigen einmeiligen.

Nachdem auf der Chauſſee von Frankenſtein nach Reichenbach wieder eine Strecke von einer halben Meile über das Kleutſcher Terrain beendigt worden iſt, ſo wird, mit dem 15. d. M. anfangend, an der Wegegeldſtätte bey Reichenbach ſtatt des bisherigen einmeiligen Wegegeldes ein anderthalbmeiliges nach dem Tarif vom 21. May 1822 erhoben werden; welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

II. A. XV. 452. Decbr. Breslau den 9. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 31. Wegen Adhibirung des Stempels zur Ausfertigung des Protokolls, welche den Partheien ertheilt wird.

Da von Seiten der betreffenden Königl. Miniſterien beſtimmt worden: daß bei allen an ſich ſtempelpflichtigen Verhandlungen, welche blos in Form eines Protokolls eingekleidet ſind, der reſp. Procent- oder 15 Sgr. Stempel zu der Ausfertigung des

Digitized by Google

Protokolls, welche den Partheyen ertheilt wird, angewandt werden ſoll, wogegen die bei den Akten bleibende Urſchrift des Protokolls in dieſem Falle keines Stempels, ſondern nur des Vermerks, daß, und welcher Stempel zu der Ausfertigung adhibirt worden iſt, bedarf; ſo wird dieſe Beſtimmung ſämmtlichen Untergerichten und Notarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 28. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der unbeſoldete Rathmann Friedrich Rösner zu Münſterberg iſt auf anderweite 6 Jahr gewählt und beſtättiget worden.

Der in der Gensd'armérie geſtandene Unterofficier Johann Siems, als Executor im Strehlenſchen Kreiſe.

Der Unterofficier Franz Titze im ehemaligen Regiment Fürſt Hohenlohe, als Schleuſenmeiſter bey der Schleuſe auf dem Sande zu Breslau.

Der invalide Gefreite Johann Barbalatis vom Schleſiſchen Ulanen-Regimente, zum Wegewärter auf der Nimptſcher Chauſſee in Koberwitz.

Der Local-Capellan Hübner zu Schmellwitz Neumarktſchen Kreiſes, zum Pfarrer in Költſchen.

Der bisherige evangeliſche Schullehrer in Biſchdorf, Carl Gruſchke, zum Organiſten und Schullehrer in Pontwitz Oelsniſchen Kreiſes.

Der ehemalige Reichenbachſche Regierungs-Canzelliſt und bisherige interimiſtiſche Kreis-Secretair Rordorf, zum wirklichen Kreis-Secretair im Strehlenſchen Kreiſe.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Sechſte Ziehung der Staats-Schuldſchein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. Auguſt 1820, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derſelben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin am 6. December 1823.

Königliche Immediat-Kommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldſcheine.

(gez.) Rother. Kayſer. Wollny. Krauſe.

Die halbjährigen den 2. Januar 1824 fälligen Zinſen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nro. 2. in folgender Art berichtigt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, Tauben-Straße Nro. 30, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

Nro.	1	bis	10,000	am	2.	und	3.	Januar.
—	10,001	—	40,000	vom	5.	bis	10.	—
—	40,001	—	70,000	—	12.	—	17.	—
—	70,001	—	100,000	—	19.	—	24.	—
—	100,001	und darüber		—	27.	—	31.	—

Auch ohne Rückſicht auf dieſe Reihefolge wird die Kaſſe in der Vorausſetzung und dem Vertrauen Zahlung leiſten, daß dadurch weder ein die Geſchäfte ſtörender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um ſo mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinſen-Zahlung, ohne ſie zu ſchließen, fortgefahren wird.

Wer Zinſen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieſelben nach den Appoints und übergiebt ſie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe mit einem für die Geſchäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichniſſe derſelben.

Digitized by Google

Da die Kaſſen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen ſich mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen, außer Stande ſind, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten: alle ſolche Anträge unter Zurückſendung der Coupons abzulehnen, und in eben der Art muß verfügt werden, wenn ſolche Geſuche an die Kaſſe im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten. Dagegen iſt der Agent Bloch, Behren-Straße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſen, ſo wie bei allen Königl. Spezial-Kaſſen derſelben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824, baar eingelöſet, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinſen, ſtatt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel verſehen ſind, werden die Zinſen ausſchließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach und Comp. ausgezahlt und zwar ſofort nach dem Fälligkeits-Termine, oder an jedem ſpätern beliebigen Tage. Wer aber Zinſen auf nicht geſtempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünſcht, erhält ſie bei dem gedachten Handlungshauſe in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1824.

IV. Nach der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1820, Geſetz-Sammlung Nro. 577. §. XVII. iſt zum Beſten des allgemeinen Tilgungsfonds mit

den 1ſten Januar 1824

ein für allemal das Recht erloſchen, Zinſen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820 bereits fällig waren und ſeit der Zeit unerhoben geblieben ſind. Wer daher zu ſeinem Staats-Schuld-Scheine die Coupons der frühern Serien über Zinſen aus der Zeit vor dem 17. Januar 1820 noch nicht abgeholt hat, wird erinnert, dies noch vor dem 1. Januar 1824 zu thun. Man wendet ſich deshalb an die Kontrolle der Staatspapiere Nro. 30. Taubenſtraße, unter Vorlegung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins, auf welchem die auszureichenden Coupons abzuſtempeln ſind.

Eben ſo werden die Inhaber von Coupons zu Staats-Schuld-Scheinen über Zinſen, welche vor dem 17. Januar 1820 fällig waren, hiermit erinnert, erſtere noch vor dem 1. Januar 1824 zu realiſiren, indem dieſelben bis ultimo December 1823

Digitized by Google

bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe in Berlin, Nro. 30. Tauben-Straße, außerdem aber bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und den davon zu entrichtenden Zinſen in Zahlung genommen werden, wogegen mit dem 1. Januar 1824 alle ſodann nicht abgehobenen oder nicht realiſirten Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 1. Januar 1811 bis 2. Januar 1820, mithin die Coupons:

Series I. Nro. 1 bis 8.
Series II. " 1 bis 8.
Series III. " 1 und 2.

werthlos ſind, die Valuta derſelben aber, der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XVII. gemäß, dem allgemeinen Tilgungs-Fonds zugeſchlagen werden muß.

V. Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinſen von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 2. Januar 1820 bis 2. Julius 1823, gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nro. 3. bis 8. Series IV. Nro. 1. zugleich mit den Zinſen aus den Coupons Series IV. Nro. 2. auf die oben beſchriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung genommen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Zufolge vorſtehender Bekanntmachung werden ſämmtliche von uns abhängige Königliche Kaſſen angewieſen:

1) die mit dem 2. Januar 1824 fälligen Zinſen von Staats-Schuld-Scheinen, gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nro. 2. nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinſen, ſtatt baaren Geldes, zu jeder Zeit in Zahlung anzunehmen, ſondern auch
2) dieſelben innerhalb der beiden Monate Januar und Februar 1824 unweigerlich baar zu realiſiren, wenn ſie zu dieſem Behuf präſentirt werden.

Dieſe Anordnung wird dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe die Realiſirung der ihr präſentirt werdenden Zins-Cou-

Digitized by Google

pons der Staats=Schuld=Scheine vom 3. Januar k. J. ab in den Vormittags=Stunden von 9 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Tage Mittwoch und Sonnabend, bis Ende Februar k. J. leiſten wird.

Das Publikum wird zugleich darauf aufmerkſam gemacht, wie, nach Anleitung der vorſtehenden Bekanntmachung, die Zins=Coupons von Staats=Schuld=Scheinen der

Series I. Nro. 1. bis 8.
Series II. = 1. bis 8.
Series III. = 1. und 2.

nur noch bis Ende December 1823 baar ausgezahlt oder in Zahlung angenommen werden dürfen.

Mit dem erſten Januar 1824 iſt das Recht, die darin verſchriebenen Zinſen zu fordern, ein für allemal erloſchen.

Nach dem 1. Januar 1824 kommen die Zins=Coupons

Series III. Nro. 3. bis 8.
Series IV. = 1. und 2.

zur Zahlung.

Dieſem gemäß werden die von uns abhängigen Königlichen Kaſſen hierdurch angewieſen: nach dem letzten December 1823 weiter keine Zinſen auf Coupons

Series I. Nro. 1. bis 8.
Series II. = 1. bis 8.
Series III. = 1. und 2.

weder auszuzahlen noch in Zahlung zu nehmen, die bis dahin aber eingelöſeten oder in Zahlung genommenen Zins=Coupons dieſer Art ohnfehlbar mit nächſter Poſt an die Regierungs=Haupt Kaſſe abzuliefern, weil ſpäterhin dergleichen präſentirte Zins=Coupons, wenn ſie von letzgedachter Caſſe nicht am 2. Januar k. J. nach Berlin abgeſandt werden können, weder vergütet, noch als Zahlungsmittel in Rechnung angenommen werden.

II. A. VII. 528. Decbr. Breslau den 13. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nachdem die Wahl eines Fürſtbiſchofs von Breslau, in der Perſon des bisherigen Weihbiſchofs und Dom-Dechanten Herrn Emanuel von Schimonsky hieſelbſt erfolgt, und ſolche mittelſt Allerhöchſt vollzogenen Confirmations-Patents vom 8. November dieſes Jahres Landesherrlich beſtätigt worden: ſo wird dies hiermit allgemein bekannt gemacht.

Breslau den 1. Dezember 1823.

Königliches Ober-Präſidium von Schleſien.

Im Allerhöchſten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Freitags den 2. Januar 1824 und die folgenden Tage bis zum 26. Januar, werden, die Sonntage ausgenommen, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsſtunden die halbjährigen am 1. Januar c. fälligen, ſo wie die nicht abgehobenen ältern Zinſen von ſogenannten alten Landſchaftlichen Obligationen, Nro. 30 Taubenſtraße in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, gegen eine auf letztere auszuſtellende Quittung ausgezahlt. In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinſen fallen,
3) wie hoch ſich das Capital beläuft, von welchem ſie aufkommen,
4) in welcher Münzſorte daſſelbe verſchrieben iſt, ſo wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es iſt, auf welchem die Obligationen eingetragen ſtehen.

Gedruckte Formulare zu dieſen Quittungen ſind jederzeit bei der oben erwähnten Kaſſe unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinſen von mehreren Capitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zuſammen quittiren, ſondern muß ſo viel beſondere Quittungen ausſtellen, als beſondere Zins-Zahlungs-Termine verſtrichen und beſondere Obligationen über ſeine Forderung ausgefertigt ſind.

Digitized by Google

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszuſtellen ſind, müſſen entweder auf den vorſchriftsmäßigen Stempelbogen geſchrieben oder dieſer gehörig kaſſirt demſelben beigefügt werden.

Die Zahlung wird am 26. Januar 1824 geſchloſſen. Wer alſo bis dahin ſeine Zinſen nicht erhoben hat, kann ſolche nicht eher als im July 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Friſt auch die Zinſen von Städte-Kaſſen-Obligationen, in ſo weit ſie fällig ſind, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, gegen die gewöhnliche, auf dieſe zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kaſſen-Beamten außer Stande ſind, ſich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten: alle dergleichen an ſie gerichtete Anträge von der Hand zu weiſen. Dagegen iſt der Agent Bloch, Behrenſtraße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Zinſen zu erheben, wenn ſie ihm dazu den Auftrag ertheilen und mit dem, was dazu erforderlich iſt, verſehen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

In dem Zeitraume vom 2. bis zum 25. Januar 1824 — die Sonntage ausgenommen — werden in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1. Januar 1824 fälligen, ſo wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinſen von Neumärkiſchen ſtändiſchen Interims-Scheinen, gegen Abgabe der darüber lautenden Coupons und reſp. Zinsſcheine, von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, Taubenſtraße Nro. 30 parterre rechts, ausgezahlt.

Wer im Beſitze mehrerer hierher gehöriger Coupons iſt, ordnet dieſelben ſowohl nach ihren Verfall-Terminen als auch nach den Appoints, und übergiebt ſolche der genannten Kaſſe mit einem richtig aufgerechneten Verzeichniße derſelben.

Da ſich die Kaſſen-Beamten über ihre Amtsverrichtungen, in Beziehung auf dieſen Gegenſtand, mit irgend Jemanden in Briefwechſel einzulaſſen oder gar mit Ueberſendung der Zinſen zu befaſſen außer Stande ſind; ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, Anträge dieſer Art unter Zurückſendung der Coupons abzulehnen, und eben daſſelbe

Digitized by Google

muß geſchehen, wenn dergleichen Geſuche an die Kaſſe im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden gerichtet werden ſollten. Dagegen iſt der Agent A. Bloch, Behrenſtraße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Coupons zu realiſiren, wenn ſie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin den 22. November 1823.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark.
von Romberg.

Des Königs Majeſtät haben in Folge der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 31. May v. J., wodurch die Berichtigung der ſämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Weſtphalen durch das Dekret vom 5. Auguſt 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke, aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derſelben verordnet worden iſt, mittelſt Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präcluſiviſche Friſt bis den 31. Januar 1824 allerhöchſt feſtzuſetzen geruhet.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Feſtſetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs=Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche, ſie mögen bereits angemeldet ſeyn oder nicht, binnen jener Friſt bei dem Regierungs=Rath Ricke hieſelbſt, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder ſchriftlich, oder ſpäteſtens in dem dazu auf den 31. Januar 1824 Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Regierungs=Gebäude anſtehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloſchen und ungültig erachtet und nicht weiter berückſichtiget werden ſollen.

Minden den 25. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Digitized by Google

Durch den Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 31. May 1822 iſt angeordnet worden, daß die feſtſtehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Geſetz der vormaligen weſtphäliſchen Regierung vom 5. Auguſt 1808 aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmaſſe der gedachten Körperſchaften ungeſäumt berichtigt werden ſollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieſer Forderungen iſt ein Verfahren einzuleiten, und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 18. October d. J. eine Friſt bis den 31. Januar 1824 mit der Beſtimmung feſtgeſetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu dieſem Präcluſiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berückſichtigt, ſondern für gänzlich erloſchen erklärt werden ſollen.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die, in den zum hieſigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals weſtphäliſchen Landestheilen beſtandenen Zünfte und Innungen, begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverſchreibungen oder für Lieferungen und Leiſtungen oder aus andern Rechts-Gründen zu machen haben, veranlaßt, dieſe Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Juſtifikations-Dokumente und Beläge entweder in Urſchrift oder beglaubter Abſchrift, ſo wie der erforderlichen Legitimationen, in ſo fern ſolche aus den erwähnten Beweisſtücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für ſich, mit vollſtändiger Angabe der Entſtehung und Beſchaffenheit derſelben, in ſo fern ſolche aus den beizubringenden Juſtifikatorien nicht hinlänglich zu entnehmen ſeyn ſollten, ohne Unterſchied der Forderungen, welche etwa ſchon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präcluſiviſchen Friſt bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Kommiſſarius, Herrn Regierungs-Rath Fleiſchauer, portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Kommiſſarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und ſolche ſodann zur Fortſetzung bei uns übergeben.

Erfurt den 14. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Wir haben:

1) den Special-Commiſſions-Gehülfen, Oberamtmann Segnitz, zum Special-Oeconomie-Commiſſarius für die Kreiſe Frankenſtein, Münſterberg, Glatz und Habelſchwerd, mit Anweiſung ſeines Domicilii in Frankenſtein, ernannt;

2) dem Special-Oeconomie-Commiſſarius Kober zu Schweidnitz, noch den Waldenburger Kreis zu ſeinem Geſchäfts-Bereich zugetheilt.

Auch iſt:

3) auf beſondern Befehl des Königlichen Hohen Miniſterii des Innern, der vormals bey der Königlichen General-Commiſſion zu Königsberg in Preußen angeſtellt geweſene Oeconomie-Commiſſarius Schönrock, als Special-Commiſſarius in unſerm Departement angeſtellt, wonach demſelben die Kreiſe Namslau und Wartenberg interimiſtiſch zugetheilt worden ſind.

Zu Special-Commiſſions-Aſſiſtenten ſind von uns ernannt worden:

1) der Oeconom Sitte im Bezirk der Special-Commiſſion zu Schweidnitz, mit Anweiſung ſeines Domicilii in Schweidnitz;

2) der Gemeinheitstheilungs-Actuarius von Johnſton zu Breslau, bey der Special-Commiſſion Oelsner Kreiſes;

3) der Gemeinheitstheilungs-Actuarius, Lieutenant Schönknecht, dem unter der oberen Leitung zweier Mitglieder unſers Collegii die Regulirungsgeſchäfte in den Kreiſen Nimptſch und Reichenbach übertragen worden ſind, mit Anweiſung ſeines Domicilii in Nimptſch.

Als Feldmeſſer:

der Conducteur Arndt für den Neumarktſchen Kreis.

Breslau den 22. November 1823.

Königl. General-Commiſſion für Niederſchleſien.

Dem Publico wird hierdurch eröffnet: daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingeſeſſenen, und Abkürzung der Prozeße ein von dem hieſigen Königlichen Stadtgerichte unabhängiges, und nur unter der Aufſicht deſſen Directoriums ſtehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

höchſten Orts angeordnet worden iſt, welches vom erſten Januar 1824 an in Wirkſamkeit treten wird.

Digitized by Google

Dieſem Gerichts-Amt iſt die Leitung, Entſcheidung und Vollſtreckung in allen

1) Bagatell-Sachen bis zu 50 Rtlr. inclusive,
2) Injurien-Prozeßen, welche geſetzlich als Bagatell-Sachen betrachtet werden können,
3) Geſinde- und ſchleunigen Miethsſachen, ohne Rückſicht auf die Höhe des Gegenſtandes,

ausſchließlich übertragen. Es haben ſich daher alle, welche hieſige, der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadtgerichts untergebene Einwohner, in dieſen Angelegenheiten gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieſes Gerichts-Amt, welches vor der Hand ſeinen Sitz im Lokale des hieſigen Stadtgerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger ſowohl wie die Verklagten bey demſelben in dieſen vorſtehend bezeichneten Prozeßen Recht zu nehmen.

Breslau den 5. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Beſtellungen auf die Allgemeine Preußiſche Staats-Zeitung für das künftige Vierteljahr, werden in ſämmtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie von den Königl. Poſt-Aemtern, mit Einem Thaler Funfzehn Silbergroſchen pro Quartal, angenommen.

Berlin, den 9. December 1823.

Henn,
Königl. Geheimer Hofrath.

Nachbenannte Dominien und Gemeinden des Reichenbachſchen Kreiſes haben bey Erbauung neuer Schulhäuſer, einen rühmlichen Eifer, das Gute zu befördern, dadurch an den Tag gelegt, daß

1) das Dominium Faulbrück, obwohl es weder Ziegeley noch Forſten beſitzt, freywillig die zur Bedachung des neuen Schulhauſes nöthigen Flachwerke und den zu Fertigung von 50,000 Mauerziegeln erforderlichen Lehm unentgeldlich hat verabfolgen laſſen;

Digitized by Google

2) das Dominium Girlachsdorf von Zeſchwitzſchen Antheils hat zu dem in vorigem Jahr ſtatt gehabten Bau eines maſſiven evangeliſchen Schulhauſes, das ſämmtlich erforderliche Holz ſo wie den nöthigen Kalk,

3) das Dominium Weigelsdorf ebenfalls bey dem Bau eines neuen evangeliſchen Schulhauſes, den nöthigen Lehm, Sand, 80 Stämme Bauholz, ſo wie 3 Schock geſäumte und 2 Schock Schwarte-Bretter unentgeldlich verabfolgen laſſen.

Endlich haben

4) die Gemeinden Ernsdorf und Klinkenhaus das neue ſehr ſchöne Schulhaus in Ernsdorf ſtädtiſchen Antheils, ohne alle Unterſtützung erbaut.

Wir bringen dieſe verdienſtlichen Handlungen unter Bezeigung unſeres beſondern Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunſche, daß ſelbige Nachahmer finden mögen.

Die Einweihungs-Feierlichkeit des Girlachsdorfer Schulhauſes iſt dadurch noch erhöht worden, daß vom Dominio v. Zeſchwitzſchen Antheils zum Andenken an dieſen Tag 9 neue gebundene Bibeln, und vom Dominio Guhlau, dem ein Theil von Girlachsdorf gehört, 7, ſo wie aus der hieſigen Bibelgeſellſchaft durch den Kreis-Landrath 2 dergleichen Bibeln an arme Kinder vertheilt worden ſind.

Wir können hierbey nicht unbemerkt laſſen, daß nunmehr ſeit dem Jahre 1815 im Reichenbachſchen Kreiſe ſchon 8 ganz neue evangeliſche Schulhäuſer, ſo wie ein kombinirtes katholiſch-evangeliſches Schulgebäude errichtet und einige andere erweitert und in Stand geſetzt worden ſind, und daß im kommenden Jahre ganz neue Schulhäuſer erbaut werden ſollen.

Wir bezeigen daher gern dem Landräthl. Amte für deſſen Förderung dieſer Angelegenheit unſer beſonderes Wohlgefallen.

I. A. C. V. 350. Decbr. Breslau den 9. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die vereinigten Schulgemeinden Kobelwitz und Kniegnitz Trebnitzer Kreiſes haben aus freiem Antriebe und ganz auf eigene Koſten, auf einem, zwiſchen beiden nahe aneinander gränzenden Ortſchaften belegenen ſchicklichen, mit einem Ackerſtück

Digitized by Google

verſehenen Platze, ein neues zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus, nebſt dazu gehörigem Wirthſchaftsgebäude, erbauen laſſen, und iſt erſteres bereits feierlich eingeweiht worden.

Unter Bezeigung unſers beſondern Wohlgefallens über das verdienſtliche Unternehmen gedachter Gemeinden, wird ſolches zur weitern Aufmunterung und Nachahmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. 299. Novbr. Breslau den 5. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die evangeliſche Schulgemeinde in Briesche Trebnitzer Kreiſes hat aus freiem Antriebe und auf eigene Koſten den Neubau eines Schulhauſes daſelbſt zu Stande gebracht, und iſt dieſes bereits am 26. v. M. feierlich eingeweiht worden; welches von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Bezeigung ihrer Zufriedenheit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. 300. Novbr. Breslau den 10. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Beckerſchen Eheleute zu Olbendorf haben in ihrem wechſelſeitigen Teſtamente nachſtehende Legate, als:

100 Rthlr. Courant für die daſige Kirche,
60 Rthlr. dito. für die daſige Schule, und
10 Rthlr. dito. für die Ortsarmen

vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 24. December 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 168. Die Entwürfe zu den Etats pro $18\frac{25}{27}$ betreffend.

Sämmtlichen Unterbehörden unſers Geſchäftsbezirks, denen die Anfertigung von Etats-Entwürfen obliegt, wird, mit Bezug auf die im Einzelnen desfalls bereits ergangenen Verfügungen, hierdurch im Allgemeinen noch in Erinnerung gebracht: daß die Entwürfe zu den Etats pro $18\frac{25}{27}$ in der vorgeſchriebenen Form und gehörig juſtificirt, unfehlbar bis zum 10. k. M. bei uns eingehen müſſen, widrigenfalls koſtſpielige Erinnerungen und die Einholung der Entwürfe durch Expreſſe auf Koſten der Säumigen zu gewärtigen ſind.

Plen. 676. Decbr. Breslau den 14. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 169. Betrifft die Kaſſen-Abſchlüſſe für das Jahr 1823.

Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 13. Dezember v. J., Amtsblatt Seite 493 Nro. 213, wegen der Kaſſen-Abſchlüſſe pro 1822 — deren Vorſchriften auch pro 1823 und ferner gültig und in allen Punkten aufs genaueſte in Ausführung zu bringen ſind — wird den Special-Kaſſen in Erinnerung gebracht, daß die Schlußſachen ſpäteſtens am 15. k. M. bei uns eintreffen müſſen, wenn ſolche nicht durch expreſſe Bothen auf Koſten der Säumigen eingeholt werden ſollen.

Die betreffenden Kaſſen-Kuratoren haben darüber zu wachen, daß jene Vorſchriften überall pünktlich befolgt werden und der Einſendungs-Termin inne gehalten wird.

II. A. XVIII. Decbr. 125. Breslau den 14. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 170. Betreffend die Unterſuchung der Thurmglocken-Zapfen und deren Axen.

Es ſind bei der Abnahme einiger Thurmglocken die Zapfen der Axen und die Pfannen ſo abgenutzt befunden worden, daß es ſehr zu verwundern iſt, daß die Glocken nicht längſt während des Läutens herabgefallen ſind.

Wir finden uns daher bewogen, dieſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit alle Kirchen-Vorſteher es ſich zur Warnung nehmen und nachſehen, ob nicht irgendwo ähnliche Gefahr drohe.

Den Herren Landräthen aber tragen wir auf, binnen 6 Wochen überall durch Sachverſtändige unterſuchen zu laſſen, ob noch Mängel zu entdecken ſind, und deren Abſtellung zu verfügen. Die Unterſuchung iſt zugleich mit auf die Befeſtigung der Klöpfel zu richten, weil ſich die Riemen zuweilen durchreiben und den Klöpfel fallen laſſen.

Digitized by Google

Zugleich werden die Land-Bauinſpectoren angewieſen, bei jeglicher Gelegenheit die Glocken der Kirchen Königl. Patronats in dieſen Beziehungen zu unterſuchen, und die etwanigen Mängel ſogleich abſtellen zu laſſen.

I. A. C. XII. 145. Decbr. Breslau den 17. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 31. Betreffend die Beitreibung der reſervirten Steuern für die hieſige Königl. Univerſität.

Es iſt bemerkt worden, daß bei vorgekommenen Dienſtablöſungen der Unterthanen auf Gütern, welche mit reſervirten Steuern für die hieſige Königl. Univerſität behaftet ſind, die Natur dieſer Univerſitäts-Rente im Allgemeinen ganz verkannt und für einen gewöhnlichen, auch nach dem Edikt vom 14. September 1811 ablösbaren Canon gehalten wird. Demzufolge werden die ſämmtlichen Untergerichte und Juſtiz-Commiſſarien in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit darauf aufmerkſam gemacht:

daß die der hieſigen Univerſität als einer milden Stiftung überwieſenen reſervirten Steuern, welche die Natur der Grundſteuern haben, von des Königs Majeſtät durch den Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 16 März 1812 als eine unablösliche, mit der Grundſteuer zugleich zu erhebende, und im Ausbleibungsfalle gleich dieſer exekutiviſch beizutreibende Rente erklärt worden iſt, welche unablösbar und von der Grundſteuer unzertrennlich iſt, weshalb ſie

ebenſo wie dieſe und bei Ablöſungen und Vereinzelungen auf die abzutretenden Theile verhältnißmäßig vertheilt werden muß.

Breslau den 28. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige katholiſche Schullehrer Kleſſe zu Dankwitz, zum Schullehrer in Heinrichswalde im Frankenſteinſchen Kreiſe.

Der Zeughauptmann außer Dienſten Kerſten, zum Burgermeiſter in Trebnitz.

Der bisherige Cämmerer Wilhelm Boltze zu Trebnitz iſt auf anderweite 6 Jahr zum Cämmerer gewählt und beſtättiget worden.

Der bürgerliche Färbermeiſter Chriſtian Preiſſer zu Trebnitz, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der evangeliſche Seminariſt Heinrich Hillmer, zum Organiſten und Schullehrer zu Jackſchenau im Oelsniſchen Kreiſe.

Der katholiſche Hülfslehrer Anton Spiller zu Ober-Hausdorf, zum Schullehrer in Reichenau.

Der katholiſche Pfarrer Scheer in Groß-Schmograu, zum Pfarrer in Stuben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Es iſt bereits unterm 9. Junius 1821 bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinſen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe angewieſen ſind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, ausgereicht werden ſollen. Die Inhaber der erſtern haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten, und nur zu einer beſtimmten Anzahl im Betrage von 300,000 Rtlr. Oſtpreußiſche Domainen-Pfandbriefe auf

Balga, Caymen, Natangen, Saalau, Tapiau und Taplacken

ſind ſie damals nicht gegeben, weil die Oſtpreußiſche General-Landſchafts-Direction dazu Zins-Coupons ſchon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von dieſen landſchaftlichen Zins-Coupons, nehmlich der Stich-Coupon Nro. 10, iſt Weihnachten d. J. fällig, und es ſoll mit der Auszahlung der darin verſchriebenen Zinſen die Extradition jener neuen von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Zins-Coupons verbunden werden.

Beides, die Zins-Zahlung wie die Ausreichung der neuen Zins-Coupons geſchieht im Einverſtändniße mit der Oſtpreußiſchen General-Landſchafts-Direktion zu Königsberg in deren dortigem Lokal zu derſelben Zeit, in welcher die Weihnachts-Zinſen der landſchaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlt werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landſchafts-Rath Herrn Brauſewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren iſt folgendes:

I. Die Inhaber derjenigen Oſtpreußiſchen Domainen-Pfandbriefe, zu welchen die Oſtpreußiſche General-Landſchafts-Direktion Zins-Coupons gegeben hat, ſpezifiziren die erſtern nach

1) Nummer
2) Domaine
3) und Nennwerth.

verſehen die in duplo auszufertigende Spezifikation mit ihrer Namens-Unterſchrift, überreichen ſie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commiſſarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Deſignationen unentgeldlich zu haben ſind, und erhalten darauf

a) gegen Auslieferung des Stich-Coupons Nro. 10 die damit verbrieften Zinſen pro 24. Junius bis 24. December 1823,

b) gegen Ausſtellung einer beſondern Quittung die Zinſen pro 24. December 1823 bis ultimo Februar 1824,

c) und die neuen Zins-Coupons Nro. 6, 7 und 8, welche die Zinſen pro 1. März 1824 bis 1. September 1825 umfaſſen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denſelben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons Nro. 6, 7, 8 abgeſtempelt worden, zurückgegeben werden.

II. Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinſen und auszureichenden Zins-Coupons in Königsberg nicht erhebt, kann ſolche ſpäterhin nur in Berlin, während der nächſten Zinszahlung vom 1. März 1824 ab, bei der Controlle der Staatspapiere und reſpektive bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe erhalten.

Berlin, den 26. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Dem Publico wird hierdurch eröffnet: daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingeſeſſenen, und Abkürzung der Prozeße ein von dem hieſigen Königlichen Stadtgerichte unabhängiges, und nur unter der Aufſicht deſſen Directoriums ſtehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

Digitized by Google

höchſten Orts angeordnet worden iſt, welches vom erſten Januar 1824 an in Würkſamkeit treten wird.

Dieſem Gerichts-Amt iſt die Leitung, Entſcheidung und Vollſtreckung in allen

1) Bagatell-Sachen bis zu 50 Rtlr. inclusive,
2) Injurien-Prozeßen, welche geſetzlich als Bagatell-Sachen betrachtet werden können,
3) Geſinde- und ſchleunigen Miethsſachen, ohne Rückſicht auf die Höhe des Gegenſtandes,

ausſchließlich übertragen. Es haben ſich daher alle, welche hieſige, der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadtgerichts untergebene Einwohner, in dieſen Angelegenheiten gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieſes Gerichts-Amt, welches vor der Hand ſeinen Sitz im Lokale des hieſigen Stadtgerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger ſowohl wie die Verklagten bey demſelben in dieſen vorſtehend bezeichneten Prozeßen Recht zu nehmen.

Breslau den 5. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Des Königs Majeſtät haben in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. May v. J., wodurch die Berichtigung der ſämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Weſtphalen durch das Dekret vom 5. Auguſt 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke, aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derſelben verordnet worden iſt, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präcluſiviſche Friſt bis den 31. Januar 1824 allerhöchſt feſtzuſetzen geruhet.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Feſtſetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche, ſie mögen bereits angemeldet ſeyn oder nicht, binnen jener Friſt bei dem Regierungs-Rath Ricke hieſelbſt, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder ſchriftlich, oder ſpäteſtens in dem dazu auf den 31. Januar 1824 Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Regierungs-Gebäude anſtehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloſchen und ungültig erachtet und nicht weiter berückſichtiget werden ſollen.

Minden den 25. November 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Die bisher übliche Art und Weiſe, eingefrorne Röhrleitungen aufzuthauen, iſt außer mit vieler Arbeit auch mit manchen Schwierigkeiten verknüpft, und leichter läßt ſich dieſes bewerkſtelligen, wenn auf folgende Art verfahren wird.

Man gräbt ein kleines Loch von 6 Viertel oder höchſtens 2 Ellen ins Gevierte bis auf die eingefrornen Röhren, und ſtemmt eine längliche Oeffnung von ohngefähr 9 Zoll Länge und 2 Zoll Breite, um zum Eiſe zu gelangen, in die Röhre ein.

Zum Aufthauen bedient man ſich einer kleinen metallnen Trage- und Kübelſpritze. An dieſe wird ein, funfzig oder mehrere Ellen langer, ganz enger, einen knappen Zoll im Durchmeſſer weiter, gewirkter guter Hanf-Schlauch befeſtigt, deſſen anderes Ende mit einem zum Abſchrauben eingerichteten, ganz kurzen Mundſtück, welches äußerlich rundlich geformt iſt und deſſen Oeffnung $\frac{1}{8}$, höchſtens $\frac{3}{16}$ Zoll im Durchmeſſer weit iſt, verſehen wird.

Wird nun die Kübelſpritze mit kochendem Waſſer angefüllt, und ſind die Schläuche dadurch ſtraff angeſpannt worden, ſo ſpritzt das Waſſer aus der kleinen Oeffnung mit Gewalt heraus. Das Mundſtück wird nun in die gemachte Röhrenöffnung hinein-

Digitized by Google

geſteckt, und der preſſende kochende Waſſerſtrahl löſet das Eis außerordentlich ſchnell im Waſſer auf.

Der Schlauch, welcher wie ein Stock ſteif, aber doch dabei biegſam iſt, wird dem aufthauenden Eiſe ſo lange nachgeſchoben, als er lang iſt.

Auf dieſem Wege ſind bei einem hinlänglichen Vorrathe von kochendem Waſſer in einer 2 Zoll weiten Röhrfahrt 200 Ellen in 3 Stunden aufgethaut worden.

Beim Anfange der Arbeit ſetzt man die Spritze ſo weit von der gemachten Röhrenöffnung ab, als die Länge der Schläuche beträgt, legt die Schläuche auf die Erde, und rückt mit der Spritze immer nach, ſo wie das Eis in der Röhre durch den kochenden Waſſerſtrahl aufthaut.

Hat man 50 Ellen Schlauch, ſo darf man nur alle 100 Ellen ein Loch in die Erde hauen und in das hölzerne Rohr einſtemmen, und von da aus in der Röhre vor- und rückwärts 50 Ellen aufthauen.

Nach Beendigung der Arbeit wird die gemachte Röhrenöffnung mit einem gut eingepaßten trocknen Spund wieder ausgefüllt und verſchloßen.

Wir ſtehen nicht an, dieſes Verfahren hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß man bei der Anwendung deſſelben beſonders auf die Anſchaffung guter und ächter hänfener Schläuche bedacht ſeyn muß.

I. A. XV. Decbr. 69. Breslau den 16. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die Gemeinde zu Strehlitz Oelsniſchen Kreiſes hat im Laufe dieſes Jahres, unter Mitwirkung des Dominiums, den Bau eines neuen ſehr zweckmäßig eingerichteten Schulhauſes durch freiwillige Beiträge zu Stande gebracht, und iſt dieſes Gebäude am 9. v. M. feierlich eingeweiht worden.

Digitized by Google

Dieſes löbliche Unternehmen verdient um ſo mehr, daß wir ſolches unter Bezeigung unſres Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, als die gedachte Gemeinde vor nicht langer Zeit ſowohl die Prediger-Wohnung als auch das Kirchgebäude auf eigne Koſten hat repariren laſſen.

I. A. C. V. 416. Decbr. Breslau den 16. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Zu Borganie Namslauſchen Kreiſes, iſt aus eignem Antriebe des Dominii und der Gemeinde, ein neues zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbaut, und am 16. v. M. feierlich eingeweiht worden; welches hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. 420. Decbr. Breslau den 16. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der Maler Gebauer zu Berlin giebt das Bildniß Ihro Königl. Hoheit der Kronprinzeſſin von Preußen, nach dem einzigen jetzt vorhandenen Bilde gezeichnet und in Linien-Manier geſtochen, heraus, und hat die Einnahme dafür zum Beſten des Bürger-Rettungs-Inſtituts zu Berlin, und in den Regierungs-Departements, wo kein dergleichen Inſtitut beſteht, für deren Armen-Anſtalten beſtimmt.

Im Vertrauen auf die allgemein anerkannte Theilnahme, welche Schleſiens Einwohner bei jeder Gelegenheit, wo es auf Beförderung wohlthätiger Zwecke ankommt, an den Tag gelegt haben, und da die Erreichung des beabſichtigten Zwecks alle mögliche Mitwirkung verdient, wird hiemit bekannt gemacht, daß das Königl. Polizei-Präſidium allhier, die Königl. Landräthl. Aemter hieſigen Regierungs-Bezirks, und

Digitized by Google

die Magiſtråte zu Breslau, Brieg, Frankenſtein, Glatz, Guhrau, Herrnſtadt, Münſterberg, Neumarkt, Nimptſch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Silberberg, Steinau und Wohlau, Subſcription auf dies Bildniß annehmen.

Das Bildniß erſcheint in zwei Ausgaben, wovon der Subſcriptions-Preis auf das Exemplar des größern 20 Sgr., ohne Schrift 1 Rtlr., des kleinern 5 Sgr. koſtet.

Liebhaber, die um des erhabnen Gegenſtandes und des wohlthåtigen Zwecks willen dieſes Bildniß zu beſitzen wünſchen, haben bei benannten Behörden zu unterzeichnen, und durch ſelbige die beſtellten Exemplare zu erwarten.

Plen. 645. Decbr. Breslau den 15. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat November 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Bernſtadt ..	1	22	—	1	20	3	1	—	—	—	27	—	—	23	6	—	22	3	—	16	6	—	16	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	17	7	1	9	2	1	1	—	—	26	10	—	21	2	—	18	7	—	15	4	—	13	11	—	25	1	4	22	10
Brieg ...	1	11	1	1	6	—	—	29	3	—	28	1	—	19	3	—	18	2	—	12	4	—	11	2	—	18	6	3	4	3
Frankenſtein	1	14	2	1	10	8	1	2	7	1	—	5	—	20	10	—	18	11	—	16	—	—	14	5	—	19	5	4	—	—
Glatz	1	22	6	1	10	3	1	4	10	—	28	3	—	24	3	—	19	—	—	17	2	—	11	5	—	22	10	5	21	5
Guhrau ...	1	20	11	1	14	5	—	26	8	—	25	2	—	21	5	—	20	—	—	13	8	—	12	10	—	16	—	2	26	—
Herrnſtadt .	1	22	—	1	20	—	1	—	—	—	27	—	1	23	—	1	21	—	—	15	—	—	14	—	—	17	—	3	15	—
Münſterberg	1	17	5	1	7	8	1	—	3	—	25	6	—	18	3	—	17	1	—	13	8	—	11	5	—	13	4	2	20	—
Namslau ..	1	23	6	1	21	—	1	2	—	1	—	3	—	21	2	—	20	—	—	17	6	—	16	—	—	20	—	4	—	—
Neumarkt ..	1	13	—	1	10	—	1	—	3	—	28	6	—	21	—	—	20	—	—	14	—	—	12	9	—	20	—	4	—	—
Nimptſch ..	1	20	—	1	18	—	1	4	—	1	—	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	24	—	3	16	—
Oels	1	23	5	1	20	6	—	29	5	—	26	1	—	23	5	—	22	3	—	17	5	—	15	2	—	18	—	4	10	8
Ohlau ...	1	19	10	1	15	—	1	2	5	—	29	4	—	24	—	—	21	6	—	14	10	—	13	2	—	22	—	3	18	—
Reichenbach	1	23	8	1	17	8	1	3	11	—	27	—	—	22	10	—	16	10	—	15	5	—	13	5	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	18	9	1	15	9	1	2	2	—	29	2	—	20	9	—	17	9	—	15	—	—	12	—	—	25	—	4	16	5
Steinau ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	15	—
Strehlen ..	1	10	10	1	9	5	1	—	4	—	28	1	—	19	10	—	18	1	—	13	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	18	6	1	12	10	1	—	3	—	27	5	—	20	6	—	18	3	—	13	8	—	11	5	—	20	—	4	—	—
Winzig ...	1	17	6	1	13	—	1	—	—	—	27	6	—	23	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	24	—	3	15	—
Wohlau ...	1	16	—	1	12	6	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	14	—	—	10	—	—	18	—	3	12	—
im Durchſchnitt	1	18	7	1	13	10	1	—	11	—	27	8	—	23	5	—	21	½	—	15	3	—	13	2½	—	20	4	3	26	8½

Breslau den 11. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 31. December 1823.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Stück 19, Jahrgang 1823 enthält:

(Nro. 834.) Den Vertrag mit dem Herzogthume zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchſteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußiſchen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeſchloßenen ſouverainen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10. October und ratificirt am 2. November 1823;

ferner:

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 6. December 1823 unter

(Nro. 835.) wegen eines Präcluſions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entſchädigungs-Anſprüche, welche inländiſche Gläubiger der ſogenannten Bayonner Capitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben, und unter

(Nro. 836.) wegen eines Präcluſions-Termins hinſichtlich der Umtauſchung und reſp. Verificirung der Kur- und Neumärkſchen Interims-Scheine und Kurmärkſchen Obligationen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 171. Wegen der Rechnungs-Juſtificatorien für die während des 3jährigen Etats-Turnus vorkommenden, im Betrage ſich gleichbleibenden Etats-Abweichungen.

Bei dem jetzt beſtehenden 3jährigen Turnus für die Provinzial- und Special-Etats, und da die Etats ein Jahr früher, ehe ſie zur Anwendung kommen, gefertigt werden, wird eine nicht unbedeutende Schreiberei dadurch verurſacht, daß wegen derjenigen extraordinairen Einnahmen und Ausgaben, Erlaße und Ausfälle, welche in ihrem Betrage ſich jährlich gleich bleiben, für jedes Jahr bis zum Eintritt des neuen Etats-Turnus eine beſondere Kaſſen-Anweiſung ertheilt wird, mithin in vielen Fällen für 4 Jahre vier gleichlautende Kaſſen-Anweiſungen ausgefertiget, und in ſo fern ſich ſolche auf eine Miniſterial-Verfügung gründen, auch eben ſo viel Abſchriften von dieſer Verfügung beigelegt werden müſſen.

Es iſt daher feſtgeſetzt worden:

> daß in den angegebenen Fällen ſtatt der für jedes Jahr beſonders auszufertigenden Anweiſung, für die ganze Periode bis zum Eintritt des neuen Etats nur e i n e Einnahme- oder Ausgabe-Anweiſung ertheilt werde, jedoch mit der Maasgabe: daß in der erſten Jahres-Rechnung, bei welcher die betreffende Einnahme oder Ausgabe durch die ertheilte Anweiſung zu juſtificiren iſt, außer dem Dato dieſer Anweiſung, und in ſo fern ſich dieſe Anweiſung auf eine derſelben beizufügende Miniſterial-Verfügung gründet, auch außer dem Dato der letztern ausdrücklich bemerkt werden muß, auf welche Jahre außer dem laufenden Rechnungs-Jahre die beigebrachte Anweiſung gerichtet und als Rechnungs-Belag gültig iſt.

In den für die Jahre abzulegenden folgenden Rechnungen iſt jedesmal auf die in der erſten Rechnung gemachte Bemerkung nach pag. und Nro. derſelben Bezug zu nehmen, und bedarf es alsdann nicht der nochmaligen Beifügung der betreffenden Anweiſung.

Hiernach haben ſich die von uns abhängenden rechnungslegenden Beamten zu achten.

Plen. 691. Decbr. Breslau den 19. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 172. Betreffend Veränderungen bey dem Servis-Liquidations-Verfahren der Truppen des 6ten Armee-Corps.

Nach einer Mittheilung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps allhier, hat das Königl. hohe Kriegs-Miniſterium unterm 21. November d. J. beſtimmt, daß für die Truppen, einſchließlich aller dazu gehörenden Stäbe des 6ten Armee-Corps, jedoch mit Ausſchluß der Invaliden-Compagnien und deren Detachements, ferner für diejenigen der fremden Corps, welche im Bereich des 6ten Armee-Corps garniſoniren und eine beſondere Kaſſen-Verwaltung haben, der gewöhnliche Garniſon-Servis und Zuſchuß vom erſten Januar künftigen Jahres ab nicht mehr durch die betreffenden Magiſtråte oder Servis-Deputationen, ſondern vielmehr

a) durch die mit einer eigenen Kaſſen-Verwaltung verſehenen Regimenter, Brigaden, Abtheilungen, Bataillons und Compagnien für alle zu denſelben gehörenden Individuen unmittelbar bey der gedachten Königl. Intendantur; dagegen

b) für alle nicht regimentirte Officiere und ſonſtige, zu keiner der ad a. angegebenen Abtheilungen gehörenden Intereſſenten, ebenfalls nur in ſo fern ſie garniſoniren, durch die Königl. Garniſon-Verwaltungen gezahlt und liquidirt werden ſoll.

Rückſichtlich des Liquidations-Weſens über den gewöhnlichen Garniſon-Servis und Zuſchuß concurriren die Magiſtråte oder Servis-Deputationen hiernach ferner nur in ſo weit, als die reſpectiven Truppentheile den von ihnen bey der Königl. Intendantur liquidirten Servis ꝛc. für Einquartierte an jene Behörden gegen Quittung in Folle zahlen, und da ferner das Eigenthümliche der Invaliden-Compagnien und deren Abtheilungen oder Detachements es nicht geſtattet, daß von denſelben der Servis und Zuſchuß direct liquidirt werden könnte, ſo behält es in dieſer Beziehung bey dem zeitherigen Verfahren lediglich ſein Bewenden, und müſſen daher nach wie vor die Magiſtråte der mit Invaliden-Compagnien belegten Städte den Perſonal-Servis und Zuſchuß für ſolche bey der Königl. Intendantur allhier liquidiren und den Competenten zahlen.

Nächſtdem ſind die Königl. landräthlichen Aemter, ſo wie die betreffenden Magiſtråte, verbunden, den ſogenannten Uebungs-Servis, ſo wie den Commando-Servis, wie bisher noch ferner zu liquidiren, und zwar:

a) für alle Individuen der Linie und der Landwehr-Stämme, mit Einſchluß des Garde-Landwehr-Bataillons, bey der Königl. Intendantur,

Digitized by Google

b) für die zur Uebung einberufenen Landwehr-Officiere während dieſer Zeit nach dem zeitherigen Verfahren, für die eingezogenen Uebungs-Mannſchaften und Pferde bey den betreffenden Landwehr-Bataillons nach den Winter- und Sommer-Sätzen, je nachdem die Uebung in einem Sommer- oder Winter-Monat Statt findet. Die Landwehr-Uebungen dauern gewöhnlich 14 Tage, und es darf daher in der Regel der Servis nur auf $\frac{3}{8}$ Monat vergütiget werden; die Nothwendigkeit der Zahlung eines höheren Satzes iſt als Ausnahme beſonders erweislich zu machen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Commando-Servis von Seiten der Königl. landräthlichen Aemter und Magiſträte nicht liquidirt werden darf, ſobald das Commando in einer Kaſerne untergebracht geweſen iſt.

Wenn dieſe Abänderungen im Servis-Liquidations-Weſen lediglich den wirklichen Perſonal- und Stall-Servis betreffen, ſo folgt von ſelbſt, daß die Magiſträte derjenigen Städte, in welchen ſich ſonſtige Garniſon-Anſtalten, aber keine beſondere Königl. Garniſon-Verwaltungen befinden, ferner verpflichtet bleiben, ſich der Verwaltung und Aufſicht dieſer Anſtalten zu unterziehen, weshalb denn auch die betreffenden Truppentheile von ihren vorgeſetzten Militair-Behörden angewieſen worden ſind, ſich in Angelegenheiten der Lazareth-Gebäude, Utenſilien, Brenn- und Beleuchtungs-Materialien ꝛc., ferner der Wachten, Arreſte, Reitbahnen, Pulverbehältniße, Zeughäuſer, Proviant- und Fourage-Gelaſſe und Montirungs-Kammern nach wie vor an die betreffenden Ortsbehörden zu wenden. Das desfallſige Liquidations-Weſen behalten die Magiſträte ausſchließlich und ſenden die monatlichen Liquidationen der hieſigen Königl. Intendantur zur Reviſion und Anweiſung ganz in der zeitherigen Art und Weiſe ein.

Da die vorſtehenden Beſtimmungen nur allein die Servis-Verwaltung im Bereich des 6ten Armee-Corps zum Zwecke haben, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß es im Betreff der Garniſonen vom 5ten Armee-Corps, bis anderweitige Beſtimmungen erlaſſen werden, bey dem zeitherigen Verfahren ſein Bewenden behält.

Die betreffenden Behörden haben ſich hiernach zu achten.

Ilen. 757. Decbr. Breslau den 22. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verfügungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Nro. 2. Betreffend die den zur Uebung einkommenden Landwehr-Offizieren zu gewährenden Servis-Zuſchüße.

Nach einer von dem Vierten Departement des Königlichen hohen Krieges-Miniſterii unterm 29. November d. J. an uns erlaßenen Verfügung, ſoll denen zur Uebung einberufenen und wirklich einkommenden Offizieren der Landwehr, außer dem denſelben zu gewährenden und aus den reſpektiven Bataillons-Kaſſen zu beziehenden Quartier-Gelde, auch für die Dauer der Uebungs-Periode der örtliche Servis-Zuſchuß des Garniſon-Ortes, in welchem dieſelben für ihre Wohnung zu ſorgen haben, gezahlt werden, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob der Uebungs-Ort zu den Garniſon-Städten erſter oder zweiter Klaſſe gehört. Für den Fall, daß gedachte Offiziere Natural-Quartier erhalten, wird der Zuſchuß den reſpektiven Quartiergebern gewährt.

Den Königlichen Garniſon-Verwaltungen und Magiſtråten in den ſämmtlichen Garniſon-Orten des 6ten Armee-Corps wird ſolches hiermit bekannt gemacht, um künftig für die bei den Frühjahrs- oder Herbſt-Uebungen einkommenden Landwehr-Offiziere den in dem betreffenden Garniſon-Ort ſtatt findenden Servis-Zuſchuß auf die Dauer der Uebungs-Zeit, unter Belag einer von den Bataillons-Kommandeurs zu ertheilenden Quartierliſte, worin die Offiziere namentlich aufgeführt werden, bei uns beſonders zu liquidiren, und in der Liquidation diejenigen welche ſich ſelbſt Quartier beſchafft, und die welche Natural-Quartier erhalten haben, ſeparat aufzuführen.

Breslau den 17. December 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Gemeine Chriſtian Fromm vom 1ſten Oberſchleſiſchen Garniſon-Bataillon, als Wegewärter im Breslauſchen Regierungs-Departement in Striegau.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wir heut in Gemäßheit des §. 74 der Inſtruction vom 30. Juny 1817, die Königl. landräthlichen Aemter unſers Verwaltungs-Bezirks, ſo wie das hieſige Königl. Polizey-Präſidium, beauftragt haben, die Liſten der, wegen häuslicher oder Gewerbe-Verhältniße bey der Erſatz-Aushebung pro 1823 berückſichtigten Individuen von 20 bis 25 Jahren, zu jedermanns Anſicht im landräthlichen und reſpective im hieſigen Polizey-Büreau auszuhängen.

I. A. 278. Decbr. IV. Breslau den 19. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es hat die Erfahrung gelehrt: daß die Untergerichte zur höchſten Ungebühr große baare Geldbeſtände bey ſich aſſerviren, oder in ihren Depoſitorien liegen haben. Da nun ſolches wider die Vorſchriften der allgemeinen Depoſital-Ordnung iſt, ſo wird den ſämmtlichen Untergerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Pflicht gemacht:

für die gehörige Belegung der deponirten Gelder pflichtmäßig zu ſorgen und keine Aſſervate zu geſtatten.

Breslau den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Dem Publico wird hierdurch eröffnet: daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingeſeſſenen, und Abkürzung der Prozeße ein von dem hieſigen Königlichen Stadtgerichte unabhängiges, und nur unter der Aufſicht deſſen Directoriums ſtehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

höchſten Orts angeordnet worden iſt, welches vom erſten Januar 1824 an in Würkſamkeit treten wird.

Dieſem Gerichts-Amt iſt die Leitung, Entſcheidung und Vollſtreckung in allen

1) Bagatell-Sachen bis zu 50 Rtlr. incluſive,

Digitized by Google

2) Injurien=Prozeßen, welche geſetzlich als Bagatell=Sachen betrachtet werden können,

3) Geſinde= und ſchleunigen Miethsſachen, ohne Rückſicht auf die Höhe des Gegenſtandes,

ausſchließlich übertragen. Es haben ſich daher alle, welche hieſige, der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadtgerichts untergebene Einwohner, in dieſen Angelegenheiten gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieſes Gerichts=Amt, welches vor der Hand ſeinen Sitz im Lokale des hieſigen Stadtgerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger ſowohl wie die Verklagten bey demſelben in dieſen vorſtehend bezeichneten Prozeßen Recht zu nehmen.

Breslau den 5. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schleſien.

Es iſt zu Dalbersdorf Wartenbergſchen Kreiſes der Bau eines neuen zweckmäßig eingerichteten Schulhauſes in dieſem Herbſt vollendet, und daſſelbe am 14. d. M. feierlich eingeweiht worden. Das Dominium, der Herr Hauptmann von Sichart, hat ſich bei dieſem Bau auf das freigebigſte und thätigſte bewieſen, ſo wie auch die zum Schulverbande gehörenden Gemeinden zu Dalbersdorf und Boguslawitz hierbey einen baaren Koſten=Aufwand von 55 Rtlr. 8 Sgr. zu vertreten gehabt, und alle Handdienſte übernommen haben.

Wir können nicht umhin, ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ſowohl dem Dominio unſern Dank für die Sorgfalt, mit welcher daſſelbe zum Gedeihen des dortigen Schulweſens beiträgt, als auch den beiden gedachten Gemeinden über ihr bereitwilliges Benehmen unſre Zufriedenheit zu bezeigen.

I. A. C. V. 454. Decbr. Breslau den 24. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Die in Berlin bei Maurer erſchienene Schrift von J. A. Herr, betitelt: Kurzer Inbegriff des Wiſſenswürdigſten aus der Naturlehre, welche ſich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenſtände, durch klaren, faßlichen, populären Vortrag, und durch die durchgängige Rückſicht auf das Practiſche ganz beſonders zu einem Leitfaden für den Unterricht in ſtädtiſchen Schulen eignet, ſind wir von dem hohen Mini-

Digitized by Google

ſterio der Geiſtlichen=, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten beauftragt, den Herren Rectoren und Lehrern bei dieſen Schulen, zur Verbreitung und Einführung in denſelben, hierdurch zu empfehlen.

I. A. C. V. 400. Decbr. Breslau den 22. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

Es wird in Kurzem in Berlin ein von dem Profeſſor Buchhorn, nach einem Gemälde von Gebauer zum Beſten des Bürger=Rettungs=Inſtituts in Berlin und der Armen=Anſtalten in den Provinzen geſtochenes Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Frau Kronprinzeſſin von Preußen, auf Subſcription erſcheinen. Der Subſcriptions=Preis iſt 20 Sgr. für ein Exemplar mit der Schrift, und 1 Rtlr. Cour. für ein Exemplar ohne dieſelbe.

Wir fordern die Herren Superintendenten daher, in Veranlaſſung eines Reſcripts des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen Angelegenheiten auf, ſich der Sammlung von Subſcribenten unter den Geiſtlichen und Schullehrern auf dieſes zu einem mildthätigen Zweck herauszugebende Bildniß zu unterziehen, und die Liſten binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

C. II. 88. Decbr. Breslau den 23. December 1823.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß vom 1. Januar k. J.

1) das Haupt=Steuer=Amt, welches ſich bis jetzt in Frankenſtein befindet, ſeinen Sitz in Strehlen haben wird, und dagegen

2) in Frankenſtein ein kombinirtes Steuer=Amt zur Erhebung der direkten und indirekten Steuern beſtehen bleibt, wogegen

3) die Unter=Steuer=Aemter in dem Frankenſteiner Kreiſe, als Frankenſtein, Wartha und Silberberg, künftig von dem Haupt=Zoll= und Steuer=Amte Mittelwalde reſſortiren werden.

II. A. IX. 468. Decbr. Breslau den 26. December 1823.

Königliche Preußiſche Regierung.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google